I. gall.
94 c

Salchow

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

6

Erörterungen

über das

gerichtliche Verfahren

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

nach

dem neuen französischen Rechte,

von

I. C. D. Salchow.

Leipzig,
bey Friedrich Christian Dürr
1808.

167.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erörterungen

über das

gerichtliche Verfahren

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vorrede.

Über den Zweck, welchen der Verfaſſer durch die folgenden Blätter zu erreichen ſtrebte, bedarf es hier nur weniger Worte; das Buch wird ihn hinlänglich ſelber ausſprechen. Es ſollte durch daſſelbe denjenigen, welche die Bekanntſchaft mit dem Inhalte des *Code de procédure civile* intreſſirt, eine leichte Überſicht durch Zuſammenſtellung der vorzüglich-

ſten Materien unter beſtimmte Rubriken gegeben werden.

Eben deſshalb hat ſich der Verfaſſer ſoviel möglich alles Raiſonnements enthalten, und gröſstentheils den Geſetzgeber ſelber reden laſſen. Eine Kritik des franzöſiſchen Proceſſes lag daher auch ganz auſser ſeinem Plane, ſoviel Bemerkungen ſich ihm auch hin und wieder bey manchen einzelnen Verfügungen der Gerichtsordnung aufdrängten.

Der Verf. verkennt keineswegs das viele Gute, welches der *Code de procédure civile* enthält; er ſieht ihn, ſowie den ganzen *Code Napoléon*, als eine wahre Wohlthat für Frankreich an, welches in der That ganz vorzüglich eines neuen Geſetzbuches bedurfte. Ob aber auch für Deutſchland eine ſolche totale Reform höchſt nothwendig ſey, und ob die Adoption des *Code Napoléon*, ſo wie er iſt, für uns heil-

ſam ſey; dieſs iſt eine Frage, die der Verfaſſer — er bekennt es frey heraus — ſich nicht zu bejahen getraut. Wenn wir auch nicht gerade mit *v. Almendingen*, in der Vorrede des neuſten Bandes ſeiner Metaphyſik des Civilproceſſes, unſeren gemeinen deutſchen Proceſs für das *non plus ultra* legislativer Weisheit halten möchten; ſo erkennen wir doch dankbar die vielen Vorzüge deſſelben an, und glauben, daſs es in Hinſicht ſeiner nur *einzelner* Verbeſſerungen bedürfe. Und überdieſs, auch alles Andre bey Seite geſetzt, können wir es nicht bergen, wie ſchmerzhaft es uns iſt, daſs Deutſchland, welches in wiſſenſchaftlicher Hinſicht ſchon dadurch ſo hoch über andre Nationen hervorragt, daſs es deren Verdienſte dankbar zu würdigen weiſs, und welches der trefflichen Männer ſo viele beſitzt, nicht ſelber das Gebäude ſeiner Legislation errichten ſoll. Kann der fremde Baumeiſter, und wenn er auch noch ſo geſchickt iſt, uns das Gebäude ſo bequem er-

richten, wie der einſichtsvolle einheimiſche, welcher uns wie ſich ſelber kennt, und mit allem was wir ſind, und was wir bedürfen, hinlänglich vertraut iſt?

Jena am 9ten May 1808.

Salchow.

I.

Welches ist das Princip, worauf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach der französischen Gerichtsordnung gegründet ist?

Der höchste Zweck eines jeden gerichtlichen Verfahrens läuft bekanntlich am Ende stets darauf hinaus, durch dasselbe die Wahrheit eines streitigen Factums auszumitteln. Drey Wege giebt es nun hier, um diesen Zweck zu erreichen. Es kann nämlich entweder das *blosse Untersuchungsverfahren* eintreten, so dass der Richter lediglich selber die Mittel aufsucht, durch welche er in den Stand gesetzt wird, das streitige Factum aufzuklären, und die Wahrheit herauszubringen: oder es kann der *blosse Verhandlungsprocess* Statt finden, so dass nicht der Richter unmittelbar selbst durch eigne Thätigkeit den streitigen Gegenstand aufhellt, sondern dass er vielmehr durch die Verhandlungen der Parteyen dahin geleitet wird, die Wahrheit zu finden, dass er mithin nur letzteren einestheils die Erlaubniss zu diesen wechselseitigen Verhandlungen ertheilt, und an-

derntheils dabey den Gang des Verfahrens so leitet, dass die streitigen Theile nicht auf Abwege gerathen, und dadurch den beabsichtigten Zweck verfehlen. Endlich giebt es aber auch noch einen dritten Weg, den man in dieser Hinsicht einschlagen kann, nämlich ein aus dem Untersuchungs- und Verhandlungsprocess *zusammengesetztes* oder *gemischtes* Verfahren, wo demnach beide Arten, die Wahrheit des in Frage stehenden Factums zu erforschen, in einander verschmolzen werden. Es giebt keine Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wo nicht, wenn gleich zuweilen bald mehr, bald weniger, dieses gemischte Verfahren seine Anwendung gefunden hätte. Weder das gemeine, und insbesondre das römische, Recht, noch die partikularrechtlichen Bestimmungen einzelner Länder huldigen *ausschliessend* dem Untersuchungs- oder dem Verhandlungsverfahren, sondern lassen aufs höchste genommen nur das eine oder das andre mehr hervortreten. So herrscht bekanntlich in Hinsicht des *gemeinen* bürgerlichen Processes das Verhandlungsverfahren vor, so wie umgekehrt nach dem *preussischen* Rechte dem Untersuchungsverfahren der Vorzug ertheilt wird.

Aus den Verordnungen des *Code de procédure civile* geht, nach meiner Ueberzeugung, ungezweifelt hervor, dass es herrschendes Princip des französischen Processes sey, weder das Untersuchungs- noch das Verhandlungsverfahren ausschliessend eintreten, noch eines von beiden vorwalten zu lassen; sondern im Gegentheil beide so in einander zu verschmelzen, dass daraus ein vollkommen *gemischtes* Verfahren hervortritt. In der That möchte diese Einrichtung auch sehr

zweckmäſsig zu nennen ſeyn. Wo nämlich die Ausmittelung der Wahrheit *bloſs* der eignen Thätigkeit des Richters, mithin deſſen Willkühr, überlaſſen bleibt; da kann es, wenn auch nicht häufig, doch zuweilen der Fall ſeyn, daſs der Richter entweder die ihm anvertraute Gewalt miſsbrauche, oder ſich Nachläſſigkeiten zu Schulden kommen laſſe, wodurch der Zweck des gerichtlichen Verfahrens aufgehalten, oder wohl gar vernichtet wird, indem man ſowenig in Frankreich, wie an allen andern Orten der Welt, ſtets nur ſolche Richter antreffen dürfte, welche die vier bekannten Tugenden, die *Karl* in ſeiner P. G. O. von jedem Richter fodert, auch vollſtändig beſitzen. Eben ſo kann aber auch im Gegentheil dort, wo nur der Verhandlungsproceſs das einzige Verfahren in Rechtsſtreitigkeiten iſt, der Zweck der Rechtspflege wenigſtens ſehr lange aufgehalten, und ſehr ſpät erreicht werden, durch den weitläuftigen Gang der Verhandlungen ſelber, der bey Chikanen, wozu der eine Theil der ſtreitenden Parteyen vielleicht ſeine Zuflucht nimmt, unvermeidlich ſeyn muſs. Hier aber, wo das gemiſchte Verfahren eintritt, müſſen alle dieſe Nachtheile gröſstentheils wegfallen; es wird mehr Thätigkeit in dem Gang des Proceſſes hervorgebracht, der Richter ſucht hier einestheils ſelbſt durch zweckmäſsige Maaſsregeln in Hinſicht alles deſſen, was zur Inſtruction des Proceſſes gehört, das ſtreitige Factum aufzuklären; anderntheils wird aber auch das Intereſſe der einen oder der andern Partey, da ſie jetzt unmittelbar ſelbſt Theil an den Verhandlungen nimmt, dahin ſtreben, die Thätigkeit des Richters immer rege zu erhalten; und endlich werden die Parteyen ſelber bey ihren Verhandlungen durch die

unmittelbare Leitung und Auffsicht des Richters dahin gebracht, auch von ihrer Seite das Zweckdienlichste vorzunehmen, um die Wahrheit des in Frage stehenden Factums auszumitteln.

Nach der französischen Gerichtsordnung findet demnach, wie gesagt, ein aus dem Untersuchungs- und Verhandlungsprocess rein gemischtes Verfahren Statt. Der *Code de procédure civile* überläſst es dem Richter, diejenigen Dinge, welche zur Instruction des Processes gehören, nach seiner freyen Einsicht anzuordnen; er giebt ferner der richterlichen Willkühr in allen demjenigen, was lediglich als Sache der Reflexion zu betrachten ist, einen nicht unbedeutenden Spielraum. Auf der andern Seite sind es aber auch eben die Parteyen selbst, welche durch ihre Verhandlungen die Thätigkeit des Richters bestimmen, und so seine Willkühr sehr zweckmäſsig beschränken.

Wenn dieses Princip, worauf der französische Process beruht, gleich nicht ausdrücklich und namentlich im *Code de procédure civile* ausgesprochen worden ist; so geht es doch deutlich aus den einzelnen Verfügungen der Gerichtsordnung hervor, wie folgende Beyspiele darthun werden.

I. Nach dem französischen Processe ist es sehr oft dem Richter verstattet, auch ohne unmittelbaren Antrag der Parteyen, von Amtswegen zu verfahren, sobald er Gründe genug glaubt zu haben, durch die anzuwendenden Mittel der Erforschung der Wahrheit des streitigen Factums näher auf die Spur zu kommen.

Daher beſtimmt der Friedensrichter Ortsbeſichtigungen und Schätzungen, ſobald im erſten Fall die Unterſuchung des Zuſtandes eines Locals auf die beſſere Ausmittelung der Wahrheit Einfluſs haben kann, oder im andern Fall das Quantum eines gefoderten Schadenserſatzes durch Schätzung, im Nothfall durch Kunſtverſtändige, dargethan werden muſs. Im Articulus 41 — 43. der Gerichtsordnung heiſst es deſshalb ausdrücklich: „Wenn es darauf ankommt, den Zuſtand eines Ortes zu unterſuchen, oder den Betrag eines eingeklagten Schadens durch Schätzung zu beſtimmen; ſo verordnet der Friedensrichter, daſs der in Frage ſtehende Ort von ihm in Gegenwart der Parteyen in Augenſchein genommen werde. Wenn der zu beſichtigende Ort oder die Schätzung des verlangten Schadenserſatzes beſondre Kenntniſſe erfodert, die auſser der Sphäre des Richters liegen; ſo ernennt letzterer nicht nur Kunſtverſtändige, um der Beſichtigung beyzuwohnen und ihr Gutachten abzuſtatten, ſondern er kann auch an dem Orte ſelber, und eh er ihn verläſst, eine Entſcheidung fällen. Hiebey wird in denjenigen Sachen, welche der Appellation unterworfen ſind, von dem Actuarius über die Beſichtigung ein Verbalproceſs ausgefertigt, der es beſcheiniget, daſs die Kunſtverſtändigen den Eid abgelegt haben. Der Richter, der Actuarius und die Kunſtverſtändigen unterzeichnen den Verbalproceſs, und im Fall letztere nicht ſchreiben können, ſo wird dieſs ausdrücklich bemerkt. In denjenigen Sachen hingegen, welche der Appellation nicht unterworfen ſind, wird auch kein Verbalproceſs ausgefertigt, ſondern die Namen der Kunſtverſtändigen, die von ihnen geſchehene Eidesleiſtung und das Reſultat ihres Gutachtens werden

in dem Urtheile angeführt.“ — Ferner verordnet die Gerichtsordnung bey Gelegenheit der Zeugenvernehmung ausdrücklich im Articulus 254: dafs das Gericht auch von Amtswegen, insofern kein Gesetz es verbiete, auf Beweis der ihm erheblich scheinenden Thatsachen erkennen könne. Eben so verordnet der Articulus 273, dafs der committirte Richter *entweder von Amtswegen*, oder auf Verlangen der Parteyen, oder einer von ihnen, an den Zeugen diejenigen Fragen thun könne, die er für zweckmäfsig hält, um dessen Aussage zu erläutern. — So heifst es im Art. 311 — 313 in Rücksicht der Recusationen von Kunst- und Sachverständigen, dafs die Richter bey bestrittenen Recusationen auf Beweis durch Zeugen erkennen können; dafs der Ausspruch über eine Recusation, der dawider erhobenen Appellation ungehindert, executorisch sey, und dafs, wenn die Recusation angenommen wird, im Urtheile von Amtswegen die Ernennung neuer Sachverständiger, statt der alten, geschehe. — Andre Beyspiele, wo der Richter von Amtswegen auch ohne unmittelbaren Antrag der Parteyen verfahren dürfe, liefern die Artikel: 322, wonach die Richter, wenn sie in dem Gutachten den Gegenstand nicht hinlänglich aufgeklärt finden, von Amtswegen eine neue Untersuchung durch Sachverständige anordnen können, die sie alsdann gleichfalls von Amtswegen ernennen: — ferner Art. 380, wonach jeder Richter, der sich bewufst ist, dafs bey ihm eine Ursache der Recusation eintritt, von Amtswegen schuldig ist, dem versammelten Gerichte dieselbe vorzulegen, und dessen Entscheidung, ob er sich des Erkenntnisses in der Sache enthalten solle, oder nicht, zu gewärtigen: — ferner endlich der Art.

424, wonach in Handelssachen der Richter von Amtswegen auf die Einrede der Incompetenz Rücksicht nehmen muss, sobald die Sache nicht vor die Handelsgerichte gehört.

II. Alles was lediglich als Sache der Reflexion betrachtet werden muss, bleibt nach dem französischen Process dem richterlichen Ermessen überlassen. So z. B. heisst es im Articulus 34 und 38: wenn die Parteyen über Thatsachen nicht einverstanden sind, welche von der Art sind, dass sie durch Zeugen dargethan werden können, *und wenn der Friedensrichter die Untersuchung derselben nützlich und zulässig findet;* so soll er den Beweis verordnen, und den Gegenstand davon genau bestimmen. In allen den Fällen aber, wo es zur Verständlichkeit der Aussagen dienlich seyn kann, den Ort in Augenschein zu nehmen, und vorzüglich in allen Klagen über Grenzverrückungen, widerrechtliche Anmassung an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben oder andern Einzäumungen, und über Störungen des bisherigen Wasserlaufs, begiebt sich der Friedensrichter, *wenn er es nöthig erachtet*, an Ort und Stelle und befiehlt, dass die Zeugen dort abgehört werden sollen. — Noch mehr bestätigt sich dieses richterliche Ermessen im Falle eines Falsums, als Incidentpunctes in Civilsachen, weshalb es im Art. 214 heisst: wenn jemand behauptet, dass eine im Laufe des Processes insinuirte, mitgetheilte oder offen dargelegte Urkunde falsch oder verfälscht sey; so kann er, *jenachdem sich die Umstände verhalten*, zum Beweise dass sie falsch sey, zugelassen werden, selbst dann, wenn besagte Urkunde in einem Verfahren wider denjenigen,

der nun bey dieſem Incidentpuncte als Kläger oder als Beklagter auftritt, in einer andern Abſicht, als um hauptſächlich oder beyläufig über das Falſum zu erkennen, unterſucht worden, und demnach ein Urtheil erfolgt ſeyn ſollte, welches auf die Ächtheit der Urkunde ſich gründet. — Andre auffallende Beyſpiele für die obige Behauptung liefern eine Menge andrer Artikel. Dahin gehören der Art. 323, wonach die Richter nicht verbunden ſind, *ihrer eignen Überzeugung zuwider*, nach der Meinung der Sachverſtändigen zu urtheilen. — Ferner der Articulus 85, welcher es den Parteyen zwar frey ſtellt, ſich unter dem Beyſtande ihrer Sachwalter ſelber zu vertheidigen, deſſenungeachtet aber dem Richter die Befugniſs ertheilt, ihnen den Gebrauch dieſes Rechtes zu verweigern, ſobald er überzeugt iſt, daſs Leidenſchaft oder Mangel an Erfahrung ſie verhindert, ihre Vertheidigung mit gehörigem Anſtande, oder mit der zur Belehrung für den Richter erfoderlichen Klarheit zu führen. Eben ſo überläſst es der Articulus 95 dem Gericht, alsdann, wenn demſelben eine Sache nicht von der Beſchaffenheit zu ſeyn ſcheint, um durch mündliches Verfahren oder Berathſchlagungen entſchieden werden zu können, zu befehlen, daſs ſie ſchriftlich verhandelt werden ſolle, damit alsdann einer der Richter hierüber Vortrag halten könne. — Im Articulus 389 wird ausdrücklich geſagt, daſs, wenn von dem recuſirenden Theile weder ein ſchriftlicher Beweis, noch der Anfang eines ſolchen Beweiſes über die Gründe der Recuſation beygebracht worden ſind, es dem Ermeſſen des Gerichts überlaſſen bleibe, auf die bloſse Erklärung des Richters entweder die Recuſation ohne weiteres zu verwer-

fen, oder auf Zeugenbeweis zu erkennen. — Endlich verordnet zwar der Articulus 478, daſs rechtskräftige Urtheile, welche jemanden verurtheilen, den Beſitz eines Grundſtücks einzuräumen, wider die verurtheilten ſtreitenden Theile, ungehindert der von einem Dritten dawider vorgebrachten Oppoſition und ihr unbeſchadet, vollzogen werden ſollen: überläſst es aber in allen andern Fällen dem richterlichen Ermeſſen, nach Beſchaffenheit der Umſtände die Vollſtreckung des Urtheils auszuſetzen. —

Man hat der franzöſiſchen Gerichtsordnung hin und wieder den Vorwurf gemacht, daſs darin der Willkühr des Richters ein zu groſser Spielraum verſtattet ſey. Allerdings ſcheinen auf dem erſten Anblick die angeführten Artikel die Wahrheit dieſes Vorwurfs zu beſtätigen; wir werden aber bald ſehen, daſs, wenn man nur nicht bey dem bloſsen Buchſtaben einzelner Geſetze ſtehen bleibt, ſehr vieles von dieſer ſcheinbaren Willkühr verſchwindet, und der *Code de procedure civile* im Gegentheil auch ſehr ſchätzbare Verfügungen enthält, durch welche dieſe Gewalt des Richters ſichtbar beſchränkt, und ſo einem jeden Miſsbrauch derſelben ſehr ſorgfältig vorgebeugt iſt.

III. Aus mehreren Verordnungen der Gerichtsordnung geht endlich aber auch hervor, daſs dem Verhandlungsverfahren gleichfalls keine ganz unwichtige Stelle in dem franzöſiſchen Civilproceſs eingeräumt, und daſs durch daſſelbe die unmittelbare Thätigkeit des Richters bedingt ſey. Beſonders merkwürdig iſt in dieſer Hinſicht in Anſehung der Vernehmung der ſtreiten-

den Theile über Thatumſtände und Artikel, der Articulus 324, worin es ausdrücklich heiſst: daſs es den Parteyen jedesmal unbenommen bleibe, was auch immer der Gegenſtand des Proceſſes ſeyn, und in welcher Lage er ſich befinden möge, darum nachzuſuchen, daſs ſie ſich über erhebliche Thatumſtände und Artikel, die einzig den Gegenſtand des Streits betreffen, wechſelſeitig befragen mögen; wodurch jedoch das Verfahren ſo wenig als der Urtheilsſpruch aufgehalten werden ſoll. Anſtatt daſs demnach nach andern Proceſsordnungen die Vernehmung der ſtreitenden Theile über Thatumſtände und Artikel von *Amtswegen* verfügt wird, findet nach der franzöſiſchen gerade das Gegentheil ſtatt. Der Handelsproceſs macht jedoch hiervon eine Ausnahme. Die Artikel 428 und 429 ſagen nämlich deſshalb: das Gericht dürfe bey dem Verfahren vor den Handelsgerichten, in allen Fällen, ſelbſt von Amtswegen, verfügen, daſs die Parteyen in der Audienz oder im Berathſchlagungszimmer in Perſon vernommen werden ſollen, und wenn ein rechtmäſsiges Hinderniſs eintrete, einen der Richter oder ſelbſt einen Friedensrichter committiren, um die Parteyen zu vernehmen, und alsdann über die Erklärung einen Verbalproceſs abzufaſſen. Wenn es ferner für rathſam gehalten werde, die Parteyen an Schiedsrichter zu verweiſen, um Rechnungen, Regiſter und Urkunden zu unterſuchen; ſo ernenne man einen oder drey Schiedsrichter, um die Parteyen zu vernehmen, und wo möglich zu vergleichen, oder im entgegengeſetzten Fall ihr Gutachten zu erſtatten. — Ferner ergiebt ſich die bedingte Thätigkeit des Richters durch die Verhandlungen der Parteyen aus dem Articulus 297, wo es in Rüchſicht der

Localbeſichtigungen heiſst, daſs auf Antrag derjenigen Partey, *welche die Sache betreiben will*, der Richter eine Verordnung ertheile, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Beſichtigung beſtimme; daſs die Inſinuation hiervon ein Sachwalter dem andern mittheile, und daſs dieſes anſtatt der Auffoderung, bey der Beſichtigung gegenwärtig zu ſeyn, diene. — Eben ſo wird dieſe *partie la plus diligente*, um den Proceſs fortzuſetzen, im Articulus 231 erwähnt, wo es in Rückſicht des Streits über die Ächtheit oder Verfälſchung der Urkunden heiſst: drey Tage nach Antwort des Beklagten mag diejenige ſtreitende Partey, welche den Proceſs betreiben will, die Sache in der Audienz fortſetzen, wo dann die Gründe, die zum Beweiſe des Falſums dienen ſollen, entweder ganz oder zum Theil zugelaſſen oder verworfen werden. — Mehrere gleichfalls hierher gehörige Verordnungen finden ſich endlich noch in dem Titel von dem Gutachten der Kunſt- und Sachverſtändigen. Hier heiſst es z. B. im Articulus 303: die Beſichtiguug darf nicht anders, als durch drey Sachverſtändige vorgenommen werden, wofern nicht die Parteyen einwilligen, daſs durch einen allein dazu vorgeſchritten werde. Ferner im Articulus 307: nach Ablauf der beſtimmten Zeitfriſt von drey Tagen bringt die Partey, welche die Sache betreibt, eine Ordonnanz von Seiten des Richters bey, und fodert die von den Parteyen oder von Amtswegen ernannten Sachverſtändigen auf, um ihren Eid abzulegen, ohne daſs die Gegenwart der Parteyen dabey nöthig ſey. — Eben ſo heiſst es im Articulus 317, den Sachverſtändigen werde das Urtheil, worin auf Erſtattung eines Gutachtens erkannt worden iſt, nebſt den nöthigen

Actenſtücken eingehändigt; den Parteyen bleibe es jedoch unbenommen, jede ihnen dienlich ſcheinende Bemerkung zu machen, und jedes Geſuch einzulegen; in dem Gutachten geſchehe davon Erwähnung, und es werde entweder an dem ſtreitigen Orte abgefaſst, oder an dem Orte, Tag und der Stunde, welche die Sachverſtändigen deſshalb beſtimmen würden. — Endlich verordnet der Articulus 321 noch, daſs das von den Sachverſtändigen gegebene Gutachten von der Partey, welche die Sache betreiben will, ausgelöſt, dem Sachwalter mitgetheilt, und die Sache durch einen bloſsen Act wiederum zur Audienz gebracht werde. —

Aus dieſen angeführten Beyſpielen wird ſich, wie ich glaube, die Wahrheit des oben aufgeſtellten Satzes zur Genüge ergeben: daſs nach dem franzöſiſchen Proceſſe der richterlichen Gewalt nicht bloſs in denjenigen Dingen, welche zur Inſtruction des Proceſſes gehören, ſondern auch in demjenigen, was bloſs Sache der Reflexion iſt, ein groſser Umfang ertheilt worden ſey; daſs aber auf der andern Seite auch wiederum dieſe Willkühr des Richters durch die Verhandlung der Parteyen nicht wenig bedingt ſey.

II.

Welche Verfügungen hat die franzöſiſche Gerichtsordnung getroffen, um der Willkühr des Richters Schranken zu ſetzen, und einen Miſsbrauch ſeiner Gewalt zu verhüten?

Wenn es auch, wie ſchon geſagt, aus den in der vorigen Erörterung angeführten Geſetzen auf dem erſten Anblick zu erhellen ſcheint, daſs der *Code de procédure civile* der richterlichen Willkühr zu weite Grenzen geſteckt habe: ſo finden wir dagegen doch auch bey dem ganzen gerichtlichen Verfahren des franzöſiſchen Proceſſes mehrere Verfügungen, welche jene Beſorgniſs wiederum aufheben, und im Gegentheil hinlänglich beurkunden, daſs die franzöſiſche Legislation keinesweges das heiligſte Recht ihrer Bürger lediglich dem Gutbefinden des Richters anheim geſtellt wiſſen will.

Die Gesetzgebung Frankreichs hat auf doppelte Art dafür zu sorgen gesucht, dass die dem Richter anvertraute Gewalt nicht in eigenmächtige Willkühr zum Nachtheil der Parteyen ausarte: einmal durch die gehörige Oberaufsicht über die Gerechtigkeitspflege, und zum andern durch zweckmässige Verfügungen, um den streitenden Theilen eine unparteyische Rechtspflege zu verschaffen.

Was den ersten Punct betrifft, so findet in Rücksicht der verschiedenen höheren und niederen Gerichte die Einrichtung statt, dass das jedesmal unmittelbar folgende höhere Gericht die Oberaufsicht über das niedere Gericht hat. Auf der untersten Stufe stehen nämlich die *Friedensgerichte;* über diese führen die *Untergerichte* des nämlichen Districts die Oberaufsicht; diese hingegen sind wiederum der aufsehenden Gewalt der *Appellationsgerichte* unterworfen, und diese sowohl als die *Criminalgerichte* können wiederum vom *Cassationstribunal* unter dem Vorsitz des Grossrichters zur Rechenschaft vor letzteres geladen, mit Verweisen belegt, und nöthigenfalls suspendirt werden. Dieser *Grossrichter* endlich, oder *Justizminister* steht an der Spitze des ganzen gerichtlichen Verfahrens; er muss, sobald es die Regierung für nothwendig erachtet, im Cassationsgerichte und in den Apellationsgerichten den Vorsitz führen; unter seiner Aufsicht stehen die Tribunale und Friedensgerichte, und er kann ihnen bey einem rechtswidrigen Verfahren Verweise ertheilen. So wird durch diese fortschreitende Oberaufsicht jedes Gericht sehr zweckmässig beschränkt, die ihm ertheilte Gewalt nicht weiter auszudehnen, als sie sich mit den gesetzli-

chen Verfügungen verträgt; das Bewufstseyn einen höheren Wächter über sich zu haben, und die Besorgnifs, bey widerrechtlichen Handlungen vor denselben zur Rechenschaft gezogen zu werden, mufs jeden Richter abhalten, auf Unkosten einer unparteyischen Rechtspflege seiner Willkühr den Zügel schiefsen zu lassen.

Allein aufserdem kennt der französische Procefs auch noch eigene Aufseher, welche bey nöthigen Fällen durch ihre unmittelbare Einwirkung die Erhaltung der Rechtspflege bezwecken. Diese Aufseher sind die bey einem jeden Tribunale befindlichen *Regierungscommissare.* Ihr Wirkungskreis ist sehr weit, und aufser in mehreren andern Hinsichten äufsert sich ihre Thätigkeit besonders in folgenden Fällen. Nach dem Articulus 83 sollen nämlich dem kaiserlichen Procurator mitgetheilt werden: 1) diejenigen Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, die Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Schenkungen und Vermächtnisse zum Vortheile der Armen betreffen; 2) diejenigen, welche den Zustand der Personen und die Vormundschaften angehen; 3) die Einwendungen gegen die Competenz des Gerichts; 4) die Gesuche um Bestimmung eines unter mehrern Richtern, Recusationen und Verweisungen an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft; 5) die Klagen, wodurch ein Richter wegen seines Verfahrens zur Verantwortung gezogen wird; 6) die Angelegenheiten verheyratheter Frauen, wenn sie entweder von ihren Männern nicht autorisirt sind, oder die Autorisation zwar erhalten haben, aber von ihrem Brautschatze die Rede ist, und sie unter dem Vorbehalte der Dotalrechte

ſich vermählt haben; ferner Sachen der Minderjährigen, und überhaupt alle diejenigen, wo einer der ſtreitenden Theile durch einen Curator vertheidigt wird; 7) Sachen, welche präſumtiv abweſende Perſonen betreffen oder intereſſiren; doch iſt der kaiſerliche Procurator gleichwohl befugt, von allen andern Sachen, worin er die Eintretung ſeines Amtes für nöthig erachtet, Einſicht zu nehmen; das Gericht darf ſelber aus eigener Bewegung und Amtshalber dieſes verordnen. Wenn übrigens die kaiſerlichen Procuratoren oder ihre Subſtitute abweſend ſind, ſo ſollen ſie durch einen der Richter oder Suppleanten erſetzt werden.

Dieſe Fälle von der Einwirkung der Regierungscommiſſare in das gerichtliche Verfahren werden, wie geſagt, namentlich in dem vierten Titel des zweyten Buchs des erſten Theils des *Code de procédure civile* angeführt; aber auſserdem nennt die Gerichtsordnung hin und wieder noch mehrere andre Fälle, wo die Wirkſamkeit der Commiſſare ſich gleichfalls äuſsert. So z. B. verordnet der Art. 140, daſs die kaiſerlichen und General-Procuratoren ſich alle Monate die Originalconcepte der Urtheile vorlegen laſſen und unterſuchen ſollen, ob den angeordneten Verfügungen Genüge geleiſtet ſey; und daſs ſie im Übertretungsfalle hierüber einen Verbalproceſs fertigen ſollen, damit alsdann der Gebühr nach verfahren werden könne. — Ferner heiſst es in den Artikeln 249 und 251: kein Vergleich über das Incidentverfahren, welches ein Falſum zum Gegenſtande hat, kann vollſtreckt werden, wenn er nicht gerichtlich beſtätigt, nnd vorher dem öffentlichen Miniſterium, welches in dieſer Hinſicht jede ihm

angemessen scheinende Requisition machen kann, mitgetheilt worden ist. In einem solchen, ein Falsum zum Gegenstande habenden, Verfahren kann weder ein Beyurtheil, dass zur Leitung des Processes gehört, noch ein Definitivurtheil erlassen werden, ohne vorher das öffentliche Ministerium iu seinen Conclusionen zu hören. — In Rücksicht der Missbilligung dessen, was ein Andrer in unserm Namen gethan hat, verordnet der Art. 359, dass jede Klage, welche auf Missbilligung eines Actes gerichtet ist, dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden müsse. — Eben so verlangt der Art. 498, dass jede Processsache, worin um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angehalten wird, zuvor dem öffentlichen Ministerium notificirt werde. — Ferner, nach Art. 762, dass ein Locationsurtheil im Concurse nur auf erstattetem Vortrag des zum Commissar angeordneten Richters, und auf Anhörung des öffentlichen Ministeriums in seinen Conclusionen ergehe. — Ferner in allen den Fällen, wo der festgesetzte Schuldner darauf anträgt, dass seine Verhaftnehmung für ungültig erklärt werde, muss, nach Art. 795 und 805, die angebrachte Klage dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, und ohne weiteres Verfahren, vorzugsweise vor allen andern Sachen, ohne sie auf einen andern Tag auszusetzen, oder auf die gewöhnliche Rangordnung unter den Sachen Acht zu haben, in der ersten Audienz entschieden werden. — Wegen des Antrags in Rücksicht einer zweyten, mit der executorischen Clausel versehenen, Ausfertigung eines Urtheils, verlangt der Art. 856, dass das Erkenntniss darüber erst auf eine vorläufige Berichterstattung, und nachdem das öffentliche Ministerium seine Anträge gemacht hat,

erfolge. — In Betreff eines Antrags auf Einſetzung in den Beſitz der Güter eines Abweſenden kann, nach Art. 859, eher kein Erkenntniſs erfolgen, bevor der kaiſerliche Procurator gehört worden iſt. — Eben ſo kann, nach Art. 879, in Eheſcheidungsproceſſen erſt nach Anhörung der Anträge des öffentlichen Miniſteriums entſchieden werden. — Bey der Klage auf Interdiction wegen vorgebrachter Gemüthsſchwäche, Wahnſinn oder Raſerey, muſs die angebrachte Bittſchrift, nach Art. 891, zuvor dem öffentlichen Miniſterium zur Beurtheilung mitgetheilt werden. — Endlich in Rückſicht der Rechtswohlthat des Inventariums beſtimmt der Articulus 987, daſs, wenn Urſache vorhanden ſey, erbſchaftliche Immobilien zu verkaufen, der Beneficiarerbe dem Präſidenten des erſten Inſtanztribunals eine Bittſchrift zu übergeben habe, worin dieſe Immobilien verzeichnet ſeyn müſſen; dieſelbe wird dem öffentlichen Miniſterium mitgetheilt, und auf deſſen Anträge und auf den Bericht eines dazu ernannten Richters wird ein Urtheil erlaſſen, welches vorläufig verordnet, daſs die Immobilien durch einen von Amtswegen ernannten Sachverſtändigen in Augenſchein genommen, und abgeſchätzt werden ſollen.

Aus dieſen angeführten Stellen erhellt hinreichend, wie bedeutend der Antheil ſey, den der *Code de procédure civile* den Regierungscommiſſaren in vielen einzelnen Verhandlungen des gerichtlichen Verfahrens vergönnt, wie wichtig ihr Einfluſs ſey, und wie ſehr durch denſelben der richterlichen Willkür vorgebeugt werden kann.

Allein außer dem Angeführten hat die französische Gerichtsordnung noch mehrere andre Verfügungen getroffen, um dadurch den Parteyen einestheils eine unparteyische und gründliche Rechtspflege zu verschaffen, und anderntheils zu verhüten, daß keiner der streitenden Theile der Willkühr des Richters, und insbesondere dessen allenfallsiger zu befürchtender Leidenschaft und Parteylichkeit Preis gegeben werde. Drey Einrichtungen sind es vorzüglich, welche deßhalb der *Code de procédure civile* enthält.

Einmal: Nach dem französischen Proceß ist es durchgängig die Hauptregel, daß die gerichtlichen Verhandlungen *öffentlich* geschehen müssen. Wenn es daher auch nach dem Art. 8. den Friedensrichtern erlaubt wird, in ihren Häusern Audienz zu ertheilen; so verlangt das Gesetz doch ausdrücklich, daß dies bey offenen Thüren geschehe. Eben so ist es die Regel bey den Tribunalien, daß alle mündlichen Verhandlungen öffentlich erfolgen, und nur dann, wenn die öffentliche Verhandlung entweder Ärgerniß oder große Inconvenienzen nach sich ziehen sollte, ist es nach Art. 87 dem Gerichte verstattet, die Verfügung zu treffen, daß die Verhandlungen bey verschlossenen Thüren geschehen. Doch ist das Gericht in diesem Falle verbunden, hierüber vorläufig zu berathschlagen und dem kaiserlichen Generalprocurator bey dem Appellationsgerichtshofe, oder, sofern die Sache bey einem Appellationsgerichte anhängig ist, dem Großrichter und Justizminister von dem gefaßten Beschlusse Rechenschaft zu geben. — Eben so geschehen die Zeugenverhöre in Gegenwart der Parteyen, auch sind letztere in der

Regel ſowohl bey dem Vortrage des Referenten, als bey dem Urtheilsſpruch zugegen. In den Artikeln 111 und 116 heiſst es deſshalb: alle Vorträge, ſelbſt diejenigen, welche auf vorherige Verfügung, daſs über die Sache berathſchlagt werden ſoll, erſtattet werden, geſchehen in der Audienz; der Referent faſst die Geſchichte und die gegenſeitigen Gründe kurz zuſammen, ohne jedoch ſeine Meinung darüber zu eröffnen; die Vertheidiger ſollen, nach erſtattetem Vortrage, unter keinem Vorwande mehr gehört werden, nur mögen ſie dem Präſidenten auf der Stelle einfache Noten überreichen, worin ſie die Thatumſtände bemerken, in deren Hinſicht, ihrer Behauptung nach, der Vortrag entweder unvollſtändig, oder unrichtig ſeyn ſoll. Die Urtheile werden nach der Mehrheit der Stimmen erlaſſen, und auf der Stelle ausgeſprochen; doch bleibt es den Richtern unbenommen, ſich in das Berathſchlagungszimmer zu verfügen, um dort die Stimmen zu ſammeln, auch können ſie die Sache auf einen der nächſten Audienztage ausſetzen, um alsdann das Urtheil zu ſprechen. —

Wir können nicht anſtehen, dieſe in der Regel Statt findende Publicität der gerichtlichen Verhandlungen als einen Vorzug des franzöſiſchen Proceſſes anzuſehen, wodurch derſelbe ſo ſehr zu ſeinem Vortheil vor dem deutſchen Proceſs ausgezeichnet wird. Der Nutzen der hierdurch hervorgebracht wird, wenn er ſich gleich im Criminalproceſs bedeutender ausſprechen mag, wie im Civilproceſs, muſs einem jeden, der mit dem ſo oft eintretenden Schlendrian in deutſchen Gerichten, wo der freye Zutritt eines Jeden nicht Statt

findet, bekannt ist, zu sehr einleuchten, als daſs es deſshalb weitläuftiger Beweise bedürfen sollte. —

Zweytens. Nicht minder sind die streitenden Theile dadurch gegen Willkühr, unbefugte Gewalt und zu besorgende Parteylichkeit von Seiten eines Richters geschützt, daſs sie ihn unter gewissen Umständen *recusiren* können. Die Ursachen, weſshalb eine solche Recusation eintreten kann, sind, nach dem Art. 378, folgende: 1) wenn der Richter den Parteyen, oder einer von ihnen bis zum Grade der Geschwisterenkel verwandt oder verschwägert ist; 2) wenn die Ehegattinn des Richters mit einer der Parteyen, oder der Richter selbst mit der Ehegattinn eines der streitenden Theile in dem oben erwähnten Grade verwandt oder verschwägert ist, vorausgesetzt daſs die Ehegattinn entweder noch lebt, oder zwar verstorben ist, aber noch Kinder von ihr am Leben sind: ist sie verstorben, und sind keine Kinder von ihr mehr übrig, so können der Schwiegervater, der Tochtermann, und die Schwäger nicht Richter seyn. Die Verfügungen welche sich auf eine Verstorbene Ehegattinn beziehen, sollen gleichfalls auf eine durch Ehescheidung getrennte Ehegattinn, wenn Kinder aus der aufgelösten Ehe am Leben sind, angewandt werden. 3) Wenn der Richter, seine Ehegattinn, ihre Ascendenten und Descendenten oder ihre Verschwägerte in derselben Linie in einer Streitsache über eine Frage verwickelt sind, welcher jener, worauf es unter den streitenden Theilen ankommt, ähnlich ist. 4) Wenn sie für sich und in ihrem eignen Namen einen Proceſs bey einem Gerichte haben, wobey einer der streitenden Theile Richter seyn wird; wenn sie Gläubiger oder

Schuldner eines der ſtreitenden Theile ſind. 5) Wenn unter ihnen und einem der ſtreitenden Theile, oder deſſen Ehegatten oder deſſen Verwandten oder Verſchwägerten in gerader Linie, in den nächſten fünf Jahren vor der Recuſation ein Criminalproceſs Statt gehabt hat. 6) Wenn unter dem Richter, ſeiner Ehegattin, ihren Ascendenten und Descendenten oder Verſchwägerten in derſelben Linie, und einem der ſtreitenden Theile ein Civilproceſs obwaltet, und dieſer Proceſs, inſofern er von der Partey angeſtellt worden, vor der Inſtanz, worin die Recuſation vorgetragen wird, ſeinen Anfang genommen hat; und ſo ebenfalls, wenn dieſer Proceſs zwar nicht mehr beſteht, aber nur in den nächſten ſechs Monaten vor der Recuſation zu Ende gegangen iſt. 7) Wenn der Richter, der Vormund, Nebenvormund oder Curator, vermuthlicher Erbe oder Geſchenknehmer, der Herr oder Tiſchgenoſſe eines der ſtreitenden Theile iſt, wenn er der Verwalter einer Anſtalt, Geſellſchaft oder Direction iſt, welche bey der Sache unter die Zahl der ſtreitenden Theile gehört; wenn eine der Parteyen ſein vermuthlicher Erbe iſt. 8) Wenn der Richter in der Sache einen Rath gegeben, als Sachwalter darin gedient, oder als Redner ſie vor Gericht vertheidigt hat; wenn er vorher ſchon als Richter oder Schiedsrichter darüber erkannt hat; wenn er die Fortſetzung des Proceſſes ſollicitirt, empfohlen, oder zu den Koſten deſſelben beygetragen hat; wenn er als Zeuge darin verhört worden iſt; wenn er ſeit dem Anfange des Proceſſes mit einem oder dem andern der ſtreitenden Theile in deſſen Hauſe getrunken oder geſpeiſt, oder von ihm Geſchenke empfangen hat. 9) Wenn unter ihm und einem der ſtreitenden Theile

eine Todfeindschaft besteht; wenn er seiner Seits, seit dem Anfange der Instanz, oder in den nächsten sechs Monaten vor dem Anbringen der Recusation, mündlich oder schriftlich die Partey angegriffen, sie an ihrer Person oder Ehre beleidigt oder bedroht hat. Wenn hingegen der Richter nur mit dem Vormunde oder Curator eines der streitenden Theile, oder mit den Mitgliedern oder Verwaltern einer Anstalt, einer Societät, eines Syndicats- oder Güterpflegeramts bey Concursen, die bey der Sache interessirt sind, verwandt ist; so hat keine Recusation Statt, wofern nicht solche Curatoren, Verwalter oder Interessenten für sich besonders und persönlich an dem Processe Antheil haben. —

Drittens. Endlich verdient hier noch die *Syndicatsklage*, weil sie gleichfalls ein zweckmäfsiges Mittel ist, unbefugten Anmafsungen der richterlichen Willkühr zu steuern, eine besondre Erwähnung. Die Parteyen können nämlich nach den Grundsätzen des Articulus 505 u. folg. wider den Richter in folgenden Fällen eine Klage auf Entschädigung wegen pflichtwidrigen Verfahrens anstellen: 1) wegen Arglist, Betrug, oder Erpressung, wovon man behauptet, dafs sie entweder während des Laufs des gerichtlichen Verfahrens, oder bey der Entscheidung Statt gehabt haben. 2) Wenn das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dafs die Syndicatsklage Statt haben solle. 3) Wenn das Gesetz die Richter verantwortlich erklärt, und die Verfügung enthält, dafs sie für den Schadensersatz haften sollen. 5) Wenn die Justiz verweigert worden. Letzteres wird als verhanden angenommen, wenn die Richter sich weigern, auf eine Bittschrift zu decretiren, oder vernachlässigen

Processe zu entscheiden, die zur Entscheidung vorbereitet und an der Reihe sind. Diese Justizversagung wird übrigens durch zwey Ansuchungsschreiben erwiesen, welche in der Person der Gerichtsschreiber bey den Richtern angebracht, und bey Friedensrichtern und Handelsgerichten von drey zu drey Tagen, wenn die Sache hingegen bey andern Richtern anhängig ist, von acht zu acht Tagen, die Zwischenräume in beiden Fällen aufs wenigste genommen, insinuirt werden. Jeder Huissier, der hierzu aufgefodert wird, ist bey Strafe der Suspension verbunden, diese Ansuchungen zu machen. Wenn nun ein auf solche Weise wiederholtes Ansuchen eingebracht ist, so kann wider den Richter die Syndicatsklage angestellt werden, doch muss vorher das Gericht, bey dem sie angebracht werden soll, seine Erlaubniss dazu ertheilt haben, und zu dem Ende muss eine Bittschrift eingereicht werden, die von der Partey, oder ihrem mit einer Specialgewalt in authentischer Form versehenen Bevollmächtigten unterzeichnet ist. Diese Vollmacht muss, mit den etwanigen Beweisstücken, der Bittschrift, bey Strafe der Nichtigkeit, beygefügt werden. Für den Fall, wenn das Gesuch verworfen wird, bestimmt der Art. 513 für die Partey eine Geldstrafe von wenigstens dreyhundert Franken, vorbehaltlich der Entschädigung, die etwa den Betheiligten nach Beschaffenheit der Umstände gebühren mag. Diese ohne alle weitere Rücksichten geradezu bestimmte Strafe dürfte mitunter allerdings zu hart seyn, indem doch der Fall eintreten kann, dass die Partey bloss aus Irrthum in dem Glauben stand, als wenn hinlängliche Gründe zu der Syndicatsklage vorhanden wären; ein Fall der doch unstreitig weit weni-

niger zu imputiren wäre, als wenn in Rückſicht der Partey die Chikane oder zu bezweckende Beleidigung gegen den Richter klar vor Augen läge. Für den Richter, im Fall derſelbe ſchuldig befunden wird, beſtimmt die Gerichtsordnung keine Strafe, ſondern es heiſst bloſs im Art. 514: wenn die Klage zugelaſſen wird, ſo wird ſie in den nächſten drey Tagen dem in Anſpruch genommenen Richter inſinuirt, welcher alsdann innerhalb acht Tagen ſeine Vertheidigung einreichen muſs, wobey er ſich alles Erkenntniſſes über den ſtreitigen Gegenſtand, und ſelbſt, bis die Syndicatsklage durch ein Endurtheil entſchieden iſt, des Erkenntniſſes in allen den Sachen zu enthalten hat, welche die Partey, oder ihre Verwandten in gerader Linie, oder ihr Ehegatte bey dem Gerichte wo er angeſtellt iſt, haben mögen, bey Strafe, daſs ſonſt die Urtheile als nichtig angeſehen werden ſollen. Übrigens enthält der Art. 515 noch die zweckmäſsige Verordnung, daſs die Syndicatsklage durch einen bloſsen Act zur Audienz gebracht, und von einer andern Section, als welche ſie zugelaſſen hat, entſchieden werde, und daſs, wenn der Appellationgsgerichtshof nur aus einer Section beſteht, die Entſcheidung der Syndicatsklage von dem Caſſationsgerichtshofe an das zunächſt gelegene Appellationsgericht verwieſen werden ſolle.

III.

In wie viel Theile zerfällt der französische Process überhaupt?

Der französische Process ist im Ganzen genommen ein dreyfacher, nämlich der *ordentliche*, der *ausserordentliche* und der *summarische*.

I. *Ordentlicher Process.* Der Gang bey demselben ist folgender. Nachdem der Kläger seine Klage angebracht, muss der Beklagte binnen der Vorladungsfrist einen Sachwalter bestellen, welches durch einen Act geschieht, den ein Sachwalter dem andern insinuiren lässt. Weder der Beklagte, noch der Kläger, kann seinem Sachwalter die Vollmacht zurücknehmen, ohne einen andern zu bestellen; bis zu dessen Ernennung

wird, der geſchehenen Zurücknahme ungeachtet, das Verfahren wider den vorigen Sachwalter gültig fortgeſetzt, und die wider ihn ausgebrachten Urtheile ſind ebenfalls gültig. (Art. 75.) — In vierzehn Tagen, vom Tage der Ernennung des Sachwalters angerechnet, läſst der Beklagte ſeine Einreden, welche ſein Sachwalter unterzeichnet, inſinuiren; ſie ſollen das Anerbieten enthalten, die Beweisſtücke entweder freundſchaftlich, von Sachwalter zu Sachwalter, oder vermittelſt der Gerichtsſchreiberey mitzutheilen. (Art. 77.) — Als gültige Einreden führt der *Code de procédure civile* übrigens nur folgende an: 1) alle Ausländer, ſie mögen als Hauptkläger, oder als Intervenienten auftreten, ſind ſchuldig, wenn es der Beklagte, vor jeder andern Einrede verlangt, für die Zahlung der Koſten und Schäden, worin ſie verurtheilt werden möchten, Sicherheit zu leiſten. Die zu leiſtende Summe wird in dem Urtheile beſtimmt. Der Kläger, welcher entweder dieſe Summe hinterlegt, oder darthut, daſs ſeine liegenden Gründe in Frankreich hinreichen, um die beſtimmte Summe zu decken, bleibt von weiterer Sicherheitsleiſtung befreyt. (Art. 166. 167.) — 2) Eine Partey, welche vor ein anderes Gericht, als welches über die Streitſache zu erkennen hat, vorgefodert worden iſt, kann darauf antragen, daſs die Sache an den gehörigen Gerichtsſtand verwieſen werde; ja ſie muſs dieſes Geſuch vor jeder andern Einrede einlegen. (Art. 168. 169). Die Entſcheidung eines ſolchen Geſuchs muſs ſummariſch geſchehen, und kann nicht bis zur Entſcheidung der Hauptſache vorbehalten oder damit verbunden werden. (Art. 172.) — 3) Die Einrede der Nichtigkeit des Inſinuations- oder Proceſs-Actes. Sie muſs vor jeder

andern Antwort oder Einrede, mit Ausnahme der Incompetenz des Richters, eingebracht werden, sonst cessirt sie. (§. 173.) — 4) Endlich die verzögerlichen Einreden des zu errichtenden Inventariums. Ein Erbe nämlich, eine Wittwe, oder eine Frau, welche entweder durch Ehescheidung von ihrem Manne getrennt, oder auch in Hinsicht ihres Vermögens von ihm separirt ist, gleichwohl vermöge der bestandenen Gütergemeinschaft vorgeladen wird, haben eine Frist von drey Monaten, von dem Tage an, da die Succession eröffnet, oder die Gütergemeinschaft aufgelöst worden ist, um ein Inventarium zu errichten, und eine Frist von vierzig Tagen, um über die Annahme oder Ausschlagung zu berathschlagen. Wenn das Inventarium vor Ablauf der drey Monate fertig geworden ist, so nimmt die vierzigtägige Frist mit dem Tage, da es geschlossen worden, ihren Anfang. Wenn die genannten Personen hingegen den Beweis führen, daſs das Inventarium nicht in drey Monaten geendigt werden konnte; so soll ihnen eine angemessene Zeitfrist, um es zu fertigen, und vierzig Tage, um sich über die Annahme zu entschlieſsen, verstattet werden. Alle diese Einreden müssen vor der Antwort auf die Klage eingebracht werden, mit Ausnahme der Einrede wegen des incompetenten Gerichtsstandes. Übrigens behält der Erbe nach Ablauf der bestimmten Zeitfristen alsdann noch immer das Recht, ein Inventarium zu errichten, und sich als Beneficiarerbe darzustellen, wenn er keine Handlung unternommen hat, die nur einem Erben zusteht, oder kein rechtskräftiges Urtheil wider ihn vorhanden ist, das ihn in der Eigenschaft eines unbedingten Erben verurtheilt. (Art. 174.) —

Nachdem der Beklagte seine Einreden vorgebracht, muss innerhalb der nächsten acht Tage der Kläger seine Antwort darauf insinuiren (Art. 78.). Nach Ablauf der Zeit, welche dem Kläger zur Insinuation seiner Antwort verstattet ist, kann jeder der streitenden Theile, welcher die Sache betreiben will, auf einen blossen Act, den ein Sachwalter dem andern insinuiren läßt, die Sache in der Audienz fortsetzen. Selbst dem Kläger bleibt dieses, nach geschehener Insinuation der Einwendungen, ohne hierauf zu antworten, unbenommen. (Art. 80.) — Uebrigens ist in der Regel jeder Partey nur *ein* Satz erlaubt. In allen Fällen, sagt deshalb der Art. 82., wo es erlaubt ist, auf einen blossen, von einem Sachwalter dem andern insinuirten Act die Sache in der Audienz fortzusetzen, kann für jeden der streitenden Theile bey der Liquidation der Kosten nur Ein Act in Rechnung gebracht werden.

Nach dem französischen Process muss übrigens das Verfahren in der Regel *mündlich* seyn, und es muss auf der Stelle erkannt werden. Doch kann nach Beschaffenheit der Umstände das Gericht auch verordnen, dass die Actenstücke bey ihm niedergelegt werden sollen, um an einem bestimmten Tage, nach vorgängiger Berichtserstattung von einem ernannten Referenten, über die Sache besonders zu berathschlagen (Art. 93.); auch kann nach Art. 95., wenn die Sache nicht von der Art zu seyn scheint, dass sie sich auf mündliches Verfahren oder durch eine Berathschlagung entscheiden lasse, das Gericht die *schriftliche* Verhandlung befehlen, damit alsdann einer der Richter, der im Urtheile ernannt wird, darüber den Vortrag erstatte.

Das *Beweisthema* wird durch ein Interlocut bestimmt, und was den *Beweis* selber betrifft, so läſst der Kläger in vierzehn Tagen nach der Insinuation des Urtheiles eine Vorstellung insinuiren, worin die Beweise seiner Klage enthalten sind; am Schlusse dieser Vorstellung fügt er das Verzeichniſs der Belege bey. Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation muſs der Kläger die Beweise auf der Gerichtsschreiberey wirklich hinterlegen, und den Act über die erfolgte Niederlegung insinuiren lassen. (Art. 96.) —

Was den *Gegenbeweis* anlangt, so läſst der Beklagte innerhalb vierzehn Tagen nach der von dem Kläger auf der Gerichtsschreiberey vollzogenen Niederlegung die aufgelegten Beweisstücke sich einhändigen, und seine Antwort darauf mit einem am Schlusse beygefügten Verzeichnisse der Anlagen insinuiren; in vier und zwanzig Stunden nach dieser Insinuation bringt er die Beweisstücke seines Gegners, die ihm mitgetheilt worden sind, auf die Gerichtsschreiberey zurück, und läſst den hierüber gefertigten Act insinuiren. Wenn die Klage gegen mehrere Personen gerichtet ist, und diese zugleich verschiedene Sachwalter und verschiedenes Interesse haben; so sind einem jeden von ihnen die oben bestimmten Zeitfristen, um sich die Urkunden mittheilen zu lassen, darauf zu antworten und die seinigen zu produciren, verstattet; die Mittheilung geschiehet an sie nach und nach, und man macht bey demjenigen, welcher sie zuerst verlangt, den Anfang. (Art. 97.)

Wenn der Kläger in der, Art. 97. bestimmten, Frist seinen Beweis nicht beygebracht hat; so hinterlegt der

Beklagte den seinigen auf der Gerichtsschreiberey auf die oben bestimmte Art; dem Kläger wird nur ein Termin von acht Tagen verstattet, um den Beweis des Beklagten sich mittheilen zu lassen; ist diese Frist verstrichen, so wird auf des Beklagten Beweis zum Urtheile geschritten. (Art. 98.) — Wenn hingegen der Beklagte ausgeblieben ist, und in der vorbenannten Frist seinen Beweis nicht beygebracht hat; so wird auf den Satz des Klägers zum Urtheil geschritten. (Art. 99.)

Als einzelne *Beweismittel* selber führt die Gerichtsordnung folgende auf:

1) *Urkunden.* In Rücksicht der Untersuchung der Ächtheit oder Unächtheit der Handschriften bestimmt das Gesetz, daſs wenn es auf Anerkennung und Untersuchung einer Privatschrift ankommt, der Kläger berechtigt sey, ohne vorherige Erlaubniſs des Richters, seinen Gegner unter Vorbestimmung einer Frist von drey Tagen vorladen zu lassen, damit er entweder einen Act über die wirkliche Anerkennung erhalte, oder damit sonst erklärt werde, daſs die Handschrift als anerkannt angesehn werden soll. Wenn der Beklagte die Handschrift nicht abläugnet, so fallen sämmtliche auf die Anerkennung oder Untersuchung sich beziehenden Kosten, selbst diejenigen, welche die Einregistrirung der Handschrift erfoderte, dem Kläger zur Last. (Art. 193.)

Wenn der Beklagte auf die Vorladung nicht erscheint, so erfolgt wider ihn ein Contumacialerkenntniſs, und die Urkunde wird für anerkannt gehalten;

räumt der Beklagte die Richtigkeit der Urkunde ein, so wird darüber dem Kläger in dem Urtheile Act ertheilt. (Art. 194.)

Wenn dagegen der Beklagte die Unterschrift, die man für die seinige ausgegeben hat, abläugnet, oder wenn er erklärt, daſs er die angebliche Unterschrift einer dritten Person nicht anerkenne; so bleibt es dem Richter unbenommen, auf Untersuchung sowohl durch Urkunden, als durch Sachverständige und durch Zeugen zu erkennen. Das Urtheil selber, worin auf Untersuchung erkannt wird, enthält die Verfügung, daſs dieselbe durch drey Sachverständige geschehen soll, und ernennt dieselben von Amtswegen, es sey dann, daſs die Parteyen sich über ihre Ernennung vereinigt haben. In demselben Urtheile wird zugleich der Richter ernannt, vor welchem die Untersuchung geschehen soll; auch enthält es die Verfügung, daſs die Privatscriptur, deren Richtigkeit zu untersuchen ist, auf der Gerichtsschreiberey hinterlegt werden soll, nachdem vorher ihr Zustand beurkundet, und die Scriptur selbst von dem Kläger oder seinem Sachwalter und dem Gerichtsschreiber, der über alles einen Verbalproceſs fertigt, unterzeichnet und paraphirt worden ist. (Art. 195. 196.) Innerhalb der nächsten drey Tage nach geschehener Hinterlegung der Urkunde kann der Beklagte auf der Gerichtsschreiberey Einsicht davon nehmen, ohne sie jedoch mitzunehmen. Bey dieser Mittheilung wird die Urkunde von ihm, oder von seinem Specialbevollmächtigten paraphirt, und der Gerichtsschreiber fertigt darüber einen Verbalproceſs. (Art. 198.) — An dem Tage, den der als Commissair ernannte Richter durch eine Ordonnanz hiezu bestimmt,

und auf die von einem der ſtreitenden Theile, welcher die Sache betreiben will, geſchehene Auffoderung, welche dem Sachwalter, wenn einer beſtellt iſt, ſonſt aber der Partey an ihrem Wohnorte durch einen in der beſagten Ordonnanz ernannten Gerichtsdiener inſinuirt wird, ſind die ſtreitenden Theile verbunden, vor dem ernannten Commiſſair zu erſcheinen, um ſich über die Handſchriften, womit die Vergleichung angeſtellt werden ſoll, zu vereinigen. Wenn der Producent, oder derjenige, welcher um die Unterſuchung der Urkunde gebeten hat, nicht erſcheint, ſo wird die Urkunde verworfen; wenn hingegen der Beklagte oder Product auſſenbleibt, ſo kann der Richter die Urkunde für anerkannt annehmen. Wenn beide Theile nicht erſcheinen, ſo wird das Urtheil in der nächſten Audienz auf erſtattetem Vortrag des zum Commiſſair ernannten Richters gefällt, ohne daſs vorher ein Act, um zur mündlichen Verhandlung der Sache zu erſcheinen, inſinuirt wird. Wider dieſes Urtheil iſt jedoch die Oppoſition zuläſſig. (Art. 199.)

In dem Fall, daſs die ſtreitenden Theile ſich über die Urkunden, womit die Vergleichung angeſtellt werden ſoll, nicht vereinigen können, darf der Richter als wirkliche Urkunden nur annehmen:

a) Unterſchriften, die ſich unter Notarialurkunden befinden, oder gerichtlichen Verhandlungen in Gegenwart des Richters und Gerichtſchreibers beygeſetzt worden ſind, oder endlich Urkunden, welche derjenige, deſſen Handſchrift verglichen werden ſoll, als Richter, Actuarius, Notarius, Sachwalter, Gerichtsdiener, oder

unter jedem andern Titel, jedoch in der Eigenſchaft einer öffentlichen Perſon geſchrieben und unterzeichnet hat.

b) Privatſcripturen und Unterſchriften, welche derjenige anerkannt hat, den man als Urheber der zu unterſuchenden Urkunde ausgiebt; aber nicht ſolche, die er abgeläugnet oder nicht anerkannt hat, ſollten ſie auch vorher unterſucht, und als ſolche, die von ihm herrühren, angenommen worden ſeyn.

Wenn nur ein Theil der Urkunde, welche unterſucht werden ſoll, abgeläugnet oder nicht anerkannt wird; ſo bleibt es dem Richter unbenommen, zu verfügen, daſs der übrige Theil dieſer Urkunde zur Vergleichung dienen ſoll. (Art. 200.)

Wenn ſich die Urkunden, welche bey der Vergleichung gebraucht werden ſollen, in den Händen öffentlicher Verwahrer oder anderer Perſonen befinden; ſo befiehlt der zum Commiſſair ernannte Richter, daſs die Inhaber dieſer Urkunden ſie auf den von ihm beſtimmten Tag und zur feſtgeſetzten Stunde an den Ort, wo die Unterſuchung geſchiehet, hinbringen ſollen, bey Strafe, daſs ſie ſonſt, wenn es öffentliche Bewahrer ſind, durch perſönlichen Arreſt, und ſind es andere Perſonen, durch die gewöhnlichen Zwangsmittel dazu angehalten werden ſollen, vorbehaltlich des Rechts ſelbſt wider die letztern, je nachdem die Umſtände beſchaffen ſind, auf perſönlichen Arreſt zu erkennen. (Art. 201.)

Wenn es hingegen nicht verſtattet iſt, die Urkunden von Ort und Stelle, wo ſie ſich befinden, wegzu-

nehmen, oder, wenn die Inhaber derſelben zu weit entfernt ſind; ſo bleibt es dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, auf erſtattetem Vortrag des als Commiſſair angeordneten Richters, und nach vorhergegangener Vernehmung des kaiſerlichen Procurators, zu verfügen, daſs die Unterſuchung an dem Wohnorte der Inhaber oder an einem zunächſt dabey gelegenen Orte geſchehen ſoll, oder daſs in einer beſtimmten Friſt und auf die Weiſe, welche das Gericht in ſeinem Urtheile anzuzeigen hat, die Urkunden an die Gerichtsſchreiberey abgeſchickt werden ſollen. Wenn in dieſem letzteren Falle der Inhaber eine öffentliche Perſon iſt, ſo macht er vorläufig eine förmliche Ausfertigung oder gleichlautende Abſchrift der Urkunden, welche von dem Präſidenten des Gerichtes ſeines Arrondiſſements, der hierüber einen Verbalproceſs fertigt, mit der Urſchrift oder dem Originale verglichen wird. Die Ausfertigung oder Abſchrift wird von dem Inhaber des Originals in die Reihe der ihm anvertrauten Urſchriften gelegt, um ſo lange, bis die Urkunde ſelber zurückgeſandt iſt, ihre Stelle zu vertreten, und der Inhaber kann demnach beglaubte Abſchriften oder Ausfertigungen davon abliefern, wobey er aber von jenem Verbalproceſſe Erwähnung zu thun hat. Derjenige, welcher um Unterſuchung der Urkunde gebeten hat, vergütet dem Inhaber derſelben ſeine Koſten nach der von dem Richter, welcher den Verbalproceſs abgefaſst hat, zu machenden Taxe, wonach der Executionsbefehl ausgefolgt wird. (Art. 202 und 203.)

Wenn die Urkunden von ihren Inhabern ſelber vorgelegt werden, ſo bleibt es dem Ermeſſen des als Commiſſarius ernannten Richters überlaſſen, zu verfügen,

dafs jene, um felbft über diefe Urkunden die Auffiicht zu haben, bey der Unterfuchung derfelben zugegen feyn, fie jedesmal zurücknehmen, und bey jeder folgenden Sitzung wieder vorlegen follen; oder der Commiffarius kann ftatt deffen auch verordnen, dafs die Urkunden in den Händen des Actuarius, der fie in einem Verbalprocefs übernimmt, aufbewahrt bleiben follen, in welchem Fall der Inhaber, in fo fern er eine öffentliche Perfon ift, eine förmliche Ausfertigung davon machen kann, felber in dem Fall, wenn der Ort, wo die Unterfuchung gefchieht, nicht in dem Arrondiffement liegt, in welchem der Inhaber das Recht hat, beglaubte Urkunden zu verfertigen (Art. 205.).

Wenn der Fall eintreten follte, dafs es entweder ganz an Urkunden fehlte, die zur Vergleichung dienen können, oder dafs die vorhandenen unzulänglich find; fo kann der committirte Richter verordnen, dafs, zur Erfetzung diefes Abganges, von dem angeblichen Ausfteller der beftrittenen Handfchrift ein Auffatz niedergefchrieben werde, den die Sachverftändigen in Gegenwart oder auf gefchehene Vorladung des andern Theils dictiren (Art. 206.).

Wenn die Sachverftändigen den Eid geleiftet haben, nachdem ihnen die Urkunden mitgetheilt find, oder der Auffatz niedergefchrieben ift; fo entfernen fich die ftreitenden Theile, nachdem fie auf den Verbalprocefs des committirten Richters ihre Gefuche eingelegt, und zweckdienliche Bemerkungen gemacht haben. Die Kunftverftändigen fchreiten hierauf gemeinfchaftlich auf der Gerichtsfchreiberey, vor dem Actuarius, oder dem Rich-

ter, wenn dieſer es alſo befohlen hat, zur Unterſuchung. Wenn ſie ihr Geſchäft nicht an demſelben Tage beendigen können, ſo verlegen ſie die Fortſetzung auf einen von dem Richter oder dem Actuarius beſtimmten Tag und Stunde. Ihr Gutachten wird der Urſchrift des von dem committirten Richter gefertigten Verbalproceſſes beygefügt, ohne daſs es einer weitern Bekräftigung bedürfe; die Urkunden werden ihren ehemaligen Inhabern zurückgegeben, welche dagegen dem Actuarius auf dem Verbalproceſs darüber quittiren (Art. 207 — 209.).

Was die Tag- und Sitzungsgebühren der Kunſtverſtändigen betrifft, ſo werden ſie auf dem Verbalproceſſe taxirt, und es wird deſshalb ein Executionsbefehl wider denjenigen erlaſſen, der die Unterſuchung der Urkunden verlangt hatte. — Die drey Kunſtverſtändigen ſind übrigens verbunden, ein gemeinſchaftliches Gutachten unter Beyfügung ihrer Gründe auszuſtellen, und nur *eine* Meinung nach der Mehrheit der Stimmen zu äuſsern. Wenn Verſchiedenheit der Meinungen eintritt, ſo ſoll das Gutachten die Gründe enthalten; doch iſt es nicht erlaubt, die individuelle Meinung einzelner Sachverſtändigen zu erkennen zu geben (Art. 209 und 210.).

Wenn es in Rückſicht der Urkunden der Zeugen bedarf, ſo können deſshalb alle diejenigen vernommen werden, welche es mit angeſehen haben, daſs die beſtrittene Urkunde geſchrieben oder unterzeichnet wurde, oder welche von Thatumſtänden, die zur Entdeckung der Wahrheit beytragen können, Kenntniſs haben. Es müſſen ihnen, indem man zu ihrem Verhöre

ſchreitet, die abgeläugneten oder nicht anerkannten Urkunden vorgelegt, und dieſe von ihnen paraphirt werden, welches ſowohl in dieſem Fall, als wenn ſich die Zeugen deſſen weigern, bemerkt wird (Art. 211. und 212.).

2) *Zeugen.* Nach der Gerichtsordnung kann Niemand zum Zeugniſs vorgeladen werden, welcher mit einem der ſtreitenden Theile in gerader Linie verwandt oder verſchwägert, oder ſein Ehegatte iſt, wenn auch im letzten Fall die Ehe durch Scheidung getrennt ſeyn ſollte (Art. 268). *Einwendungen* gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen können Statt finden, wenn ſie Verwandte oder Verſchwägerte des einen oder des andern der ſtreitenden Theile bis zum Grade der Geſchwiſterenkel einſchlieſslich, oder Verwandte und Verſchwägerte der Ehegatten in dem ebenbemerkten Grade ſind, inſofern entweder der Ehegatte ſelbſt noch lebt, oder die Partey oder der Zeuge Kinder davon hat, die noch wirklich am Leben ſind. Iſt der Ehegatte geſtorben, und hat er keine Descendenten zurückgelaſſen, ſo kann man gegen die Verwandten und Verſchwägerten in gerader Linie, gegen die Brüder und Schwäger, die Schweſtern und Schwägerinnen Einwendungen machen, wenn ſie als Zeugen vorgeſchlagen worden ſind. Eben ſo kann man Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des vorgeſchlagenen Zeugen machen, wenn er vermuthlicher Erbe oder Geſchenknehmer der Partey iſt, die ihn vorgeſchlagen hat; ferner wenn er ſeit dem Ausſpruche des Urtheils, worin die Zeugenvernehmung befohlen ward, mit der Partey oder auf ihre Koſten gegeſſen oder getrunken hat; oder wenn er über

die Thatumstände, welche mit dem Processe in Verbindung stehen, schriftliche Zeugnisse abgegeben hat; wenn er Diener dieser Partey ist, oder zu ihrem Hausgesinde gehört; wenn gegen ihn eines Verbrechens halber die Anklage angenommen worden; oder endlich, wenn er zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe, oder zu einer Besserungsstrafe wegen Diebstahl verurtheilt worden ist (Art. 283).

Wenn die Einwendungen, welche gegen die Zeugen vorgebracht worden sind, nicht durch etwas Schriftliches erwiesen sind; so ist die Partey verbunden, den Beweis davon anzubieten, und die Zeugen zu benennen; widrigenfalls wird sie damit ferner nicht gehört; alles jedoch vorbehaltlich der Genugthuung und des Schadenserfatzes, welche dem Zeugen, wider den die Einreden vorgebracht worden sind, gebühren mögen (Art. 289). Diese Einwendungen gegen die Person des Zeugen müssen übrigens von der Partey oder von ihrem Sachwalter *vor der Vernehmung des Zeugen* vorgebracht werden, und zwar nicht in unbestimmten und allgemeinen Ausdrücken, sondern umständlich; auch müssen sie erheblich seyn. Der Zeuge ist verbunden, auf diese Einwendungen zu antworten, ohne dass man ihm erlaubt, einen schriftlichen Entwurf zu Hülfe zu nehmen. Seine Aussage wird, gleich den Einwendungen der Partey, in dem Verbalprocess aufgezeichnet; sie wird dem Zeugen vorgelesen, und man fragt ihn, ob er dabey beharre, und ob er verlange, dass ihm etwas für Entschädigung bestimmt werde. (Art. 270 271.)

Die Zeugen sollen übrigens, der gegen sie vorge-

brachten Einwendungen ungehindert, gleichwohl in ihrer Ausſage vernommen werden (Art. 284). Über die Einwendungen ſelber wird ſummariſch geurtheilt, und wenn dieſelben zugelaſſen werden; ſo wird die Ausſage des Zeugen, wider den ſie vorgebracht worden, nicht verleſen (Art. 291).

In Rückſicht des *Alters* der Zeugen beſtimmt das Geſetz, daſs auch Individuen, die das funfzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, als Zeugen können vernommen werden, jedoch mit dem Vorbehalt, daſs man auf ihre Ausſagen nur ſo viel Rückſicht nimmt, als billig und Recht iſt (Art. 285).

Was die *Zeugenvernehmung* betrifft, ſo iſt insbeſondre die vor den *Friedensgerichten*, und die vor den *Untergerichten* zu unterſcheiden. In erſterer Hinſicht hegt der *Code de procédure civile* folgende Grundſätze.

Wenn die Parteyen über ſolche Thatſachen nicht einverſtanden ſind, welche durch Zeugen bewieſen werden können, und der Friedensrichter die Unterſuchung ſolcher Thatſachen nützlich und zuläſſig findet; ſo ſoll er den Beweis verordnen, und den Gegenſtand genau beſtimmen (Art. 34).

An dem zur Zeugenvernehmung anberaumten Termine ſchwören die Zeugen, nachdem ſie ihre Namen, ihr Gewerbe, ihr Alter und ihren Wohnort angezeigt haben, den Eid, daſs ſie die Wahrheit ſagen wollen, und erklären zugleich, ob und in welchem Grade ſie

mit den Parteyen verwandt und verschwägert seyen, und ob sie in ihren Diensten stehn, oder zu ihrem Hausgesinde gehören. Die Vernehmung geschiehet hierauf in Gegenwart der Parteyen, wenn diese erschienen sind; doch wird jeder Zeuge besonders vernommen. Die Parteyen müssen, wie schon gesagt, ihre Einreden gegen die Fähigkeit der Zeugen vor deren Aussage vorbringen und unterzeichnen, und im Fall sie im Schreiben unerfahren oder sonst dazu unfähig sind, wird diess bemerkt. Wenn die Zeugenaussage einmal ihren Anfang genommen hat, können keine Einwendungen mehr zugelassen werden, wofern sie nicht schriftlich erwiesen würden (Art. 35. 36).

Während der Vernehmung dürfen die Parteyen die Zeugen nicht unterbrechen; nach geschehener Aussage kann jedoch der Richter Amtshalber, oder auf Ansuchen der Parteyen, an die Zeugen noch zweckdienliche Fragen thun. Ist es übrigens nach dem Gutachten des Friedensrichters dienlich zur bessern Verständlichkeit der Aussagen, so kann er die Zeugen an dem in Frage stehenden Ort oder Stelle abhören (Art. 37. 38).

In Sachen, die der Appellation unterworfen sind, fertigt der Gerichtsschreiber über die Vernehmung der Zeugen einen Verbalprocess, in welchem ihre Namen, Alter, Gewerbe und Wohnort, ihr eidliches Versprechen die Wahrheit zu sagen, ihre Erklärung, ob sie Verwandte der Parteyen, oder mit ihnen verschwägert, ob sie ihre Diener sind, oder zu ihrem Hausgesinde gehören, nebst den wider sie vorgebrachten Einreden aufgezeichnet werden. Jedem der Zeugen wird von die-

ſem Verbalproceſs der ihn betreffende Theil vorgeleſen, den er unterzeichnet. Auſserdem unterſchreibt der Richter und der Actuarius den Verbalproceſs (Art. 39). Sind die Sachen hingegen dazu geeignet, um in letzter Inſtanz entſchieden zu werden, ſo wird zwar kein Verbalproceſs gefertigt, doch muſs das Urtheil gleichfalls die Namen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, ihren Eid, ihre Erklärung, ob ſie mit den Parteyen verwandt, verſchwägert, in ihren Dienſten oder unter ihr Hausgeſinde gehörig ſeyn, die Einwendungen wider die Zeugen und das Reſultat ihrer Ausſagen enthalten (Art. 40).

In Hinſicht der Zeugenvernehmung vor den *Untergerichten* verordnet das Geſetz noch insbeſondre, daſs in dem Fall, wenn die Zeugen zu weit entfernt ſind, die Verfügung getroffen werden müſſe, daſs die Zeugenvernehmung vor einem Richter geſchehe, den ein hierzu beſtimmtes Gericht zu dieſem Ende ernennen wird (Art. 255). Wenn hingegen das Zeugenverhör an demſelben Orte, wo das Urtheil erlaſſen wurde, oder in einer Entfernung von höchſtens drey Myriameter vorgenommen wird; ſo wird es in einer achttägigen Friſt von dem Tage der an den Sachwalter geſchehenen Inſinuation angefangen. Erging das Urtheil wider eine Partey, welche keinen Sachwalter hatte; ſo nimmt die Friſt von dem Tage der Inſinuation, welche der Partey in Perſon oder an ihrem Wohnorte geſchehen iſt, ihren Anfang. Die Friſten laufen gleichfalls wider denjenigen, welcher das Urtheil hat inſinuiren laſſen; alles bey Strafe der Nichtigkeit. Wenn eine Oppoſition wider das Urtheil zuläſſig iſt, ſo nimmt die Friſt von dem

Tage, da die Oppofitionsfriften verftrichen find, ihren Anfang (Art. 257). Wenn dagegen das Zeugenverhör in einer weitern Entfernung mufs vorgenommen werden, fo beftimmt das Urtheil die Zeitfrift, binnen welcher der Anfang damit gemacht werden foll (Art. 258).

Für angefangen für jeden der ftreitenden Theile, fo viel ihn betrifft, wird das Zeugenverhör durch die Ordonnanz gehalten, welche die Partey von dem committirten Richter erhält, um die Zeugen an dem beftimmten Tag und Stunde vorzuladen. Dem zufolge eröffnet der committirte Richter die gegenfeitigen Verbalproceffe damit, dafs er das bey ihm eingelegte Gefuch und die hierauf erfolgte Auslieferung feiner Ordonnanz erwähnt (Art. 259).

Was die *Vorladung* der Zeugen und Parteyen anbelangt, fo beftimmt der Art. 260 und 261, dafs die Zeugen in Perfon oder an ihrem Wohnorte vorgeladen werden follen. Diejenigen, welche in einem Umkreife von drey Myriameter von dem Orte, wo die Zeugenvernehmung vor fich geht, wohnhaft find, werden wenigftens einen Tag vor dem Verhöre vorgeladen; für diejenigen hingegen, welche in einer weitern Entfernung wohnen, wird für jede drey Myriameter ein Tag zugefetzt. Jedem Zeugen wird eine Abfchrift der in dem Urtheile enthaltenen Verfügung, jedoch nur foviel die zum Beweife zugelaffenen Thatumftände betrifft, fo wie eine Copie der Ordonnanz des committirten Richters zugeftellt, alles bey Strafe, dafs die Ausfagen der Zeugen, in Anfehung deren die feftgefetzten For-

malitäten nicht beobachtet worden sind, für nichtig angesehen werden sollen.

In Rücksicht der Partey wird dagegen verordnet, daſs dieselbe an dem Wohnorte ihres Sachwalters, wenn sie einen bestellt hat, im entgegengesetzten Falle an ihrem eignen Wohnorte vorgeladen werden solle, um bey dem Zeugenverhöre gegenwärtig zu seyn. Dieſs alles muſs wenigstens drey Tage vor der Zeugenvernehmung geschehen. Die Namen, das Gewerbe und die Wohnungen der Zeugen, welche wider die Partey producirt werden sollen, werden derselben bey Strafe der Nichtigkeit kund gemacht.

Wenn die Zeugen zur Vernehmung nicht erscheinen, so werden sie durch Ordonnanzen des committirten Richters, welche, aller Opposition oder Appellation ungehindert, executorisch sind, in eine Summe, die nicht unter zehn Franken seyn darf, als Schadensersatz zum Vortheile der Partey verurtheilt. Auſserdem können sie durch dieselbe Ordonnanz mit einer Geldbuſse, welche jedoch die Summe von hundert Franken nicht überschreiten darf, bestraft werden. Hierauf werden sie auf ihre eignen Kosten abermals vorgeladen, und wenn sie jetzt zum zweytenmale ausbleiben; so werden sie, und zwar bey persönlichem Arreste, in eine Geldbuſse von hundert Franken verurtheilt, und der committirte Richter kann selber einen Vorführungsbefehl wider sie erkennen (Art. 263 und 264). — Wenn der Zeuge jedoch beweist, daſs er an dem bestimmten Tage nicht erscheinen konnte; so wird er, nachdem er seine Aussage geendigt hat, von der Geldbuſse und

den Koſten der Wiedervorladung von dem committirten Richter freygeſprochen. Eben ſo wird, wenn der Zeuge bey der erhaltenen Vorladung zur Zeugenvernehmung darthut, daſs es ihm unmöglich ſey, an dem beſtimmten Tage zu erſcheinen, entweder dem Zeugen von dem committirten Richter eine hinlängliche Friſt, die jedoch nicht länger ſeyn darf, als der für das Zeugenverhör vorbeſtimmte Termin, verſtattet; oder der Richter verfügt ſich ſelbſt an Ort und Stelle, um die Ausſage des Zeugen aufzunehmen. Wenn der Zeuge an einem entlegenen Orte iſt, ſo verweiſt der committirte Richter deſſen Vernehmung an den Präſidenten desjenigen Gerichts, worunter deſſen Auffenthaltsort gehört, und dieſer vernimmt den Zeugen, oder ernennt einen Richter dazu. Der Actuarius dieſes Gerichts läſst ſogleich die Urſchrift des Verbalproceſſes an die Gerichtsſchreiberey desjenigen Gerichtes gelangen, bey welchem der Proceſs anhängig iſt, wobey ihm zugleich unbenommen bleibt, wider die Partey, auf deren Anſuchen der Zeuge vernommen worden iſt, einen Executionsbefehl für die Koſten auszubringen (Art. 265 und 266).

Wenn die Zeugen nicht an dem feſtgeſetzten Tage vernommen werden können, ſo verweiſt der Richter das Verhör auf einen beſtimmten Tag und Stunde, und weder die Zeugen noch die Partey, ſelbſt wenn ſie noch nicht erſchienen wäre, ſollen aufs neue vorgeladen werden (Art. 267).

Was den Inhalt des Verbalproceſſes über die Zeugenvernehmung betrifft, ſo muſs in letzterem die Zeit-

bestimmung mit Bemerkung des Tages und der Stunde, ferner das Erscheinen oder Ausbleiben der Parteyen und der Zeugen, die erfolgte Reproduction der Vorladungen, und die auf einen andern Tag und Stunde geschehenen Ausstellungen, insofern sie wirklich befohlen worden sind, bey Strafe der Nichtigkeit bemerkt werden. Eben so müssen die Einwendungen gegen die Zeugen, und die Erklärungen von letzteren darüber in dem Verbalprocesse enthalten seyn; so wie endlich auch die Aussage des Zeugen (Art. 269—271). Am Schlusse wird der Verbalprocess von dem Richter und dem Actuarius, und von den Parteyen, wenn sie es wollen oder können, unterzeichnet; weigern die letzteren sich zur Unterschrift, so geschiehet davon Erwähnung (Art. 275).

Wenn die Aussage der Zeugen zu ihrer bessern Verständlichkeit einer nähern Erläuterung bedarf, so kann der committirte Richter entweder von Amtswegen, oder auf Verlangen der Parteyen, deshalb an die Zeugen zweckdienliche Fragen thun. Die Parteyen selber hingegen dürfen den Zeugen weder in seiner Aussage unterbrechen, noch unmittelbar eine Frage ihm vorlegen; sondern sie sind verbunden, sich deshalb an den Richter zu wenden, bey Strafe von zehn Franken, und im Wiederholungsfall bey einer noch grössern Geldbusse und des Ausschliessens von dem Zeugenverhöre (Art. 273 und 276).

Nach geschehener Zeugenaussage wird dieselbe dem Zeugen vorgelesen, und es steht ihm frey, jetzt noch Veränderungen und Zusätze zu machen, die er für gut

befindet. Diese werden am Schlusse der Aussage, oder ihr zur Seite, niedergeschrieben, und dem Zeugen gleichfalls vorgelesen. Die sämmtlichen Aussagen nebst den etwanigen Verordnungen werden endlich vom Richter, dem Actuarius und dem Zeugen unterschrieben. Will oder kann letzterer nicht unterzeichnen, so geschieht davon gleichfalls Erwähnung (Art. 272 und 274).

In Rücksicht der *Beendigung* des Zeugenverhörs verordnet das Gesetz, dass dasselbe bey Strafe der Nichtigkeit, vorausgesetzt dass das Urtheil, worin auf Zeugenverhör erkannt worden, nicht eine längere Frist bestimmt hat, in Zeit von acht Tagen, von Abhörung des ersten Zeugen angerechnet, geschlossen seyn soll. Wenn jedoch während dieser acht Tage einer der streitenden Theile um Verlängerung der Frist bittet; so ist es dem Richter erlaubt, das Gesuch zu bewilligen. Letzteres muss übrigens in dem Verbalprocess des committirten Richters eingelegt, und auf einen Vortrag, den der Richter desshalb in der Audienz erstattet, verwilligt werden, ohne dass eine vorhergehende Auffoderung oder Ladung nöthig sey, insofern nämlich die Parteyen oder ihre Sachwalter in der Audienz gegenwärtig gewesen sind. Es kann jedoch nicht mehr, als eine Verlängerungsfrist gestattet werden, bey Strafe der Nichtigkeit (Art. 278 — 280).

Wenn das ganze Zeugenverhör, oder die Aussage eines Zeugen, *wegen eines Versehens von Seiten des Richters* für ungültig hat erklärt werden müssen; so wird auf dessen Kosten zu einer neuen Zeugenvernehmung geschritten. Die Fristen des neuen Beweisverfahrens

oder der abermaligen Abhörung einiger Zeugen, laufen von dem Tage der Insinuation des Urtheils, worin hierauf erkannt worden. Der Partey bleibt es unbenommen, dieselben Zeugen wieder abhören zu lassen, und wenn einige davon nicht wieder vernommen werden können; so sollen die Richter auf ihr bey der ersten Vernehmung abgelegtes Zeugniss so viel Rücksicht nehmen, als recht und billig ist (Art. 292).

Wenn dagegen das Zeugenverhör wegen eines Versehens des *Sachwalters*, oder des *Huissier*, für ungültig erklärt worden ist; so wird es nicht wiederholt. Der Partey bleibt es jedoch unbenommen, von dem Sachwalter, oder dem Huissier die Kosten, und, im Falle einer augenscheinlichen Fahrlässikeit, den erlittenen Schaden und entbehrten Gewinn sich ersetzen zu lassen. Das Quantum des Ersatzes ist dem richterlichen Ermessen anheimgestellt. Wenn übrigens bloss die eine oder die andre Zeugenaussage ungültig ist, so resultirt daraus noch nicht die Ungültigkeit des ganzen Zeugenverhörs überhaupt (Art. 293. 294). —

Ein anderes Beweismittel nach dem französischen Process ist ferner der *Eid*, der beyläufig in dem Titel von den Urtheilen erwähnt wird. Ein jedes Urtheil, worin auf Eidesleistung erkannt wird, muss die Thatumstände zugleich ausdrücken, worüber geschworen werden soll (Art. 120).

Der Eid muss übrigens von der Partey in Person, und in der Audienz geleistet werden. Im Falle einer rechtmässigen und gehörig erwiesenen Verhinderung

kann der Eid in Gegenwart eines Richters, den das Gericht dazu beauftragt, und der ſich mit dem Actuarius zu der Partey verfügt, geſchworen werden. Iſt die Partey, welcher der Eid auferlegt iſt, zu weit entfernt; ſo ſteht es dem Gericht frey, ein benachbartes Tribunal, oder einen Richter, oder ſogar einen Friedensrichter, jenachdem die Umſtände es erfodern, zu committiren; ſie können auch ein Tribunal autoriſiren, entweder eins ſeiner Mitglieder, oder einen Friedensrichter zu ernennen, um die befohlnen Verrichtungen vorzunehmen (Art. 121 und 1035).

In allen Fällen wird kein Eid anders geleiſtet, als im Beyſeyn der Gegenpartey, oder nachdem dieſelbe wenigſtens vorher durch einen Act, den ein Sachwalter dem andern inſinuiren läſst, oder wenn kein Sachwalter beſtellt iſt, durch einen Inſinuationsact, welcher den zur Ausſchwörung des Eides beſtimmten Tag anzeigt, gehörig zu der Eidesvernehmung vorgeladen worden iſt.

Was den Beweis durch *Localbeſichtigung* betrifft, ſo kann in den Fällen, wo dieſelbe von den Untergerichten verordnet wird, das Gericht, wenn es dieſs für nöthig erachtet, verfügen, daſs einer der Richter ſich an Ort und Stelle begeben ſoll, vorausgeſetzt jedoch, daſs es nicht auf einen Gegenſtand ankommt, wobey ein bloſses Gutachten der Kunſt- und Sachverſtändigen ſchon hinreicht; hier wird die Localbeſichtigung nur dann zugelaſſen, wenn einer der ſtreitenden Theile darum nachgeſucht hat (Art. 295).

Auf Ansuchen derjenigen Partey, welche die Sache betreiben will, ertheilt der Richter eine Ordonnanz, worin der Ort, der Tag und die Stunde der Besichtigung bestimmt ist. Die Insinuation hievon verfügt ein Sachwalter dem andern, und sie dient anstatt der Auffoderung, dabey gegenwärtig zu seyn. Der als Commissair ernannte Richter muss auf der Urschrift seines Verbalprocesses die Tage, welche er zur Hin- und Herreise, und am Aufenthaltsorte verwendet hat, bemerken (Art. 297. 298).

Die Ausfertigung des Verbalprocesses wird von der Partey, welche die Sache betreiben will, den Sachwaltern der übrigen Parteyen insinuirt, und drey Tage nachher kann sie vermittelst eines blossen Actes die Sache zur Audienz bringen (Art. 299).

Die Reisekosten muss diejenige Partey, welche um Localbesichtigung gebeten hat, zahlen, und vorschussweise bey der Gerichtsschreiberey hinterlegen (Art. 301).

Was die Gegenwart des öffentlichen Ministeriums anbelangt, so ist dieselbe nur in dem Fall nöthig, wo letzteres selber Partey ist (Art. 300). —

In Rücksicht der *Ernennung und des Gutachtens der Kunst- und Sachverständigen* enthält der *Code de procédure civile* der Hauptsache nach folgende Vorschriften: wenn sich eine Sache zu einem Gutachten von Sachverständigen qualificirt hat, so wird in einem Urtheile hierauf erkannt, welches die Gegenstände der

Besichtigung durch Sachverständige ausdrücklich bestimmt. Die Besichtigung selber darf nicht anders, als durch drey Sachverständige vorgenommen werden, es wäre denn, dass die Parteyen mit der Zuziehung eines einzigen zufrieden wären. Wenn die Parteyen zur Zeit des Urtheils, welches die Einholung eines Gutachtens verordnet, sich schon über die Ernennung der Sachverständigen vereinigt haben; so wird ihnen in demselben Urtheile Act über diese Ernennung gegeben (Art. 303. 304).

Wenn die streitenden Theile nicht schon durch eine gegenseitige Übereinkunft die Sachverständigen ernannt haben, so wird ihnen in dem Urtheile aufgegeben, diese Ernennung in drey Tagen nach erfolgter Insinuation zu vollziehen, und zugleich befohlen, dass im Unterlassungsfall durch diejenigen Sachverständigen, die in demselben Urtheile von Amtswegen ernannt werden, zu Werke geschritten werden soll. In demselben Urtheile wird der Richter ernannt, welcher als Commissair den entweder durch Übereinkunft der Parteyen oder von Amtswegen ernannten Sachverständigen den Eid abnehmen soll; dem Gerichte bleibt es gleichfalls unbenommen, die Verfügung zu treffen, dass die Sachverständigen vor dem Friedensrichter des Cantons, wo sie das ihnen aufgetragene Geschäft zu vollziehen haben, ihren Eid ablegen sollen (Art. 305).

Was die *Recusationen* wider Sachverständige betrifft, so können sie aus den Gründen eintreten, weshalb es erlaubt ist, Einwendungen gegen die Zeugen vorzubringen (Art. 310). Zunächst dürfen jedoch nur wi-

der diejenigen Sachverständigen Recusationen vorgebracht werden, welche von Amtswegen ernannt worden sind, wofern nicht in Rücksicht der von den Parteyen erwählten, seit ihrer Ernennung und bevor sie den Eid ablegten, neue Ursachen eingetreten sind (Art. 308).

Die Partey, welche Recusationsgründe vorzubringen hat, ist schuldig, es in den letzten drey Tagen nach erfolgter Ernennung durch einen blossen Act zu thun, den sie oder ihr Specialbevollmächtigter unterzeichnet, und der die Recusationsgründe nebst den Beweisen, wenn sie deren zur Hand hat, oder das Anerbieten, den Beweis davon durch Zeugen zu führen, enthält. Nach Ablauf dieser bestimmten Frist kann keine Recusation mehr vorgebracht werden, und der Sachverständige muss jetzt den Eid an dem in der Auffoderung angezeigten Tage leisten (Art. 309).

Über bestrittene Recusationen wird summarisch in der Audienz auf einen blossen Act und nach angehörter Meinung des öffentlichen Ministeriums geurtheilt; die Richter können dabey auf Beweis durch Zeugen erkennen, welcher alsdann in der für summarische Zeugenvernehmung bestimmten Form geführt wird. Der Ausspruch über eine Recusation ist übrigens, der dawider eingebrachten Appellation ungehindert, executorisch (Art. 311. 312).

Wird die Recusation angenommen, so geschieht in demselben Urtheile von Amtswegen die Ernennung eines oder mehrerer neuer Sachverständigen an die Stel-

le der alten. Wird dagegen die Recusation für unstatthaft erklärt, so wird die Partey, welche sie vorgebracht hat, als Schadensersatz in eine den Umständen angemessene Summe, selbst zum Vortheile des Sachverständigen, wenn er darum nachsucht, verurtheilt; doch kann letzterer in diesem Fall als Sachverständiger in der Sache ferner nicht auftreten (Art. 313. 314).

Wenn der bestimmte Sachverständige seine Ernennung ausschlägt, oder sich an dem zur Leistung des Eides, oder zur Untersuchung der Sache bestimmten Tage nicht einfindet; so müssen die streitenden Theile sich alsbald über die Ernennung eines andern Kunstverständigen vereinigen, wonicht, so ernennt das Gericht von Amtswegen einen andern. Wenn der Sachverständige hingegegen den Eid selber schon geleistet hat, und jetzt die Untersuchung der Sache dennoch unterläſst; so kann er von dem Gerichte, welches ihm den Auftrag ertheilt hatte, in alle dadurch vergebens verursachte Kosten, und nach Beschaffenheit der Umstände selber zum Schadensersatze verurtheilt werden (Art. 316).

Was die *Form des Gutachtens* der Sachverständigen überhaupt und die *Hinterlegung* desselben betrifft, so wird den Sachverständigen das Urtheil, worin auf Erstattung eines Gutachtens erkannt worden ist, nebst den nöthigen Actenstücken, eingehändigt; den Parteyen bleibt es hiebey unbenommen, jede ihnen dienlich scheinende Bemerkung zu machen, und jedes Gesuch einzulegen. In dem Gutachten geschieht davon Erwähnung, und dasselbe wird entweder an dem streiti-

gen Orte abgefaſst, oder an dem Orte, Tag und Stunde, welchen die Sachverſtändigen deſshalb beſtimmen werden.

Der Aufſatz ſelber wird von einem der Sachverſtändigen geſchrieben, und von allen unterzeichnet. Können einige von ihnen nicht ſchreiben, ſo wird der Aufſatz von dem Actuarius des Friedensgerichts des Ortes, wo die Sachverſtändigen zur Unterſuchung geſchritten ſind, geſchrieben und unterzeichnet. Übrigens dürfen die Sachverſtändigen nur *ein* Gutachten abfaſſen, und nur *eine* Meinung nach der Mehrheit der Stimmen äuſsern; doch können ſie, wenn ſie in ihren Meinungen nicht einverſtanden waren, die Gründe jeder beſondern Meinung bemerken, wobey ſie aber die perſönliche Meinung eines Jeden nicht dürfen zu erkennen geben (Art. 317. 318).

Die Urſchrift des Gutachtens wird bey der Gerichtsſchreiberey des Gerichts, welches die Unterſuchung durch Sachverſtändige befohlen hatte, hinterlegt, ohne daſs die Sachverſtändigen hiebey einen neuen Eid zu leiſten haben; ihre Gebühren werden am Schluſſe der Urſchrift von dem Präſidenten taxirt, und wider die Partey, welche um Unterſuchung durch Kunſtverſtändige gebeten, oder welche, inſofern hierauf von Amtswegen erkannt worden, die Unterſuchung betrieben hatte, wird deſshalb ein Executionsbefehl ausgeliefert (Art. 319).

Wenn die Sachverſtändigen ihr Gutachten verzögern, oder wenn ſie ſich weigern, daſſelbe zur Ge-

richtsſchreiberey abzugeben; ſo kann man ſie, ohne vorher ſich an das Vergleichsbüreau zu wenden, unter Beſtimmung einer Friſt von drey Tagen an das Gericht vorladen, das ihnen den Auftrag ertheilt hat, um zu ſehen, daſs ſie, allenfalls und nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogar bey perſönlichem Arreſte, verurtheilt werden, dieſe Hinterlegung zu bewerkſtelligen. Es wird hierüber ſummariſch, und ohne weiteres Verfahren erkannt (Art. 320). Das Gutachten wird von der Partey, welche die Sache betreiben will, ausgelöſt, dem Sachwalter inſinuirt, und die Sache durch einen bloſsen Act zur Audienz gebracht (Art. 321).

In Rückſicht der Form des Beweiſes der Urkunden durch Sachverſtändige enthält die Gerichtsordnung insbeſondere noch folgende Beſtimmungen:

1) Die Urkunden, welche zur Vergleichung der Handſchriften dienen ſollen, werden durch Übereinkunft unter den ſtreitenden Theilen beſtimmt, oder, wenn dieſe ſich darüber nicht vereinigen können, ſo zeigt der Richter die Urkunden nach der im Art. 200 (vergl. S. 33.) enthaltenen Vorſchriften an.

2) Das Urtheil, wodurch die Inſcription *en faux* zugelaſſen wurde; ferner die angeblich falſchen Urkunden; der über den Zuſtand, worin ſie ſich befanden, gefertigte Verbalproceſs; das Urtheil, welches die zum Beweiſe des Falſums vorgebrachten Gründe zuläſst, und auf ein Gutachten der Kunſtverſtändigen erkennt; die zur Vergleichung dienenden Urkunden, wenn deren beygebracht worden ſind; der Verbalproceſs, der

über die Production dieſer Urkunden gefertiget, und endlich das Urtheil, wodurch ſie angenommen worden: alles dieſes wird den Sachverſtändigen mitgetheilt. Dieſe erwähnen in ihrem Gutachten die ihnen geſchehene Überlieferung aller vorbeſagten Actenſtücke, und die von ihnen geſchehene Unterſuchung, ohne jedoch hierüber einen Verbalproceſs fertigen zu dürfen. Die angeblich falſchen Urkunden paraphiren ſie.

Wenn die Zeugen ihrer Ausſage einige Urkunden beygefügt haben, ſo ſteht es dem ſtreitenden Theile, frey, zu verlangen, und der committirte Richter kann befehlen, daſs dieſe Urkunden den Kunſtverſtändigen mit vorgelegt werden ſollen.

3) Übrigens ſollen bey dem Gutachten dieſelben Regeln beobachtet werden, welche in dem Titel von Unterſuchung der Ächtheit oder Unächtheit der Handſchriften vorgeſchrieben worden ſind (Art. 236).

Wenn die Richter in Anſehung des Gutachtens der Sachverſtändigen überhaupt den Gegenſtand durch daſſelbe nicht hinlänglich aufgeklärt finden, ſo können ſie von Amtswegen eine neue Unterſuchung durch einen oder mehrere Sachverſtändige verordnen, die ſie alsdann gleichfalls von Amtswegen ernennen, und welche von den vorigen Kunſt und Sachverſtändigen jede Erläuterung, die ihnen dienlich ſcheint, verlangen können. Übrigens ſind die Richter keinesweges verpflichtet, ihrer eignen Überzeugung zuwider, nach der Meinung der Sachverſtändigen zu urtheilen (Art. 322. 323). —

In Hinſicht der *perſönlichen Vernehmung der ſtreitenden Theile über Thatumſtände und Artikel* beſtimmt das Geſetz zuförderſt, daſs eine ſolche Vernehmung jederzeit während des Proceſſes nachgeſucht werden können. Den Parteyen bleibt es nämlich, nach Art. 324, jedesmal unbenommen, was auch immer der Gegenſtand ſeyn, und in welcher Lage er ſich befinden mag, darum anzuſuchen, daſs ſie über erhebliche Thatumſtände und Artikel, die einzig den Gegenſtand des Streits betreffen, ſich gegenſeitig befragen mögen; doch ſoll hiedurch ſo wenig das Verfahren, als die Fällung des Urtheils aufgehalten werden. Auf Vernehmung des ſtreitenden Theils ſelber kann nicht anders, als nach einem vorläufigen Geſuch, welches die Thatumſtände enthält, und durch ein Urtheil, das in der Audienz erlaſſen wird, erkannt werden. Sie geſchieht entweder vor dem Präſidenten, oder vor einem von ihm hiezu ernannten Richter (Art. 324. 325).

Im Fall einer Entfernung ſteht es dem Präſidenten frey, entweder den Präſidenten des Gerichts, in deſſen Bezirk die Partey ihren Aufenthalt hat, oder den Friedensrichter des Cantons, worin ſie ſich befindet, deſshalb zu beſtellen (Art. 326).

Das *Verfahren* bey der Vernehmung über Thatumſtände und Artikel beſteht in folgendem. Der committirte Richrer beſtimmt am Schluſſe der Ordonnanz, wodurch er ernannt worden iſt, Tag und Stunde zur Vernehmung, ohne daſs es deſshalb eines Verbalproceſſes bedürfe, worin man das Anſuchen um ſeine Ordonnanz oder ihre Auslieferung erwähne. Bey rechtmäſsigen

Verhinderungen von Seiten der Partey verfügt sich der Richter an den Ort, wo sie sich befindet. Zum wenigsten vier und zwanzig Stunden vor der Vernehmung müssen der Partey, in Person oder an ihrem Wohnorte, durch einen einzigen Insinuationsact das Gesuch und die Verfügungen des Gerichts, des Präsidenten, oder des Richters, der die Vernehmung führen soll, nebst der Vorladung durch einen vom Richter hiezu bestellten Huissier mitgetheilt werden (Art. 327 — 329).

Erscheint die vorgeladene Partey nicht, oder erscheint sie zwar, weigert sie sich aber zu antworten; so wird hierüber ein summarischer Verbalprocess gefertigt, und die Thatumstände können als zugegeben angenommen werden. Wenn die Partey dagegen auf die Vorladung gar nicht erschienen ist, aber noch vor dem Urtheile sich einfindet; so wird sie, gegen Erlegung der Kosten des ersten Verbalprocesses und der Insinuation, die sie aber nicht zurückfodern kann, noch immer vernommen. Wenn jedoch der vorgeladene Theil an dem zur Vernehmung bestimmten Tage eine rechtmäſsige Verhinderung erweist, so stellt der Richter, ohne neue Vorladung, einen andern Tag zur Vernehmung fest (Art. 330 — 332).

Auf die in dem Gesuche enthaltenen Thatsachen, und selbst auf diejenigen, worüber der Richter Amtshalber etwa Fragen anstellen mag, antwortet die Partey in Person, ohne Beystand eines Rathgebers, und ohne daſs es ihr verstattet sey, ihre Antworten aus einem schriftlichen Entwurfe herzulesen. Die Antworten müssen bestimmt und passend auf jeden Thatumstand

ſeyn, und keine verläumderiſchen oder beleidigenden Ausdrücke enthalten. Derjenige Theil, welcher um Vernehmung des andern Theils gebeten hat, darf derſelben nicht beywohnen (Art. 233).

Sobald die Vernehmung geendigt iſt, wird der Partey das Verhör vorgeleſen, und ſie wird aufgefodert, zu erklären, ob ſie die Wahrheit geſagt habe, und dabey verharre. Fügt ſie etwas hinzu, ſo wird der Zuſatz zur Seite oder am Schluſſe des Verhörs beygeſchrieben; ſie unterzeichnet das Verhör und die Zuſätze, und kann oder will ſie nicht unterſchreiben, ſo geſchiehet davon Erwähnung (Art. 334).

Diejenige Partey, welche von dem Verhöre Gebrauch machen will, läſst es inſinuiren; es darf aber weder von der einen noch von der andern Seite der Gegenſtand eines ſchriftlichen Verfahrens werden (Art. 335).

In Rückſicht auf öffentliche Anſtalten ſind die Adminiſtratoren deſſelben verbunden, einen Verwalter oder Agenten zu ernennen, der auf die Thatumſtände und Artikel, welche ihnen mitgetheilt worden ſind, antworte. Sie müſſen zu dem Ende eine Specialvollmacht ausſtellen, worin die Antworten entwickelt und als wahr bekräftiget ſind; widrigenfalls werden die Thatumſtände für zugegeben gehalten. Doch behält es ſich das Gericht vor, nöthigenfalls die Verwalter und Agenten ſelbſt über die Thatſachen, die ihnen perſönlich ſind, vernehmen zu laſſen, um ſo nach Billigkeit und Recht darauf Rückſicht nehmen zu können (Art. 336). —

Die Gerichtsordnung erlaubt es übrigens den Parteyen, *neue Beweismittel* (*Nova*) nachzubringen. Bey dem Urkundenbeweiſe kommt nämlich die Verordnung vor, daſs wenn einer der ſtreitenden Theile *neue* Urkunden vorlegen will, dieſs bey der Gerichtsſchreiberey vermittelſt eines Productionsactes geſchieht, welcher das Verzeichniſs dieſer Urkunden enthält, und dem Sachwalter der andern Partey inſinuirt wird. Doch hat hiebey weder ein Geſuch um Zulaſſung einer neuen Reproduction, noch ſonſt eine ſchriftliche Verhandlung Statt, bey Strafe, daſs hiefür in der Koſtentaxe nichts angerechnet werden dürfe, wenn auch gleich das Verzeichniſs der Urkunden ein neues Geſuch enthalten ſollte. Nur dem andern Theile iſt eine Antwort, welche aber nicht über ſechs Blätter ſtark ſeyn darf, vergönnt, und zu dem Ende wird ihm eine Friſt von acht Tagen, um ſich die Nova mittheilen zu laſſen, verſtattet (Art. 102. 103).

In Rückſicht der *Relationen* beſtimmt das Geſetz, daſs, wenn alle Parteyen ihre Beweisſtücke vorgelegt haben, oder die zur Vorlegung beſtimmten Friſten verſtrichen ſind, alsdann auf Begehren desjenigen Theils, der zuerſt darum anſucht, die Actenſtücke von dem Actuarius dem *Referenten* eingehändigt werden. Dieſer übernimmt ſie, und ſchreibt auf der Colonne, welche in dem Productionsregiſter offen gelaſſen worden iſt, ſeinen Namen. Wenn der Referent ſtirbt, ſich der Sache begiebt, oder den Vortrag nicht abſtatten kann, ſo wird, auf eingelegte Bitte, durch eine Verfügung des Präſidenten, welche der Partey oder ihrem Sachwalter wenigſtens drey Tage vor Abſtattung des

Vortrags insinuirt wird, ein anderer Referent ernannt. Die Relation selber, sobald die Sache zum Spruche instruirt ist, geschieht in der Audienz in Gegenwart der Parteyen (Art. 109 — 111).

Nach geschehener Relation erfolgt das *Urtheil*, worauf der Referent die Actenstücke auf die Gerichtsschreiberey zurückliefert, und durch die bloſse Ausstreichung seiner Unterschrift auf dem Productionsregister davon entbunden wird (Art. 114).

In Rücksicht der *Erlassung der Urtheile* ist schon früher (S. 20) erwähnt worden, daſs alle Urtheile nach Stimmenmehrheit in der Regel zwar auf der Stelle ausgesprochen werden sollen, daſs es jedoch nach Beschaffenheit der Sache auch den Richtern vergönnt sey, sich entweder in das Berathschlagungszimmer zu verfügen, oder die Sache auf einem andern Audienztage zu entscheiden. Wenn sich übrigens bey der Entscheidung mehr als zweyerley Meinungen bilden, so sind diejenigen Richter, welche die geringere Zahl ausmachen, verbunden, einer der beiden Meinungen beyzutreten, welche von der gröſsern Zahl geäuſsert worden; doch sind sie hierzu nicht eher verpflichtet, als nachdem die Stimmen zum zweytenmale gesammelt worden sind. Wenn dagegen die Meinungen in gleicher Anzahl getheilt sind, so wird, um den Ausschlag zu geben, ein Richter, in dessen Ermangelung einer der überzähligen Richter, in dessen Ermangeluug einer von den beym Gerichte aufgenommenen Advocaten, und in dessen Ermangelung ein Sachwalter zugezogen; sie werden insgesammt nach der Rangordnung, welche sie in der Ta-

belle einnehmen, hiezu berufen, und die Sache wird aufs neue mündlich verhandelt (Art. 116 — 118).

In Ansehung der Frage, was jedes Urtheil nothwendig enthalten müsse, schreibt der Art. 141 vor, daſs bey der Abfassung eines jeden Urtheils die Namen der Richter, des kaiserlichen Procurators, wenn er gehört worden ist, so wie der Sachwalter, ferner die Namen, das Gewerbe und der Wohnort der Parteyen, ihre Conclusionen, eine summarische Darstellung der Thatumstände und der Rechtsfragen, worauf es ankommt, die Entscheidungsgründe und der dispositive Theil des Urtheils ausgedrückt werde.

Die Urtheile können übrigens entweder *vorbereitende*, oder *interlocutorische*, oder *Definitiv - Urtheile* seyn. Als *vorbereitende* Urtheile werden diejenigen angesehen, welche in der Absicht erlassen worden sind, um die Sache zu instruiren, und welche zum Zwecke haben, den Proceſs in die Lage zu bringen, daſs ein Endurtheil darin ergehen kann (Art. 452). Sie werden nicht ausgefertigt, wenn sie auf Anhörung beider Theile, oder contradictorisch ergangen, und in ihrer Gegenwart ausgesprochen worden sind. Schreibt das Urtheil eine Verrichtung vor, welcher die Parteyen beywohnen müssen; so bestimmt es den Ort, den Tag und die Stunde, und der Ausspruch des Urtheils dient zugleich statt der Vorladung (Art. 28). Schreibt das Urtheil hingegen eine Verrichtung durch Kunstverständige vor, so ertheilt der Richter dem darum nachsuchenden Theile einen Vorladungszettel, um die Kunstverständigen vorzufodern; dieser Zettel muſs den Ort,

den Tag und die Stunde bezeichnen, und den Thatumstand, die Entſcheidungsgründe und die Verfügung des Urtheils, welche ſich auf die vorgeſchriebene Verrichtung bezieht, enthalten. Verordnet endlich aber das Urtheil eine Zeugenvernehmung, ſo muſs der Vorladungszettel das Datum des Urtheils, den Ort, den Tag und die Stunde bemerken (Art. 29).

Als *interlocutoriſche* Urtheile ſind dagegen diejenigen anzuſehen, welche das Gericht erläſst, indem es vor allem noch einen Beweis aufgiebt, eine Unterſuchung befiehlt, oder eine Inſtruction verordnet, welche weſentlichen Einfluſs auf die Entſcheidung der Hauptſache hat (Art. 452). —

Bey erfolgtem *Ungehorſam der Parteyen* werden *Contumacialurtheile* wider dieſelben erlaſſen. Von dem *Friedensrichter* werden dieſelben verordnet, wenn an dem in der Vorladung beſtimmten Tage eine der Parteyen nicht erſcheint. Die Sache wird nämlich jetzt, des Ausbleibens ungehindert, entſchieden (Art. 19). In Rückſicht der Contumacialurtheile bey den *Untergerichten* beſtimmt das Geſetz, daſs wenn der Beklagte entweder keinen Sachwalter beſtellt, oder der ernannte Sachwalter an dem feſtgeſetzten Audienztage ſich nicht einfindet, alsdann Ungehorſams halber geurtheilt werden ſolle (Art. 149). Bleibt der Kläger aus, ſo wird der Beklagte freygeſprochen; erſcheint hingegen der Beklagte nicht, ſo werden dem Kläger ſeine Concluſionen zuerkannt, inſofern ſie gerecht und wohl begründet befunden werden (Art. 434).

Nachdem in der Audienz die Sache aufgerufen

worden ist, wird das Contumacialurtheil erlassen, und der Partey, welche es nachsucht, werden entweder ihre Coclusionen zuerkannt, oder statt dessen steht es den Richtern auch frey, die Actenstücke auf dem Büreau hinterlegen zu lassen, um in der folgenden Audienz das Urtheil zu fällen (Art. 150).

Wenn mehrere Parteyen wegen des nämlichen Gegenstandes, aber unter Bestimmung verschiedener Fristen, vorgeladen worden sind; so darf wider keinen der Vorgeladenen ein Contumacialurtheil erlassen werden, als nach Ablauf der längsten Zeitfrist. Übrigens werden alle vorgeladene und ausbleibende Theile in einem und demselben Contumacialurtheile begriffen, und wenn wider einen aus ihnen insbesondre ein solches Urtheil ausgebracht worden ist; so sollen die Kosten desselben bey der Kostentaxe nicht angenommen werden, und dem Sachwalter zur Last bleiben, ohne daſs er sie von der Partey zurückfodern könne (Art. 151. 152).

Wenn von zweyen oder mehreren zugleich vorgeladenen Parteyen die eine ausbleibt, und die andere erscheint; so wird das Contumacialerkenntniſs wider den ausbleibenden Theil mit der Hauptsache verbunden, und das Urtheil, welches auf diese Verbindung mit der Hauptsache erkennt, ihm durch einen hierzu bestellten Huissier insinuirt. Die Insinuation enthält zugleich eine Vorladung des ausbleibenden Theils auf den Tag, an welchem die Sache in der Audienz wieder aufgerufen werden soll; über die Folgen des Ausbleibens und die Hauptsache wird demnach in einem und demselben Urtheil erkannt, gegen welches keine Opposition mehr zuläſsig ist (Art. 153).

Alle Contumacialurtheile, welche wider eine Partey ergangen ſind, die keinen Sachwalter beſtellt hat, ſollen durch einen hiezu beſonders ernannten Huiſſier inſinuirt werden. Die Ernennung deſſelben geſchieht entweder von dem Gerichte ſelbſt, oder von dem Richter des Wohnorts des ausbleibenden Theils, den das Gericht hiezu erwählt hat. War ein Sachwalter beſtimmt, ſo findet die Inſinuation an denſelben Statt. Die Urtheile ſelber werden übrigens vor Ablauf von acht Tagen nach erfolgter Inſinuation nicht vollſtreckt. Doch können die Richter, wenn mit dem Verzug Gefahr verbunden iſt, die Vollſtreckung ihrer Contumacialurtheile mit oder ohne Sicherheitsleiſtung, aller Oppoſition ungehindert, befehlen; welches aber nicht anders als in demſelben Urtheile geſchehen kann (Art. 154. 155. 156). Auch kann überdieſs wegen dringender Umſtände verfügt werden, daſs die Vollſtreckung vor Ablauf der achttägigen Friſt geſchehe. Als Fälle der Art werden angeſehn, wenn die Rede iſt:

1) von Anlegung und Abnahme der Siegel oder Errichtung eines Inventariums;

2) von dringenden Reparaturen;

3) von Ausweiſung aus einem Orte, wenn entweder kein Pachtcontract vorhanden, oder derſelbe erloſchen iſt;

4) von Anordnung eines Sequeſters, Commiſſairs, oder Bewahrers;

5) von der Annahme eines Bürgen und Afterbürgen;

6) von Ernennung eines Fürmundes, Curators und anderer Verwalter, und von Ablegung einer Rechnung;

7) von Kostgeldern oder provisorischen Alimenten (Art. 135).

Als *vollstreckt* wird das Contumacialurtheil angesehn, wenn die in Beschlag genommenen Mobilien verkauft, oder der Verurtheilte in Verhaft gezogen, oder zur fernern Haft empfohlen, oder der auf eines oder mehrere seiner liegenden Güter gelegte Beschlag ihm kund gemacht, oder die Kosten gezahlt worden sind, oder endlich, wenn ein Act erfolgt ist, woraus sich nothwendig ergiebt, dass die Vollstreckung des Urtheils der ausbleibenden Partey bekannt geworden (Art. 159). —

Was die gegen richterliche Beschlüsse Statt findenden *Rechtsmittel* betrifft, so kennt der französische Process im Allgemeinen zweyerley Arten derselben, nämlich *ordentliche* und *ausserordentliche* Rechtsmittel.

A. *Ordentliche Rechtsmittel:* 1) die *Opposition.* Der Sachwalter, welcher entweder gegen die Art, wie man die gegenseitigen persönlichen Verhältnisse der streitenden Theile, oder die auf den Thatbestand und das Recht sich beziehenden Momente und Fragen dargestellt hat, einen Einspruch zu machen gedenkt, erklärt es dem Huissier, welcher seiner Seits verbunden ist, davon Erwähnung zu thun. Auf einen blossen Act, den ein Sachwalter dem andern insinuiren lässt, soll alsdann diese Opposition von dem Richter der präsidirt hat, oder im Verhinderungsfall, von dem Richter, der nach der

Rangordnung der ältefte ift, unter den Parteyen gefchlichtet werden (Art. 145).

Befonders erwähnt jedoch der *Code de procédure civile* die Oppofition wider *Contumacialurtheile.* Sind letztere von *Friedensrichtern* erlaffen worden, fo kann die Partey in drey Tagen nach der durch den Huiffier des Friedensrichters, oder durch einen andern, den er hierzu ernannt hat, ihr gemachten Infinuation, eine Oppofition dawider einlegen. In derfelben werden die Rechtsgründe der Partey fummarifch ausgedrückt; fie enthält zugleich eine Vorladung auf den nächften Audienztag, wobey jedoch die für die Vorladung vorgefchriebenen Friften zu beobachten find; fie zeigt endlich Tag und Stunde an, wann der Vorgeladene erfcheinen foll, und wird durch den Huiffier infinuirt (Art. 20).

In gewiffen Fällen kann aber auch der Friedensrichter von Amtswegen die Oppofitionsfrift verlängern. Im Art. 21 heifst es defshalb: weifs der Friedensrichter entweder felbft, oder durch Vorftellungen, die ihm in der Audienz durch die Verwandten, Nachbarn oder Freunde des Beklagten gemacht werden, dafs diefer von dem Procefs keine Nachricht erhalten konnte; fo kann er, indem er übrigens des Ausbleibens ungehindert (*par défaut*) erkennt, zur Oppofitionsfrift eine Zeit vorbeftimmen, die ihm angemeffen fcheint, und in dem Fall, wo die Friftverlängerung weder Amtshalber geftattet, noch nachgefucht worden ift, kann der Ausbleibende wider den Ablauf der Nothfrift in vorigen Stand gefetzt, und zur Oppofition zugelaffen werden, wenn er beweift, dafs er feiner Abwefenheit

oder einer ſchweren Krankheit wegen von dem Proceſs keine Nachricht erhalten konnte. Hat der Opponent ein zweytes Contumacialurtheil wider ſich ergehen laſſen, ſo darf er zu keiner weitern Oppoſition mehr zugelaſſen werden.

Unzuläſſig iſt die Oppoſition auſserdem einestheils gegen ſolche Urtheile, welche bloſs auf Einſicht der Beweisſtücke des einen Theils ergangen ſind, weil der andere Theil keine beygebracht hat; und anderntheils kann keine Oppoſition wider ein Urtheil Statt finden, wodurch eine frühere Oppoſition verworfen worden (Art. 113. 165).

In Anſehung der Oppoſitionsfriſt gegen Urtheile der *Untergerichte* beſtimmt das Geſetz, daſs, wenn das Urtheil wider eine Partey ergangen, die einen Sachwalter beſtellt hatte, die Oppoſition nur während acht Tagen, von dem Tage der Inſinuation an den Sachwalter angerechnet, zugelaſſen wird. Iſt aber das Urtheil wider eine Partey ergangen, die keinen Sachwalter beſtellt hatte; ſo bleibt die Oppoſition bis zur Vollſtreckung des Urtheils zuläſſig (Art. 157. 158).

In Hinſicht der bey der Einlegung einer Oppoſition zu beobachtenden *Formalitäten* verordnet die Gerichtsordnung, daſs, wenn das Urtheil wider eine Partey ergangen iſt, welche einen Sachwalter hatte, die Oppoſition anders nicht zuläſſig ſey, als wenn ſie durch ein *ſchriftliches Geſuch* eingelegt worden iſt, welches ein Sachwalter dem andern inſinuiren läſst. Dieſes Geſuch muſs die Gründe der Oppoſition enthalten, wo-

fern nicht derjenige, welcher ſie einlegt, ſchon vor dem Urtheile ſeine Einwendungen hat inſinuiren laſſen, in welchem Falle die Erklärung hinreichend iſt, daſs er ſich ihrer als Oppoſitionsgründe bedienen wolle. Eine Oppoſition, welche nicht in dieſer Form inſinuirt worden iſt, hält die Vollſtreckung des Urtheils nicht auf, und ſie ſoll auf einen bloſsen Act, und ohne daſs es irgend eines andern Verfahrens bedürfe, verworfen werden (Art. 160. 161).

Iſt das Urtheil dagegen wider eine Partey ergangen, welche keinen Sachwalter hatte; ſo kann die Oppoſition entweder durch einen auſsergerichtlichen Act, oder in der Form einer bloſsen Erklärung auf die Auffoderungen zur Befolgung des Urtheils, auf die Verbalproceſſe über angelegte gerichtliche Arreſtirung der Güter oder erfolgte Verhaftung, oder durch eine Erklärung auf jeden andern Executionsact eingelegt werden, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daſs der Opponent ſie in acht Tagen, unter Beſtellung eines Sachwalters, durch ein ſchriftliches Geſuch wiederhole. Nach Ablauf dieſer Friſt wird ſie ferner nicht zugelaſſen, und mit Vollſtreckung des Urtheils fortgefahren, ohne daſs es deſshalb einer rechtlichen Verfügung bedürfe.

Wenn der Sachwalter der Partey, welche das Urtheil ausgebracht hatte, geſtorben iſt, oder wenn er nicht mehr als ſolcher vor Gericht auftreten kann: ſo läſst die Partey die Beſtellung eines neuen Sachwalters dem ausbleibenden Theile inſinuiren, der alsdann gehalten iſt, in den vorhin beſtimmten Zeitfriſten, von der Inſinuation angerechnet, durch ein ſchriftliches

Gesuch, unter Bestellung eines Sachwalters seine Opposition zu wiederholen,

Sind die Oppositionsgründe erst nach dem schriftlichen Gesuch beygebracht worden, so soll in keinem Fall für ihre Abfassung etwas angerechnet werden (Art. 162).

Das Gesetz befiehlt übrigens, daſs auf der Gerichtsschreiberey ein Register geführt werde, in welches der Sachwalter des Opponenten seine Opposition summarisch einträgt, indem er die Namen der Parteyen und ihrer Sachwalter, und das Datum des Urtheils sowohl, als der Opposition, darin aufzeichnet. Eine Einregistrirungsabgabe wird jedoch nur in dem Fall gezahlt, wenn eine Ausfertigung davon ausgeliefert werden sollte (Art. 163).

Wenn die Opposition in dem Augenblicke, wo das Urtheil vollstreckt werden soll, durch eine zu dem Verbalproceſs des Huissier abgegebene Erklärung eingelegt wird; so wird der Vollstreckung des Urtheils hiedurch Einhalt gethan, vorausgesetzt daſs der Opponent innerhalb drey Tagen durch einen Insinuationsact, der zugleich die Vorladung enthält, seine Opposition wiederholt, sonst verliert letztere nach Ablauf dieser Frist alle ihre Wirkung (Art. 438).

Übrigens wird von solchen Urtheilen, wider welche man Opposition einlegen kann, so lange die Oppositionsfrist fortwährt, keine Appellation zugelassen (Art. 453).

2) Das anderweitige ordentliche Rechtsmittel nach

dem französischen Process ist die *Appellation.* Wegen der *Frist*, wann dieselbe vorgebracht werden muss, befiehlt das Gesetz, dass jede Appellation *binnen drey Monaten* eingelegt werden solle. Diese Zeitfrist nimmt, wenn von Urtheilen die Rede ist, die auf Anhörung beider streitenden Theile ergangen sind, mit dem Tage, da die Insinuation dem Appellanten in Person, oder an seinem Wohnorte geschehen ist, ihren Anfang; wenn aber von Contumacialurtheilen die Rede ist, so ist sie von dem Tage an zu rechnen, wo keine Opposition mehr zulässig ist. Der Appellat kann hingegen in jeder Lage der Sache, beyläufig und in der Form eines Nebengesuches, gleichfalls appelliren, selbst wenn er das Urtheil ohne Vorbehalt hätte insinuiren lassen (Art. 443).

Die Versäumniss dieser Zeitfristen hat den Verlust des Rechts zu appelliren zur Folge. Kein streitender Theil ist hievon ausgenommen; die Fristen laufen wider alle, vorbehaltlich ihres Recurses wider diejenigen, die es angehen mag. Gegen einen nicht emancipirten Minderjährigen laufen jedoch diese Fristen nicht eher, als von dem Tage, da das Urtheil dem Fürmunde sowohl, als dem Nebenfürmunde insinuirt worden ist, obgleich letzterer zur Sache nicht abgeladen war (Art. 444).

Denjenigen, welche ausser dem festen Lande von Frankreich wohnen, kommt, um die Appellation einzulegen, ausser der dreymonatlichen Frist, die von der Insinuation des Urtheils angerechnet wird, auch noch die für Vorladungen im Art. 73 bestimmte Frist zu Statten, nämlich zwey Monate für diejenigen, welche in

England und in den an Frankreich angrenzenden Staaten wohnen; vier Monate für diejenigen, welche in andern europäischen Staaten wohnhaft sind; sechs Monate für solche, welche ausser Europa, diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung wohnen, und ein Jahr für diejenigen, welche jenseits desselben wohnhaft sind. Eben so haben diejenigen, welche vom europäischen Gebiete des französischen Reiches irgend eines Land- oder Seedienstes wegen abwesend sind, oder in Unterhandlungen mit Auswärtigen zum Dienste des Staates angestellt sind, ausser der dreymonatlichen Frist, noch die eines Jahres (Art. 446).

Wenn das Urtheil auf eine falsche Urkunde ergangen, oder die Partey verurtheilt worden seyn sollte, weil sie ein den Ausschlag gebendes Beweisstück, das von ihrem Gegner zurückgehalten worden, nicht beygebracht hatte: so laufen die Appellationsfristen erst von dem Tage an, da das Falsum anerkannt oder juristisch erwiesen, oder die Urkunde wieder vorgefunden worden ist; im letzteren Falle jedoch nicht anders, als in der Voraussetzung, dass über den Tag, an welchem die Urkunde vorgefunden worden, ein schriftlicher Beweis vorhanden sey (Art. 448).

Unterbrochen wird der Lauf der Appellationsfristen durch den Tod der Partey, welche den Process verloren hat, und sie fangen erst dann wieder an zu laufen, wenn das Urtheil an dem Wohnorte des Verstorbenen mit den in Rücksicht des Vorladungsactes vorgeschriebenen Formalitäten *) insinuirt ist, und von

*) Art. 61. Der Vorladungsact enthält 1) das Datum des Jah-

dem Zeitpuncte anzurechnen, da die Frist, um ein Inventarium zu errichten, und sich über die Annehmung der Erbschaft zu entschliessen, verstrichen ist, insofern etwa das Urtheil vor Ablauf dieser letzten Fristen insinuirt worden. Diese Insinuation kann an die Erben, ohne ihre Namen und Qualitäten auszudrücken, unter dem Gesammtnamen der Erben geschehen (Art. 447).

Von keinem Urtheile, dass nicht provisorisch vollstreckt werden kann, darf in den ersten acht Tagen, von dem Tage des Urtheils anzurechnen, appellirt werden. Die Vollstreckung solcher Urtheile bleibt daher auch bis zum Ablauf dieser acht Tage ausgesetzt. Appellationen, welche in der Zwischenzeit eingelegt werden, sollen als nicht annehmbar erklärt werden; doch bleibt es dem Appellanten vorbehalten, sie aufs neue einzulegen, vorausgesetzt, dass die gesetzliche Frist noch fortläuft (Art. 449. 450).

Wer wider ein Urtheil, worin über die Recusation eines Richters erkannt worden, appelliren will,

res, Monats und Tages, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, die Ernennung des Sachwalters, der für ihn auftreten wird, und dessen Wohnung ohne weiteres und von Rechtswegen für das gewählte Domicil des Klägers angesehn wird, es sey dann in demselben Acte ein anderes gewählt; 2) die Namen, den Wohnort und die Matrikel des Huissier, die Namen und den Wohnort des Beklagten, und die Erwähnung der Person, der die Abschrift des Vorladungsactes zurückgelassen worden; 3) den Gegenstand der Klage und eine summarische Darstellung ihrer Gründe; und endlich 4) die Anzeige des Gerichtes, das über die Klage erkennen soll, und der Erscheinungsfrist; alles bey Strafe der Nichtigkeit.

ist schuldig, es in fünf Tagen, von dem Ausspruche des Urtheils anzurechnen, durch einen Act auf der Gerichtsschreiberey zu thun, welcher die Gründe enthalten, und zugleich ausdrücken muss, dass die Belege auf der Gerichtsschreiberey hinterlegt worden (Art. 392).

Die Ausfertigung des Recusationsactes, der Erklärung des Richters, des Urtheils, der Appellation, und die derselben beygefügten Actenstücke werden auf Betreiben und auf Kosten des Appellanten in den nächsten drey Tagen von dem Actuarius an jenen des Appellationsgerichtes eingeschickt. Letzterer überreicht diese Actenstücke in den ersten drey Tagen des Empfangs dem Gerichte, und dieses bestimmt den Tag, an welchem die Sache entschieden werden soll, und committirt einen Richter, auf dessen Vortrag, und nachdem das öffentliche Ministerium gehört ist, in der Audienz das Urtheil erlassen wird, ohne dass eine Vorladung der Parteyen erfoderlich ist (Art. 393. 394).

In den nächsten 24 Stunden nach erfolgter Ausfertigung des Urtheils muss der Gerichtsschreiber des Appellationsgerichtes die ihm eingesandten Actenstücke an den Gerichtsschreiber des ersten Instanzgerichtes zurückschicken (Art. 394).

Der Appellant hat innerhalb Monatsfrist, von dem Tage des in erster Instanz ergangenen Urtheils, welches die Recusation verworfen hat, angerechnet, den Parteyen entweder das Appellationsurtheil, oder bey dessen Abgang ein Zeugniss des Appellationsgerichtsschreibers insinuiren zu lassen, wodurch er beurkundet,

dafs die Appellation noch nicht entschieden sey, und worin zugleich der vom Gerichte zur Entscheidung bestimmte Tag angezeigt wird. Im entgegengesetzten Falle wird das Urtheil, welches die Recusation verworfen hat, provisorisch vollstreckt, und was in dessen Gemäfsheit geschieht, soll gültig seyn, selbst wenn die Recusation in der Appellation zugelassen würde (Art. 396).

In Betreff der Frage, *gegen welche Urtheile die Appellation Statt finde*, enthält die Gerichtsordnung die Bestimmung, dafs man von einem *vorbereitenden* Urtheile nicht eher appelliren kann, als nach dem Endurtheile, und in Verbindung mit der Appellation von eben diesem Urtheile. Die Appellationsfrist nimmt nur mit dem Tage der Insinuation des Endurtheils ihren Anfang. Diese Appellation soll übrigens annehmbar seyn, wenn schon das vorbereitende Urtheil ohne einigen Vorbehalt wäre befolgt worden. Von einem *Interlocute* hingegen kann vor Erlassung des Endurtheils appellirt werden. Gleiche Bewandnifs hat es mit denjenigen Urtheilen, worin auf eine *provisorische* Leistung erkannt ist (Art. 451).

Urtheile, denen man den Namen einer Entscheidung in letzter Instanz beygelegt hat, sind in dem Falle der Appellation unterworfen, wenn sie von Richtern erlassen wurden, die nur in erster Instanz erkennen konnten. Wenn hingegen die Urtheile über Gegenstände ergangen sind, worüber die ersten Richter in der letzten Instanz zu erkennen haben, die aber von ihnen entweder ohne weitere Bezeichnung, ob es Ur-

theile der ersten oder der letzten Instanz seyn sollen, oder auch als Urtheile der ersten Instanz erlassen worden sind; so wird keine Appellation davon zugelassen. Ferner läſst das Gesetz keine Appellation Platz greifen für den Fall, wenn die Sachwalter innerhalb der bestimmten Zeitfrist von vier und zwanzig Stunden die ihnen mitgetheilten Actenstücke auf die Gerichtsschreiberey nicht zurückbringen. Hier soll nämlich auf das Zeugniſs des Actuars und auf einen bloſsen Act, der die Auffoderung zum mündlichen Verfahren enthält, in der Audienz ein Urtheil erlassen werden, welches die Sachwalter zu der Herausgabe der Actenstücke, ferner zur Vergütung der Kosten des Urtheils, ohne sie je wieder fodern zu können, und zu einem Schadenersatz von zehn Franken wenigstens für jeden Tag des Verzugs persönlich und ohne Appellation verurtheilt (Art. 107).

Was die *Wirkung* der Appellation anbelangt, so hat letztere bey Endurtheilen oder Interlocuten einen *Suspensiveffect*, insofern nicht das Urtheil in den Fällen, wo dieses erlaubt ist, auf provisorische Vollstreckung erkennt. (Art. 457). Dagegen hat die Appellation keine suspensive Wirkung in folgenden Fällen:

1) Bey *provisorischen Verfügungen*. In Hinsicht der Urtheile, deren Eigenschaft entweder gar nicht ausgedrückt ist, oder die als Urtheile erster Instanz bezeichnet sind, während die Richter berechtigt waren, in letzter Instanz zu erkennen, bleibt es dem Appellationsgerichte unbenommen, in der Audienz und auf einen bloſsen Act die provisorische Vollstreckung zu

verordnen. Wenn auf dieſelbe in den Fällen nicht erkannt worden iſt, wo hierauf zu erkennen erlaubt war (vergl. Art. 135.); ſo kann der Appellant vor Erlaſſung des Appellationsurtheils ſie auf einen bloſsen Act in der Audienz verfügen laſſen. Wenn hingegen auſser den im Geſetze beſtimmten Fällen auf proviſoriſche Vollſtreckung erkannt worden iſt, ſo kann der Appellant, nachdem er den andern Theil auf kurze Friſt hat vorladen laſſen, ein Verbot in der Audienz ausbringen; gleichwohl darf dieſes Verbot auf eine nicht mitgetheilte Bittſchrift nicht zugeſtanden werden (Art. 457. 458. 459).

2) Bey *Beſcheiden, wodurch ein ungehorſamer Zeuge in eine Geldbuſse verurtheilt worden iſt. (Vergl. S. 45.)*

3) Bey *Ausſprüchen über Recuſationen.* Dieſe ſind, der dawider eingebrachten Appellation ungehindert, executoriſch.

4) Bey *Ausſprüchen über die Annahme eines Bürgen.* Die Frage nämlich, ob ein Bürge angenommen werden ſoll, wird ſummariſch ohne vorherige Bittſchrift oder andre ſchriftliche Verhandlungen entſchieden, und das Urtheil wird, der Appellation ungehindert, vollſtreckt (Art. 521).

5) Bey *Handlungsſachen.* Inſofern nämlich dieſelben Beſchleunigung erheiſchen, kann der Präſident die Erlaubniſs ertheilen, daſs man ſelbſt von Tag zu Tag und von Stunde zu Stunde vorlade, und die Mobilarſchaft des Vorzuladenden mit Arreſt belege; er kann, jenachdem es die Umſtände erfodern, dem Kläger auf-

erlegen, dafs er Sicherheit leiste, oder den Beweis führe, dafs er hinlängliche Zahlungsmittel besitze. Seine Ordonnanzen können sogleich vollstreckt werden, ohne Rücksicht auf Opposition oder Appellation (Art. 417).

In Rücksicht der *Anbringung* und der *Verfahrungsart* in Appellationssachen verlangt das Gesetz, dafs jede Appellation, selbst diejenige nicht ausgenommen, welche von einem auf schriftliches Verfahren ergangenen Urtheile eingelegt wird, in der Audienz angebracht werden solle, vorbehaltlich für das Gericht, insofern es die Umstände erfodern, ein schriftliches Verfahren zu befehlen (Art. 461).

Innerhalb acht Tagen, nachdem der Appellat einen Sachwalter bestellt hat, läfst der Appellant seine Beschwerden wider das Urtheil insinuiren. Der Appellat antwortet in den nächstfolgenden acht Tagen. Die Sache wird hierauf ohne weiteres Verfahren zur Audienz gebracht. Appellationen von Urtheilen, welche in summarischen Sachen ergangen sind, werden auf einen bloſsen Act und ohne weitere Procefsform zur Audienz gebracht. Gleiche Bewandnifs hat es mit der Appellation von andern Urtheilen, insofern der Appellat nicht erschienen ist (Art. 462. 463).

In der Appellationsinstanz dürfen übrigens *keine Nova* angebracht werden, es sey denn von Compensation die Rede, oder das neue Gesuch sey nur eine Einwendung gegen die Hauptklage. Auch bleibt es den streitenden Theilen unbenommen, Zinsen, Renten,

Mieth- und Pachtgelder und andre Nebenleiſtungen, welche ſeit dem Urtheile der erſten Inſtanz verfallen ſind, imgleichen den Schadenserſatz für den ſeit dem beſagten Urtheile erlittenen Schaden zu fodern. (Art. 464.)

Wenn das vorige Urtheil *beſtätigt* wird, ſo bleibt die Execution dem Gerichte, wovon appellirt worden iſt, vorbehalten; wird es hingegen *reformirt*, ſo gehört die Execution, inſoweit ſie wider dieſelben Parteyen vollſtreckt werden ſoll, dem Appellationsgerichte, welches in der Sache erkannt hat, oder einem andern Gerichte, das in demſelben Ausſpruche hierzu beſtimmt worden, vorbehaltlich der Fälle, worin auf Nichtigkeit einer Verhaftnehmung, oder auf gerichtliche Vergantung angetragen wird, wie auch der übrigen, worin das Geſetz den Gerichtsſtand beſtimmt. (Art. 472).

Der Appellant, der den Proceſs verliert, wird in eine Strafe von fünf Franken, wenn von dem Urtheile eines Friedensgerichtes, und von zehn Franken, wenn von dem Urtheile eines erſten Inſtanzgerichtes oder eines Handlungsgerichtes appellirt worden iſt, verurtheilt. (Art. 471).

B) *Auſserordentliche Rechtsmittel.* Dahin gehören:

1) *Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wider ergangene Urtheile.* Es können nämlich diejenigen Urtheile, welche auf Anhörung der ſtreitenden Theile in letzter Inſtanz, es ſey übrigens bey Untergerichten

oder bey Appellationsgerichten, ergangen ſind, und ſo auch Contumacialurtheile in letzter Inſtanz, die durch keine Oppoſition mehr unkräftig gemacht werden können, auf eingelegte Bittſchrift derjenigen, die als Betheiligte bey der Sache erſchienen oder gehörig vorgeladen worden ſind, aus folgenden Urſachen wieder aufgehoben worden:

a) wenn perſönliche Argliſt des andern Theils dabey untergelaufen;

b) wenn entweder vor oder bey Fällung des Urtheils Formen verletzt worden ſind, die bey Strafe der Nichtigkeit vorgeſchrieben waren, vorausgeſetzt daſs die Nichtigkeit nicht durch das Benehmen der ſtreitenden Theile gedeckt worden ſey;

c) wenn über Dinge erkannt worden iſt, die Niemand verlangt hatte;

d) wenn mehr, als man verlangt hatte, zuerkannt worden iſt;

e) wenn über einen der Klagepuncte gar nicht erkannt worden;

f) wenn ſich unter mehrern Urtheilen in letzter Inſtanz, die unter denſelben Parteyen und auf einerley Klag- und Vertheidigungsgründe bey denſelben Gerichtshöfen oder Gerichten ergangen ſind, ein Widerſpruch findet;

g) wenn ein und daſſelbe Urtheil ſich widerſprechende Verfügungen enthält;

h) wenn in den Fällen, wo das Geſetz erfodert,

daſs die Verhandlungen dem öffentlicheu Miniſterium mitgetheilt werden, dieſe Mittheilung nicht geſchehen, und das Urtheil wider denjenigen ausgefallen iſt, zu deſſen Vortheil die Mittheilung vorgeſchrieben war;

i) wenn das Urtheil auf Urkunden ſich gründet, die nachher für falſch anerkannt, oder als ſolche erklärt worden ſind;

k) wenn man nach ergangenem Urtheile entſcheidende Urkunden entdeckt hat, deren bisherige Zurückhaltung das Werk des andern Theils war.

Auſserdem ſollen noch der Staat, Gemeinden, öffentliche Anſtalten und Minderjährige mit dem Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gehört werden, wenn ſie entweder gar nicht, oder doch nicht auf eine gültige Weiſe vertreten worden ſind (Art. 480. 481.).

Wenn die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nur wider *einen* Punct des Urtheils Statt hat, ſo wird dieſer allein wieder aufgehoben, vorausgeſetzt, daſs nicht die übrigen von ihm abhangen (Art. 482).

In Betreff der *Friſt*, binnen der das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand eingelegt werden muſs, beſtimmt das Geſetz, daſs das Geſuch, wenn es von Groſsjährigen vorgebracht wird, in den nächſten drey Monaten, von dem Tage anzurechnen, da das beſtrittene Urtheil dem Imploranten in Perſon oder an ſeinem Wohnorte inſinuirt worden iſt, nebſt der Vorladung inſinuirt werden ſoll. Wider Minderjährige hingegen läuft die Friſt von drey Monaten nur von dem Tage an,

da ihnen das Urtheil nach erlangter Volljährigkeit in Person oder an ihrem Wohnorte insinuirt worden (Art. 483. 484.).

Wenn der Kläger ausser dem europäischen Reichsgebiete wegen eines Dienstes zu Lande oder zur See abwesend, oder zum Dienste des Staats in Unterhandlungen mit Auswärtigen angestellt ist; so kommt ihm, ausser der gewöhnlichen Frist von drey Monaten von dem Tage der Insinuation des Urtheils anzurechnen, noch eine Jahresfrist zu Statten (Art. 485.).

Diejenigen, welche ausser dem festen Lande von Frankreich wohnhaft sind, haben ausser der dreymonatlichen Frist, welche von der Insinuation des Urtheils angerechnet wird, noch die für Vorladungen (vergl. Art. 73.) bestimmte Frist (Art. 486.).

Im Fall der unterliegende Theil in den für das Gesuch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmten Fristen verstorben seyn sollte; so fängt die noch übrige Zeit nicht eher an wider die Erbschaft fortzulaufen, als in den im Art. 447. bestimmten Fristen und auf die dort festgestellte Art (Art. 487.).

Wenn ein Falsum, eine Arglist, oder die Entdeckung neuer Urkunden als Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angeführt wird; so laufen die Zeitfristen nicht eher, als von dem Tage an, wo entweder das Falsum oder die Arglist entdeckt, oder die Urkunden aufgefunden worden sind, vorausgesetzt, dass man in diesen zweyen letztern Fällen einen schriftli-

chen Beweis über den Tag der geschehenen Entdeckung hat (Art. 488.).

Wenn sich unter mehreren Urtheilen ein Widerspruch findet, so läuft die Frist von dem Tage der Insinuation des letzten Urtheils (Art. 489).

Die *Anbringung des Gesuchs* um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geschieht bey demselben Gerichte, wo das angegriffene Urtheil ergangen ist, und es kann darüber von den nämlichen Richtern erkannt werden (Art. 490).

Will eine Partey die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider ein Urtheil nachsuchen, daſs in einer bey einem andern Gerichte, als welches den Ausspruch erlassen hatte, anhängigen Sache producirt worden ist; so legt sie ihr Gesuch bey dem Gerichte ein, wobey das angegriffene Urtheil ergangen ist, und das Gericht, bey welchem die Sache anhängig ist, in der man das Urtheil producirt hat, kann nach Beschaffenheit der Umstände entweder fortfahren, oder einstweilen mit weiterm Erkenntnisse einhalten (Art. 491).

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird durch eine Vorladung eingelegt; geschieht dieses in den ersten sechs Monaten von dem Tage des Urtheils angerechnet, so wird die Vorladung an dem Wohnorte des Sachwalters derjenigen Partey insinuirt, welche das angegriffene Urtheil ausgebracht hatte; nach dieser Zeit geschieht die Insinuation der Vorladung an dem Wohnorte der Partey (Art. 492).

Wenn das Reſtitutionsgeſuch nur beyläufig als ein Incidentpunct bey einem Gerichte angebracht wird, das hierüber zu erkennen befugt iſt; ſo geſchieht dies durch eine Bittſchrift, welche ein Sachwalter dem andern inſinuiren läſst. Wenn dagegen dieſer Incidentpunct in einem Proceſſe vorkommt, der bey einem andern Gerichte, als welches das angegriffene Urtheil erlaſſen hat, anhängig iſt; ſo wird das Geſuch durch eine Vorladung vor das Gericht, welches das Urtheil erlaſſen hat, angebracht (Art. 493).

Kein ſtreitender Theil, diejenigen allein ausgenommen, welche für das Intereſſe des Staats auftreten, wird mit ſeinem Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gehört, wenn er nicht vor Überreichung ſeiner Bittſchrift eine Summe von dreyhundert Franken als Geldbuſse, und hundert funfzig Franken als Schadenserſatz für die Partey, hinterlegt hat, vorbehaltlich von Seiten des Gerichtes auf einen höheren Schadenserſatz, nach Erfodern der Umſtände, zu erkennen. Wenn von einem Contumacial- oder Präcluſivurtheile die Rede iſt, ſo wird nur die Hälfte dieſer Summe hinterlegt, und nur ein Viertel bey einem Urtheile, daſs vor einem Gerichte der erſten Inſtanz ergangen iſt (Art. 494).

Die Quittung des Empfängers wird bey der Inſinuation des Geſuchs vorangeſetzt, nebſt einem Gutachten dreyer Advocaten, welche wenigſtens ſeit zehn Jahren ihr Amt bey einem der Gerichte ausüben, welche demjenigen Appellationsgerichtshofe untergeordnet ſind, in deſſen Bezirk das Urtheil ergangen iſt. Dieſes Gutachten muſs die Erklärung enthalten, daſs die Ver-

faſſer der Meinung ſind, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſey zuläſſig, und es muſs die Gründe darſtellen, weſshalb dieſelbe in dem vorliegenden Falle Statt habe; auſserdem wird das Geſuch nicht angenommen (Art. 495).

Wenn das Reſtitutionsgeſuch in den nächſten ſechs Monaten, von dem Tage des Urtheils angerechnet, inſinuirt wird; ſo bedarf der Sachwalter der Partey, welcher das Urtheil ausgebracht hatte, keiner neuen Vollmacht; er wird vielmehr ohne weiteres und von Rechtswegen als gehörig bevollmächtiget angeſehen (Art. 496).

Das angegriffene Urtheil wird übrigens, des Geſuchs um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ungehindert, dennoch *vollſtreckt*, und es darf kein Verbot dawider erlaſſen werden. Wer verurtheilt iſt, ein Grundſtück einzuräumen, ſoll zum mündlichen Verfahren in der Reſtitutionsinſtanz nicht zugelaſſen werden, wofern er nicht den Beweis beybringt, daſs dem Urtheile in dem Hauptpuncte ein Genüge geſchehen ſey (Art. 497).

Jede Proceſsſache, worin um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gebeten wird, muſs dem öffentlichen Miniſterium mitgetheilt werden. — Überdieſs darf weder in der Audienz ſelber, noch in einem ſchriftlichen Verfahren über andre Reſtitutionsgründe, als über jene, welche im Gutachten ausgedrückt ſind, geſtritten werden (Art. 498. 499).

Die *Wirkung des Reſtitutionsgeſuchs*, wenn daſſelbe

zugelaſſen worden iſt, beſteht darin, daſs das vorige Urtheil aufgehoben, und die Parteyen wiederum in denjenigen Stand geſetzt werden, worin ſie ſich vor dieſem Urtheile befanden. Die hinterlegten Geldſummen werden zurückgegeben, und was der vormals obſiegende Theil kraft des nun aufgehobenen Urtheils bezogen hat, wird erſetzt. Iſt die Reſtitution aus dem Grunde zugelaſſen worden, weil unter mehreren Urtheilen ein Widerſpruch war; ſo wird in dem Urtheile, welches auf Wiedereinſetzung in den vorigen Stand erkennt, zugleich befohlen, daſs das erſte dieſer Urtheile ſeinem ganzen Inhalte nach vollſtreckt werden ſoll. Die Streitſache ſelbſt, in der das nun aufgehobene Urtheil ergangen war, wird bey demſelben Gerichte angebracht, welches über das Reſtitutionsgeſuch erkannt hat (Art. 501. 502).

Iſt hingegen die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand *abgeſchlagen* worden, ſo wird in dem deſsfallſigen Urtheile der Kläger zugleich in den Verluſt der deponirten Geldſummen verurtheilt, oder nach Ermeſſen der Umſtände in eine noch höhere Geldbuſse (Art. 500).

In Rückſicht der Frage, *gegen welche Urtheile das Reſtitutionsgeſuch nicht mehr Statt habe*, verfügt das Geſetz, daſs es keinem der ſtreitenden Theile erlaubt ſey, um Reſtitution nachzuſuchen wider ein durch dieſes Rechtsmittel ſchon angegriffenes Urtheil, oder wider ein ſolches, welches die Reſtitution ſchon einmal verworfen hat, oder endlich auch wider dasjenige Erkenntniſs, das nach erfolgter Reſtitution in der Hauptſache ergangen iſt: alles bey Strafe der Nichtigkeit und des

Schadenserſatzes, ſelbſt wider den Sachwalter, der bey dem zweyten Reſtitutionsgeſuch auftreten würde, nachdem er beym erſten ſchon aufgetreten war (Art. 503). —

2) *Die Oppoſition eines Dritten.* Eine dritte Perſon kann ſich nämlich durch Oppoſition wider ein Urtheil ſchützen, das ihren Rechten Abbruch thut, und wozu ſie ſelbſt, oder diejenigen, welche ſie repräſentirt, nicht vorgeladen worden ſind (Art. 474).

Wenn dieſe Oppoſition in der Form einer Hauptklage eingelegt wird, ſo bringt man ſie bey dem Gerichte an, welches das beſtrittene Urtheil erlaſſen hat. Iſt hingegen die Oppoſition der dritten Perſon nur als ein Incidentpunct bey einem andern Proceſſe zu betrachten, der bey einem Gerichte anhängig iſt; ſo geſchieht ſie durch eine bey demſelben Gerichte eingelegte Bittſchrift, inſofern dieſes mit demjenigen, welches den Ausſpruch gefällt hat, gleichen oder höhern Rang hat. Hat es jedoch weder höhern noch gleichen Rang, ſo wird der die Oppoſition des Dritten betreffende Incidentpunct in der Form einer Hauptklage bey dem Gerichte angebracht, welches das Urtheil erlaſſen hat (Art. 475. 476).

Das Gericht, bey welchem das beſtrittene Urtheil aufgelegt worden iſt, kann nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder in der Hauptſache fortfahren, oder mit weiterem Erkenntniſſe einhalten (Art. 477).

Urtheile, welche rechtskräftig geworden ſind, und jemanden verurtheilen, den Beſitz eines Grundſtücks einzuräumen, ſollen wider die ſtreitenden Theile, wel-

che verurtheilt worden ſind, ungehindert der von einem Dritten dawider eingelegten Oppoſition, und ihr unbeſchadet, in Vollzug geſetzt werden. In andern Fällen hingegen bleibt es den Richtern unbenommen, die Vollſtreckung des Urtheils, je nachdem die Umſtände ſind, auszuſetzen (Art. 478).

Wird die von einer Partey, als dritter Perſon, eingelegte Oppoſition verworfen; ſo ſoll dieſelbe in eine Geſdbuſse verurtheilt werden, die nicht unter funfzig Franken ſeyn darf; vorbehaltlich des Anſpruchs von Seiten des andern Theils auf Vergütung des Schadens und entbehrten Gewinns (Art. 479).

3) Die *Caſſationsgeſuche.* Sie treffen ſehr häufig mit dem Reſtitutionsgeſuch in den vorigen Stand zuſammen, indem jene nicht bloſs die Beſchwerden wider den Miſsbrauch richterlicher Gewalt betreffen; ſondern überhaupt gegen Urtheile eintreten, in welchen eine Verletzung des juris in theſi oder der vorgeſchriebenen Proceſsformen Statt findet. Alles was deſshalb von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gilt, findet in dieſer Hinſicht auch hier ſeine Anwendung. —

Was die *Vollſtreckung der Urtheile* anbelangt, ſo verbreitet ſich der *Code de procédure civile* darüber ſehr ausführlich. Mehreres iſt deſshalb ſchon beyläufig in dem Vorhergehenden vorgekommen. Hier ſind noch insbeſondere *die allgemeinen Regeln* zu bemerken, welche das Geſetz *über die Vollſtreckung der Urtheile und Acte, inſofern ſie nicht freywillig geſchieht*, aufſtellt. Kein Act und kein Urtheil dürfen nämlich vollſtreckt

werden, wenn ſie nicht mit den Geſetzen einerley Eingangsformel haben, und mit einem an die Juſtizbeamten gerichteten Befehle, ſo wie im 146 Artikel beſtimmt iſt, ſich endigen (Art. 545).

Urtheile, welche in Frankreich ergangen, und Acte, welche dort aufgenommen worden, ſind im ganzen Reiche executoriſch, ohne daſs es eines *viſa* oder *pareatis* bedürfe, obgleich die Vollſtreckung auſser dem Gerichtszwange des Gerichtes, wobey die Urtheile ergangen, oder in deſſen Umfange die Acte aufgenommen worden ſind, geſchehen ſoll (Art. 547).

Diejenigen Urtheile, welche die Aufhebung eines Arreſtes oder einer Oppoſition, die Ausſtreichung einer in die öffentlichen Regiſter eingetragenen Hypothek, eine Zahlung, oder irgend etwas anderes verordnen, das von einem Dritten oder gegen ihn geſchehen ſoll, ſind für oder wider dieſen Dritten nicht executoriſch, wenn ſchon die Zeitfriſten zur Einlegung der Oppoſition oder der Appellation verſtrichen ſind, es ſey dann daſs ein Zeugniſs des Sachwalters der auf Vollſtreckung dringenden Partey, worin das Datum der am Wohnorte der verurtheilten Partey geſchehenen Inſinuation des Urtheils ausgedrückt iſt, und ein Zeugniſs des Gerichtsſchreibers beygebracht werde, welches bewährt, daſs wider dieſes Urtheil weder Oppoſition noch Appellation eingelegt worden ſey. Der Sachwalter des appellirenden Theiles muſs zu dieſem Ende in dem auf der Gerichtsſchreiberey befindlichen Regiſter die eingelegte Appellation erwähnen. Auf das Zeugniſs, daſs keine Oppoſition oder Appellation in dieſem Regiſter einge-

tragen ſey, ſollen die Sequeſter, Aufbewahrer, und Andere verbunden ſeyn, dem Urtheile Genüge zu leiſten (Art. 548. 549. 550).

Fodern die Schwierigkeiten, welche ſich bey der Vollſtreckung der Acte oder Urtheile erheben, ein ſchleuniges Verfahren; ſo erläſst das Gericht des Ortes hierüber eine proviſoriſche Verfügung, und verweiſet die Entſcheidung der Hauptfrage an das Gericht, dem die Vollſtreckung zuſteht (Art. 554).

Wenn dem Huiſſier der Act oder das Urtheil eingehändigt worden iſt, ſo gilt dieſes ſtatt einer Vollmacht für jede Art von Vollſtreckung, nur nicht für Beſchlagnehmung liegender Güter und für perſönlichen Verhaft des Schuldners; in beiden Fällen iſt eine Specialvollmacht erfoderlich (Art. 556).

Auſser dieſen allgemeinen Regeln über die Vollſtreckung der Acte und Urtheile beſtimmt die Gerichtsordnung nun noch die für einzelne beſondre Fälle Statt findenden Regeln in Anſehung der Urtheilsvollſtreckung, und zwar

1) in Hinſicht der *Annahme der Bürgſchaften.* Die Urtheile nämlich, welche jemanden auferlegen, Bürgſchaft zu ſtellen, müſſen die Zeitfriſt beſtimmen, binnen welcher der Bürge vorgeſchlagen, ſo wie diejenige, worin er in dieſer Eigenſchaft angenommen werden muſs, oder Einwendungen wider ihn vorgebracht werden ſollen (Art. 517).

Der Bürge wird der Partey, wenn ſie keinen Sachwalter hat, durch einen ihr eingehändigten förmlichen

Insinuationsact, hat sie hingegen einen Sachwalter bestellt, durch einen, von einem Sachwalter dem andern insinuirten, Act vorgeschlagen; die Urkunden, welche beweisen, dass es dem Bürgen nicht an Zahlungsmitteln fehle, werden bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt, und eine Abschrift des über diese Hinterlegung gefertigten Actes wird zu gleicher Zeit mit dem erwähnten Acte insinuirt, den Fall ausgenommen, wo das Gesetz nicht vorschreibt, dass das Zahlungsvermögen des Bürgen durch Urkunden erwiesen werde (Art. 518).

Der Partey bleibt es unbenommen, die Urkunden auf der Gerichtsschreiberey einzusehen; nimmt sie den Bürgen an, so erklärt sie diess durch einen blossen Act, und in diesem Falle, oder auch wenn die Partey in der gehörigen Frist keine Einwendungen vorbringt, stellt der Bürge auf der Gerichtsschreiberey sein schriftliches Versprechen aus, das ohne vorheriges Urtheil executorisch seyn, und selbst durch persönlichen Arrest in Fällen, wo dieser Statt hat, vollstreckt werden soll (Art. 519).

Wenn die Partey in der durch das Urtheil bestimmten Frist Einwendungen wider den Bürgen vorbringt, so wird die Sache auf einen blossen Act zur Audienz gebracht (Art. 520).

2) In Hinsicht der *Liquidation der erlittenen Schäden und des entbehrten Gewinns.* Wenn der Betrag des Schadens, den ein Theil dem andern zu ersetzen hat, in dem Urtheile nicht bestimmt ist; so wird das Ver-

zeichniſs davon dem Sachwalter des Beklagten, wenn einer hierzu beſtellt war, inſinuirt, und die dazu gehörigen Beweisſtücke werden entweder gegen Empfangsſchein des Sachwalters, oder vermittelſt der Gerichtsſchreiberey mitgetheilt: der Beklagte iſt ſchuldig, in den Art. 97 und 98 beſtimmten Zeitfriſten, und unter den dort angedrohten Strafen, die erwähnten Beweisſtücke zurückzuliefern, und in acht Tagen nach Umlauf dieſer Zeitfriſten eine Summe, die ſeiner Meinung nach für den Schadenserſatz hinreicht, dem Kläger wirklich anzubiethen, im entgegengeſetzten Falle wird die Sache durch einen bloſsen Act zur Audienz gebracht, und der Beklagte verurtheilt, den ganzen Betrag des Verzeichniſſes, wenn es rechtmäſsig und wohlerwieſen befunden wird, zu zahlen (Art. 523, 524).

Wenn der Kläger die angebothene Summe als unzureichend ausgeſchlagen hat, dieſelbe aber nachher für hinlänglich erkannt wird; ſo wird er in die Koſten, von dem Tage des geſchehnen Anerbietens anzurechnen, verurtheilt (Art. 525).

3) In Anſehung der *Liquidation der genoſſenen Früchte.* Wer Früchte zu erſetzen verurtheilt iſt, hat in der deſswegen beſtimmten Form darüber Rechnung abzulegen, und es wird deſshalb, wie bey jeder andern Rechnungsablegung, die vor Gericht geſchieht, verfahren (Art. 526).

4) In Rückſicht von *Rechnungsablegungen.* Rechnungspflichtige, welche ihren Auftrag von einem Gerichte erhalten haben, werden vor dem Gerichte be-

langt, daſs ſie ernannt hat; Fürmünder vor dem Gerichte des Orts, wo die Fürmundſchaft ihnen aufgetragen worden iſt; alle andere Rechnungspflichtige vor dem Gerichte ihres Wohnorts (Art. 527).

Iſt von einem Urtheile appellirt worden, welches eine Klage auf Rechnungsablegung verworfen hatte, und wird dieſes Erkenntniſs in der zweyten Inſtanz reformirt; ſo wird die Ablegung der Rechnung und die Entſcheidung über dieſelbe entweder an das Gericht, bey welchem man die Klage angebracht hatte, oder an jedes andre Gericht der erſten Inſtanz, das in dem neuen Urtheile zu beſtimmen iſt, hinverwieſen. Iſt zwar die Rechnung abgelegt, und in der erſten Inſtanz darüber entſchieden worden, das Erkenntniſs wird aber reformirt; ſo ſteht die Vollſtreckung des neuen Urtheils dem Gerichtshofe zu, wobey es ergangen iſt, oder einem andern Gerichte, daſs in demſelben Urtheile hiezu beſtimmt worden (Art. 528).

Rechnungsabnehmer, welche ein und daſſelbe Intereſſe haben, ſollen einen gemeinſchaftlichen Sachwalter ernennen. Wenn ſie über deſſen Auswahl nicht einig werden, ſo bleibt die Führung der Sache dem älteſten anvertraut; jedoch kann ein jeder der Rechnungsabnehmer gleichwohl noch immer für ſich einen eigenen Sachwalter beſtellen; nur hat alsdann der Rechnungsabnehmer die Koſten, welche dieſe Ernennung eines eigenen Sachwalters ihm ſelbſt, oder dem andern Theile verurſacht, für ſich allein zu tragen (Art. 529).

Jedes Urtheil, worin jemand eine Rechnung abzu-

legen verurtheilt wird, muſs die Zeitfriſt beſtimmen, in der die Rechnung abgelegt werden ſoll, und einen Richter mit der Abnahme beauftragen (Art. 530).

Wenn der Eingang der Rechnung, die Erwähnung des Actes oder des Urtheiles, wodurch der Rechnungsſteller ernannt, und des Urtheils, wodurch die Ablegung der Rechnung befohlen worden, mit einbegriffen, mehr als ſechs Blätter einnimmt: ſo darf der Überſchuſs nicht in Ausgabe gebracht werden (Art. 531).

Der Rechnungsführer kann als gewöhnliche Ausgaben nur die Koſten ſeiner Reiſe, inſofern dieſer Fall wirklich eingetreten iſt, die Gebühren des Sachwalters, der die zur Rechnung gehörigen Beweisſtücke in Ordnung gebracht hat, die Urſchriften und Copien, die Koſten der Präſentation und eidlichen Bekräftigung in Abzug bringen. Die Rechnung muſs den wirklichen Empfang und die wirkliche Ausgabe enthalten; ſie endiget ſich durch Vergleichung der beſagten Einnahme und Ausgabe; die ausſtehenden, noch beyzutreibenden Poſten werden in einem beſondern Capitel aufgezeichnet (Art. 532. 533.).

Der Rechnungsführer übergiebt und bekräftiget ſeine Rechnung in Perſon oder durch einen Specialbevollmächtigten in der vorbeſtimmten Zeitfriſt, und an dem von dem committirten Richter hiezu feſtgeſtellten Tage, in Gegenwart oder doch auf vorhergegangene Abladung der Rechnungsabnehmer. Dieſen wird, inſofern ſie keinen Sachwalter haben, die Ladung in Perſon oder an ihrem Wohnorte, wenn ſie hingegen einen

Sachwalter bestellt haben, durch einen, letzterem zugestellten, Act insinuirt. Nach Umlauf dieser Zeitfrist wird der Rechnungsführer durch Beschlagnehmung und Verkauf seiner Güter bis auf eine gewisse Summe, welche das Gericht nach Gutbefinden zu bestimmen hat, dazu angehalten. Er kann selbst, wenn das Gericht es der Sache angemessen findet, durch persönliche Verhaftung dazu gezwungen werden (Art. 534.).

Ist die Rechnung überreicht und bekräftiget, und der Empfang übersteigt die Ausgabe; so kann der Rechnungsabnehmer, ohne die Rechnung selbst gut zu heissen, bey dem committirten Richter einen Executionsbefehl für diesen Überschuss nachsuchen (Art. 535.).

In Rücksicht des *Verfahrens nach der Übergabe und Bekräftigung der Rechnung* bestimmt das Gesetz, dass nach erfolgter Präsentation und Bekräftigung die Rechnung dem Sachwalter des Rechnungsabnehmers insinuirt werden soll. Die Beweisstücke muss der Sachwalter des Rechnungsführers mit Buchstaben oder Ziffern in fortlaufender Ordnung bezeichnen und paraphiren; sind sie gegen Empfangsschein mitgetheilt worden, so müssen sie in einer Zeitfrist, welche der committirte Richter zu bestimmen hat, unter den im Art. 107. festgesetzten Strafen zurückgeliefert werden.

Wenn die Rechnungsabnehmer verschiedene Sachwalter bestellt haben, so geschieht die vorhin erwähnte Insinuation der Copie und Mittheilung der Beweisstücke nur an den ältesten Sachwalter, insofern sie ein und dasselbe Interesse haben, und an jeden Sachwalter, wenn

ihr Interesse verschieden ist. — Sind Gläubiger als Intervenienten zur Sache aufgetreten, so werden ihnen insgesammt die Rechnung und Beweisstücke nur einfach, durch die Hände des ältesten der von ihnen bestellten Sachwalter mitgetheilt (Art. 536.).

Quittungen von Lieferanten, Arbeitern, Kostgebern, und andere gleicher Art, welche als Rechnungsbelege producirt worden sind, bedürfen nicht erst einregistrirt zu werden (Art. 537.).

An dem Tage, welchen der Commissair bestimmt haben wird, und zu der von ihm festgesetzten Stunde erscheinen die Betheiligten vor ihm, um zu dem Verbalprocess, den er hierüber zu führen hat, ihre Einwendungen, Beweisthümer und Antworten abzugeben: finden die Betheiligten sich nicht ein, so wird die Sache auf einen blossen Act zur Audienz gebracht (Art. 538).

Wenn unter den Betheiligten keine Vereinigung zu Stande kommt, so erläfst der Commissair den Bescheid, dass er an dem von ihm hierzu bestimmten Tage seinen Vortrag darüber in der Audienz erstatten werde. Die Parteyen sind schuldig, ohne dass es einer weiteren Auffoderung bedarf, sich dort einzufinden (Art. 539.).

Der *Inhalt* des Urtheils, welches auf das Liquidationsverfahren erfolgt, bestimmt die Ausrechnung des Empfangs und der Ausgaben, und, wenn diess wirklich der Fall ist, genau, wie viel dem Rechner zur Last bleibt (Art. 540.).

Eine Revision der Rechnungen findet nicht Statt; doch bleibt es den Betheiligten gleichwohl unbenommen, wenn Irrthümer untergelaufen, Posten ausgelassen, zur Ungebühr oder doppelt aufgeführt worden sind, desshalb ihre Klagen vor demselben Gerichte anzubringen (Art. 541.).

Wegen der Verfügungen in Betreff der Summen, die der Rechnungspflichtige schuldig bleibt, verordnet das Gesetz, dass wenn der Rechnungsabnehmer nicht erscheint, der Commissair an dem von ihm bestimmten Tage seinen Vortrag abstattet; die Rechnungsposten werden alsdann, insofern sie erwiesen sind, gutgeheissen; der Rechnungsführer behält, wenn er schuldig bleibt, die rückständigen Summen ohne Zinsen, und insofern von keiner Fürmundschaftsrechnung die Rede ist, stellt er Sicherheit, es sey denn, dass er den Rest lieber hinterlegen wolle (Art. 542.).

5) In Hinsicht der *Liquidation der Processkosten und Auslagen.* In summarischen Sachen geschieht diese Liquidation in dem Urtheile, worin die Processkosten und Auslagen zuerkannt werden (Art. 543.).

Die Art, wie in andern Sachen zur Liquidation der Processkosten geschritten und dabey verfahren werden soll, wird von der Regierung in einer oder mehrern Verordnungen bestimmt werden, die mit dem gegenwärtigen Gesetzbuche an einem und demselben Tage executorisch seyn, und längstens nach drey Jahren, mit den Veränderungen, die man hierin zu treffen alsdann für dienlich erachten wird, dem *Corps législatif*

in der Form eines Gesetzes vorgelegt werden sollen (Art. 544.).

In Hinsicht der *Processkosten überhaupt*, und insbesondere in Betreff der Frage, *wer in dieselben zu verurtheilen sey*, enthält die Gerichtsordnung folgende, hier beyläufig zu erwähnende, Verfügungen.

Im allgemeinen gilt die Regel, dass jeder unterliegende Theil in die Kosten zu verurtheilen sey; doch können dieselben ganz oder zum Theil compensirt werden unter Ehegatten, Ascendenten, Descendenten, Geschwistern oder Verschwägerten in demselben Grade; ferner wenn beide Theile gegenseitig über einige Gegenstände unterliegen (Art. 130. 131.).

Zuweilen können jedoch auch andre Personen, als die Parteyen, in die Kosten verurtheilt werden. Sachwalter nämlich und Huissiers, welche die Schranken ihres Amtes übertreten; Fürmünder, Curatoren, Beneficiarerben oder andre Verwalter, welche das Interesse ihrer Verwaltung aufs Spiel gesetzt haben, können in ihrem eignen Namen, und ohne Regress, in die Kosten, und, jenachdem sich die Sache verhält, selbst zum Schadenserſatze verurtheilt werden, vorbehaltlich der Suspensationsstrafe wider die Sachwalter und Huissiers, und der Absetzung wider die Fürmünder und andere Verwalter, insofern die Wichtigkeit der Umstände diess noch erheischen sollte (Art. 132.).

Übrigens kann für die Processkosten nie auf *provisorische* Vollstreckung erkannt werden, selbst dann

nicht, wenn ſie zuerkannt worden, um zugleich die Stelle des Schadenserſatzes zu vertreten (Art. 137.).

Die Sachwalter können darauf antragen, daſs die Koſten von der Hauptſache getrennt, und ihnen für ihre Rechnung zuerkannt werden, wenn ſie zur Zeit, da das Urtheil erlaſſen werden ſoll, durch einen Eid bekräftigen, daſs ſie den gröſsten Theil des Vorſchuſſes beſtritten haben. Auf Trennung der Koſten kann nicht anders, als in dem Urtheile erkannt werden, welches einen der ſtreitenden Theile in die Koſten fällig erklärt; in dieſem Falle wird auf den Namen des Sachwalters die Liquidation betrieben und der Executionsbefehl verabfolgt, vorbehaltlich der Klage wider ſeine Partey (Art. 133.).

6) In Hinſicht der *Verkümmerungen (Beſchlag auf Mobilarvermögen und Foderungen) oder Oppoſitionen.* Jeder Gläubiger kann kraft öffentlicher Urkunden oder Privatſcripturen, worauf ſich ſeine Foderung gründet, die Gelder und Effecten ſeines Schuldners, die ſich in den Händen eines Dritten befinden, in Beſchlag nehmen, oder wider ihre Verabfolgung Oppoſition einlegen. Wenn es jedoch an ſolchen Urkunden fehlt, ſo kann der Richter, unter deſſen Gerichtszwange der Debitor wohnhaft iſt, und ſelbſt derjenige, worunter die dritte Perſon, bey der der Arreſt angelegt werden ſoll, ihre Wohnung hat, auf eingelegte Bittſchrift den Beſchlag oder die Oppoſition erlauben (Art. 557. 558.).

Jeder Inſinuationsact, der einen Arreſt oder eine Oppoſition zum Zwecke hat, welcher kraft eines ſchrift-

lichen Titels geschieht, soll den Titel und die Summe, wofür sie geschieht, ausdrücken; wird der Insinuationsact zu Folge der Erlaubniss des Richters gemacht, so muss in dem richterlichen Befehl die Summe bestimmt seyn, wofür der Arrest oder die Opposition vorgenommen wird, und beym Eingange des Insinuationsactes eine Abschrtft der Ordonnanz mitgetheilt werden. Besteht dagegen die Foderung, wofür man die Erlaubniss nachsucht, etwas in Beschlag zu nehmen, nicht in einer bestimmten Summe Geldes; so schätzt der Richter sie provisorisch.

Wenn derjenige, welcher den Arrest anlegt, mit der dritten Person, gegen die er verfügt wird, nicht an einem und demselben Orte wohnt; so muss der Insinuationsact zugleich die Wahl eines Domicils an eben diesem Orte enthalten; alles bey Strafe der Nichtigkeit (Art. 559.).

Wenn die Anlegung des Arrestes oder die Opposition gegen solche dritte Personen Statt findet, die nicht auf dem festen Lande von Frankreich wohnen; so kann man die Insinuation nicht an der Wohnung des kaiserlichen Procurators verfügen, sondern es muss der Arrest oder die Opposition dem Dritten in Person, oder an seinem Wohnorte insinuirt werden (Art. 560.).

Im Fall die Anlegung des Arrestes oder die Opposition bey einem Empfänger, Depositar oder Verwalter öffentlicher Cassen oder Gelder, als solchem und in eben dieser Eigenschaft geschiehet; so ist sie nur dann gültig, wenn der Insinuationsact derjenigen Person, welche ei-

gends dafür bestellt ist, um ihn in Empfang zu nehmen, eingehändiget, und von ihr, oder im Weigerungsfalle, von dem kaiserlichen Procuratur das Visa auf die Urschrift gesetzt worden ist (Art. 561.).

Der Huissier, welcher die Anlegung eines Arrestes oder einer Opposition unterzeichnet hat, ist schuldig, wenn er dazu aufgefodert wird, zu beweisen, dass derjenige, welcher den Arrest angelegt hat, in dem Zeitpuncte, da die Vollmacht hiezu gegeben wurde, wirklich existirte. Im entgegengesetzten Falle soll die Strafe der Suspension wider ihn verhängt, und den Parteyen aller Schaden und entbehrter Gewinn von ihm ersetzt werden (Art. 562.).

Wer einen Arrest oder eine Opposition angelegt hat, muss dieses dem mit Arrest belegten Schuldner förmlich bekannt machen, und ihn vorladen, damit über die Gültigkeit des Arrestes erkannt werde. Diese Bekanntmachung und Vorladung muss in acht Tagen, von der Anlegung des Arrestes oder der Opposition angerechnet, geschehen; jedoch wird diese Zeitfrist für jede drey Myriameter, welche der Wohnort der dritten Person, bey welcher der Arrest angelegt worden, von der Wohnung desjenigen, der ihn anlegte, entfernt ist, um einen Tag verlängert, und so gleichfalls um einen Tag für jede drey Myriameter, welche der Wohnort dieses letztern von jenem des mit Arrest belegten Schuldners entlegen ist (Art. 563.).

Auf Ansuchen desjenigen, der den Arrest angelegt hat, wird der dritten Person, bey der er angelegt wor-

den, die Klage auf Beſtätigung des Arreſtes und Anerkennung ſeiner Gültigkeit bekannt gemacht. Die dritte Perſon iſt, bevor ihr dieſe Bekanntmachung geſchehen, nicht ſchuldig, irgend eine Erklärung über den Betrag der bey ihr mit Arreſt belegten Gegenſtände abzugeben. Die Zeitfriſt, binnen welcher die Bekanntmachung geſchehen muſs, beſteht gleichfalls in acht Tagen, auſser derjenigen Friſt, welche nach Verhältniſs der Entfernung noch weiter zugeſetzt wird, und ſie läuft von dem Tage an, da auf Anerkennung der Gültigkeit des Arreſtes geklagt worden (Art. 564).

Der Arreſt oder die Oppoſition iſt nichtig und kraftlos, ſofern nicht auf Anerkennung der Gültigkeit geklagt worden; iſt dieſe Klage der dritten Perſon, bey der der Arreſt angelegt war, nicht bekannt gemacht worden; ſo ſind die Zahlungen gültig, welche ſie bis zur wirklichen Bekanntmachung etwa verfügt haben möchte (Art. 565.).

In keinem Falle iſt es erfoderlich, daſs der Klage auf Beſtätigung des Arreſtes und Anerkennung ſeiner Gültigkeit eine Ladung zum Verſuche eines Vergleiches vorhergehe. Die Klage auf Beſtätigung des Arreſtes, ſo wie jene des Arreſtirten, welche die Aufhebung des Arreſtes zum Zwecke hat, müſſen bey dem Gerichte, worunter der Arreſtirte wohnhaft iſt, angebracht werden (Art. 566. 567.).

Die dritte Perſon, bey welcher der Arreſt angelegt worden, kann, um ihre Erklärung über die in ihren Händen beruhenden Gegenſtände abzugeben, nicht vorgeladen werden, es ſey denn ein authentiſcher Titel

oder ein Urtheil, wodurch der Arreſt oder die Oppoſition für gültig erklärt worden, vorhanden (Art. 568.).

Diejenigen öffentlichen Beamten, welche im Art. 561. erwähnt worden, dürfen nicht vorgeladen werden, um eine Erklärung abzugeben; ſie müſſen jedoch ein Zeugniſs ausſtellen, wodurch erhellt, ob der mit Arreſt belegten Partey etwas zukommt, und zugleich dabey die Summe angeben, inſofern ſie liquid iſt (Art. 569.).

Die dritte Perſon, bey welcher der Arreſt angelegt worden, muſs, ohne vorhergehende Citation zum Verſuche eines Vergleichs, vor das Gericht, welches über dieſen Arreſt zu erkennen hat, vorgeladen werden; wenn gleichwohl ihre Erklärung als unrichtig beſtritten wird, bleibt es ihr vorbehalten, darauf anzutragen, daſs dieſer Punct an ihren gehörigen Gerichtsſtand verwieſen werde (Art. 570.).

In Rückſicht der *Form der Erklärung* von Seiten der dritten Perſon, bey welcher der Arreſt angelegt worden, verordnet das Geſetz, daſs die abgelegte Erklärung eidlich auf der Gerichtsſchreiberey beſtätigt werde, im Fall die Perſon an Ort und Stelle ſich befindet; auſserdem geſchieht dieſs vor dem Friedensgerichte des Wohnortes des Dritten, ohne daſs deſshalb eine Wiederholung der eidlichen Beſtätigung auf der Gerichtsſchreiberey erfoderlich ſey. Auch kann ſowohl die Erklärung, als die eidliche Beſtätigung, durch einen Bevollmächtigten geſchehen. Erſtere muſs übrigens den Grund, aus dem die Schuld entſtanden iſt, ihren

Betrag, die etwanigen auf Abſchlag geſchehenen Zahlungen, und, wenn die dritte Perſon nichts mehr ſchuldig iſt, den Act oder die Gründe, wodurch die Schuld getilgt worden, in allen Fällen aber eine Anzeige der bey ihr angelegten Arreſte oder Oppoſitionen enthalten. Der Erklärung werden ferner die dazu gehörigen Beweisſtücke beygelegt, das Ganze wird auf der Gerichtsſchreiberey abgegeben, und die Hinterlegung durch einen einzigen Act inſinuirt, der zugleich die Beſtellung eines Sachwalters enthält (Art. 570 — 574.).

Im Fall daſs neue Arreſte und Oppoſitionen hinzukommen, muſs die dritte Perſon, bey der der Arreſt angelegt iſt, hiervon den Sachwalter desjenigen, welcher den erſten Arreſt angelegt hat, durch einen Auszug benachrichtigen, welcher die Namen der Perſonen, die den neuen Arreſt verfügt haben, die von ihnen geſchehene Wahl eines Domicils, und die Gründe, worauf der Arreſt oder die Oppoſition beruht, enthält (Art. 575.).

Wenn übrigens die von der dritten Perſon abgegebene Erklärung nicht angefochten wird, ſo ſoll weder der Perſon, bey welcher der Arreſt angelegt iſt, noch wider ſie ein weiteres Verfahren geſtattet werden. Giebt dagegen die dritte Perſon, bey welcher der Arreſt angelegt worden iſt, ihre Erklärung nicht ab, oder legt ſie die im Vorhergehenden vorgeſchriebenen Beweiſe nicht auf; ſo wird ſie als unbedingter Schuldner der Summen erklärt, für welche der Arreſt angelegt worden (Art. 576. 577.).

Geht der Arreſt oder die Oppoſition auf Mobiliar-

effecten, ſo hat die dritte Perſon, bey der die Anlegung geſchehen iſt, ihrer Erklärung ein umſtändliches Verzeichniſs dieſer Effecten beyzufügen (Art. 578.).

Beſoldungen oder Penſionen, welche der Staat zu zahlen hat, können weiter nicht, als für den durch die Geſetze oder Verordnungen der Regierung beſtimmten Theil mit Arreſt belegt werden. Freyheit von allem Arreſte tritt dagegen in folgenden Fällen ein:

a) bey Sachen, welche das Geſetz als befreyte erklärt und vom Arreſt ausgenommen hat;

b) bey proviſoriſchen, vom Gerichte zuerkannten, Alimenten. Dieſe können jedoch in dem Fall mit Arreſt belegt werden, wenn die Foderung auf gelieferte oder ſchuldige Alimente ſich gründet;

c) bey allen, den willkührlichen Verordnungen eines Teſtirers oder Geſchenkgebers überlaſſenen, Geldſummen und Gegenſtänden, inſoweit dieſer ſie frey vom Arreſte erklärt hat; oder bey Geldſummen und Penſionen, welche für den Unterhalt beſtimmt ſind, wenn ſchon das Teſtament oder der Schenkungsact ſie nicht als frey vom Arreſte erklärt. Jedoch können dieſe Gegenſtände von ſolchen Gläubigern mit Arreſt belegt werden, deren Foderungen erſt nach der Schenkung oder nach erfolgtem Anfalle des Vermächtniſſes entſtanden ſind, und zwar kraft einer Erlaubniſs des Richters, und für denjenigen Theil, den er beſtimmen wird (Art. 580. 581. 582.).

7) In Hinſicht der *Pfändung und Vollſtreckung an Mobilien.* Einer jeden Pfändung muſs eine Auffode-

rung zur Zahlung vorhergehen, welche dem Schuldner in Person oder an seinem Wohnorte wenigstens einen Tag vor der Pfändung insinuirt wird, und die zugleich eine Insinuation des Titels enthält, insofern er nicht vorher schon insinuirt worden ist (Art. 583.).

Ist der Gläubiger nicht ohnehin schon in der Gemeinde wohnhaft, wo die Pfändung und Vollstreckung geschehen soll, so muss die Auffoderung zur Zahlung die Wahl eines Domicils bis zur Beendigung des Executionsverfahrens enthalten, und der Schuldner kann an dem also gewählten Wohnorte alle Insinuationen, selbst jene eines wirklichen Anerbietens der Zahlung und einer Appellation, verfügen lassen (Art. 584.).

Der Huissier ist schuldig, zwey Zeugen zuzuziehen; diese müssen Franzosen, volljährig, und weder mit den Parteyen, noch mit dem Huissier selbst bis zum Grade der Geschwisterenkel einschliesslich verwandt oder verschwägert seyn, noch zu ihrem Hausgesinde gehören; der Huissier muss ferner in seinem Verbalprocesse ihre Namen, ihr Gewerbe und ihren Auffenthaltsort ausdrücken; die Zeugen unterzeichnen das Original und die Abschriften. Der Betheiligte selbst, der die Vollstreckung betreibt, darf bey der Pfändung nicht zugegen seyn (Art. 585.).

Die zur Gültigkeit der Insinuationsacte vorgeschriebenen Formen müssen in den Verbalprocessen über Pfändung und Vollstreckung beobachtet werden; sie müssen eine wiederholte Auffoderung zur Zahlung enthalten,

insofern die Pfändung in der Behausung des Gepfändeten vor sich geht (Art. 586.).

Im Fall die Thüren geschlossen sind, und ihre Eröffnung verweigert wird, kann der Huissier, um zu verhüten, dafs nichts weggetragen werde, einen Hüter an die Ausgänge stellen. Er selber hingegen begiebt sich sogleich, ohne den Schuldner erst vorzuladen, zum Friedensrichter, oder in dessen Ermangelung zu dem Policeycommissair, und in den Gemeinden wo kein Policeycommissair ist, zu dem Maire, und in dessen Ermangelung zu dem Adjuncten, in dessen Gegenwart alsdann die Thüren, oder selbst mit Schlössern versehene Mobilien, vor und nach, wie die Pfändung geschieht, geöffnet werden. Der Beamte, der sich dahin begiebt, fertigt keinen Verbalprocefs, aber er unterzeichnet jenen des Huissier, welcher durchaus nicht mehr als einen einzigen Verbalprocefs abfassen darf, welcher ein umständliches Verzeichnifs der gepfändeten Gegenstände enthalten mufs; sind es Waaren, so werden sie, jenachdem es ihre Beschaffenheit erfodert, abgewogen, gemessen oder visirt. Silberwerk wird nach der Zahl der Stücke und dem Gehalt verzeichnet und abgewogen. Wird baares Geld vorgefunden, so bemerkt man, welche Münzsorten es sind, und wie viele; der Huissier hinterlegt sie an dem zur Aufbewahrung der Depositen bestimmten Orte, wofern nicht derjenige, der die Pfändung bewirken liefs, und der Gepfändete, sich über einen andern Depositar vereinigen (Art. 587 — 590.).

Wenn der Gepfändete abwesend ist, und man sich

weigert, Zimmer oder Mobilien, die mit Schlössern versehen sind, zu öffnen; so muss der Huissier bey der Behörde um ihre Öffnung ansuchen, und wenn sich Papiere dabey vorfinden, so hat er den Beamten, der um die Aufschliessung zu vollziehen herbeygerufen ist, zu ersuchen, dass er sie unter Siegel lege (Art. 591.).

Ausgeschlossen von aller Pfändung sind folgende Sachen:

a) diejenigen, welche das Gesetz ihrer Bestimmung nach für unbeweglich erklärt;

b) das nöthige Bettzeug der Gepfändeten und ihrer Kinder, die bey ihnen wohnen, und die Kleidungsstücke, womit sie bedeckt sind;

c) Bücher die sich auf das Gewerbe des Gepfändeten beziehen, und die er selbst bis zum Betrag von 300 Franken zu wählen hat;

d) Maschinen und Instrumente, die zum praktischen Unterrichte in Wissenschaften und Künsten, oder zu ihrer Ausübung gehören, bis zum Betrag einer gleichen Summe, und nach der eigenen Wahl des Gepfändeten;

e) die zur Ausrüstung der Militärpersonen nach der Ordonnanz und ihrem Grade gehörigen Stücke;

f) Werkzeuge der Handwerker, die zu ihrer persönlichen Beschäftigung erfoderlich sind;

g) Mehl und gemeine Lebensmittel, die zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie auf einen Monat lang erfoderlich sind;

h) endlich muſs man auch dem Gepfändeten, nach ſeiner Wahl, eine Kuh, oder drey Schaafe, oder zwey Ziegen, mit dem zur Streu und zum Unterhalt dieſer Thiere auf einen Monat erfoderlichen Stroh, Fütterung und Getreide laſſen.

Dieſe erwähnten Gegenſtände dürfen für keine Foderungen, ſelbſt nicht für ſolche, welche dem Staate gehören, in Beſchlag genommen werden, es ſey denn für Lebensmittel, welche dem Verkümmerten vorgeſtreckt worden ſind, oder für Geldſummen, die er den Fabricanten und Verkäufern der gedachten Gegenſtände, oder demjenigen der ihm Geld geliehen hat, um ſie zu kaufen, zu fabriciren oder wieder auszubeſſern, noch ſchuldig iſt; für Pachtgelder und Beſorgung der Erndte von Grundſtücken, zu deren Cultur dieſe Gegenſtände gebraucht werden; für Miethe der Fabrikhäuſer, Mühlen, Kelter, Hütten und Hammerwerke, worin ſie als Werkzeuge dienen, und für Miethe der Gebäude, worin der Schuldner für ſeine Perſon ſich aufhält. Das Bettzeug und die Kleidungsſtücke dürfen jedoch durchaus für keine Foderung in Beſchlag genommen werden (Art. 592. 593.).

Wird Vieh oder Geräth, das zum Ackerbau dient, in Beſchlag genommen; ſo bleibt es dem Friedensrichter unbenommen, auf Anſuchen deſsjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, und auf Vernehmen des Eigenthümers und Gepfändeten, oder auf Vorladung derſelben, dem Ackerbau jemanden vorzuſetzen (Art. 594.).

In dem Verbalproceſſe muſs übrigens der Tag der Verſteigerung angemerkt werden (Art. 595.).

Wenn der Gepfändete jemanden als Hüter in Vorschlag bringt, der Vermögen hat zu zahlen, und der sich freywillig und sogleich dafür darstellt; so hat ihn der Huissier in dieser Eigenschaft anzustellen. Wenn jedoch der Gepfändete keinen Hüter in Vorschlag bringt, der hinlängliche Zahlungsmittel und die erfoderlichen Eigenschaften besitzt; so wird einer vom Huissier bestellt. Als Hüter dürfen übrigens nicht angestellt werden, derjenige, welcher die Pfändung bewirkt hat, sein Ehegatte, seine Verwandte und Verschwägerte bis zum Grade der Geschwisterenkel einschliesslich, und sein Hausgesinde: dagegen können der Gepfändete selbst, sein Ehegatte, seine Verwandte und Verschwägerte, und die zu seinem Hausgesinde gehören, wenn sie und der die Pfändung bewirkt hat, darin willigen, als Hüter angestellt werden (Art. 596. 597. 598.).

Der Huissier muss sogleich, ohne von Ort und Stelle zu gehen, seinen Verbalprocess ausfertigen; das Original und die Abschrift davon werden von demjenigen, der zum Hüter gesetzt ist, unterzeichnet, und wenn er im Schreiben unerfahren ist, wird es bemerkt. Von dem Verbalprocess erhält er eine Abschrift (Art. 599.).

Wer durch Privatgewalt die Einsetzung eines Hüters verhindert, oder in Beschlag genommene Effecten auf die Seite schafft, wird nach Vorschrift des Criminalgesetzbuches zur Verantwortung und Strafe gezogen (Art. 600.).

Wenn die Pfändung in der Behausung der Partey

geſchieht, ſo wird ihr auf der Stelle eine Abſchrift des Verbalproceſſes zurückgelaſſen, die von eben den Perſonen unterſchrieben ſeyn muſs, welche das Original unterzeichnet haben. Iſt die Partey abweſend, ſo wird die Copie dem Maire oder Adjuncten, oder, wenn man ſich geweigert hatte die Thüre zu öffnen, demjenigen Beamten zugeſtellt, der ſie hat öffnen laſſen (Art. 601.).

Geſchieht dagegen die Pfändung auſser der Behauſung und in Abweſenheit des Gepfändeten, ſo wird ihm die Abſchrift an demſelben Tage inſinuirt, wozu man jedoch noch einen Tag für jede drey Myriameter der Entfernung rechnet; im entgegengeſetzten Fall ſind die Hütungskoſten nur von dem Tage der Inſinuation an für Rechnung des Gepfändeten, und die zur Verſteigerung beſtimmte Friſt nimmt gleichfalls erſt mit dieſem Tage ihren Anfang (Art. 602.).

Der Hüter darf ſich weder der gepfändeten Sachen ſelbſt bedienen, noch ſie vermiethen oder ausleihen, bey Verluſte ſeiner Hütungsgebühren, und bey Strafe des Schadenserſatzes, zu deſſen Zahlung er durch perſönlichen Arreſt angehalten werden kann (Art. 603.).

Im Fall die gepfändeten Sachen einigen Nutzen abgeworfen, oder etwas eingetragen haben; ſo iſt der Hüter, gleichfalls bey perſönlichem Arreſte, verbunden, dieſe Einkünfte in Rechnung zu bringen (Art. 604). Wenn die Verſteigerung an dem im Verbalproceſſe beſtimmten Tage nicht erfolgt iſt, ohne daſs ein Hinderniſs eintrat; ſo darf er um ſeine Entlaſſung bitten; im

Falle eines eingetretenen Hinderniſſes hingegen darf er erſt zwey Monate nach der Pfändung um Entlaſſung anhalten. Demjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, bleibt jedoch es vorbehalten, jetzt einen andern Hüter ernennen zu laſſen (Art. 605.).

Das Geſuch um Entlaſſung wird wider denjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, und wider den Gepfändeten durch eine Vorladuug zur ſummariſchen Entſcheidung bey dem Richter des Ortes, wo die Pfändung geſchehen iſt, angebracht. Wird es bewilligt, ſo werden vorläufig die in Beſchlag genommenen Effecten mit dem darüber errichteten Verzeichniſſe auf geſchehene Vorladung der Parteyen verglichen, und man fährt damit fort, ungehindert aller Einſprüche des mit Arreſt Belegten, über welche ſummariſch erkannt wird (Art. 606. 607.).

In Betreff der *Oppoſition gegen den Verkauf der gepfändeten Sache* beſtimmt das Geſetz, daſs derjenige, welcher etwa behauptet, die gepfändeten Sachen wären alle oder zum Theil ihm zugehörig, wider die Verſteigerung einen Einſpruch einlegen könne. Dieſs geſchieht durch einen Inſinuationsact, der dem Hüter eingehändiget, demjenigen der die Pfändung bewirkt hat, und dem Gepfändeten inſinuirt wird, und eine libellirte Vorladung nebſt Anzeige der Beweiſe des Eigenthums enthält. Dieſe Verfahrungsart iſt bey Strafe der Nichtigkeit zu beobachten, und von dem Gerichte des Ortes, wo die Pfändung geſchehen iſt, muſs hierüber in eben der Form erkannt werden, welche in ſummariſchen Sachen Statt hat. Zieht derjenige, welcher den

Die Gläubiger des Gepfändeten, aus welcher Ursache auch immer ihre Foderung herrühren mag, wäre es auch aus einem Miethcontracte, können nur den aus der Versteigerung eingehenden Kaufpreis mit Arrest belegen. Ihre Oppositionen müssen die Gründe enthalten, worauf sie beruhen; sie werden demjenigen, der die Pfändung bewirkt hat, und dem Huissier oder jedem andern Beamten, der mit der Versteigerung beauftragt ist, insinuirt; der Opponent muss zu gleicher Zeit an dem Orte, wo die Pfändung geschah, insofern er nicht schon dort wohnhaft ist, ein Domicil erwählen; alles bey Strafe der Nichtigkeit der Oppositionen und des von dem Huissier zu leistenden Ersatzes des etwa verursachten Schadens (Art. 609.).

Der Gläubiger, welcher Opposition eingelegt hat, darf sich kein weiteres Processverfahren erlauben, es sey denn wider den Gepfändeteten, und in der Absicht, ihn als seinen Schuldner erkennen und verurtheilen zu lassen; wider ihn soll gleichfalls kein Verfahren Statt haben, nur dass bey Vertheilung der eingegangenen Gelder die Gründe seiner Opposition untersucht werden (Art. 610.). —

Wenn der Fall eintreten sollte, dass der Huissier, indem er erscheint um eine Pfändung vorzunehmen, schon einen Arrest angelegt, und einen Hüter angestellt fände; so darf er nicht aufs neue einen Arrest verfügen, doch kann er die vorräthigen Mobilien und Effecten mit dem Verbalprocesse, den der Hüter ihm vorzuzeigen schuldig ist, vergleichen. Findet er Effecten ausgelassen, so nimmt er sie in Beschlag, und fodert den-

jenigen, der die erste Pfändung bewirkt hat, auf, das Ganze in acht Tagen versteigern zu lassen. Der Verbalprocess über das geschehene Nachsehen und Vergleichen hat die Wirkung eines Beschlags auf die Kaufschillinge (Art. 611.).

Was die *Versteigerung selbst* betrifft, so geschieht sie auf dem nächsten öffentlichen Markte, an dem hergebrachten Markttage und zur gewöhnlichen Stunde, oder auf einen Sonntag; das Gericht darf jedoch auch die Erlaubniss ertheilen, die Effecten an einem andern vortheilhaftern Orte zu verkaufen. In allen Fällen muss übrigens die Versteigerung einen Tag vorher wenigstens durch vier öffentliche Anschläge bekannt gemacht werden, wovon einer an den Ort, wo sich die Effecten befinden, der zweyte an das Thor des Gemeindehauses, der dritte auf den Marktplatz des Ortes, und, wenn es dort keinen giebt, auf den nächsten Markt, und der vierte an das Thor des Audienzzimmers des Friedensgerichtes angeschlagen wird. Geschieht der Verkauf an einem andern Orte, als dem Marktplatze oder dem Orte, wo die Effecten sind; so wird ein fünfter Zettel an den Ort angeschlagen, wo die Versteigerung vor sich gehen soll. Zugleich ist letztere durch öffentliche Zeitungsblätter in den Städten, wo ihrer sind, anzuzeigen (Art. 617.).

In den Anschlagszetteln muss der Ort, Tag und Stunde des Verkaufs und die Beschaffenheit der zu versteigernden Gegenstände, ohne genauere Aufzählung und Beschreibung derselben, angezeigt werden. Der öffentliche Anschlag wird durch einen Act vom Huissier

beurkundet, welchem ein Exemplar des Anſchlagezettels beygefügt wird (Art. 618. 619.).

Wenn Barken, Schiffsböthe und andere kleine Fahrzeuge zur See von zehn oder weniger Tonnen; Fähren, Gallioten, Nachen und ſonſtige Schiffe, die man auf Flüſſen gebraucht; Mühlen und andre auf Schiffen oder ſonſt wo ruhende bewegliche Gebäude, verſteigert werden ſollen: ſo geſchieht der öffentliche Zuſchlag in den Häfen, Buchten oder auf den Ankerplätzen, wo ſich dieſelben befinden; es werden in Gemäſsheit des vorhergehenden Artikels wenigſtens vier Zettel angeſchlagen, und an dem Orte, wo die gedachten Gegenſtände liegen, geſchehen zu drey verſchiedenen, nach einander folgenden, Tagen drey öffentliche Ausrüfe: der erſte nicht früher, als wenigſtens acht Tage nach erfolgter Inſinuation des Beſchlags. In den Städten, wo Zeitungen gedruckt werden, wird anſtatt dieſer drey öffentlichen Ausrüfe die gedachte Verſteigerung durch die Zeitung angekündigt, und dieſe Bekanntmachung im Laufe des Monats, welcher der Verſteigerung vorhergeht, dreymal wiederholt (Art. 620.).

Silbernes Geſchirr, Kleinodien und Geſchmeide, die einen Werth von wenigſtens drey hundert Franken haben, können anders nicht, als nach einem dreymaligen öffentlichen Anſchlag in der oben beſtimmten Form, und nachdem ſie dreymal, entweder auf dem Markte, oder an dem Orte, wo ſie ſich befinden, ausgeſtellt worden ſind, verkauft werden, ohne daſs es gleichwohl in irgend einem Falle erlaubt ſey, gedachte Gegenſtände, inſofern von ſilbernem Geſchirr die Rede

ist, unter ihrem wahren innern Werthe, Kleinodien und Geschmeide hingegen unter der von Kunst- und Sachverständigen gemachten Taxe zuzuschlagen. In den Städten, worin Zeitungen gedruckt werden, ersetzt man den dreymaligen öffentlichen Anschlag gleichfalls durch dreymalige Ankündigung in der Zeitung (Art. 621.).

Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Gegenstände die Summe der Foderungen übersteigt, wofür sie gepfändet oder Oppositionen eingelegt worden sind; so wird nur so viel versteigert, als nöthig ist, um die Foderungen und Kosten zu zahlen. Der Zuschlag geschieht an den Meistbietenden gegen baare Zahlung. Wenn diese nicht erfolgt, wird das verkaufte Stück auf Gefahr und Kosten desjenigen, dem es zugeschlagen war, gleich auf der Stelle wieder versteigert. Die Schätzer und Ausrufer und die Huissiers haften persönlich für die Summen, wofür die Gegenstände zugeschlagen sind, und bemerken in ihren Verbalprocessen die Namen und Wohnorte derjenigen, die sie erstanden haben; sie dürfen von ihnen über das bey der Versteigerung geschehene Gebot nichts annehmen, bey der auf das Verbrechen ungerechter Erpressungen gesetzten Strafe (Art. 622. 624. 625.).

Wenn übrigens derjenige, welcher die Pfändung bewirkt hat, in der angegebenen Zeitfrist die Versteigerung nicht vornehmen läst; so bleibt es jedem Opponenten, der einen executorischen Titel für sich hat, nachdem er denjenigen, von dem die Pfändung geschehen ist, vorher aufgefodert hat, und ohne dass er ein

besondres Gesuch, um an seine Stelle zu treten, einzulegen hat, unbenommen, die in Beschlag gelegten Effecten mit dem Verbalprocess über die Pfändung, nach der Copie, welche der Hüter offen zu legen verbunden ist, zu vergleichen, und ohne weiteres zur Versteigerung zu schreiten (Art. 612.).

Ehe überhaupt zur Versteigerung geschritten wird, müssen wenigstens acht Tage, von der dem Schuldner zu verfügenden Insinuation der Pfändung angerechnet, verstrichen seyn. Wenn die Versteigerung an einem andern Tage geschieht, als in der Insinuation angegeben ist; so wird der Gepfändete dazu besonders vorgeladen, so dass er zwischen der Insinuation und dem Verkaufe einen freyen Tag hat, und nächstdem einen Tag für jede drey Myriameter, welche seine Wohnung von dem Orte, wo die Effecten versteigert werden, entfernt ist. Die Opponenten werden jedoch nicht vorgeladen. Ob der Gepfändete bey der Versteigerung erscheint, oder nicht erscheint, darüber geschieht in dem Verbalprocess Erwähnung (Art. 613. 614. 615. 623.).

Vor dem Verkaufe der Effecten werden sie noch einmal durchgesehen, und darüber ein Verbalprocess gefertigt, welcher jedoch keine neue Aufzählung der gepfändeten Stücke, sondern nur eine Erwähnung der abgängigen, insofern diess der Fall ist, enthält (Art. 616.).

8) In Ansehung der *Arrestirung der Früchte, welche noch auf dem Halme stehen.* Diese können nicht mit Arrest belegt werden, als in den letzten sechs Wo-

chen vor dem gewöhnlichen Zeitpuncte ihrer Reife. Dem Beſchlag muſs eine Auffoderung zur Zahlung vorhergehen, und dem Schuldner hiebey eine Zwiſchenzeit von einem Tage geſtattet werden (Art. 624.).

Der Verbalproceſs, welcher über die Arreſtirung gefertiget wird, muſs jedes Grundſtück, den Flächeninhalt und die Lage deſſelben, und wenigſtens zwey von den Grenznachbarn, ſo wie die Gattung der Früchte, welche darauf gewachſen ſind, anzeigen (Art. 627.).

Der Flurſchütz wird darüber zum Hüter geſetzt, wofern nicht die in Rückſicht der Pfändung an Mobilien im Art. 598. enthaltenen Beſtimmungen eintreten, in welchem Fall er gleichfalls ausgeſchloſſen iſt. Wenn der Flurſchütz nicht ſchon gegenwärtig iſt, ſo wird ihm der Arreſt inſinuirt; auch erhält eine Abſchrift davon der Maire der Gemeinde, worin die Grundſtücke liegen, und er muſs das Original mit ſeinem Viſa verſehen.

Grenzen die Gemeinden, worin die Grundſtücke liegen, aneinander, oder ſind ſie in der Nachbarſchaft; ſo wird nur Ein Hüter darüber beſtellt, der aber dann kein Flurſchütz ſeyn darf; das Viſa giebt der Maire derjenigen Gemeinde, worin der Hauptſitz der landwirthſchaftlichen Benutzung dieſer verſchiedenen Grundſtücke liegt, und wenn kein ſolcher Hauptſitz vorhanden iſt, der Maire derjenigen Gemeinde, worin ſich der gröſste Theil der Güter befindet (Art. 628.).

Die Verſteigerung muſs wenigſtens acht Tage, ehe ſie vorgenommen wird, durch öffentliche Anſchlagszet-

tel an der Thüre des Gepfändeten, an dem Thore des Gemeindehauses, oder, wenn dasselbe nicht vorhanden ist, an dem Orte, wo die obrigkeitlichen Verfügungen angeheftet werden, auf dem Hauptmarktplatze des Orts, und in dessen Ermangelung auf dem nächstbenachbarten Markte, und an dem Thore des Audienzzimmers des Friedensgerichtes, bekannt gemacht werden. Die Anschlagszettel bestimmen den Tag, die Stunde und den Ort der Versteigerung; sie enthalten die Namen und die Wohnorte des Arrestirten sowohl als desjenigen, der den Arrest bewirkt hat; die Zahl der Hectare und die Anzeige der Früchte, welche auf den Feldern stehn, nach ihren verschiedenen Gattungen; endlich die Benennung der Gemeinde, worin die Grundstücke liegen, ohne dass es sonst noch einer genauern Bestimmung bedürfe (Art. 629. 630).

Die Versteigerung geschieht an einem Sonntage oder Markttage, und sie kann an Ort und Stelle, wo die Früchte sind, oder auf dem öffentlichen Platze der Gemeinde, worin der gröste Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände liegt, vorgenommen werden. Auch kann sie auf dem Marktplatze des Ortes, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, auf dem nächstbenachbarten Marktplatze geschehen, wobey im übrigen alle bey der Pfändung vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten sind (Art. 632. 633. 634.). —

9) In Hinsicht der *Arretirung constituirter Renten, welche von Privatpersonen gezahlt werden.* Eine constituirte Rente kann nämlich nicht anders, als kraft eines authentischen und executorischen Titels mit Arrest be-

legt werden, wobey wenigſtens einen Tag vor der Anlegung das Arreſtes dem Schuldner oder dem zur Zahlung Verurtheilten in Perſon oder an ſeiner Wohnung eine Auffoderung zur Zahlung inſinuirt werden muſs, welche zugleich die Bekanntmachung des Titels, inſofern ſie nicht ſchon früher geſchehen iſt, enthält (Art. 636.).

Die Rente wird in den Händen deſsjenigen, der ſie zu zahlen hat, mit Arreſt belegt. Dieſes geſchieht durch einen Inſinuationsact, der auſser den gewöhnlichen Formalitäten, eine Anzeige des Titels, wodurch die Rente beſtellt worden, ihres jährlichen und ihres Capital-Ertrags, und des Titels, woraus die Foderung des arreſtirenden Gläubigers herrührt, die Namen, das Gewerbe und den Aufenthaltsort deſsjenigen, bey dem der Arreſt angelegt worden, die Wahl eines Wohnortes bey einem Sachwalter, der an dem Gericht angeſtellt iſt, vor welchem der Verkauf betrieben werden ſoll, und eine Vorladung der dritten Perſon, bey welcher der Arreſt angelegt wird, um vor demſelben Gerichte ihre Erklärung abzugeben, bey Strafe der Nichtigkeit enthalten muſs (Art. 637.).

Was in Rückſicht des Beſchlags auf Mobilarvermögen und Foderungen wegen der Formalitäten vorgeſchrieben worden iſt, welche die dritte Perſon zu beobachten hat, bey der ein Arreſt angelegt worden, gilt gleichfalls in Anſehung des Schuldners der Rente. Wenn letzterer ſeine Erklärung gar nicht, oder zu ſpät abgiebt, oder die vorgeſchriebenen Beweiſe nicht offenlegt; ſo kann er nach Beſchaffenheit der Umſtände ver-

urtheilt werden, die Rente fernerhin zu zahlen, weil er nicht bewiesen hat, dass sie getilgt ist, oder den Schaden zu ersetzen, der entweder aus seinem Stillschweigen, oder dadurch, dass er sich mit seiner Erklärung verspätet hat, oder aus dem gerichtlichen Verfahren entstanden ist, das durch ihn veranlasst ward (Art. 638.).

Arreste, welche bey Personen angelegt werden, die nicht auf dem Continent von Frankreich wohnen, sollen dem Rentschuldner persönlich oder an seiner Wohnung insinuirt, und bey der Vorladung diejenigen Fristen beobachtet werden, welche im Art. 73. vorgeschrieben sind (Art. 639.).

Der Act, wodurch der Arrest insinuirt wird, gilt zugleich als Beschlag auf die Renten, die schon verfallen sind, und künftig bis zur Vertheilung unter den Gläubigern verfallen werden. — Wer eine Rente mit Arrest belegt, ist bey Strafe, dass sonst der Arrest ungültig seyn soll, schuldig, denselben dem arrestirten Theile anzukündigen, und ihm den Tag, da die erste Kundmachung geschehen soll, bekannt zu machen. Beides muss in drey Tagen nach angelegtem Arrest geschehen; dazu wird gleichwohl noch ein Tag für jede drey Myriameter verstattet, welche der Wohnort des Rentschuldners von dem Wohnorte dessjenigen, der den Arrest anlegt, entfernt ist, und ein gleicher Zeitraum nach Maassgabe der Entfernung des Wohnortes dieses letztern von jenem des Arrestirten. Wohnt der Rentschuldner ausser dem festen Lande des französischen Reichs, so läuft die zur Ankündigung bestimmte Zeit-

frist nur von dem Tage an, da der Vorladungstermin für den Arrestirten erloschen ist (Art. 640. 641. 642.)

In Rücksicht der *Formalitäten*, die dem Verkaufe der Renten vorhergehen, und bey demselben beobachtet werden müssen, bestimmt das Gesetz folgendes: vierzehn Tage nach der dem Arrestirten geschehenen Ankündigung hat derjenige, der den Arrest angelegt hat, bey der Gerichtsschreiberey des Bezirks, worunter der Arrestirte wohnhaft ist, den Inhalt der Verkaufsbedingungen und Lasten zu hinterlegen. Das hiezu bestimmte Heft muss die Namen, das Gewerbe und den Wohnort dessjenigen, der den Arrest angelegt hat, ferner des Arrestirten und des Rentschuldners, die Beschaffenheit der Rente, ihren jährlichen Ertrag und die Capitalsumme, das Datum und die Anzeige des Titels, wodurch die Rente bestellt worden, die bestimmte Anzeige der geschehenen Eintragung in die Hypothekenbücher, insofern der Titel die Bestellung einer Hypothek enthält, oder zur Sicherheit der Rente eine Hypothek genommen worden, die Namen und den Wohnort des Sachwalters, der die Versteigerung betreibt, die Bedingungen, unter denen der Zuschlag geschehen soll, und den Preis, wofür die Rente feilgeboten wird, enthalten; die erste Kundmachung des Verkaufs muss in der Audienz geschehen (Art. 643.).

Acht Tage vorher, ehe das Heft der Kaufsbedingungen bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt wird, muss ein Auszug davon, welcher die vorhin erwähnte Auskunft enthält, dem Gerichtsschreiber eingehändigt, und von ihm in eine Tafel eingetragen werden, welche

zu dem Ende in dem Audienzſaale des Gerichts, bey dem die Verſteigerung betrieben wird, aufzuſtellen iſt. Ein gleicher Auszug muſs acht Tage vorher, ehe das Heft der Verkaufsbedingungen bey der Gerichtsſchreiberey hinterlegt wird, an die Hausthüre des Arreſtirten und des Rentſchuldners, ſo wie an das Hauptthor des Gerichtes und auf den Hauptplatz des Ortes, wo die Verſteigerung betrieben wird, angeſchlagen werden. Ein gleicher Auszug muſs endlich auch noch einem der Zeitungsblätter, welche in der Stadt erſcheinen, wo die Verſteigerung betrieben wird, und wenn dort keine Zeitung gedruckt wird, einem der Zeitungsblätter, die etwa in dem Departement erſcheinen mögen, eingerückt werden (Art. 644 — 646.).

Die zweyte Verkündigung geſchieht acht Tage nach der erſtern, und bey derſelben kann die mit Arreſt belegte Rente zugeſchlagen werden, vorbehaltlich der Friſt, welche das Gericht vorzuſchreiben hat. Hierauf findet noch eine dritte Verkündigung Statt, bey welcher der endliche Zuſchlag an den Meiſtbietenden erfolgt. Das Bieten ſelbſt geſchieht durch Sachwalter, und drey Tage vor dem endlichen Zuſchlag müſſen neue Anſchlagszettel angeheftet, und in den Zeitungsblättern neue Ankündigungen eingerückt werden (Art. 648 — 651.).

Wenn eine Rente von zwey Gläubigern mit Arreſt belegt worden iſt, ſo wird die Verſteigerung von demjenigen vorzugsweiſe betrieben, welcher den Arreſt zuerſt angekündigt hat, und im Fall dieſes von beiden zu gleicher Zeit geſchehen iſt, von demjenigen,

welcher den älteſten Titel hat, und wenn beide Foderungen auf gleichzeitigen Urkunden beruhen, von dem älteſten der beiden Sachwalter (Art. 653.). Über den, wenn gleich ſeltenen, immer doch möglichen Fall, daſs die beiden Gläubiger auch noch *gleich alt* wären, beſtimmt das Geſetz nichts. Wahrſcheinlich würde hier das Loos entſcheiden müſſen.

Der Arreſtirte iſt ſchuldig, die Gründe die er etwa haben mag, um das Verfahren als nichtig anzugreifen, vor dem erſten und vorläufigen Zuſchlag vorzubringen; hernach kann er nur ſolche Einreden der Nichtigkeit vorbringen, die ſich auf das nachherige Verfahren beziehen (Art. 654.).

10) In Hinſicht der *Vertheilung nach Verhältniſs der Foderungen.* Wenn die in Beſchlag genommenen oder aus der Verſteigerung eingegangenen Gelder nicht hinreichend ſind, um die Gläubiger zu befriedigen; ſo müſſen der Verkümmerte und die Gläubiger ſich in Monatsfriſt über die Vertheilung nach Verhältniſs der Foderungen vereinigen, und wenn innerhalb dieſer Zeitfriſt die Vereinigung nicht zu Stande kommt, ſo iſt der Beamte, der den Kauf vollzogen hat, ſchuldig, in den folgenden acht Tagen und unter dem Vorbehalt aller Oppoſitionen den Kaufpreis zu hinterlegen, wobey er gleichwohl ſeine Gebühren und Auslagen nach der Taxe, welche der Richter auf der Urſchrift des Verbalproceſſes zu machen hat, in Abzug bringt. In den Ausfertigungen geſchieht dieſer Taxe Erwähnung (Art. 656. 657.).

Auf der Gerichtsſchreiberey muſs ein eigenes Regiſter für dieſe Gattung von Proceſſen geführt werden, in welchem der Präſident auf Anſuchen deſsjenigen, der den Arreſt angelegt hatte, oder, in deſſen Ermangelung, auf Anſuchen eines jeden andern Betheiligten, der die Sache betreiben will, einen Richter als Commiſſair ernennt. Das Anſuchen hierzu geſchieht durch eine bloſse Note, welche in das Regiſter geſchrieben wird (Art. 658.).

Nach Ablauf der vorhin erwähnten Friſten geſchieht zu Folge einer Ordonnanz, welche der committirte Richter erläſst, eine Auffoderung an die Gläubiger, um ihre Beweisſtücke offen zu legen, und an den Arreſtirten, um hievon die Einſicht zu nehmen, und allenfalls ſeine Einreden vorzubringen. In Monatsfriſt nach dieſer Auffoderung ſind die Gläubiger, welche entweder in die Hände deſſen, der Beſchlag gelegt hat, oder in jene des Beamten, der den Verkauf beſorgte, Oppoſition eingelegt haben, bey Strafe der Präcluſion verbunden, ihre Beweisſtücke beyzubringen, und dem committirten Richter mit einem Acte einzuhändigen, welcher die Bitte um Claſſificirung und die Beſtellung eines Sachwalters enthält. Zugleich muſs dieſer Act den Antrag um Zuerkennung des dem Gläubiger etwa zuſtehenden Privilegiums in ſich faſſen; der Eigenthümer kann jedoch den Verkümmerten und den älteſten Sachwalter zur ſummariſchen Verhandlung vor den committirten Richter vorladen, um vorläufig über ſein Privilegium wegen der ihm gebührenden Miethe erkennen zu laſſen (Art. 659. 660. 661.).

Die Koſten des Verfahrens werden vorzugsweiſe vor jeder andern Foderung, diejenige gleichwohl ausgenommen, welche der Eigenthümer für die ihm gebührende Miethe zu machen hat, in Abzug gebracht (Art. 662.).

Nach Ablauf der angegebenen Monatsfriſt, und ſelbſt noch früher, wenn übrigens die Gläubiger ihre Beweisſtücke offen gelegt haben, fertiget der Commiſſair im Fortlaufe ſeines Verbalproceſſes den Vertheilungsplan in Gemäſsheit der beygebrachten Beweisſtücke; der Gläubiger, der die Sache betreibt, kündiget durch einen Act ſeines Sachwalters den Gläubigern ſowohl, welche ihre Beweiſe beygebracht haben, als dem Arreſtirten, den Schluſs des Verbalproceſſes an, und fodert ſie auf, hievon die Einſicht zu nehmen, und in vierzehn Tagen ihre Einreden zu dem Verbalproceſs des Commiſſairs abzugeben (Art. 663.).

Wenn die Gläubiger und der arreſtirte Theil die ihnen verſtattete Einſicht bey dem committirten Richter in der beſagten Zeitfriſt zu nehmen verſäumen; ſo bleiben ſie ohne neue Auffoderung und ohne weiteres Urtheil präcludirt; es wird kein Verfahren geſtattet, es müſste denn der Fall eintreten, wo etwas in Zweifel gezogen werden kann (Art. 664.).

Im Fall unter den Betheiligten kein Streit iſt, ſo ſchlieſst der committirte Richter ſeinen Verbalproceſs, ſetzt die Vertheilung der Gelder feſt, und befiehlt daſs der Gerichtsſchreiber den Gläubigern, gegen eidliche Bekräftigung, daſs ihre Foderungen aufrichtig ſeyen,

den Zahlungsbefehl ausliefere. Erheben sich hingegen Schwierigkeiten, so verweiset der committirte Richter die Sache zur Audienz; von demjenigen der Betheiligten, der die Sache zuerst betreibt, wird sie durch einen blossen, durch einen Sachwalter dem andern insinuirten, Act, und ohne sonst eine weitere Processform zu beobachten, dorthin gebracht (Art. 665. 666.).

An dem Verfahren dürfen nur Theil nehmen der Gläubiger, welcher den Zweifel aufgeworfen hat; derjenige, wider welchen er aufgeworfen worden ist; der Arrestirte und der älteste Sachwalter der Opponenten; derjenige, der die Versteigerung betrieben hat, kann in dieser Eigenschaft allein nicht vorgeladen werden (Art. 667.).

Das Urtheil wird auf einen von dem committirten Richter erstatteten Vortrag, und nachdem das öffentliche Ministerium in seinen Conclusionen gehört ist, erlassen. Die Appellation von diesem Urtheile muss in zehn Tagen nach der an den Sachwalter geschehenen Insinuation eingelegt werden. Der Appellationsact wird an der Wohnung des Sachwalters insinuirt; er muss zugleich eine Vorladung nebst der Anzeige der Beschwerden enthalten, worüber wie in summarischen Sachen erkannt wird (Art. 668. 669.).

Nach Ablauf der Appellationsfrist, und, wenn appellirt worden ist, nach erfolgter Insinuation des Appellationsurtheils, welche an der Wohnung des Sachwalters geschieht, schliesst der committirte Richter seinen Verbalprocess nach der im Art. 665 gegebenen Vor-

ſchrift. Acht Tage darauf liefert der Gerichtsſchreiber den Gläubigern die Zahlungsbefehle aus, indem dieſe vor ihm die Aufrichtigkeit ihrer Foderung eidlich erhärten (Art. 670. 671.).

Die in dem Vertheilungsplan mit aufgenommenen Summen bringen keine weiteren Zinſen von dem Tage angerechnet, da der Verbalproceſs über die Vertheilung geſchloſſen worden, und inſofern kein Streit über dieſelbe entſtanden iſt. Wird ſie hingegen beſtritten, ſo hören die Zinſen von dem Tage der Inſinuation des Urtheils, welches den Streit entſcheidet, und wenn hievon appellirt wird, vierzehn Tage nach erfolgter Inſinuation des Appellationsurtheils auf (Art. 672.).

11) In Anſehung des *Beſchlags auf Immobilien und deren Vergantung.* Demſelben muſs eine richterliche Auffoderung zur Zahlung vorhergehen, welche dem Schuldner in Perſon oder an ſeiner Wohnung inſinuirt wird. Obenan wird eine vollſtändige Abſchrift des Titels geſetzt, kraft deſſen der Beſchlag angelegt wird. Wenn der Gläubiger nicht ohnehin ſchon an dem Orte wohnt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, welches über den Beſchlag erkennen ſoll; ſo muſs er in der richterlichen Auffoderung der Zahlung für den Schuldner an dem Orte des Gerichts ein Domicil erwählen, worin er zugleich erklärt, daſs wenn keine Zahlung erfolge, die Immobilien des Debitors in Beſchlag genommen und vergantet werden ſollen. Der Huiſſier hat hiebey keine Zeugen zuzuziehen; er läſst noch an demſelben Tage das Original von dem Maire des Ortes, wo der Schuldner wohnt, oder von dem Adjuncten viſi-

In Rückſicht der *Friſt* zwiſchen der richterlichen Auffoderung zur Zahlung und der Beſchlagnehmung verordnet das Geſetz, daſs letztere erſt dreyſsig Tage nach der Auffoderung vorgenommen werden könne. Wenn der Gläubiger dagegen mehr als drey Monate zwiſchen der Auffoderung und Beſchlagnehmung verſtreichen läſst, ſo iſt er verbunden, erſtere in der angegebenen Form und mit abermaliger Verſtattung einer dreyſsigtägigen Friſt zu wiederholen (Art. 674.).

Der Verbalproceſs über den angelegten Beſchlag muſs auſser den Formalitäten, die er mit allen Acten der Huiſſiers gemein hat, noch weiter enthalten die beſtimmte Anzeige des Urtheils oder des executoriſchen Titels; die Verfügung des Huiſſier auf die in Beſchlag genommenen Güter; die Beſchreibung der in Beſchlag genommenen Gegenſtände nach ihrer äuſsern Beſchaffenheit, und wenn von einem Hauſe die Rede iſt, die Bemerkung des Arrondiſſements, der Gemeinde und der Straſse, worin das Haus liegt, ſo wie der Grenznachbarn; bey Landgütern aber eine Anzeige der Gebäude, wenn deren vorhanden ſind, ferner die Natur und wenigſtens den ungefähren Flächeninhalt eines jeden Grundſtücks, zum wenigſten zwey ſeiner Grenznachbarn, den Namen des Pächters oder Meyers, wenn einer auf dem Gute iſt, das Arrondiſſement und die Gemeinde worin es liegt, und von welcher Gattung es ſey. Auſserdem muſs der Verbalproceſs zugleich einen Auszug der Hauptrolle über die Grundſteuer für jeden der in den Beſchlag genommenen Artikel, die Anzeige des Gerichtes, wobey die Vergantung betrieben werden ſoll, und die Beſtellung eines Sachwalters in ſich

fassen: diese Bestellung hat ohne weiteres und von Rechtswegen dieselbe Wirkung, als wenn der Arrestant bey ihm seine Wohnung gewählt hätte (Art. 675.).

Den Gerichtsschreibern der Friedensrichter und den Mairen oder Adjuncten der Gemeinden, worin das in Beschlag genommene Gut liegt, wird, insofern es in einem Hause besteht, eine vollständige Copie des Verbalprocesses über den angelegten Beschlag zurückgelassen: sind hingegen Landgüter in Beschlag genommen worden, so wird eine gleiche Copie den Gerichtsschreibern, Mairen, oder Adjuncten des Orts, wo die etwa dazu gehörigen Gebäude liegen, oder, wenn auf dem Gute keine Gebäude sind, den Gerichtsschreibern, Mairen, oder Adjuncten des Orts eingehändigt, wo derjenige Theil der Güter liegt, der nach der Hauptrolle über die Grundsteuer die mehresten Einkünfte abwirft; die Maire, Adjuncten und Gerichtsschreiber visiren das Original des Verbalprocesses, worin der ihnen zurückgelassenen Copie Erwähnung geschieht (Art. 676.).

Der auf ein liegendes Gut gelegte Beschlag wird auf dem Hypothekenbüreau, worunter die Güter gelegen sind, für den Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände, der sich in dessen Arrondissement befindet, in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen (Art. 677.).

Wenn es dem Hypothekenbewahrer nicht möglich ist, den angelegten Beschlag in dem Augenblicke, wo der Verbalprocess ihm vorgezeigt wird, einzutragen;

ſo bemerkt er auf dem Original, das ihm zurückgelaſſen werden muſs, die Stunde, den Tag, Monat und Jahr, wo er ihm eingehändigt worden; im Fall mehrere zuſammentreffen, wird derjenige Verbalproceſs eingetragen, der ihm zuerſt überreicht worden (Art. 678.).

Im Fall ſchon vorher ein Beſchlag angelegt worden iſt, ſo beurkundet der Hypothekenbewahrer ſeine Weigerung in einer Randnote zum zweyten Verbalproceſs; darin bemerkt er das Datum des vorher angelegten Beſchlags, die Namen, den Wohnort und das Gewerbe deſsjenigen, der ihn angelegt hat, und des Arreſtirten, die ihm geſchehene Anzeige des Gerichtes, wobey die Sache angebracht worden iſt, den Namen des Sachwalters des arreſtirenden Theils und das Datum der geſchehenen Eintragung. Nebſt dem wird der angelegte Beſchlag auf der Gerichtsſchreiberey des Gerichtes, wo die Vergantung geſchehen ſoll, eingetragen, und dieſs in vierzehn Tagen, von dem Tage angerechnet, wo er auf dem Hypothekenbüreau dem Regiſter einverleibt worden; dieſe Friſt wird jedoch mit einem Tage für jede drey Myriameter vermehrt, welche der Ort, wo die Güter liegen, und das Gericht von einander entfernt ſind (Art. 679. 680.).

Nachdem der Beſchlag auf die angegebene Weiſe einregiſtrirt worden iſt, ſo wird er in vierzehn Tagen dem Arreſtirten angekündigt; dieſe Zeitfriſt nimmt mit dem Tage der letzten Einregiſtrirung ihren Anfang, und wird für jede drey Myriameter, welche der Wohnort des Arreſtirten von dem Orte entfernt iſt, wo die Güter gelegen ſind, mit einem Tage vermehrt. Der Be-

ſchlag muſs das Datum der erſten Verkündigung enthalten. Das Original der gedachten Ankündigung hat der Maire des Ortes, wo der Arreſtirte wohnhaft iſt, innerhalb vier und zwanzig Stunden zu viſiren, und in acht Tagen, wozu noch ein Tag für jede drey Myriameter der Entfernung zu rechnen iſt, auf dem Hypothekenbuche, in deſſen Bezirk die Güter liegen, einzuregiſtriren, wovon an der Stelle, wo der Beſchlag einregiſtrirt iſt, in einer Randnote Erwähnung geſchieht (Art. 681.).

Drey Tage nach der erwähnten Einregiſtrirung muſs der Gerichtsſchreiber auf einer Tafel, welche zu dem Ende in dem Audienzzimmer des Gerichtes angeheftet ſeyn ſoll, einen Auszug eintragen, der folgende Stücke enthält:

a) das Datum des angelegten Beſchlags und der Einregiſtrirungen;

b) die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Arreſtirten, des Gläubigers und des von dem letztern beſtellten Sachwalters;

c) die Namen des Arrondiſſements, der Gemeinde, der Straſse der in Beſchlag gelegten Häuſer;

d) eine ſummariſche Anzeige der Landgüter in ſo vielen verſchiedenen Artikeln, als es Gemeinden giebt, worin ſie befindlich ſind, welche, ſo wie die Bezirke angezeigt werden ſollen; jeder Artikel darf nur die Natur und die Quantität der Gegenſtände, und die Namen der etwa darauf angeſtellten Pächter oder Meyer

enthalten; werden gleichwohl die in einer Gemeinde gelegenen Güter von mehreren Personen bebaut, so werden sie in so viel Artikel eingetheilt, als es Beständer darauf giebt;

e) die Anzeige des Tages der ersten Verkündigung;

f) die Namen der Maire und Gerichtsschreiber der Friedensrichter, welchen die Abschriften des angelegten Beschlags zurückgelassen worden.

Dieser Auszug muss auf Betreiben dessjenigen, der den Beschlag angelegt hat, einem der Zeitungsblätter eingerückt werden, die an dem Orte erscheinen, wo das Gericht, bey welchem die Vergantung betrieben wird, seinen Sitz hat; und wenn es dort keine Zeitungsblätter giebt, in einem der öffentlichen Blätter, die etwa in dem Departement erscheinen mögen. Die geschehene Einrückung in die Zeitungen muss durch das Zeitungsblatt selbst, welches den gedachten Auszug enthält, und mit der von dem Maire beglaubten Unterschrift des Druckers beurkundet werden (Art. 682. 683.).

Ferner soll ein solcher Auszug in der Form eines Anschlagzettels angeheftet werden:

a) an die Hausthüre des Arrestirten;

b) an das Hauptthor der in Beschlag gelegten Gebäude;

c) auf den vorzüglichsten öffentlichen Platz der Gemeinde, wo der Arrestirte wohnhaft ist, des Ortes,

wo die Güter liegen, und wo das Gericht, bey welchem die Vergantung betrieben wird, ſeinen Sitz hat;

d) auf den Hauptmarktplatz der gedachten Gemeinde, und in deſſen Ermangelung auf die beiden zunächſt gelegenen Marktplätze;

e) an die Thüre des Zimmers, worin der Friedensrichter des Ortes, wo die zu verſteigernden Gebäude liegen, ſeine Audienz giebt; inſofern aber keine Gebäude verſteigert werden, an die Thüre des Audienzzimmers des Friedensgerichtes, worunter der gröſste Theil der in Beſchlag genommenen Güter liegt;

f) und endlich an die äuſseren Thore der Gerichte, worunter der Arreſtirte wohnhaft iſt, worunter die Güter liegen, und wo die Vergantung geſchehen ſoll.

Das Anſchlagen dieſer Zettel wird durch einen Act beurkundet, dem ein Exemplar derſelben beygefügt iſt. Durch dieſen Act muſs der Huiſſier bezeugen, daſs das Anſchlagen an die im Geſetze bezeichneten Örter geſchehen ſey, ohne daſs es einer beſondern Aufzählung dieſer Örter bedarf (Art. 684. 685.).

Die Originale des Anſchlagzettels und der Verbalproceſs über die geſchehene Anheftung dürfen unter keinem Vorwande in groſser, bey andern Expeditionen üblicher Canzleyſchrift ausgefertigt werden. Das Original des Verbalproceſſes wird von dem Maire einer jeden Gemeinde, worin die Anſchlagszettel angeheftet worden ſind, viſirt und hierauf dem Arre-

ſtirten nebſt einer Copie des Anſchlagzettels inſinuirt (Art. 686. 687.).

Wenn die in Beſchlag genommenen Immobilien nicht vermiethet oder verpachtet ſind, ſo bleibt der Arreſtirte, als gerichtlicher Sequeſter, bis zur erfolgten Verſteigerung in Beſitz, es ſey denn, daſs auf Anſuchen eines oder mehrerer Gläubiger ein anderes von dem Richter verordnet werde. Den Gläubigern bleibt es gleichwohl unbenommen, die auf dem Halme ſtehenden oder auf dem Stocke hängenden Früchte ganz oder zum Theil abmähen und verſteigern zu laſſen (Art. 688.).

Solche Früchte, welche nach der dem Arreſtirten geſchehenen Ankündigung verfallen ſind, werden den Immobilien gleich geachtet, um mit dem Preiſe, der aus den Immobilien gelöſet wurde, nach der Rangordnung der Hypotheken unter die Gläubiger vertheilt zu werden (Art. 689.).

Der Arreſtirte darf kein Holz fällen, noch ſonſt etwas an der Sache verſchlimmern, bey Strafe des Schadenserſatzes, wozu er unter perſönlichem Arreſte verurtheilt werden ſoll; er kann ſelbſt, jenachdem es die Wichtigkeit der Umſtände mit ſich bringt, nach den peinlichen Geſetzen verfolgt werden (Art. 690.).

Wenn Immobilien verpachtet ſind, der Pachtbrief aber kein gewiſſes Datum hat, woraus erhellt, daſs er älter ſey, als die richterliche Auffoderung zur Zahlung; ſo kann er für nichtig erklärt werden, inſofern die Gläubiger oder derjenige, dem der Zuſchlag geſchehen iſt, darauf antragen. Hat dagegen der Pachtbrief ein

gewisses Datum, so bleibt es den Gläubigern unbenommen, die Miethe oder die Pachtgelder in Beschlag legen und arrestiren zu lassen, und in diesem Falle hat es mit der Miethe oder den Pachtgeldern, welche seit der dem Arrestirten geschehenen Ankündigung verfallen sind, die nämliche Bewandniss, wie mit den Art. 689. erwähnten Früchten (Art. 691.).

Von dem Tage angerechnet, da dem Arrestirten der Beschlag angekündigt worden ist, darf er, bey Strafe der Nichtigkeit, die Immobilien nicht veräussern; es ist hiebey nicht nöthig, auf diese Nichtigkeit besonders erkennen zu lassen. Jedoch soll es bey der also geschehenen Veräusserung in dem Fall sein Bewenden haben, wenn der Erwerber vor dem öffentlichen Zuschlag eine Summe hinterlegt, die hinlänglich ist, um die eingetragenen Foderungen an Capital, Zinsen und Kosten abzutragen, und wenn er zugleich den Gläubigern, deren Foderungen eingetragen sind, den über die erfolgte Hinterlegung gefertigten Act insinuiren läſst. Wenn die also hinterlegten Gelder erborgt worden sind, so haben die Darleiher nur nach den Gläubigern, deren Foderungen zur Zeit der Veräusserung eingetragen waren, eine Hypothek. Wenn aber die Hinterlegung nicht vor dem Zuschlag erfolgt ist, so darf dieser unter keinem Vorwande weiter ausgesetzt werden (Art. 692. 693. 694.).

Ein Exemplar des gedruckten Anschlagzettels muss den Gläubigern, deren Foderungen eingetragen sind, an den Wohnungen, die sie bey ihren Inscriptionen gewählt haben, insinuirt werden. Die Insinuation ge-

ſchiehet wenigſtens acht Tage vor der erſten Verkündigung der Verſteigerung, zu welcher Friſt noch ein Tag für jede drey Myriameter gerechnet wird, welche die Gemeinde, worin ſich das Hypothekenbüreau befindet, von jener, worin die Vergantung geſchiehet, entfernt iſt. Dieſe Inſinuation wird überdieſs auf dem Hypothekenbüreau an eben der Stelle, wo der Beſchlag angemerkt iſt, zur Seite einregiſtrirt. Von dem Tage an, da dieſe Einregiſtrirung geſchehen iſt, kann der Beſchlag anders nicht, als mit Bewilligung der Gläubiger, oder vermöge eines wider ſie ergangenen Urtheils, ausgeſtrichen werden (Art. 695. 696.).

Derjenige, welcher auf Vergantung anträgt, hat wenigſtens vierzehn Tage vor der erſten Verkündigung das Heft, worin die Verkaufsbedingungen enthalten ſind, bey der Gerichtsſchreiberey zu hinterlegen. In demſelben muſs enthalten ſeyn: 1) die Anzeige des Titels, vermöge deſſen der Beſchlag angelegt worden, der richterlichen Auffoderung zur Zahlung, des Actes, durch welchen der Beſchlag angelegt worden, und der übrigen Acte und Urtheile, die hierauf etwa erfolgt ſind. 2) Das Verzeichniſs der in Beſchlag genommenen Gegenſtände, ſo wie es dem Verbalproceſs einverleibt worden iſt. 3) Die Verkaufsbedingungen und die Summe, welche der betreibende Theil vorerſt auf die zur Verſteigerung ausgeſetzten Gegenſtände bietet. Wenn in letzterer Hinſicht Niemand ein Uebergebot thut, ſo bleibt die Sache dem betreibenden Theile für den gebotenen Preis zugeſchlagen (Art. 697. 698.).

Die gegenſeitigen Vorträge, die Verkündigungen und Zuſchläge werden auf eben dem Hefte, welches

die Verkaufsbedingungen enthält, in ununterbrochener Folge nach dem ersten Gebote eingetragen. Das Heft, worin die Verkaufsbedingungen aufgezeichnet sind, wird fürs erste mahl wenigstens einen Monat, nachdem der Verbalprocess über die geschehenen Anschläge dem arrestirten Theile insinuirt worden ist, verkündigt; die angeführte Insinuation selber aber muss dieser ersten Verkündigung wenigstens einen Monat, und zum längsten sechs Wochen, vorhergehen (Art. 699 - 701.).

Die Verkaufsbedingungen müssen vor und nach, von vierzehen Tagen zu vierzehen Tagen, und wenigstens dreymal, ehe der einstweilige Zuschlag geschieht, in der Audienz verkündigt werden. Wenigstens acht Tage vor diesem Zuschlag, wozu aber noch ein Tag für jede drey Myriameter der Entfernung zwischen dem Orte, wo der grösste Theil der in Beschlag genommenen Güter gelegen ist, und dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, gerechnet wird, muss sowohl eine Ankündigung in die Zeitung, nach den Art. 613. angegebenen Bestimmungen, eingerückt werden, als auch die Anheftung der Anschlagzettel (vergl. Art. 684.) geschehen. Letztere müssen überdiess das erste Gebot und die Anzeige des Tages, wann der einstweilige Zuschlag geschehen soll, enthalten. Vierzehn Tage nach diesem Zuschlag wird eine neue Ankündigung in die Zeitungsblätter eingerückt, und neue Anschlagzettel werden in der oben bestimmten Form angeheftet, worin aber alsdann zugleich der einstweilen geschehene Zuschlag, der Preis, wofür er geschehen ist, und der Tag, worauf man den endlichen Zuschlag ausgesetzt hat, erwähnt wird. Die in die Zeitungen geschehene Einrü-

ckung der zweyten und dritten Ankündigung, ſo wie die zum zweyten und dritten mahle geſchehene Anheftung der Anſchlagzettel, werden auf eben die Weiſe, wie die erſten beurkundet (Art. 702 — 705.).

Zu dem endlichen Zuſchlage wird an dem Tage geſchritten, der bey dem einſtweiligen Zuſchlage beſtimmt worden iſt; der folgende Zuſchlag muſs wenigſtens ſechs Wochen ſpäter geſchehen, als der vorhergehende (Art. 706.).

Das Aufbieten geſchieht durch Sachwalter und in der Audienz. Gleich nachdem die Verſteigerung ihren Anfang genommen hat, werden nach und nach Lichter angezündet, welche ſo eingerichtet ſind, daſs jedes ungefähr eine Minute brennt. Der Bieter iſt von aller Verbindlichkeit frey, ſobald ein Übergebot geſchehen iſt, ſelbſt wenn daſſelbe für ungültig erklärt werden ſollte. Kein Zuſchlag kann geſchehen, wenn nicht vorher drey Lichter, die man nach und nach angezündet hat, verlöſcht ſind. Wenn vor der Verlöſchung der drey erſten Lichter neue Gebote geſchehen, ſo darf nicht zugeſchlagen werden, bis zwey Lichter verlöſcht ſind, ohne daſs inzwiſchen ein Übergebot geſchehen iſt (Art. 707. 708.).

Der Sachwalter, welcher der Letztbietende geblieben iſt, hat in drey Tagen nach geſchehenem Zuſchlage den eigentlichen Steigerer anzugeben, und entweder deſſen Genehmigung beyzubringen, oder ſeine Vollmacht darzulegen, welche der Urſchrift ſeiner Erklärung angeheftet bleibt. Thut er dieſes nicht, ſo

wird er als Steigerer für eigene Rechnung angeſehn. (Art. 709.).

Wenn übrigens gleich der Zuſchlag ſchon erfolgt iſt, ſo erlaubt es das Geſetz doch einem Jeden, innerhalb acht Tagen nach geſchehener Zuerkendung bey der Gerichtsſchreiberey entweder ſelbſt, oder durch einen Specialbevollmächtigten, ein Übergebot zu thun, nur muſs daſſelbe wenigſtens ein Viertel des Hauptkaufpreiſes betragen, und es darf nicht anders angenommen werden, als unter der Bedingung, daſs der Überbietende, bey Strafe der Nichtigkeit, ſowohl dem Sachwalter des Steigerers, als wie deſsjenigen, der die Verſteigerung betrieben hat, und des Verarreſtirten, wenn dieſer einen Sachwalter beſtellt hatte, ſein Übergebot bekannt mache. Dieſe Bekanntmachung geſchieht ohne weitere Proceſsform durch einen bloſsen Act, wodurch die Betheiligten zur nächſten Audienz vorgefodert werden. An dem dazu beſtimmten Tage darf weiter Niemand zur Concurrenz zugelaſſen werden, als der Steigerer, und derjenige, der ein Viertel mehr geboten hat. Wenn letzterer ſeinem Übergebot keine Kraft giebt, oder die Bedingungen des ihm endlich geſchehenen Zuſchlags nicht erfüllt; ſo wird er bey perſönlichem Arreſte angehalten, die Differenz zwiſchen ſeinem Preiſe, und jenem der vorhergehenden Verſteigerung zu zahlen (Art. 710. 711. 712.)

Für manche Perſonen dürfen die Sachwalter die zu verkaufenden Gegenſtände bey Strafe der Nichtigkeit und des Schadenserſatzes nicht erſtehen. Zu dieſen Perſonen gehören: der Verarreſtirte, ſolche Leute,

die notorisch nicht zahlen können; der Richter und dessen Stellvertreter; General- und kaiserliche Procuratoren; Substitute und Gerichtsschreiber bey dem Gerichte, wo die Versteigerung betrieben wird und der Zuschlag geschieht (Art. 713.).

Das Urtheil, welches den Zuschlag enthält, darf nur in einer Abschrift des Heftes der Verkaufsbedingungen bestehen. Es wird mit der für Urtheile überhaupt vorgeschriebenen Eingangs- und Schlussformel versehen, und enthält zugleich den Befehl an den Verarrestirten, dass er gleich nach geschehener Insinuation des Urtheils den Besitz einzuräumen habe, bey Strafe, selbst durch persönlichen Arrest dazu angehalten zu werden. — Dem Steigerer wird diess Urtheil, wodurch der Zuschlag geschieht, nicht ausgeliefert, insofern er nicht dem Actuarius die Quittungen über die geschehenen Zahlungen der gewöhnlichen Versteigerungskosten, und den Beweis beybringt, dass er den Verkaufsbedingungen, welche vor der gedachten Auslieferung erfüllt seyn müssen, ein Genüge geleistet habe. Die erwähnten Quittungen bleiben bey der Urschrift des Urtheils als dazu gehörige Beylagen, und werden gleich nach dem Texte des Zuschlags mit abgeschrieben. Bringt der Steigerer die Beweise nicht in zwanzig Tagen nach erfolgtem Zuschlage bey, so soll er durch eine neue Versteigerung, die auf seine Gefahr und Kosten geschieht, vorbehaltlich der übrigen rechtlichen Zwangsmittel, dazu angehalten werden (Art. 714. 715.).

Die ausserordentlichen Kosten, welche durch das

Verfahren veranlaſst worden ſind, werden, im Fall dieſes in dem Urtheile ſo beſtimmt iſt, vorzugsweiſe aus den Kaufgeldern bezahlt (Art. 716.).

12) In Hinſicht der *Incidentpuncte bey dem Verfahren auf Vergantung der Immobilien.* Jede Incidentſtreitfrage, die bey einem Verfahren auf Vergantung liegender Güter entſteht, muſs bey den Gerichtshöfen und Gerichten ſummariſch entſchieden werden; die Klagen, werden angebracht, ohne den andern Theil vorher an das Vergleichsbüreau vorzuladen (Art. 718.).

Wenn zwey Kläger zwey Beſchläge verſchiedener Güter, worauf bey demſelben Gerichte verfahren wird, haben einregiſtriren laſſen; ſo werden ſie auf Anſuchen der einen oder der andern Partey, welche die Sache zuerſt betreibt, mit einander vereinigt, und von demjenigen fortgeſetzt, der den erſten Beſchlag angelegt hatte. Auf dieſe Vereinigung muſs erkannt werden, wenn ſchon ein Beſchlag ſich auf mehrere Gegenſtände erſtreckt, als der andre; in keinem Fall darf jedoch darauf angetragen werden, wenn einmal die Verkaufsbedingungen mit dem erſten Gebote bey der Gerichtsſchreiberey hinterlegt ſind. Wenn eine Concurrenz Statt findet, ſo hat der Sachwalter, welcher mit dem älteſten Titel verſehen iſt, und wenn die Titel von demſelben Datum ſind, der ältere Sachwalter, die Vergantung zu betreiben.

Erſtreckt ſich dagegen der zweyte Beſchlag, welcher bey dem Einregiſtrirungsbüreau vorgebracht wird, auf mehrere Gegenſtände, als der erſte; ſo wird er für

die in dem ersten Beschlag nicht begriffenen Gegenstände einregistrirt, und die zweyte Partey ist schuldig, den von ihr gelegten Beschlag der ersten Partey anzukündigen, welche alsdann beide Processe betreibt, wenn sie sich in derselben Lage befinden; im entgegengesetzten Fall aber mit dem ersten Verfahren so lange einhält, und das zweyte fortsetzt, bis beide gleich weit vorgerückt sind. Alsdann werden beide Processe in Ein Verfahren vereinigt, das bey dem Gerichte, wohin der erste Procefs gehört, angebracht werden mufs (Art. 719. 720.).

Wenn die erste Partey auf die ihr geschehene Ankündigung des zweyten Beschlages nicht nach den eben angegebenen Bestimmungen verfährt; so bleibt es der zweyten Partey unbenommen, durch einen blofsen Act darauf anzutragen, dafs sie an die Stelle der ersteren zugelassen werde. Ein gleicher Antrag kann Statt finden im Falle eines heimlichen Einverständnisses, eines Betrugs, oder einer Nachlässigkeit von Seiten defsjenigen, der die Vergantung zu betreiben hat. Der Fall der Nachlässigkeit tritt ein, wenn derjenige, welcher den Gantprocefs befördern soll, irgend eine Formalität nicht erfüllt, oder einen zum Verfahren gehörigen Act nicht in den vorgeschriebenen Fristen vorgenommen hat. Im Fall eines geheimen Einverständnisses oder Betruges bleibt der Schadensersatz demjenigen vorbehalten, der hierzu berechtiget seyn mag. Die Appellation von einem Urtheile, wodurch dieser beyläufige Streit entschieden worden, ist nur innerhalb vierzehn Tagen, von dem Tage der an den Sachwalter geschehenen Insinuation angerechnet, zulässig (Art. 721. 722. 723.).

Die Partey, an deren Stelle die andere durch Urtheil zugelassen worden ist, hat der letzteren die Actenstücke gegen Empfangsschein auszuliefern. Die Kosten und Auslagen werden dem ersten Theile nicht eher, als nach erfolgtem Zuschlage, sey es nun aus den Kaufgeldern, oder von dem Steigerer, ersetzt.

Wenn derjenige, welcher den Gantprocess betrieb, sich der Einsetzung an seine Stelle widersetzt hat; so bleiben die durch ihren Nebenstreit veranlassten Kosten ihm allein zur Last, und können in keinem Falle unter die Gantprocesskosten mit aufgenommen, oder aus den Kaufgeldern gezahlt werden (Art. 424.).

Im Fall ein auf Immobilien gelegter Beschlag wieder ausgestrichen worden ist, so kann jeder der nachherigen beschlaglegenden Theile, wer von ihnen nur zuerst kommt, auf den von ihm gelegten Beschlag den Gantprocess fortsetzen, wenn er auch gleich nicht der erste seyn sollte, der bey dem Einregistrirungsbüreau erschienen wäre (Art. 725.).

Appellirt der Schuldner von dem Urtheile, vermöge dessen man zum Beschlag schreitet; so ist er verbunden, auf diese Appellation vorzuladen, und die Vorladung dem Gerichtsschreiber des Tribunals, bey welchem der Gantprocess betrieben wird, bekannt zu machen, und von ihm visiren zu lassen, und zwar wenigstens drey Tage zuvor, ehe das Heft der Verkaufsbedingungen bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt wird. Im entgegengesetzten Fall wird die Appellation nicht angenommen, und der Gantprocess fortgesetzt (Art. 726.).

Die Klage, welche dahin abzweckt, daſs der in Beſchlag genommene Gegenſtand ganz oder zum Theile von der Verſteigerung, als dahin nicht gehörig, ausgenommen werde, muſs durch eine von dem Sachwalter unterzeichnete Bittſchrift, ſowohl wider denjenigen, der den Arreſt verfügt hat, als wider den Arreſtirten, den Gläubiger, deſſen Foderung zuerſt eingetragen, und wider den Sachwalter, dem einſtweilen die Sache zugeſchlagen worden iſt, angebracht werden. Wider denjenigen der Betheiligten, für den kein Sachwalter zum Proceſs erſchienen iſt, wird dieſe Klage durch einen Inſinuationsact des Huiſſier angebracht, und zwar in dieſem Fall wider den Gläubiger an dem Wohnorte, den er bey der Eintragung ſeiner Hypothek gewählt hatte. Übrigens muſs dieſe Klage die Aufzählung der Beweisſtücke enthalten, welche auf der Gerichtsſchreiberey zu hinterlegen ſind, ſowie eine Abſchrift des über dieſe Hinterlegung gefertigten Actes (Art. 727. 728.).

Wenn nur darauf angetragen wird, einen Theil der unter den Beſchlag begriffenen Gegenſtände davon auszunehmen, wird, dieſer Klage ungehindert, zum Verkauf der übrigen Gegenſtände geſchritten, jedoch bleibt es den Richtern unbenommen, auf Antrag der Betheiligten die ganze Verſteigerung aufzuſchieben. Derjenige, dem einſtweilen die Sache zugeſchlagen worden, kann in dieſem Fall fodern, daſs er ſeines Kaufs entledigt werde (Art. 729.).

Die Appellation von einem Urtheile, welches auf die erwähnte Klage ergangen iſt, muſs in vierzehn Tagen eingelegt, und mit einer Vorladung begleitet wer-

den. Die Appellationsfrist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, da das Urtheil dem Appellanten in Person oder an seiner Wohnung insinuirt worden; sie wird gleichwohl für jede drey Myriameter, welche der wirkliche Wohnort des einen Betheiligten von jenem des andern entfernt ist, um einen Tag vermehrt; nach Umlauf dieser Zeitfrist soll die Appellation ferner nicht angenommen werden (Art. 730.).

Durch den endlichen Zuschlag erhält der Steigerer keine anderen Rechte auf das Eigenthum, als welche der Schuldner wirklich hatte (Art. 731.).

Wenn übrigens von den Verkündigungen der Versteigerung eine durch einen Incidentpunct verzögert wird, so darf sie anders nicht vorgenommen werden, als nachdem neue Anschlagzettel angeheftet, und eine neue Ankündigung nach der angegebenen Form in die Zeitungsblätter eingerückt worden ist (Art. 732.).

Einwendungen in Betreff der Nichtigkeit des Verfahrens, welches vor dem einstweiligen Zuschlage Statt hatte, können nach diesem Zuschlage weiter nicht vorgebracht werden: die Entscheidung über diese Einreden muss vor dem gedachten Zuschlage erfolgen, und, insofern sie verworfen werden, geschieht der einstweilige Zuschlag in demselben Urtheile (Art. 733.).

Von dem Urtheile, dass über die Nullitäten erkannt hat, wird keine Appellation zugelassen, inwiefern sie nicht, mit einer Vorladung begleitet, innerhalb vierzehn Tagen nach der dem Sachwalter geschehenen Insinuation des Urtheils eingelegt worden ist. Die Ap-

pellation muſs dem Actuarius inſinuirt und von ihm viſirt werden (Art. 734.).

Wenn derjenige, welcher auf die Güter Beſchlag gelegt hatte, einige Einwendungen vorzubringen hat, wodurch er das Verfahren, welches auf den einſtweiligen Zuſchlag erfolgt iſt, für nichtig ausgiebt; ſo muſs er dieſe Einreden in der Form einer Bittſchrift wenigſtens zwanzig Tage vor demjenigen, welcher für den endlichen Zuſchlag angeordnet worden iſt, vorbringen, und in ſeiner Schrift zugleich den Tag beſtimmen, wann er deſshalb in der Audienz zu erſcheinen gedenkt, und ſeinen Gegner erwartet. Die Richter ſind verbunden, wenigſtens zehn Tage vor gedachtem endlichen Zuſchlag über dieſe Nichtigkeitsgründe zu erkennen, und es kann von dieſem Erkenntniſs, von dem Zeitpuncte, da es erlaſſen iſt, angerechnet, nach acht Tagen nicht mehr appellirt werden. Die Appellation wird dem Gerichtsſchreiber bekannt gemacht und von ihm viſirt; derjenige, welcher Beſchlag gelegt hatte, darf in der Appellationsinſtanz keine andern Nichtigkeitsgründe vorbringen, als diejenigen, die er in der erſten Inſtanz ſchon vorgebracht hatte (Art. 735. 736.).

Wenn der Steigerer die Bedingungen des Zuſchlags nicht erfüllt, ſo wird das Gut auf ſeine Gefahr und Koſten von neuem verſteigert; und wer darauf anträgt, daſs zu dieſer neuen Verſteigerung geſchritten werden möge, muſs ſich von dem Actuarius ein Zeugniſs ausfertigen laſſen, woraus ſich ergiebt, daſs der Steigerer nicht erwieſen hat, daſs den Bedingungen des Zuſchlags, inſoweit der Termin davon ſchon verfallen war, von

ihm ein Genüge geschehen sey. Auf dieses Zeugniſs allein werden, ohne daſs ein weiteres Proceſsverfahren oder Erkenntniſs dabey eintrete, sogleich neue Anschlagzettel angeheftet, und die Versteigerung wird in der oben bestimmten Form aufs neue verkündigt; es wird darin angezeigt, daſs die Versteigerung an dem bestimmten Tage nochmals ausgerufen werden solle, und dieser Ausruf kann anders nicht, als zum wenigsten vierzehn Tage nach geschehenem Anschlag der Zettel Statt haben. Der Anschlagzettel wird dem Sachwalter des Steigerers und dem, auf dessen Gut Beschlag gelegt worden, an dem Wohnorte seines Sachwalters, und wenn er keinen hat, an seinem eignen Wohnorte, wenigstens acht Tage vor dem Ausrufe insinuirt (Art. 737 — 740.).

Der einstweilige Zuschlag kann bey dem zweyten Ausrufe geschehen, welcher vierzehn Tage nach dem ersten Statt findet. In den folgenden vierzehn Tagen, oder, nach Gutbefinden des Gerichts, an einem weiter ausgesetzten Termin, wird zu einem dritten Ausrufe geschritten, wobey die in Beschlag genommenen Gegenstände definitiv verkauft werden können. Einem jeden gedachter Ausrüfe gehen Anschlagzettel und Ankündigungen vorher, und bey dem Zuschlage sind gleichfalls die oben angeführten Formalitäten (vergl. Art. 707. sq.) zu beobachten (Art. 741. 742.).

Wenn jedoch gleichwohl der Steigerer beweisen sollte, daſs er den Bedingungen, unter denen die Sache ihm zugeschlagen worden, ein Genüge geleistet habe, und wenn er die Summe hinterlegt, welche das Gericht

zur Vergütung der durch den neuen Gantprocefs veranlafsten Koften beftimmt hat; fo ift der endliche Zufchlag nicht vorzunehmen, und der neue Steigerer, gegen den er einftweilen gefchehen ift, von feinem Kaufe entledigt (Art. 743.).

Derjenige, auf deffen Gefahr und Koften eine neue Verfteigerung vorgenommen worden ift, haftet unter perfönlichem Arrefte für den Unterfchied zwifchen dem von ihm gebotenen Preife, und demjenigen, wofür die Sache bey der neuen Verfteigerung angebracht ward, ohne dafs er auf den Überfchufs, wenn etwa der letzte Preis höher ift als der erfte, Anfpruch machen kann. Diefer Überfchufs wird an die Gläubiger, oder wenn diefe befriedigt find, an den mit dem Güterbefchlag belegten Theil ausgezahlt (Art. 744.).

Die auf die Nichtigkeiten und Appellationsfriften und Formalitäten fich beziehenden Artikel find auf das Verfahren bey einer neuen Verfteigerung, die auf Koften des erften Käufers gefchieht, gleichfalls anwendbar (Art. 745.).

13) In Hinficht der *Claffification.* Innerhalb Monatsfrift nach erfolgter Infinuation des Urtheils, wodurch der Zufchlag gefchehen ift, infofern diefes Urtheil nicht angegriffen worden, im Falle einer Appellation hingegen innerhalb Monatsfrift nach erfolgter Infinuation des Urtheils, wodurch das erfte beftätigt wird, find die Gläubiger und der mit Güterbefchlag belegte Theil fchuldig, fich über die Austheilung des Preifes unter einander zu vereinigen. Ift diefe Verei-

nigung nicht zu Stande gekommen, so bittet nach Ablauf des Monats derjenige, welcher die Güter mit Beschlag belegt hatte, in den nächsten acht Tagen, und in dessen Ermangelung, wenn auch diese Frist verstrichen ist, jeder andre Gläubiger, der die Sache betreiben will, oder der Steigerer, um Ernennung eines Richters als Commissair, um vor ihm zur Classification zu schreiten (Art. 749. 750.).

Auf der Gerichtsschreiberey muss deshalb ein eigenes Register über die öffentlichen Versteigerungen geführt werden, worin derjenige, der um Classification bittet, sein Gesuch einträgt; gleich darunter ernennt der Präsident einen Richter als Commissair (Art. 751.).

Wer auf solche Weise den Process betreibt, bringt bey dem committirten Richter eine Ordonnanz aus, wodurch der Verbalprocess über die Classification eröffnet wird; ein von dem Hypothekenbewahrer ausgefertigter Auszug aller eingetragenen Hypotheken wird diesem Verbalprocess beygefügt (Art. 752.).

Vermöge der von dem committirten Richter abgegebenen Ordonnanz werden die Gläubiger durch einen Act, der einem jeden an dem, bey der Eintragung seiner Hypothek gewählten, Wohnorte seines Sachwalters, wenn er einen bestellt hat, zu insinuiren ist, aufgefodert, ihre Beweisstücke beyzubringen, und in Monatsfrist, von ihrer Auffoderung angerechnet, ist jeder Gläubiger verbunden, seine Beweisstücke vermittelst eines, von seinem Sachwalter unterzeichneten, Productionsactes beyzubringen, und hierin um Classifica-

tion zu bitten. Der Commissair erwähnt in seinem Verbalprocess die geschehene Überreichung (Art. 753. 754.).

Nach Ablauf dieses Monats, oder auch noch früher, wenn nur übrigens die Gläubiger ihre Beweise beygebracht haben, fertigt der Commissair im Fortlaufe seines Verbalprocesses einen Entwurf zur Classification nach Anleitung der aufgelegten Beweisstücke. Derjenige, welcher den Process betreibt, macht durch einen Act, den ein Sachwalter dem andern zustellen läst, den Gläubigern, die ihre Beweise beygebracht haben, und dem in Güterbeschlag Verfallenen bekannt, dass der Classificationsentwurf fertig sey, und fodert sie auf Einsicht davon zu nehmen, und in Monatsfrist allenfalls ihre Einwendungen zu dem Verbalprocess des Commissairs gelangen zu lassen. Wenn die erschienenen Gläubiger versäumen, in der vorbestimmten Frist bey dem Commissair die gegenseitig aufgelegten Beweisstücke einzusehen; so bleiben sie, ohne dass sonst noch eine weitere Auffoderung oder ein Urtheil erfolge, präcludirt; kein gegenseitiges Verfahren wird gestattet, wenn kein Streit entstanden ist (Art. 755. 756.).

Die Gläubiger, welche erst nach Ablauf der vorbestimmten Frist ihre Beweisstücke beygebracht haben, müssen die Kosten selbst tragen, welche durch ihre verspätete Production und die Bekanntmachung derselben an die Gläubiger, um hievon Einsicht zu nehmen, veranlasst worden; sie können diese Kosten in keinem Fall zurückfodern, oder in Rechnung bringen. Sie haften zugleich für die weiter verfallenen Zinsen von dem Ta-

ge an, wo ſie aufgehört haben würden, wenn die Production in der bezeichneten Friſt geſchehen wäre (Art. 757.).

Im Fall eines entſtehenden Streites verweiſt der Commiſſair diejenigen, unter denen er ſich ereignet, zur Audienz; er bringt gleichwohl in Hinſicht der Foderungen, welche den beſtrittenen vorhergehen, die Claſſification in Richtigkeit, und befiehlt, daſs dieſen Gläubigern die Auszüge, inſoweit ſie ihre Claſſification betreffen, ſogleich ausgeliefert werden, welche denn auch den Gläubigern, die erſt ſpäter ihre Beweisſtücke auflegen würden, zu keiner Wiedererſtattung verbunden ſeyn ſollen (Art. 758.).

Wenn dagegen kein Streit entſteht, ſo wird die Claſſification von dem committirten Richter abgeſchloſſen, und er liquidirt die Koſten, welche die Ausſtreichung der Hypotheken erfodert, und die durch das Prioritätsverfahren veranlaſst worden ſind; dieſe werden vorzugsweiſe vor allen andern Foderungen claſſificirt. Der Commiſſair erklärt ferner die Gläubiger, welche ihre Beweiſe nicht beygebracht haben, ihrer Rechte verluſtig, befiehlt, daſs den Gläubigern, welche nach der Ordnung, worin ſie geſtellt worden, Zahlung zu erwarten haben, die Auszüge ihrer Claſſification ausgefolgt, und die Hypotheken derjenigen, für welche nichts übrig bleibt, gelöſcht werden. Zum Vortheile des Steigerers wird jedem Gläubiger an der Summe, wofür er in dem ihm abgelieferten Auszuge die Anweiſung erhält, ſoviel in Abrechnung gebracht, als nöthig iſt, um deſſen Hypothek löſchen zu laſſen, (Art. 759.).

Die Gläubiger, welche nach dem Range ihrer Hypotheken auf die Foderungen folgen, deren Classification bestritten worden, sind schuldig in den ersten acht Tagen der zum wechselseitigen Verfahren bestimmten monatlichen Frist sich untereinander über die Wahl eines gemeinschaftlichen Sachwalters zu vereinigen; im entgegengesetzten Falle werden sie von dem Sachwalter des Gläubigers, der unter den classificirten der letzte ist repräsentirt. Der Gläubiger, der für sich allein bey diesem Streite auftritt, hat die Kosten, welche sein besonderes Verfahren verursacht, selbst zu tragen, und kann sie in keinem Falle zurückfodern oder in Rechnung bringen. Der Sachwalter des Gläubigers, welcher den Procefs betreibt, kann in dieser seiner Eigenschaft zu dem erwähnten Streit nicht vorgeladen werden. Die Sache wird vielmehr von einem oder dem andern der Betheiligten, welcher sie zuerst betreibt, vermittelst eines blossen, von einem Sachwalter dem andern insinuirten, Actes, ohne weiteres Procefsverfahren zur Audienz gebracht. Das Urtheil ergeht auf erstattetem Vortrag des zum Commissair angeordneten Richters, und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums in seinen Conclusionen; es mufs zugleich die Liquidation der Kosten enthalten (Art. 760 — 762.).

Die Appellation von diesem Urtheile ist nur dann zuläfsig, wenn sie in zehn Tagen, von der dem Sachwalter geschehenen Insinuation des Urtheils angerechnet, eingelegt wird. Diese Zeitfrist wird gleichwohl um einen Tag für jede drey Myriameter, welche der wirkliche Wohnort einer jeden Partey entfernt ist, vermehrt; der Appellationsact mufs zugleich eine Vorla-

dung und eine Anzeige der Beſchwerden enthalten. Nach Beſchaffenheit der Umſtände kann der Sachwalter des in der Claſſification an die letzte Stelle verwieſenen Gläubigers mit vorgeladen werden. Anf die eingelegte Appellation inſinuiren die Appellaten nur ihre mit Gründen unterſtützte Concluſionen, und die Sache wird durch einen bloſsen Act zur Audienz gebracht (Art. 763 — 765.).

In dem Appellationsurtheile werden zugleich die Koſten liquidirt; diejenigen, welche auf eingelegte Appellation den Kürzern ziehn, werden in die Koſten verurtheilt, ohne ſie zurückfodern zu können (Art. 766.).

Vierzehn Tage nachdem der Streit über die gegenſeitige Claſſification entſchieden iſt, und, im Falle einer Appellation, vierzehn Tage nach erfolgter Inſinuation des Appellationsurtheiles, welches darüber erkannt hat, bringt der committirte Richter die Claſſification der beſtrittenen Foderungen, und derjenigen, die nach ihnen folgen, in Richtigkeit, und zwar nach der im Art. 759. beſtimmten Vorſchrift. Den Gläubigern, welche nach dem ihnen angewieſenen Range bezahlt werden, laufen weiterhin keine Zinſen und Renten (Art. 767.).

Die Gebühren und Auslagen des Sachwalters, der die im Streit verwickelt geweſenen Gläubiger repräſentirt hat, werden vorzugsweiſe vor allen andern Foderungen bezahlt; jedoch nur aus jenen Geldern, die nach Abzug derjenigen, die auf Befriedigung älterer nicht be-

ſtrittener Foderungen verwendet worden, noch auszutheilen übrig bleiben (Art. 768.).

Das Appellationsurtheil, welches die Koſten in Rechnung zu bringen erlaubt, ſetzt zugleich den Gläubiger, der hiedurch ſeine Befriedigung ganz oder zum Theil nicht mehr erhalten kann, weil die Maſſe dadurch vermindert worden, oder den Saiſirten in die Rechte deſsjenigen, dem dieſe Koſten zuerkannt worden. In dem Executionsbefehle wird dieſe Verfügung ausgedrückt, und die Partey genannt, welcher ſie zum Vortheile gereichen ſoll (Art. 769).

Der Saiſirte und der Gläubiger, den zuerſt die Reihe traf, daſs bey ihm der Vorrath erſchöpft war, haben wider diejenigen, welche bey dem Streit den Kürzern gezogen haben, ihren Regreſs für die Zinſen und Renten, welche während dieſes Proceſſes gelaufen ſind (Art. 770.).

In den nächſten zehn Tagen nach erfolgter Ordonnanz des committirten Richters übergiebt der Gerichtsſchreiber jedem Gläubiger, der nach dem ihm angewieſenen Range Zahlung erhält, einen Auszug der Claſſification nebſt Anweiſung, welche wider den Steigerer executoriſch ſeyn ſoll. Der claſſificirte Gläubiger muſs, indem er die Quittung über den Betrag abgiebt, wofür er claſſificirt worden, zugleich die zur Ausſtreichung ſeiner Hypothek erfoderliche Einwilligung abgeben. Sowie vor und nach die claſſificirten Foderungen gezahlt werden, hat der Hypothekenbewahrer auf Vorzeigung des Auszuges der Claſſification und der Quit-

tung des Gläubigers, die in seine Regifter eingetragene Hypothek bis zum Ertrag der gezahlten Summe von amtswegen auszustreichen, und zwar wird die amtshalber geschehene Eintragung definitiv ausgestrichen, sobald der Steigerer den Beweis beybringt, daſs er die ganze Summe seines Kaufpreises, es sey nun an die Gläubiger, welche nach dem ihnen angewiesenen Range befriedigt werden sollten, oder an den Saisirten gezahlt hat, und die Ordonnanz des committirten Richters vorlegt, worin befohlen worden, daſs die Hypotheken der nicht befriedigten Gläubiger ausgestrichen werden sollen (Art. 771 — 774.).

Im Falle einer jeden andern Veräuſserung, die nicht durch unwillkührliche Vergantung geschieht, kann auf keine Classification angetragen werden, wenn nicht mehr als drey Gläubiger vorhanden sind, deren Hypotheken eingetragen worden. Die Classification geschieht auf Ansuchen eines jeden der Gläubiger, der die Sache zuerst betreibt, oder des Erwerbers, nach Ablauf der im *Code civile*, Art. 2185. und 2194. vorgeschriebenen Fristen, und sie wird unter den vorhin angegebenen Formen eingeleitet und bestimmt. Der Erwerber bringt vorzugsweise die Kosten, die er auf den Auszug der im Hypothekenbuche befindlichen Inscriptionen, und auf die den Gläubigern geschehenen Bekanntmachungen verwendet hat, in Rechnung (Art. 775 — 777.).

Jedem Gläubiger bleibt es unbenommen, um die Rechte seines Schuldners aufrecht zu halten, eine Inscription zu nehmen; der Betrag jedoch, den der Schuldner nach Maaſsgabe seiner Classification bey der Aus-

theilung erhält, wird als ein Theil ſeines Mobilarvermögens unter allen eingetragenen Gläubigern, oder denjenigen, die vor dem Abſchluſſe der Claſſification eine Oppoſition eingelegt haben, verhältniſsmäſsig vertheilt (Art. 778.).

Wenn jemand bey der Betreibung der Claſſification ſich eine Verzögerung oder Nachläſſigkeit zu Schulden kommen läſst, ſo können andre darauf antragen, daſs ſie an deſſen Stelle geſetzt werden. Dieſer Antrag geſchieht durch eine Bittſchrift, welche in den Verbalproceſs über dieſe Claſſification eingetragen, dem betreibenden Theile durch einen Act des Sachwalters mitgetheilt, und, nach erſtattetem Vortrag des committirten Richters, ſummariſch in dem Berathſchlagungszimmer entſchieden wird (Art. 779.). —

14) In Hinſicht des *perſönlichen Arreſtes.* Wegen der Formalitäten, welche ſowohl deſſen Vollſtreckung vorhergehen, als auch nach derſelben Statt finden müſſen, verordnet das Geſetz folgendes:

Kein Erkenntniſs auf perſönlichen Arreſt kann früher vollſtreckt werden, als einen Tag, nachdem das Urtheil, welches hierauf erkannt hat, mit einer richterlichen Auffoderung zur Zahlung inſinuirt worden iſt. Dieſe Inſinuation geſchieht durch einen Huiſſier, welcher entweder in dem beſagten Urtheile, oder von dem Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes des Ortes, wo ſich der Schuldner befindet, hiezu den Auftrag erhalten hat.

Die Insinuation muſs zugleich die Wahl eines Domicils in der Gemeinde enthalten, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, bey welchem dieſes Urtheil ergangen iſt; es ſey denn, daſs der Gläubiger ohnehin ſchon dort wohne (Art. 780.).

Der Schuldner kann übrigens nicht verhaftet werden:

1) vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang;

2) an den geſetzlichen Feſttagen;

3) in den zum Gottesdienſt beſtimmten Gebäuden während der gottesdienſtlichen Handlungen;

4) an dem Orte, wo die conſtituirten Gewalten ſich verſammeln, und während ihrer Sitzungen;

5) in jedem Hauſe, und ſelbſt in ſeiner eignen Wohnung, wofern nicht von dem Friedensrichter des Ortes dieſs ſo verordnet ſey, in welchem Falle jedoch der Friedensrichter mit dem Huiſſier ſich in das Haus verfügen muſs.

Auſserdem darf der Schuldner nicht in Verhaft genommen werden, wenn er als Zeuge vor einen Director der Geſchwornen, vor ein Gericht der erſten Inſtanz, vor einen Criminalgerichtshof, oder vor einen Appellationsgerichtshof vorgeladen iſt; jedoch hat er ſich in ſolchen Fällen mit einem freyen Geleite zu verſehen, welches von dem Director der Geſchwornen, von dem Präſidenten des Gerichtes oder des Gerishtshofes, wo die Zeugen vernommen werden ſollen, ertheilt werden kann; jedoch iſt dabey das öffentliche Miniſterium noth-

wendig in ſeinen Concluſionen zu hören. In dem freyen Geleite muſs, wie lange es von Wirkung ſeyn ſoll, bey Strafe der Nichtigkeit deſſelben, ausgedrückt ſeyn. Vermöge dieſes freyen Geleites darf übrigens der Schuldner weder an dem Tage, der zu ſeiner Erſcheinung beſtimmt iſt, noch während der Zeit, die zur Hin- und Herreiſe erfoderlich iſt, in Verhaft genommen werden (Art. 781. 782.).

Wenn im übrigen perſönlicher Arreſt bey einem Schuldner eintritt, ſo muſs der Verbalproceſs über die Verhaftung, auſser den bey allen Acten des Huiſſier gewöhnlichen Formalitäten, noch enthalten: einestheils eine wiederholte richterliche Auffoderung zur Zahlung, und anderntheils die Wahl eines Wohnortes in der Gemeinde, wo der Schuldner eingeſperrt werden ſoll, wenn der Gläubiger nicht ohnehin ſchon daſelbſt wohnt. Überdieſs hat der Huiſſier bey ſeiner Verrichtung zwey Zeugen zuzuziehen (Art. 783.).

Im Fall einer gewaltſamen Widerſetzlichkeit darf der Huiſſier die Thüren beſetzen, um einer Flucht zuvorzukommen, und den Militärbeyſtand requiriren; wider den Schuldner wird jetzt nach Vorſchrift des Criminalgeſetzbuchs verfahren (Art. 785.).

Wenn der Schuldner darauf anträgt, daſs der Vorgang bey Gerichte angezeigt werde; ſo muſs er auf der Stelle vor den Präſidenten des Gerichtes der erſten Inſtanz des Ortes, wo die Verhaftung geſchehen iſt, geführt werden, welcher ſummariſch, in der Form eines Referé darüber erkennt; iſt die Verhaftung auſser der

Audienzzeit vorgenommen, so wird der Schuldner zu dem Präsidenten in dessen Wohnung gebracht. Die auf solche summarische Vernehmung erfolgte Ordonnanz wird in den Verbalprocess des Huissier eingetragen und auf der Stelle vollstreckt (Art. 786. 787.).

Wenn der Schuldner jedoch nicht darauf anträgt, dass der Vorfall dem Gerichte vorgebracht werde, oder wenn der Präsident befiehlt, im Fall eines Referé, dass man ohne weiteres mit der Arrestirung fortfahren solle; so wird der Schuldner in das Gefängniss des Ortes, oder, wenn es daselbst kein Gefängniss giebt, in das nächst gelegene abgeführt. Sollte der Huissier, oder sonst jemand, den Schuldner an einen andern Ort, als an den desshalb gesetzlich bestimmten, abführen, darin aufnehmen, oder aufhalten wollen; so sind sie als Verbrecher, die sich eine willkührliche Verhaftung erlaubt haben, vor Gericht zu ziehen (Art. 788.).

In dem Register über die Gefangnen muss die den Schuldner betreffende Stelle enthalten: 1) das Urtheil; 2) die Namen und den Wohnort des Gläubigers; 3) die Wahl eines Domicils von Seiten des letzteren, wenn er nicht ohnehin in der Gemeinde wohnt; 4) die Namen, den Wohnort, und das Gewerbe des Schuldners; 5) das Zeugniss über die geschehene Hinterlegung der für den Unterhalt des Schuldners wenigstens auf einen Monat lang erfoderlichen Summe; und endlich 6) die Erwähnung, dass der Huissier dem Schuldner selbst in Person eine Abschrift des Verbalprocesses über die Verhaftung sowohl, als die ihn betreffende Stelle aus dem Register der Gefangenen zurückgelassen habe. Die

eben erwähnte Stelle wird von dem Huissier unterzeichnet. Ausserdem trägt der Gefangenwärter auf seinem Register das Urtheil ein, welches die Verhaftung erlaubt; wenn der Huissier ihm dieses Urtheil nicht vorzeigt, so hat der Gefangenwärter die Aufnahme des Schuldners und seine Einschreibung in das Register der Gefangenen zu verweigern (Art. 789. 790.).

Der Gläubiger ist verbunden, die zum Unterhalt erfoderliche Summe zum voraus zu zahlen und zu hinterlegen. Diese Unterhaltungsgelder können nicht zurückgenommen werden, wenn jemand den Gefangenen zur fernern gefänglichen Haft empfohlen hat, es sey denn mit Einwilligung des Empfehlenden. Übrigens kann eine solche Empfehlung zur fernern gefänglichen Haft von denjenigen geschehen, die selbst wider den Schuldner auf persönlichen Arrest verfahren könnten. Wer eines Verbrechens beschuldiget, und deswegen gefänglich eingezogen ist, kann gleichfalls zur fernern Haft empfohlen werden, und ist zu Folge dieser Empfehlung weiter aufzubewahren, obgleich auf seine Loslassung erkannt, und er von dem Verbrechen freygesprochen worden ist (Art. 791. 792.)

Bey diesen Empfehlungen müssen die nämlichen Formalitäten beobachtet werden, welche in Hinsicht der Verhaftung vorgeschrieben sind, jedoch hat der Huissier keine Zeugen zuzuziehen, und derjenige, der den Verhafteten empfiehlt, ist nicht schuldig die Kosten des Unterhaltes zu hinterlegen, wenn sie hinterlegt worden sind. Dagegen kann der Gläubiger, der den Schuldner in Verhaft nehmen liess, bey dem Gerichte

te des Ortes, wo der Schuldner eingesperrt ist, wider denjenigen, der ihn empfohlen hat, seine Klage anbringen, damit dieser von Gerichts wegen angewiesen werde, an den Unterhaltungskosten zu gleichen Theilen mit beyzutragen (Art. 793.).

Wenn übrigens die in Ansehung der Verhaftung bestimmten Formalitäten nicht beobachtet worden sind, so bleibt es dem Schuldner unbenommen, darauf anzutragen, dass seine Verhaftung für ungültig erklärt werde. Die Klage wird in diesem Fall bey dem Gerichte des Ortes, wo er eingesperrt ist, angebracht; beruht die Nichtigkeitsklage auf Gründen, welche die Hauptsache betreffen; so wird sie bey dem Gerichte anhängig gemacht, welches über die Vollstreckung des Urtheils zu erkennen hat. Die Klage selbst kann überdiess in allen Fällen, zu Folge einer Erlaubniss des Richters, mit Abkürzung der Zeitfristen angebracht, und von einem hierzu bestellten Huissier an dem Orte insinuirt werden, den der Gläubiger auf dem Register der Gefangenen als sein Domicil erwähnt hat. Die Sache wird, nach angehörten Conclusionen des öffentlichen Ministeriums, summarisch entschieden (Art. 794. 795.).

Wenn die Verhaftnehmung für ungültig ist erklärt worden, so kann der Schuldner von dem Gläubiger Schadenersatz verlangen. Auch kann der Debitor für dieselbe Schuld, deren Verhaftung für nichtig erklärt war, erst dann aufs neue verhaftet werden, wenn wenigstens schon Ein Tag, nachdem er das Gefängniss verliess, verstrichen ist. Übrigens hat die Ungültigkeit der Verhaftung nicht nothwendig auch

die Ungültigkeit der Empfehlungen zur Folge (Art. 799. 797. 796.).

Der gesetzlich eingesperrte Schuldner erhält seine Loslassung in folgenden Fällen:

1) auf erfolgte Einwilligung des Gläubigers, der ihn in Verhaft nehmen liess, und derjenigen, die ihn etwa zur fernern Haft empfohlen hatten;

2) gegen Zahlung oder Hinterlegung der Summen, welche er sowohl dem Gläubiger, der ihn in Verhaft setzen liess, als demjenigen, welcher ihn zur fernern Haft empfohlen hat, schuldig ist; der verfallenen Zinsen; der liquidirten Kosten; der Verhaftungskosten, und nach geleistetem Ersatz des für seinen Unterhalt hinterlegten Betrags;

3) wenn der Schuldner von der gesetzlich ihm zustehenden Befugniss Gebrauch macht, und sein ganzes Vermögen abtritt;

4) wenn die Gläubiger die zum Unterhalt erfoderliche Summe nicht zum voraus hinterlegt haben;

5) wenn der Schuldner das siebenzigste Jahr seines Alters angetreten hat, und wenn in diesem letztern Falle ihm kein Verbrechen des Stellionats zur Last fällt. (Art. 800.).

Was die Einwilligung in die Loslassung des Schuldners betrifft, so kann sie entweder vor einem Notar, oder auf dem Register der Gefangenen abgegeben werden. — Die Hinterlegung der Schuld hingegen geschieht in die Hände des Gefangenwärters, ohne dass es nöthig sey,

vorläufig hierauf erkennen zu lassen. Weigert sich der Gefangenwärter sie anzunehmen, so wird er, vermöge einer Erlaubniss, und unter Bestimmung einer kurzen Zeitfrist vor das Gericht des Ortes vorgeladen. Die Vorladung wird durch einen hiezu bestellten Huissier insinuirt. — In Hinsicht der Loslassung hingegen wegen nicht geschehener Hinterlegung der Unterhaltskosten bestimmt das Gesetz, dass dieselbe, ohne vorhergegangene Auffoderung, auf eine Bittschrift Statt findet, welche, unter Anfügung eines von dem Gefangenwärter ausgestellten Zeugnisses über die nicht erfolgte Hinterlegung, dem Präsidenten des Gerichtes überreicht wird. Sollte jedoch der Gläubiger, der zur Zeit mit Hinterlegung der Unterhaltskosten zurückgeblieben war, sie wirklich deponiren, ehe noch der Schuldner seinen Antrag um Loslassung eingereicht hat; so wird dessen Gesuch nicht mehr Gehör gegeben.

Wenn dagegen die Loslassung wegen nicht hinterlegter Unterhaltskosten einmal befohlen worden ist, so kann der Gläubiger seinen Schuldner nicht aufs neue in Verhaft nehmen lassen, bevor er ihm die auf seine Loslassung verwendeten Kosten erstattet, oder, wenn dieser sie nicht annehmen will, dieselben in die Hände des Gerichtsschreibers hinterlegt, und zugleich die Unterhaltungskosten auf sechs Monate vorausgezahlt hat. (Art. 801 — 804.).

Die Klagen auf Loslassung werden bey dem Gerichte angebracht, in dessen Bezirk der Schuldner gefänglich aufbewahrt wird. Sie werden auf eine zu diesem Ende eingereichte Bittschrift an dem, auf dem Re-

gister der Gefangenen erwählten Wohnorte, vermöge einer von dem Richter ertheilten Erlaubnifs, mit Verkürzung der Zeitfristen insinuirt; sie werden dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, und ohne weiteres Verfahren, vorzugsweise vor allen anderen Sachen, ohne sie auf einen andern Tag auszusetzen, oder auf die gewöhnliche Rangordnung unter den Sachen Acht zu haben, in der ersten Audienz entschieden (Art. 805.).—

15) In Ansehung des *summarischen Verfahrens in dringenden Fällen (Référés).* In allen dringenden Fällen, oder wo es darauf ankommt, dafs über Beschwernisse, die sich auf Vollstreckung eines executorischen Titels oder Urtheils beziehen, provisorisch entschieden werden soll, kann eine Klage in einer besondern Audienz angebracht werden, welche von dem Präsidenten des ersten Instanzgerichtes, oder von dem Richter, der dessen Stelle vertritt, an einem von dem Gericht bestimmten Tage und zu festgestellter Stunde zu diesem Ende gehalten wird (Art. 806. 807.).

Wenn jedoch der Vorfall keinen Aufschub leidet, so kann der Präsident, oder derjenige, welcher dessen Stelle vertritt, die Erlaubnifs ertheilen, dafs man den Gegner auf eine bestimmte Stunde, wäre es auch an einem Festtage, vorlade, um in der Audienz oder in dem Hause des Präsidenten oder des Richters zu erscheinen. In diesem Falle darf aber die Vorladung nicht anders, als zu Folge einer Ordonnanz des Richters geschehen, der zu dem Ende einen Huissier ernennt (Art. 808.).

Die richterlichen Verfügungen auf ſolches ſummariſche Vernehmen bringen übrigens der Hauptſache keinen Nachtheil; ſie werden, ſelbſt ohne vorherige Sicherheitsleiſtung, wenn nicht der Richter befohlen hat, daſs man Sicherheit ſtellen ſoll, proviſoriſch vollſtreckt, und eine Oppoſition kann dawider nicht eingelegt werden.

In den Fällen, worin das Geſetz die Appellation erlaubt, kann dieſelbe ſelbſt vor Ablauf der erſten acht Tage nach dem Urtheile Statt finden, und es wird über ſie ſummariſch, und ohne weiteres Proceſsverfahren, entſchieden (Art. 809.).

Die Originale der Verfügungen wegen ſolcher dringenden Fälle werden bey der Gerichtsſchreiberey hinterlegt. In Fällen einer unumgänglichen Nothwendigkeit kann der Richter befehlen, daſs ſeine Ordonnanz nach Vorzeigung des Originals vollſtreckt werden ſoll (Art. 810. 811.). —

Zum Schluſſe der Darſtellung des *ordentlichen* franzöſiſchen Civilproceſſes bleibt uns noch die Erwähnung der *Litis reaſſumtio*, oder der *Wiedervornehmung des Proceſſes und Beſtellung eines neuen Sachwalters* übrig. Der *Code de procédure civile* enthält deſshalb folgende Vorſchriften.

Jede Sache, die hinlänglich vorbereitet iſt, ſoll in Hinſicht ihrer Entſcheidung weder durch eine Veränderung in dem Zuſtande der Parteyen, noch dadurch, daſs ſie die Functionen nicht mehr ausüben, denen zu Folge ſie den Proceſs führten, noch durch ihren Tod

oder durch Abſterben, Abdankung, Suspenſion, oder Abſetzung ihrer Sachwalter aufgeſchoben werden. Für hinlänglich vorbereitet wird aber eine Sache dann gehalten, wenn das mündliche Verfahren ſeinen Anfang genommen hat, das heiſst, wenn die Concluſionen gegenſeitig und contradictoriſch in der Audienz gemacht ſind. Bey ſchriftlich verhandelten Sachen hingegen iſt der Proceſs dann hinlänglich vorbereitet, wenn das Verfahren vollſtändig iſt, oder die für die Productionen und Antworten beſtimmten Friſten verſtrichen ſind (Art. 342. 343.).

Wenn dagegen die Sachen nicht hinlänglich vorbereitet ſind, ſo iſt jedes Verfahren, das nach erfolgter Anzeige des Abſterbens einer von den Parteyen vorgenommen wird, ungültig. Das Abſterben, die Abdankungen, Suspenſionen oder Abſetzungen der Sachwalter bedürfen keiner Inſinuation; wenn jedoch in ſolchen Fällen kein neuer Sachwalter ernannt iſt, ſo iſt das Verfahren, wozu man nachher noch ſchreitet, und die Urtheile, welche ſpäterhin ausgebracht werden, ohne alle Kraft (Art. 344.).

Die Vorladung zur Wiedervornehmung des Proceſſes, oder zur Beſtellung eines neuen Sachwalters, geſchieht unter Verſtattung der Friſten, welche in Hinſicht der Vorladungen überhaupt (vergl. Art. 72. 73.) vorgeſchrieben ſind; die Namen der Sachwalter, welche vorher in der Sache aufgetreten waren, und des Referenten, wenn einer ernannt iſt, werden darin angeführt, und der Proceſs wird durch einen Act, den ein Sachwalter dem andern inſinuiren läſst, wider vorgenommen (Art. 346 347.).

Wenn ſich die zur Erneuerung des Proceſſes vorgeladene Partey widerſetzt, ſo wird dieſer Incidentpunct ſummariſch entſchieden. Wenn dagegen nach Ablauf der Friſt die zur Wiedervornehmung der Inſtanz, oder zur Beſtellung eines neuen Sachwalters, vorgeladene Partey nicht erſcheint; ſo erfolgt ein Urtheil, worin die Sache für wiedervorgenommen erklärt und befohlen wird, daſs ſie in der Lage, worin ſie ſich zuletzt befand, fortgeſetzt werden ſoll, ohne daſs weitere Friſten, als diejenigen, die noch fortliefen, Statt haben ſollen (Art. 348. 349.).

Wenn auf das Geſuch um Wiedervornehmung der Inſtanz, oder um Beſtellung eines neuen Sachwalters wider einen der ſtreitenden Theile ein Contumacialurtheil ergangen iſt; ſo wird es durch einen hierzu beſonders ernannten Huiſſier inſinuirt; wenn in der Sache ein Referent ernannt iſt, ſo wird in dem Inſinuationsact deſſen Name ausgedrückt (Art. 350).

Die Oppoſition wider dieſes Urtheil wird zur Audienz gebracht, ſelbſt in Sachen, wo ein Referent ernannt iſt (Art. 351.).

IV.

Vom ausserordentlichen Process.

(Fortsetzung der vorhergehenden Erörterung.)

II. *Ausserordentlicher Process.* Wir bemerken in dieser Hinsicht zuförderst dasjenige, was das Gesetz in Ansehung des *Verfahrens bey Eröffnung einer Erbfolge* verordnet.

A) *Von der Anlegung der Siegel nach einem Sterbefalle.* Dieselbe wird durch die Friedensrichter, und, in Ermangelung derselben, durch ihre Suppleanten, mit einem eigends dazu verfertigten Siegel vorgenommen, welches sich in ihren Händen befindet, und wovon ein Abdruck auf der Gerichtsschreiberey des ersten Instanzgerichtes hinterlegt werden muss (Art. 907. 908.).

Die Anlegung des Siegels dürfen verlangen eines-theils alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche auf den Nachlass oder die Gütergemeinschaft machen zu

können glauben; anderntheils alle Gläubiger, die mit einem executorischen Titel versehen sind, oder durch eine Erlaubniss des Präsidenten des ersten Instanzgerichtes, oder des Friedensrichters des Cantons, worin die Siegel angelegt werden sollen, dazu autorisirt worden sind; endlich, im Fall der Abwesenheit des Ehegatten oder der Erben, diejenigen Personen, die bey dem Verstorbenen wohnten, oder seine Diener oder sein Hausgesinde waren. — Wenn die Gläubiger oder diejenigen, welche sonst rechtliche Ansprüche zu haben glauben, zwar noch minderjährig, jedoch emancipirt sind; so können sie ohne Beystand eines Curators um die Siegelanlegung anhalten: wenn sie hingegen nicht emancipirt sind, und keinen Fürmund haben, oder derselbe abwesend ist; so geschieht das Gesuch um Versiegelung von einem ihrer Verwandten (Art 909. 910.).

Die Siegel müssen entweder auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums, oder auf die Erklärung des Maire oder Adjuncten der Gemeinde, oder gar von amtswegen vom Friedensrichter angelegt werden:

1) wenn der Minderjährige keinen Fürmund hat, und auch kein Verwandter die Anlegung der Siegel verlangt;

2) wenn der Ehegatte, oder wenn die Erben, oder auch nur einer derselben abwesend sind;

3) wenn der Verstorbene öffentlicher Verwahrer war; doch werden in diesem Falle die Siegel nur auf die seiner Verwahrung übergebenen Gegenstände angelegt (Art. 911.).

Der Verbalprocefs über die Verſiegelung muſs enthalten:

1) das Datum des Jahres, Monats, Tages und der Stunde;

2) die Beweggründe der Verſiegelung;

3) die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Requirenten, wenn deren einer vorhanden iſt, und ſeine Wahl eines Domicils in der Gemeinde, wo die Verſiegelung vor ſich geht, falls er nicht daſelbſt wohnhaft iſt;

4) wenn Niemand die Verſiegelung begehrt hat, ſo muſs in dem Verbalprocefs ausgedrückt werden, daſs dieſelbe von amtswegen oder auf das ſchriftliche Anſuchen, oder auf die Erklärung eines der im Art. 911. genannten Beamten vorgenommen worden;

5) die Ordonnanz, welche die Verſiegelung erlaubt, im Fall eine erlaſſen worden iſt;

6) die Erſcheinung der Parteyen, und was ſolche geſagt haben;

7) die Bezeichnung der Örter, der Schreibpulte, Kiſten und Schränke, auf deren Öffnungen die Siegel angelegt worden;

8) eine ſummariſche Beſchreibung der Effecten, die nicht unter Siegel gelegt worden;

9) den Eid, der beym Ende der Verſiegelung von den Bewohnern des Locals in Hinſicht deſſen zu leiſten iſt, daſs ſie nichts auf die Seite gebracht, auch nicht

gesehen haben, noch wissen, daſs unmittelbar oder mittelbar etwas bey Seite geschafft worden sey;

10) die Anstellung des Hüters, der dazu vorgeschlagen wurde, wenn er die erfoderlichen Eigenschaften besitzt; im entgegengesetzten Fall, sowie auch, wenn keiner dazu vorgeschlagen worden, hat der Friedensrichter einen von amtswegen anzustellen (Art. 914.).

Wenn die Siegel nicht vor der Beerdigung angelegt worden sind, so hat der Richter in seinem Verbalprocesse den Zeitpunct, wann er zur Anlegung ersucht worden, und die Ursachen darzulegen, welche entweder dieses Ansuchen, oder die Anlegung verzögert haben (Art. 913.).

Die Schlüssel zu den Schlössern, worauf die Siegel angelegt worden, bleiben, bis zur Entsiegelung, in den Händen des Actuars des Friedensrichters, welcher diese Einhändigung in dem Verbalproceſs erwähnen muſs. Übrigens dürfen der Richter und Actuarius bis zur Abnehmung der Siegel nicht in das Haus gehen, worin diese angelegt worden, bey Strafe einer zeitigen Suspension vom Amte; eine Ausnahme hievon findet jedoch Statt, wenn sie entweder darum ersucht worden, oder vorher eine Ordonnanz ergehen lassen, welche die Beweggründe dazu enthält (Art. 915.).

Im Fall man bey der Anlegung der Siegel ein Testament, oder andre versiegelte Papiere findet; so muſs der Friedensrichter ihre äuſsere Form, das Pettschaft und die etwanige Aufschrift, beurkunden, den Umschlag mit seinem gewöhnlichen Federzuge bezeichnen,

ſowie auch daſſelbe von den gegenwärtigen Parteyen thun laſſen, und endlich den Tag und die Stunde anzeigen, an welcher er das Paquet dem Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes überreichen werde. Dieſs alles muſs in dem Verbalproceſs, den die Parteyen zu unterzeichnen haben, erwähnt werden: weigern ſich letztere der Unterſchrift, ſo wird dieſs bemerkt (Art. 916.).

Wenn die Betheiligten überhaupt das Daſeyn eines Teſtaments vermuthen, und von dem Friedensrichter die Aufſuchung deſſelben vor Anlegung der Siegel begehren; ſo iſt er hierzu verbunden, und verfährt, im Fall er es findet, auf die vorhin angegebene Weiſe (Art. 917.).

Die verſiegelt gefundenen Paquete werden an dem deſshalb beſtimmten Tage vom Friedensrichter dem Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes überreicht, welcher ſolche eröffnet, ihren Zuſtand beurkundet, und, wenn der Inhalt auf die Hinterlaſſung Bezug hat, ihre Hinterlegung verordnet. Wenn hierbey aus der Aufſchrift, oder aus ſonſt irgend einem ſchriftlichen Beweiſe hervorzugehen ſcheint, daſs die verſiegelten Paquete einem Dritten zugehören; ſo befiehlt der Präſident des Tribunals, daſs der Dritte in einer von ihm zu beſtimmenden Zeitfriſt vorgeladen werden ſolle, um der Eröffnung beywohnen zu können. Letztere wird an dem beſtimmten Tage vorgenommen, der Dritte mag gegenwärtig ſeyn, oder nicht, und wenn die Paquete auf den Nachlaſs keinen Bezug haben; ſo erhält ſie der

Dritte, ohne daſs der Richter den Inhalt bekannt macht (Art. 918. 919.).

Im Fall die Thüren verſchloſſen ſind, oder man auf andere Hinderniſſe ſtöſst, die ſich der Verſiegelung entgegenſetzen, oder wenn ſich ſonſtige Schwierigkeiten vor oder während der Verſiegelung erheben; ſo muſs der Präſident des Tribunals auf den ihm deſshalb erſtatteten Bericht die rechtliche Verfügung treffen. Der Friedensrichter hält zu dieſem Ende mit dem weiteren Verfahren ein, ſtellt eine Wache vor das Haus, und wenn es die Umſtände erfodern, ins Innere des Hauſes, und ſtattet unverzüglich dem Präſidenten des Tribunals darüber Bericht ab. Wenn jedoch mit dem Verzug Gefahr verbunden ſeyn ſollte, ſo kann der Friedensrichter eine proviſoriſche Verfügung treffen, mit dem Vorbehalte, dem Präſidenten des Tribunals nachher darüber zu berichten. In allen Fällen ſolcher Statt findenden Berichte muſs dasjenige, was geſchieht und verordnet wird, in dem vom Friedensrichter gefertigten Verbalproceſſe beurkundet werden. Der Präſident unterzeichnet auf dieſem Verbalproceſſe ſeine Ordonnanzen (Art. 921. 922.).

Wenn keine Mobilareffecten vorhanden ſind, ſo fertigt der Friedensrichter einen Verbalproceſs darüber aus, daſs ſich nichts vorgefunden habe. Wenn dagegen zwar Mobilareffecten vorräthig ſind, allein entweder zum Gebrauch der Perſonen im Hauſe nothwendig ſind, oder aus andern Urſachen nicht unter Siegel gelegt werden können; ſo wird dieſs gleichfalls in einem Verbalproceſs, der eine ſummariſche Beſchrei-

bung ſolcher Effecten enthalten muſs, bemerkt (Art. 924.).

In den Gemeinden, deren Bevölkerung ſich wenigſtens auf zwanzig tauſend Menſchen erſtreckt, wird für die Verſiegelungen auf der Gerichtsſchreiberey des erſten Inſtanzgerichtes ein Regiſter gehalten, worin gemäſs der Erklärung, welche die Friedensrichter des Bezirks innerhalb vier und zwanzig Stunden, von der Verſiegelung angerechnet, dorthin gelangen zu laſſen ſchuldig ſind, der Ordnung nach eingeſchrieben werden müſſen: 1) die Namen und Wohnungen der Perſonen, deren Effecten verſiegelt ſind; 2) der Name und Wohnort des Richters, welcher die Siegel angelegt hat; 3) der Tag, an dem die Verſiegelung vor ſich gegangen iſt (Art. 925.).

Wenn das Inventarium ſchon beendigt iſt, ſo können keine Siegel mehr angelegt werden, es müſste denn daſſelbe angegriffen, und vom Präſidenten des Tribunals die Verſiegelung verordnet worden ſeyn. Wenn während des Inventars die Anlegung der Siegel verlangt wird, ſo kann dieſelbe ſich nur auf die noch nicht inventirten Gegenſtände erſtrecken (Art. 923.).

B) Von *Oppoſitionen bey Gelegenheit der Verſiegelung*. Eine ſolche Oppoſition beſteht überhaupt in einem Act, durch welchen jemand, der Anſprüche auf die verſiegelten Gegenſtände, entweder als Eigenthümer oder als Gläubiger, zu haben glaubt, ſich dagegen opponirt, daſs die Entſiegelung, ohne ihn dazu vorzuladen, vorgenommen werde. Dieſe Oppoſition

kann entweder vermittelst einer zum Verbalproceſs über die Verſiegelung abgegebenen Erklärung, oder auch durch einen gewöhnlichen Inſinuationsact, der dem Gerichtsſchreiber des Friedensgerichtes zugeſtellt wird, eingelegt werden (Art. 926.).

Oppoſitionen dieſer Art müſſen auſser den Formalitäten, die ſie mit jedem Inſinuationsacte gemein haben, noch enthalten:

1) die Wahl eines Domicils in der Gemeinde, oder in dem Bezirke des Friedensgerichtes, wo die Siegel angelegt worden, inſofern der Opponent nicht daſelbſt wohnhaft iſt;

2) eine genaue Angabe der Urſache, worauf ſich die Oppoſition gründet, und zwar unter Strafe der Nichtigkeit (Art. 927.). —

C). Von *Abnehmung der Siegel.* Sind die Siegel vor der Beerdigung angelegt, ſo kann erſt drey Tage nach derſelben, und wenn hingegen die Verſiegelung nach der Beerdigung geſchehen iſt, erſt drey Tage nach Anlegung derſelben zur Abnehmung und zum Inventarium geſchritten werden, und zwar bey Strafe der Nichtigkeit in Hinſicht der über die Verſiegelung gefertigten Verbalproceſſe und des Inventariums, und bey Leiſtung des Schadenerſatzes für diejenigen ſowohl, welche die Verbalproceſſe abgefaſst, als für jene, welche ſie haben abfaſſen laſſen. Eine Ausnahme hievon findet nur Statt, wenn der Präſident des erſten Inſtanzgerichtes aus dringenden Urſachen, wovon er in ſeiner Ordonnanz Erwähnung zu thun hat, ein anderes

verordnet haben würde. In dieſem Falle muſs, wenn die Parteyen, die berechtigt ſind der Entſiegelung beyzuwohnen, nicht gegenwärtig ſind, anſtatt ihrer bey der Entſiegelung ſowohl, als bey der Inventariſirung ein Notar zugezogen werden, den der Präſident von amtswegen ernennt (Art. 928.).

Wenn die Erben, oder einige unter ihnen, minderjährig und nicht emancipirt ſind; ſo darf nicht eher zur Entſiegelung geſchritten werden, als bis ſie entweder vorläufig mit Fürmündern verſehen, oder emancipirt worden ſind (Art. 929.).

Die Formalitäten, um zur Entſiegelung zu gelangen, ſind folgende:

1) ein deſsfallſiges Geſuch an den Friedensrichter, welches dieſer in den Verbalproceſs aufnimmt;

2) eine Ordonnanz des Richters, worin er Tag und Stunde beſtimmt, an welchen die Abnehmung der Siegel vor ſich gehen ſoll;

3) eine Auffoderung, die man an den überlebenden Ehegatten, an die muthmaſslichen Erben, an den Teſtamentsexecutor, an die Univerſallegatarien, und an die Legatarien unter einem Univerſaltitel, falls ſie bekannt ſind, ſowie auch an die Opponenten ergehen läſst, um bey der Entſiegelung gegenwärtig zu ſeyn.

Die Betheiligten, welche weiter als fünf Myriameter wohnen, brauchen nicht vorgeladen zu werden, ſondern anſtatt ihrer ernennt der Präſident des

ersten Instanztribunals von amtswegen einen Notar um der Entsiegelung und Inventur beyzuwohnen.

Die Opponenten erhalten an den von ihnen gewählten Wohnorten eine Vorladung (Art. 931.).

Der Ehegatte, der Testamentsexecutor, die Erben, die Universallegatarien, und die mit einem Universaltitel können allen Sitzungen der Entsiegelung und Inventur persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beywohnen. Die Opponenten dagegen können nur in der ersten Sitzung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig seyn; bey den folgenden Sitzungen sind sie gehalten, sich sämmtlich durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, über den sie unter sich einig geworden; im entgegengesetzten Fall ernennt ihn der Richter von amtswegen.

Finden sich unter diesen Bevollmächtigten Sachwalter beym ersten Instanztribunal, worunter der Friedensrichter des Bezirks gehört; so müssen sich diese durch Vorzeigung des Titels, worauf sich die Ansprüche ihrer Partey gründen, als Bevollmächtigte legitimiren; sind Gläubiger vorhanden, deren Foderung auf einem authentischen Titel beruht, so vertritt der Sachwalter, der nach der Ordnung der Aufnahme der älteste ist, alle Opponenten von rechtswegen; ist hingegen keiner der Gläubiger mit einem authentischen Titel versehen, so wohnt der älteste Sachwalter derjenigen Opponenten der Sitzung bey, deren Foderung sich auf einem Privattitel gründet. Wer von den Sachwaltern den Rang vor den übrigen nach der Ordnung ihrer

Aufnahme habe, dieſs muſs in der erſten Sitzung auf eine entſcheidende Art feſtgeſetzt werden (Art. 932.).

Wenn das Intereſſe eines der Opponenten von jenen der übrigen verſchieden, oder wenn ſolches jenem der andern entgegengeſetzt iſt; ſo kann er den Sitzungen perſönlich oder durch einen eigenen Bevollmächtigten, jedoch auf ſeine Koſten, beywohnen. Diejenigen, welche bloſs zur Aufrechthaltung der Gerechtſame ihres Schuldners Oppoſition eingelegt haben, können weder in der erſten Sitzung erſcheinen, noch bey der Wahl eines gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten für die übrigen Sitzungen mitwirken (Art. 933. 934.).

Der Ehegatte, der in Gütergemeinſchaft lebt, die Erben, der Teſtamentsexecutor und die Univerſallegatarien, oder jene mit einem Univerſaltitel können ſich über die Auswahl eines oder zweyer Notarien, und eines oder zweyer Taxatoren oder Sachverſtändigen vereinigen; wenn ſie darüber nicht einig werden, ſo wird, nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände, von einem oder zweyen Notarien, Taxatoren oder Sachverſtändigen, die der Präſident des erſten Inſtanztribunals von amtswegen ernennt, vorangeſchritten. Die Sachverſtändigen leiſten den Eid vor dem Friedensrichter (Art. 935.).

Der Verbalproceſs über die Entſiegelung enthält:

1) das Datum;

2) Die Namen, das Gewerbe, den Wohnort und die Wahl eines Wohnorts des Requirenten;

3) die Erwähnung der zur Entſiegelung erlaſſe

nen Ordonnanz und der, Art. 931. genannten, Auffoderung;

4) die Erſcheinung der Parteyen und was dieſelben geſagt haben;

5) die Ernennung der Notarien, Taxatoren, und Sachverſtändigen, die ihre Verrichtungen vornehmen ſollen;

6) die Anerkennung der Siegel, wenn ſie unverletzt ſind, die Beſchaffenheit der Veränderungen, ſo damit vorgegangen, vorbehaltlich der geſetzlichen Maaſsregeln, die dieſer Veränderung halber Statt finden können;

7) das Anſuchen der Parteyen um etwas, das Reſultat dieſes Anſuchens, und jedes andre Begehren, worüber etwas zu verfügen iſt (Art. 936.).

Die Siegel werden nach und nach, ſo wie mit der Errichtung des Inventariums vorwärts geſchritten wird, abgenommen, und am Ende jeder Sitzung wieder angelegt. — Gegenſtände von der nämlichen Gattung kann man beyſammen legen, damit ſie nach und nach, ihrer Ordnung gemäſs, aufgezeichnet werden (Art. 937. 938.).

Wenn ſich Gegenſtände und Papiere vorfinden, die nicht zur Erbſchaft gehören, und die ein Dritter zurück verlangt; ſo werden ſie demjenigen, der hierauf Anſprüche hat, zurückgegeben; kann letzteres nicht auf der Stelle geſchehen, und iſt es nothwendig, eine Beſchreibung davon zu machen; ſo geſchieht dieſs nicht in dem Inventarium, ſondern in dem Verbalproceſſe, der über die Siegel abgefaſst wird (Art. 939.).

Wenn die Urſache, warum die Siegel angelegt wurden, noch vor ihrer Abnahme aufhört, oder auch während man mit der Entſiegelung beſchäfftigt iſt; ſo werden ſie ohne alle Beſchreibung abgenommen (Art. 940.). —

D) Von dem *Inventarium.* Die Errichtung deſſelben kann von denjenigen gefodert werden, welche ein Recht haben, auf Entſiegelung anzutragen. Es muſs daſſelbe übrigens errichtet werden:

1) im Beyſeyn des überlebenden Ehegatten;

2) der muthmaſslichen Erben;

3) des Teſtamentexecutors, im Fall das Teſtament bekannt iſt;

4) der Univerſalgeſchenknehmer und Legatarien, oder jener mit einem Univerſaltitel, gleichviel, ob das Vermächtniſs ſich auf das Eigenthum erſtreckt, oder auf die Nutznieſsung beſchränkt iſt: dieſelben müſſen wenigſtens gehörig dazu berufen worden ſeyn, wenn ſie in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnhaft ſind; wohnen ſie entfernter, ſo wird für alle Abweſende ein einziger Notar, der vom Präſidenten des erſten Inſtanztribunals ernannt wird, dazu gerufen, um die Stelle der berufenen und ausbleibenden Parteyen zu vertreten (Art. 941. 942.).

Auſser den Formalitäten, womit jeder Notarialact verſehen iſt, muſs das Inventarium noch enthalten:

1) die Namen, Gewerbe und Wohnörter der erſchienenen, ausgebliebenen und abweſenden Requiren.

ten, insofern sie bekannt sind; ferner des Notars, welcher eingeladen worden, um sie zu vertreten; der Taxatoren und Sachverständigen, und die Erwähnung der Ordonnanz, wodurch der Notar für die Abwesenden und Ausbleibenden ernannt worden;

2) die Anzeige der Örter, wo das Inventarium gemacht wird;

3) die Beschreibung und Schätzung der Effecten nach ihrem wahren Werthe;

4) die Bezeichnung der Beschaffenheit, des Gewichtes und des Gehaltes des Silberwerks;

5) die Bezeichnung der Münzsorten in baarem Gelde;

6) die Papiere müssen numerirt, welches das erste und letzte Blatt sey bemerkt, und von einem der Notarien sein gewöhnlicher Schriftzug darauf gesetzt werden: sind Handelsbücher und Register vorhanden, so muss deren Beschaffenheit beurkundet, die Blätter müssen gleichfalls numerirt, und mit dem gewöhnlichen Federzuge versehen werden; findet sich auf den beschriebenen Seiten noch leerer Raum vor, so wird derselbe durchstrichen;

7) die Erklärung des Activ- und Passiv-Vermögens;

8) die Erwähnung des Eides, welcher beym Schlusse des Inventars von denjenigen geleistet worden, die vor der Inventur im Besitze der Gegenstände waren, oder die das Haus, worin besagte Gegenstände vorhan-

den ſind, bewohnten: dieſer Eid bezieht ſich nämlich darauf, daſs jene Perſonen weder ſelbſt etwas auf die Seite gebracht, noch geſehen haben oder wiſſen, daſs irgend etwas bey Seite geſchafft worden ſey;

9) die Überlieferung der Effecten und Papiere, inſofern ſie Statt findet, an diejenige Perſon, über die man ſich deſshalb entweder vereinigt hat, oder die vom Präſidenten des Tribunals ernannt worden ist (Art. 943.).

Im Fall ſich bey der Inventur Schwierigkeiten erheben, oder wenn Anträge wegen der Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens, oder der Nachlaſſenſchaft, oder anderer Gegenſtände wegen gemacht werden, und die übrigen Parteyen denſelben nicht beypflichten: ſo haben die Notarien es den Parteyen zu überlaſſen, ſich an den Präſidenten des erſten Inſtanztribunals mittelſt eines mündlichen Vortrags zu wenden; auch können ſie ſelbſt, wenn ſie in dem Canton, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat, wohnen, darüber an ihn berichten, und in dieſem Falle ſetzt der Präſident ſeine Ordonnanz auf die Urſchrift des Verbalproceſſes (Art. 944.). —

E) *Vom Verkauf der Mobilarſchaft.* Wenn erbſchaftliche Mobilien verkauft werden ſollen, ſo treten in Hinſicht der Formalitäten die nämlichen Grundſätze ein, welche bey der Pfändung und Vollſtreckung an Mobilien (vergl. Art. 583. ſq.) in Anwendung kommen.

Auf Anſuchen eines der Betheiligten wird vermöge einer Ordonnanz des Präſidenten des erſten Inſtanztribunals zum Verkauf geſchritten, und zwar durch einen

öffentlichen Beamten. Die Parteyen, welche berechtigt ſind, bey der Inventur zugegen zu ſeyn, und in einer Entfernung von fünf Myriametern wohnen, oder ein Domicil gewählt haben, muſs man dazu berufen, und der deſsfallſige Act wird an dem gewählten Wohnorte inſinuirt. Wenn ſich Schwierigkeiten erheben, ſo kann der Präſident des erſten Inſtanztribunals, nachdem ihm darüber berichtet worden, proviſoriſch erkennen (Art. 945. — 948.).

Der Verkauf muſs, im Fall nichts anderes verordnet worden iſt, an dem Orte geſchehen, wo ſich die Effecten befinden, und er geht vor ſich, die Parteyen mögen gegenwärtig ſeyn oder nicht; für die Ausbleibenden wird Niemand dazu berufen. In dem Verbalproceſſe geſchieht davon Erwähnung, ob der Requirent beym Verkaufe gegenwärtig war, oder nicht (Art. 949. — 951.). —

F) *Vom Verkaufe der Immobilien.* Wenn die zu verkaufenden Immobilien Minderjährigen zugehören, ſo kann der Verkauf nur auf ein Gutachten des Familienraths verordnet werden, und der *Code civil* ſchreibt deſshalb vor, daſs dieſer Verkauf öffentlich, im Beyſeyn des Nebenfürmundes, vor einem Mitgliede des Civilgerichtes, oder einem hierzu beauftragten Notar, in einem Ausrufe an den Meiſtbietenden geſchehen ſoll, nachdem er vorher durch drey Anſchläge an den in dem Canton gewöhnlichen Orten, drey Sonntage hintereinander, bekannt gemacht worden iſt. Jeder dieſer Anſchläge muſs von dem Maire der Gemeinden, wo ſie geſchehen ſind, viſirt und beglaubiget werden.

Wenn dagegen die Immobilien theils Großjährigen, theils Minderjährigen zugehören, so wird, gleich wie in dem Fall, wenn die Immobilien *bloß* den Großjährigen sind, die Versteigerung auf eine unter den Großjährigen auszumachende Weise vorgenommen (Art. 953. 954.).

Für den Fall, daß die Berathschlagungen des Familienrathes in Betreff der Veräußerung der unbeweglichen Güter der Minderjährigen von dem Civiltribunal bestätigt werden, muß letzteres zugleich in dem nämlichen Urtheile einen oder drey Sachverständige, jenachdem die Wichtigkeit der Güter dieß erfodert, ernennen, und dabey verordnen, daß auf deren Abschätzung mit der öffentlichen Versteigerung entweder vor einem Mitgliede des Tribunals, oder vor einem gleichfalls im nämlichen Urtheile dazu committirten Notar, der Anfang gemacht werden solle. Die Sachverständigen müssen hiebey, nachdem sie den Eid geleistet haben, ihre Meinungen nach der Mehrheit der Stimmen in ein einziges Gutachten zusammenfassen, welches zugleich die Grundlagen ihrer Abschätzung enthält. Die Urschrift von diesem Gutachten haben sie entweder auf der Gerichtsschreiberey, oder beym Notar abzugeben, jenachdem ein Mitglied des Tribunals oder ein Notar committirt worden, um die Versteigerung vorzunehmen (Art. 955. — 957.).

Die Versteigerung wird durch ein Verzeichniß eröffnet, welches auf der Gerichtsschreiberey, oder beym committirten Notar, niedergelegt ist, und folgendes enthält:

1) daſs Urtheil, wodurch das Gutachten des Familienraths beſtätigt worden;

2) den Titel, worauf das Eigenthumsrecht beruht;

3) eine ſummariſche Beſchreibung der zu verkaufenden Güter, und den Preis, auf welchen ſie geſchätzt worden;

4) die Bedingungen des Verkaufs.

Dieſes Verzeichniſs muſs, wenn der Verkauf bey Gericht geſchieht, in der Audienz abgeleſen und dabey zugleich der Tag angezeigt werden, an welchem der erſte proviſoriſche Zuſchlag Statt finden wird. Dieſer Tag muſs wenigſtens ſechs Wochen entfernt ſeyn, und der proviſoriſche Zuſchlag wird, gleichviel ob er vor dem Tribunal oder vor dem Notar geſchieht, durch Anſchlagzettel angekündigt. Letztere brauchen weiter nichts zu enthalten, als eine ſummariſche Bezeichnung der Güter, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Minderjährigen, ſeines Fürmundes und Nebenfürmundes, und die Wohuung des Notars, wenn der Verkauf von letzterem geſchehen ſoll.

Die Anſchlagzettel müſſen an drey nach einander folgenden Sonntagen angeheftet werden:

1) an die Hauptthüre eines jeden der Gebäude, die verkauft werden ſollen;

2) an das Hauptthor der Gemeinden, in deren Bezirk die Güter liegen;

3) an das äuſsere Thor des Tribunals, welches die Erlaubniſs zum Verkauf ertheilt hat, und an jenes des Hauſes des Notars, inſofern dieſer den Kauf vorzunehmen hat.

Die Mairen der Gemeinden, wo dieſe Anſchlagzettel angeheftet werden, müſſen dieſs mittelſt eines Viſa auf einem Exemplar, welches zu den Acten gelegt werden muſs, und ohne Koſten beglaubigen. Eine Abſchrift der Anſchlagzettel wird in ein Zeitungsblatt eingerückt. Zum wenigſten acht Tage vor dem definitiven Zuſchlag wird der Anſchlag der Zettel und das Einrücken in die Zeitungen wiederholt (Art. 958 - 963.)

Wenn an dem für den definitiven Zuſchlag beſtimmten Tage nicht ſoviel geboten wird, als ſich die Taxe beläuft; ſo kann das Tribunal auf ein neues Gutachten des Familienraths verordnen, daſs das Gut dem Meiſtbietenden, ſelbſt unter der Taxe, zugeſchlagen werden ſolle; zu dieſem Ende wird der Zuſchlag auf eine im Urtheile beſtimmte Zeitfriſt ausgeſetzt, die gleichwohl nicht unter vierzehn Tagen ſeyn darf. Ein ſolcher Zuſchlag muſs übrigens gleichfalls durch Anſchlagzettel angekündigt werden, welche wenigſtens acht Tage vor dem Zuſchlag und auf die vorhin beſchriebene Art in den Gemeinden und an ſonſtigen Plätzen angeheftet, viſirt, beglaubigt, und in die Zeitungen eingerückt werden (Art. 964.).

G) *Von Theilungen und öffentlichen Verſteigerungen.* Wenn unter Miterben einer ſich weigert, in die Theilung einzuwilligen, oder wenn ſie über die Art, wie

dabey zu verfahren, oder wie ſie zu beendigen ſey, in Streit gerathen, oder endlich, wenn nicht alle Erben anweſend ſind, oder es unter ihnen Interdicirte oder Minderjährige giebt, gleichviel ob dieſe ſchon emancipirt ſind: ſo muſs die Theilung gerichtlich geſchehen, und es hat demnach derjenige, welcher die Sache zu betreiben wünſcht, ſein deſsfallſiges Geſuch bey Gericht anzubringen. Im Fall zwey Perſonen als Kläger auftreten, ſo erhält diejenige das Recht, die Sache zu betreiben, welche zuerſt vom Gerichtsſchreiber des Tribunals auf das Original des Vorladungsactes ein Viſa hat ſetzen laſſen; auf letzterem muſs daher Tag und Stunde bemerkt ſeyn (Art. 966. 967.).

Bey der Ernennung von Sachverſtändigen, ihrer Eidesleiſtung, und dem von ihnen abzugebenden Gutachten müſſen die in dieſer Hinſicht überhaupt vorgeſchriebenen und früher erwähnten Formalitäten gleichfalls beobachtet werden; wenn jedoch alle Parteyen groſsjährig ſind, ſo braucht, falls ſie es zufrieden ſind, nur *ein* Sachverſtändiger ernannt zu werden.

Derjenige, welcher den Proceſs betreibt, hat die gerichtliche Beſtätigung des Gutachtens mittelſt eines Antrags nachzuſuchen, der nur einfache Concluſionen, die ein Sachverwalter dem andern zuſtellen läſst, zu enthalten braucht. In Rückſicht des Verkaufs ſind die beym Verkauf der Immobilien angegebenen Formalitäten ebenfalls zu erfüllen; das Verzeichniſs der Bedingungen muſs jedoch noch enthalten: einestheils die Namen, den Wohnort und das Gewerbe deſſen, der die Sache betreibt, und ſeines Sachwalters, und an-

derntheils die Namen, Wohnörter und Gewerbe der Mitversteigerer.

Innerhalb acht Tagen, von jenem angerechnet, wo das Verzeichniſs der Bedingungen auf der Gerichtsschreiberey oder beym Notar niedergelegt worden, muſs eine Abschrift davon den Sachwaltern der Mitversteigerer durch einen einfachen Act insinuirt werden. Wenn Schwierigkeiten über das Verzeichniſs der Bedingungen entstehen, so werden diese in der Audienz ohne einige Bittschrift und auf einen bloſsen Act, den ein Sachwalter dem andern zustellen läſst, gehoben (Art. 971. 972. 973.).

Im Fall die Lage der Immobilien mehrere von einander verschiedene Besichtigungen und Gutachten nothwendig gemacht hat, und jedes unbewegliche Gut für untheilbar erklärt worden ist; so darf dennoch die Versteigerung alsdann nicht Statt haben, wenn aus der Zusammenstellung der Gutachten hervorgeht, daſs die ganze Masse der Immobilien sich füglich theilen läſst (Art. 974.).

Wenn die Klage auf Theilung bloſs die Abtheilung einer oder mehrerer Immobilien zum Gegenstande hat, woran die Interessenten ganz klare, unbestrittene Rechte haben; so müssen die Sachverständigen, indem sie die Schätzung vornehmen, gemäſs der im Art. 466. des *Code civil* enthaltenen Vorschrift die Lose verfertigen, und nachdem ihr Gutachten gerichtlich bestätigt worden, werden die Lose entweder vor einem committirten Richter, oder vor einem vom Tribunal dazu ernannten Notar gezogen Art. 975.).

In den übrigen Fällen läſst derjenige, welcher die Sache betreibt, die Mittheilenden auffodern, um an einem beſtimmten Tage vor dem committirten Richter zu erſcheinen; dieſer verweiſet dann die Parteyen an einen Notar, worüber ſie, falls ſie dieſes können und wollen, einig geworden ſind, oder welcher im entgegengeſetzten Fall vom Tribunal amtshalber ernannt wird, um vor dieſem zur Rechnungsablegung, zur Beſtimmung deſsjenigen, was zu conferiren iſt, zur Bildung der Maſſen, zur Feſtſetzung deſsjenigen, was dem einen oder dem andern vorweg zukommt, zur Verfertigung der Loſe, und zur Beſtimmung deſſen, was jedem zur Ergänzung ſeines Antheils ausgeliefert werden muſs, zu ſchreiten. Das nämliche hat, nachdem die Verſteigerung vor ſich gegangen iſt, dann Statt, wenn die Summe, wofür der Zuſchlag geſchehen iſt, mit andern Gegenſtänden in eine gemeinſchaftliche Theilungsmaſſe geworfen werden muſs, um die verſchiedenen Loſe einander gleichzuſtellen (Art. 976.).

Der committirte Notar übt ſeine deſsfallſigen Verrichtungen allein aus, ohne Beyſtand eines zweyten Notars, und ohne Zeugen; bedienen ſich die Parteyen bey ihm eines Rechtsbeyſtandes, ſo werden deſſen Dienſtgebühren nicht zu den Theilungskoſten geſchlagen, ſondern bleiben ihnen ſelbſt zur Laſt.

Wenn ſich bey den Geſchäfften Streitigkeiten erheben, ſo fertigt der Notar einen Verbalproceſs über die beſtrittenen Puncte und die gegenſeitigen Behauptungen der Parteyen, und giebt denſelben auf der Gerichtsſchreiberey ab, wo er verbleibt.

Wenn der committirte Richter die Parteyen zur Audienz verweiſet, ſo vertritt die Anzeige des Tages, an dem ſie erſcheinen ſollen, die Stelle der Vorladung. Es wird keine Auffoderung gemacht, um entweder vor dem Richter oder in der Audienz zu erſcheinen. (Art. 977.).

Wenn von dem Notar die zu theilende Maſſe und dasjenige, was jedes der intereſſirten Theile zu conferiren, oder vorweg zu empfangen hat, feſtgeſetzt worden iſt; ſo macht einer der Miterben, im Fall ſie alle groſsjährig und über die Auswahl einig ſind, auch derjenige den ſie dazu gewählt haben, den Auftrag annimmt, die Loſe; widrigenfalls verweiſet der Notar, ohne daſs es irgend eines andern Verfahrens bedürfe, die Parteyen an den committirten Richter, und dieſer ernennt dann einen Sachverſtändigen. Der Miterbe, welcher von den Parteyen gewählt, oder der Sachverſtändige, welcher ernannt worden iſt, um die Loſe zu machen, ſetzt die Verfertigung derſelben mittelſt eines Gutachtens feſt, welches der Notar in der Ordnung, wie es auf die vorhergehenden Verrichtungen folgt, aufnimmt und abfaſst.

Wenn die Loſe feſtgeſetzt, und die allenfallſigen Streitigkeiten über ihre Verfertigung entſchieden ſind; ſo muſs derjenige, welcher die Sache betreibt, die Mittheilenden auffodern laſſen, ſich an einem beſtimmten Tage auf der Schreibſtube des Notars einzufinden, um dem Schluſſe ſeines Verbalproceſſes beyzuwohnen, ihn vorleſen zu hören, und ſolchen zu unterzeichnen (Art. 978—980.).

Die Ausfertigung des über die Theilung abgefaſsten Verbalproceſſes ſtellt der Notar der Partey zu, welche zuerſt darum anſucht, um die gerichtliche Beſtätigung deſſelben vom Tribunal zu erbitten. Auf den Bericht des committirten Richters, und nach angehörtem Antrag des kaiſerlichen Procurators, im Fall die Beſchaffenheit der Parteyen die Dazwiſchenkunft ſeiner Amtsverrichtungen nothwendig macht, beſtätigt das Tribunal, inſofern nichts entgegenſteht, die Theilung, und zwar in Gegenwart der Parteyen, oder nachdem ſie dazu vorgeladen worden, wenn ſie nicht alle beym Schluſſe des Verbalproceſſes erſchienen ſind. In dieſem Beſtätigungsurtheile wird zugleich verordnet, daſs die Loſe entweder vor dem committirten Richter, oder vor dem Notar gezogen werden ſollen, welcher ſogleich nach der Ziehung dieſelben den Parteyen zu verabfolgen hat (Art. 981. 982.).

Der Gerichtsſchreiber ſowohl, als der Notar ſind verbunden, alle Auszüge, ſo die betheiligten Parteyen von dem über die Theilung abgefaſsten Verbalproceſſe im Ganzen oder Theilweiſe verlangen, ihnen abzuliefern (Art. 983.).

Wenn alle Miterben oder Miteigenthümer groſsjährig, im Genuſſe ihrer bürgerlichen Rechte, gegenwärtig, oder gehörig vertreten ſind; ſo ſtehet es ihnen frey, ſich des gerichtlichen Weges durchaus zu enthalten, oder denſelben, die Sache mag gediehen ſeyn, ſoweit ſie immer will, wieder zu verlaſſen, und die Theilung auf jede ihnen beliebige Art vorzunehmen (Art. 985.) —

H) *Von der Rechtswohlthat des Inventars.* Wenn der Erbe, noch ehe er diese Eigenschaft anzunehmen gesonnen ist, sich zum Verkauf der Mobiliareffecten, die zur Erbschaft gehören, will autorisiren lassen; so hat er zu diesem Ende dem Präsidenten des ersten Instanztribunals, in dessen Bezirk die Erbfolge eröffnet worden, eine Bittschrift zu überreichen.

Der Verkauf der Effecten muss durch einen öffentlichen Beamten geschehen, nachdem die beym Verkauf einer Mobiliarschaft üblichen Anschlagzettel angeheftet, und die öffentlichen Bekanntmachungen vorhergegangen sind (Art. 986.).

Wenn Gründe eintreten, erbschaftliche Immobilien zu verkaufen; so hat der Beneficiarerbe dem Präsidenten des ersten Instanztribunals eine Bittschrift zu übergeben, worin die Immobilien bezeichnet seyn müssen. Dieses Gesuch wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt, und auf dessen Anträge, und auf den Bericht eines dazu ernannten Richters wird ein Urtheil erlassen, welches vorläufig verordnet, dass die Immobilien durch einen von amtswegen ernannten Sachverständigen in Augenschein genommen, und abgeschätzt werden sollen. Ist das Gutachten abgefasst, so wird es auf einen schriftlichen Antrag vom nämlichen Gerichte bestätigt, und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums wird in dem Urtheile der Verkauf verordnet, wobey die in Hinsicht der Theilungen und öffentlichen Versteigerungen überhaupt vorgeschriebenen Formalitäten gleichfalls in Anwendung kommen.

Wenn übrigens der Beneficiarerbe Immobilien verkauft hat, ohne die angegebenen Vorschriften befolgt zu haben; so wird er als unbedingter Erbe angesehen (Art. 987. 988.).

Im Fall Gründe vorhanden sind, die zur Erbschaft gehörige Mobiliarschaft und die Renten zu verkaufen, so muss der Verkauf nach den Formalitäten, die überhaupt für den Verkauf dieser Art von Gütern vorgeschrieben worden sind, und zwar unter der Strafe, dass widrigenfalls der Beneficiarerbe als unbedingter Erbe angesehen werden solle, geschehen. Was aus einem solchen Verkauf gelöset wird, muss unter die Gläubiger, so Opposition eingelegt haben, nach Verhältniss ihrer Foderungen vertheilt werden, und zwar nach den Formalitäten, die unter dem Titel von der Vertheilung nach Verhältniss der Foderungen angezeigt worden sind (Art. 990.).

Wenn ein Gläubiger oder ein anderer Betheiligter den Beneficiarerben anhalten will, Sicherheit zu stellen; so läst er ihn hierzu durch einen aussergerichtlichen Act, der ihm in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt wird, auffodern. Innerhalb dreyer Tage, von dieser Auffoderung angerechnet, denen jedoch für jede drey Myriameter Entfernung zwischen dem Wohnorte des Erben und der Gemeinde, wo das Tribunal seinen Sitz hat, noch ein Tag zugesetzet wird, ist der Beneficiarerbe gehalten, auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals, worunter die Erbfolge eröffnet worden, einen Bürgen in der, für die Annahme von Bürgschaften vorgeschriebenen Form, vorzuschlagen (Art. 992. 993.).

Im Fall sich in Betreff der Annahme des Bürgen Streitigkeiten erheben, so werden die Gläubiger, die um Bürgschaft angehalten, von dem ältesten Sachwalter hierbey vertreten (Art. 994.).

Wenn der Beneficiarerbe Klagen gegen die Erbschaft anzustellen hat, so bringt er solche gegen die übrigen Erben vor. Sind deren keine vorhanden, oder stellen alle Erben Klagen gegen die Erbschaft an; so müssen diese Klagen bey einem besonders dazu angeordneten Curator angebracht werden, welcher auf die nämliche Art ernannt wird, wie der Curator einer vacanten Erbschaft (Art. 996.).

Bey einer Rechnungsablegung hat der Beneficiarerbe übrigens dieselben Formalitäten zu beobachten, welche in Hinsicht der Rechnungsablegungen überhaupt vorgeschrieben worden sind (Art. 995.).

I) *Von der Verzichtleistung auf die Gütergemeinschaft, oder auf eine Erbschaft.* Dieselbe muss auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals, in dessen Bezirk die Auflösung der Gemeinschaft, oder die Eröffnung der Erbfolge Statt hat, in dem Art. 784. des *Code civil* vorgeschriebenen Register, und in Gemäßheit des Art. 1437. desselben Gesetzbuches abgegeben werden, ohne daß es irgend einer andern Formalität bedürfe (Art. 997.).

K) *Vom Curator einer vacanten Erbschaft.* Wenn nach Ablauf der Fristen, die zur Errichtung eines Inventars, und als Bedenkzeit gestattet sind, sich Nie-

mand einfindet, der die Erbſchaft in Anſpruch nimmt; ferner wenn kein bekannter Erbe vorhanden iſt, oder die bekannten Erben auf ihr Erbfolgerecht Verzicht geleiſtet haben: ſo wird die Erbſchaft für vacant angeſehen, und ſie erhält dann einen Curator.

Wenn hiebey zwey oder mehrere auftreten, von denen jeder Curator zu ſeyn behauptet; ſo wird der zuerſt ernannte ohne weiteres, und ohne daſs hiezu ein Urtheil nöthig ſey, dem andern vorgezogen (Art. 998. 999.).

Der Curator muſs vor allen Dingen den Zuſtand der Erbſchaft durch ein Inventarium, inſofern noch keines errichtet worden iſt, beurkunden laſſen, und die Mobilien unter Beobachtung der in den Titeln von dem Inventarium und vom Verkauf der Mobiliarſchaft vorgeſchriebenen Formalitäten verkaufen laſſen. Zu dieſem Verkaufe kann anders nicht, als unter Beobachtung der Förmlichkeiten geſchritten werden, die unter dem Titel von der Rechtswohlthat des Inventariums angegeben worden ſind (Art. 1000. 1001.).

Die für den Beneficiarerben vorgeſchriebenen Formalitäten ſind gleichfalls auf die Art und Weiſe, wie der Curator die vacante Erbſchaft zu verwalten hat, und auf die von ihm abzulegende Rechnung anwendbar (Art. 1002.). —

Dieſs ſind die Grundſätze, welche die Gerichtsordnung in Hinſicht des *Verfahrens bey Eröffnung einer Erbfolge* aufſtellt. Auſserdem hat der *auſserordentliche* Proceſs noch folgende Titel zu ſeinem Gegenſtande.

A) *Von dem Zahlungsanerbieten und der Hinterlegung.* Der über Zahlungsanerbieten abgefaſste Verbalproceſs muſs den angebotenen Gegenſtand ſo bezeichnen, daſs man demſelben keinen andern unterſchieben kann; wenn insbeſondre Münzſorten angeboten werden, ſo muſs deren Zahl und Gattung darin ausgedrückt werden. Zugleich wird in dem Verbalproceſs die Antwort, Annahme oder Weigerung des Gläubigers erwähnt, und ob er unterzeichnet, ſich deſſen geweigert, oder erklärt habe, daſs er nicht unterzeichnen könne. Im Fall der Weigerung zur Annahme von Seiten des Gläubigers kann der Schuldner, um ſich ſeiner Verbindlichkeit zu entledigen, die angebotene Summe oder Sache nach den im *Code civil*, Art. 1259. vorgeſchriebenen Formalitäten, gerichtlich deponiren (Art. 812 — 814.).

Die Klage, welche die Erklärung der Gültigkeit oder Ungültigkeit des geſchehenen Anerbietens oder der Hinterlegung zum Gegenſtande hat, muſs nach den nämlichen Vorſchriften angeſtellt werden, welche für die Hauptklagen feſtgeſetzt ſind; wird hingegen während des Laufes eines Proceſſes auf eines von beiden angetragen, ſo geſchieht die Anbringung des deſsfallſigen Geſuches durch einen ſchriftlichen Antrag (Art. 815.).

Im Fall das geſchehene Anerbieten für gültig erklärt wird, ſo wird, wenn die Hinterlegung noch nicht Statt gehabt haben ſollte, im nämlichen Urtheile verordnet, daſs die Summen oder die Sachen, die angeboten worden, nunmehr, weil der Gläubiger ſie anzu-

nehmen verweigert hat, hinterlegt werden ſollen. Zugleich wird darin erklärt, daſs von dem Tage an, wo die Hinterlegung wirklich erfolgen wird, der Lauf der Zinſen aufhöre (Art. 816.).

Übrigens geſchieht ſowohl die freywillige Hinterlegung, als auch jene, die durch ein Urtheil verordnet worden iſt, allemal ohne Nachtheil der Oppoſitionen, wenn deren vorhanden ſind; dem Gläubiger muſs jedoch eine Anzeige davon geſchehen. Bey einer Weigerung von Seiten des Gläubigers in Hinſicht der Annahme, befreyt das wirkliche Anerbieten, nebſt erfolgter Hinterlegung, den Schuldner, und in Beziehung auf letzteren vertritt es, ſobald es auf gültige Weiſe geſchehen iſt, die Stelle der Zahlung, und der Gläubiger muſs die Gefahr der deponirten Sache tragen. Zur Gültigkeit des wirklichen Anerbietens wird aber verlangt:

1) daſs es entweder einem Gläubiger geſchehen ſey, welcher fähig war, die Schuld anzunehmen, oder einem andern, der an ſeiner Statt annehmen kann;

2) daſs es durch eine Perſon geſchehen ſey, welche fähig iſt, eine Zahlung zu leiſten;

3) daſs die ganze Summe, wovon die Verfallzeit erſchienen iſt, ferner die Renten oder Zinſen, welche dem Gläubiger gebühren, die liquidirten Koſten, und für diejenigen, welche nicht liquidirt ſind, eine Summe angeboten werde, unter dem Vorbehalt, ſie vollzählig zu machen.

4) daſs der Zahlungstermin erschienen ſey, inſofern er zum Vortheil des Gläubigers bedungen worden;

5) daſs die Bedingung erfüllt ſey, unter welcher die Verbindlichkeit eingegangen worden iſt;

6) daſs das Anerbieten an dem Orte, der für die Zahlung beſtimmt war, und, inſofern über den Zahlungsort nichts beſonderes verabredet worden, dem Gläubiger in Perſon, oder in ſeiner Wohnung, oder an der Wohnſtätte geſchehe, die er für die Vollziehung des Vertrags gewählt hat;

7) daſs das Anerbieten durch eine öffentliche Perſon geſchehe, welche zu dieſer Art von Verhandlungen autoriſirt iſt.

Übrigens iſt zur Gültigkeit der Hinterlegung nicht erfoderlich, daſs man dazu vom Richter beordert worden ſey; ſondern es iſt hinreichend:

1) daſs eine dem Gläubiger inſinuirte Auffoderung vorhergegangen ſey, worin der Tag, die Stunde und der Ort der Hinterlegung der angebotenen Sache bemerkt iſt;

2) daſs der Schuldner den Beſitz der angebotenen Sache aufgegeben, und ſie ſammt den Zinſen, inſoweit ſie bis zum Tage der Hinterlegung verfallen geweſen, an den Ort abgeliefert habe, der durch das Geſetz beſtimmt iſt, um Depoſiten der Art aufzunehmen;

3) daſs von der dazu beſtimmten öffentlichen Perſon über die Gattung der angebotenen Münzſorten, über die Weigerung des Gläubigers, ſie in Empfang zu

nehmen, oder über ſein Nichterſcheinen, und endlich über die erfolgte Hinterlegung ein Verbalproceſs gefertigt worden;

4) daſs im Falle, wo der Gläubiger nicht erſchien, ihm der Verbalproceſs über die geſchehene Hinterlegung inſinuirt worden, mit der Auffoderung, die hinterlegte Sache zu ſich zu nehmen.

Die mit dem wirklichen Anerbieten und der gültig vorgenommenen Hinterlegung verbundenen Koſten fallen dem Gläubiger zur Laſt. Der Schuldner kann übrigens die deponirte Sache, ſo lange ſie von dem Gläubiger nicht angenommen iſt, zurücknehmen; in welchem Fall jedoch ſeine Mitſchuldner oder Bürgen ihrer Verbindlichkeit nicht entledigt ſind. Wenn aber der Schuldner ſelbſt ein rechtskräftig gewordenes Urtheil ausgewirkt, und ſein Anerbieten mit der Hinterlegung für geſetzlich und gültig erklärt hat; ſo kann er zum Nachtheil ſeiner Mitſchuldner oder Bürgen, ſelbſt mit Einwilligung des Gläubigers, die hinterlegte Sache nicht mehr zurücknehmen. Die Einwilligung des Gläubigers zur Zurücknahme der rechtskräftig gewordenen Hinterlegung hat zur Folge, daſs derſelbe jetzt, um zur Bezahlung ſeiner Foderung zu gelangen, die Privilegien oder Hypotheken, welche derſelben anklebten, nicht mehr geltend machen kann. Der Gläubiger hat demnach keine Hypothek mehr, als von dem Tage, da der Act, wodurch er die Zurücknahme der hinterlegten Sache bewilligte, in die Form gebracht worden iſt, welche erfodert wird, um eine Hypothek zu bewirken.

Im Fall die Sache, welche dem Gläubiger gebührt, ein in jeder Hinsicht bestimmtes Object ist, welches an dem Orte überliefert werden soll, wo es sich findet; so muss der Schuldner durch einen Act, den er dem Gläubiger in Person oder an dessen Wohnstätte, oder an der zur Vollziehung des Vertrags gewählten Wohnung insinuiren läſst, ihn auffodern, die Sache abzuholen. Ist die Auffoderung geschehen, und der Gläubiger holt die Sache nicht ab, der Schuldner bedarf aber des Ortes, wo sie hingestellt ist; so kann dieser von dem Gerichte die Erlaubniss erwirken, sie an einen andern Ort zur Verwahrung niederzulegen.

B) *Von dem Rechte der Eigenthümer auf die ihren Miethleuten und Pächtern zugehörigen Mobilien, Effecten und Früchte, oder von dem Beschlag, den sie darauf legen können, und von dem Arreste, der auf Mobilargegenstände, die auswärtigen Schuldnern zugehören, ausgewirkt werden kann.*

Die Eigenthümer und Hauptmiether von Häusern und Landgütern können, es mag ein Pachtcontract vorhanden seyn, oder nicht, für den verfallenen Miethzins und Pacht die Effecten und Früchte, welche sich in solchen Häusern oder Landgebäuden und auf dem Felde befinden, an dem ersten, nach der richterlichen Auffoderung zur Zahlung folgenden, Tage, und ohne richterliche Erlaubniss dazu, in Beschlag legen lassen; ja es kann letzterer sogar zur Stelle geschehen, sobald die Eigenthümer nur auf ein schriftliches Ansuchen die Erlaubniss dazu von dem Präsidenten des ersten Instanzgerichtes erhalten haben. Sie können auch die Mobi-

lien, womit das Haus oder der Pachthof verſehen war, in Beſchlag nehmen, wenn dieſelben ohne ihre Einwilligung waren weggebracht worden. Den Eigenthümern bleibt in Hinſicht dieſer Sachen ihr Vorzugsrecht, vorausgeſetzt, daſs ſie dieſelben, wenn von Mobilien die Rede iſt, womit ein Pachthof beſetzt war, in einer Friſt von vierzehn Tagen, und bey Mobilien, womit ein Haus beſetzt war, innerhalb funfzehn Tagen vindicirt haben (Art. 819.).

Die Effecten der Unterpächter und Untermiethleute, womit die von ihnen eingenommenen Plätze verſehen ſind, und die Früchte der untergepachteten Ländereyen können für die Miethzinſen und Pachtgelder, ſo ihre Untervermiether oder Unterverpächter ſchuldig ſind, auf die nämliche Art in Beſchlag genommen werden; ſie erhalten jedoch die Aufhebung dieſes Beſchlags, wenn ſie ausweiſen, daſs ſie ohne eine betrügeriſche Abſicht bezahlt haben: jedoch können ſie zum voraus verfügte Zahlungen nicht vorſchützen (Art. 820.).

Der von den Eigenthümern auf die Mobilien und Effecten ihrer Miethleute und Pächter gelegte Beſchlag wird in der nämlichen Form, wie die Pfändung, vorgenommen. Derjenige, deſſen Sachen in Beſchlag genommen worden, kann zum Hüter derſelben angeſtellt werden (Art. 821.).

Jeder Gläubiger, ſelbſt derjenige, deſſen Foderung auf keiner Urkunde beruhet, kann ohne vorläufige richterliche Auffoderung zur Zahlung, jedoch mit Erlaubniſs des Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes oder des

Friedensrichters, die Effecten mit Arreſt belegen laſſen, welche in der Gemeinde, worin er wohnt, vorgefunden werden, und ſeinem auswärtigen Schuldner zugehören. Sind die Effecten in den Händen dieſes Gläubigers ſelber, ſo iſt er zugleich Hüter derſelben; im Gegentheil muſs ein Hüter beſtellt werden (Art. 822. 823.). —

C) *Vom Beſchlag, der auf Mobiliargegenſtände gelegt wird, woran man ein Eigenthumsrecht zu haben behauptet.* Zu einem ſolchen Beſchlage darf nicht eher geſchritten werden, als nachdem auf ein ſchriftliches Geſuch der Präſident des erſten Inſtanzgerichtes eine Ordonnanz deſshalb erlaſſen hat, und zwar bey Strafe, daſs widrigenfalls die Partey ſowohl, als der Huiſſier, der den Beſchlag vorgenommen hat, zum Erſatz eines jeden dadurch verurſachten Schadens und entbehrten Gewinns verpflichtet ſeyn ſoll. Das Geſuch um Erlaubniſs zu einem ſolchen Beſchlag muſs zugleich ein ſummariſches Verzeichniſs der in Beſchlag zu nehmenden Effecten enthalten (Art. 826. 827.).

Der Richter kann übrigens erlauben, daſs dieſer Beſchlag ſelbſt an geſetzlichen Feyertagen verfügt werde. Weigert ſich derjenige, bey dem die in Beſchlag zu nehmenden Effecten ſich befinden, die Thüren zu öffnen, oder widerſetzt er ſich dem anzulegenden Arreſte; ſo muſs dieſs dem Richter angezeigt, inzwiſchen aber mit Anlegung des Arreſtes eingehalten werden; der Partey ſteht es jedoch frey, Wachen an die Thüren hinzuſtellen (Art. 828. 829.).

Ein ſolcher Beſchlag wird in der nämlichen Form, wie die wirkliche Pfändung, vorgenommen, nur mit dem Unterſchiede, daſs, wie geſagt, derjenige, bey dem der Beſchlag geſchieht, auch als Hüter angeordnet werden kann (Art. 830.).

Die Klage, durch welche der angelegte Beſchlag für gültig erklärt werden ſoll, gehört vor das Tribunal, unter deſſen Bezirk derjenige wohnt, gegen den er bewirkt worden. Im Fall dieſe Klage mit einer wirklich anhängigen Rechtsſache in Verbindung ſteht, ſo muſs ſie an dem mit dieſer Rechtsſache befaſsten Gerichte angebracht werden (Art. 831.).

D) *Vom Übergebot im Fall einer freywilligen Veräuſserung.* Ein neuer Eigenthümer, welcher ſich gegen die Wirkungen des im Cap. 6. des *Code civil* geſtatteten Verfahrens in Sicherheit ſetzen will, iſt verbunden, entweder vor dem Verfahren, oder längſtens innerhalb eines Monats, von der erſten an ihn gerichteten Auffoderung angerechnet, den Gläubigern an der Wohnung, die ſie bey der Eintragung ihres Privilegiums oder ihrer Hypothek gewählt hatten, folgende Stücke inſinuiren zu laſſen:

1) einen Auszug ſeines Titels, der jedoch nicht mehr zu enthalten braucht, als das Datum und die Eigenſchaft des Actes, den Namen und die genaue Beſtimmung des Verkäufers oder Geſchenkgebers, die Beſchaffenheit und die Lage der verkauften oder verſchenkten Sache, und, wenn von einer aus mehreren Grundſtücken beſtehenden Beſitzung die Rede iſt, die allge-

meine Benennung des Gutes und der Districte, worin es liegt, den Preis und die andern Lasten, welche einen Theil des Kaufpreises ausmachen, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geschenkt worden ist;

2) einen Auszug über die geschehene abschriftliche Einschreibung des Verkaufactes;

3) eine aus drey Colonnen bestehende Tabelle, wovon die erste das Datum der Hypotheken, mit Bemerkung der Zeit, da eine jede von ihnen eingetragen worden; die zweyte die Namen der Gläubiger, und die dritte den Betrag der eingetragenen Foderung enthält.

Der Erwerber oder der Geschenknehmer muss überdiess in demselben Acte erklären, dass er bereit sey, die hypothekarischen Schulden und Lasten auf der Stelle, jedoch nur nach Belauf des Preises und ohne Unterschied unter fälligen und noch nicht fälligen Foderungen, abzutragen.

Wenn der neue Eigenthümer in der vorgeschriebenen Frist diese Anzeige gemacht hat, so steht jedem Gläubiger, dessen Foderung eingetragen ist, das Recht zu, darauf anzutragen, dass das Gut dem Meistbietenden öffentlich feilgeboten, und zugeschlagen werde; jedoch mit dem Beding:

1) dass dieser Antrag dem neuen Eigenthümer längstens in vierzig Tagen, von der auf Anstehen dieses letztern gemachten Anzeige angerechnet, insinuirt werde: zu dieser Zeitfrist werden für jede fünf Myriameter, welche das gewählte und das wirkliche Domicil eines

jeden hierauf antragenden Gläubigers von einander entfernt ſind, noch zwey Tage hinzugeſetzt;

2) daſs dieſer Antrag das Anerbieten des auf Verſteigerung nachſuchenden Gläubigers enthalte, wodurch er ſich anheiſchig macht, ein Zehntel des im Contracte ausbedungenen oder von dem neuen Eigenthümer erklärten Preiſes mehr entweder ſelbſt zu bieten, oder zu verſchaffen, daſs es von Andern geboten werde;

3) daſs eben dieſes in derſelben Zeitfriſt dem vorigen Eigenthümer, als Hauptſchuldner, bekannt gemacht werde;

4) daſs das Original und die Abſchriften dieſer Bekanntmachungen von dem hierauf antragenden Gläubiger, oder von ſeinem, mit einem ausdrücklichen Auftrage deshalb verſehenen, Bevollmächtigten, der in dieſem Falle verbunden iſt, von ſeiner Vollmacht eine Abſchrift mitzutheilen, unterzeichnet ſeyen;

endlich 5) daſs er ſich erbiete, für den Betrag des Preiſes und der von dem Erwerber übernommenen Laſten Bürgſchaft zu ſtellen: alles bey Strafe der Nichtigkeit.

Dieſe im *Code civil* vorgeſchriebenen Inſinuationen und Auffoderungen müſſen nun durch einen Huiſſier geſchehen, der beſonders hierzu auf einen einfachen ſchriftlichen Antrag vom Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes deſsjenigen Bezirks ernannt worden, worin ſie Statt haben ſollen; ſie müſſen zugleich die Beſtellung eines Sachwalters bey demjenigen Tribunal in ſich enthalten, bey dem die Verſteigerung vor ſich gehen

ſoll, und welches über die Rangordnung unter den Gläubigern zu erkennen hat.

Der Act, worin auf öffentliche Feilbietung angetragen wird, muſs, unter Strafe der Nichtigkeit des Übergebots, das Anerbieten der Bürgſchaft nebſt einer Vorladung enthalten, um binnen dreyen Tagen vor dem nämlichen Tribunal zu erſcheinen, und zu vernehmen, daſs daſelbſt die geſagte Bürgſchaft angenommen werde; über dieſen Punct wird ſummariſch verfahren (Art. 832.).

Wenn die Bürgſchaft verworfen wird, ſo wird das Uebergebot für nichtig erklärt und der Erwerber im Eigenthum geſchützt, wofern nicht noch mehrere Übergebote von andern Gläubigern gemacht worden ſind. (Art. 833.).

Gläubiger, welche nach den Beſtimmungen des *Code civil* (Art. 2123. 2127. 2128.) mit einer Hypothek verſehen ſind, inzwiſchen aber ihre Titel nicht vor den Veräuſserungen der hypotheſirten Immobilien, ſo in der Zukunft Statt haben werden, in die Hypothekenregiſter haben einſchreiben laſſen, werden anders nicht zugelaſſen, die Verſteigerung derſelben zufolge der Verfügungen des Cap. 8. Tit. 18. des *Code civil* zu verlangen, als wenn ſie nachweiſen, daſs ſie ſeit der Epoche des Actes, wodurch das Eigenthum übertragen ward, und ſpäteſtens binnen vierzehn Tagen, von der Einſchreibung dieſes Actes angerechnet, ihre Hypothek haben eintragen laſſen. Eben ſo verhält es ſich in Hinſicht der Gläubiger, die ein Privilegium auf Im-

mobilien haben, jedoch unbeschadet der übrigen Gerechtsame, die der *Code civil* (Art. 2108. 2109.) zu Gunsten des Verkäufers und der Erben festgesetzt hat. In diesem Falle ist übrigens der neue Eigenthümer nicht verbunden, die im *Code civil* (Art. 2183. 2184.) vorgeschriebenen Insinuationen jenen Gläubigern verfügen zu lassen, die sich vor der Eintragung seines Erwerbungsactes nicht eingeschrieben befinden. In allen Fällen, wo die Gläubiger versäumt haben, die öffentliche Feilbietung binnen der vorbestimmten Zeitfrist und in der vorgeschriebenen Form zu verlangen, ist der neue Eigenthümer zu weiter nichts, als zur Zahlung des Erwerbungspreises verpflichtet (Art. 834. 835.).

Um zu dem neuen Verkaufe an den Meistbietenden schreiten zu können, muss derjenige, der auf die Versteigerung dringt, durch Anschlagzettel die erste Kundmachung anzeigen; letztere geschieht vierzehn Tage nach dem Anschlag der Zettel.

Der über die Anheftung der Anschlagzettel abgefasste Verbalprocess muss, wenn der Gläubiger die Versteigerung betreibt, dem neuen Eigenthümer, wenn sie hingegen vom Erwerber selbst betrieben wird, dem Gläubiger, der das Übergebot gethan hat, insinuirt werden (Art. 836. 837.).

Der Veräusserungsact vertritt die Stelle des Heftes der Verkaufsbedingungen. Der in dem Acte ausgedrückte Preis und die Summe des Übergebotes gelten für das erste Gebot (Art. 838.). —

E) *Von den Mitteln, die man zu ergreifen hat, um die Ausfertigung oder Abſchrift eines Actes zu erhalten, oder deſſen Berichtigung zu bewirken.* Weigert ſich ein Notar oder ein andrer Verwahrer, die Ausfertigung oder Abſchrift eines Actes den unmittelbar und in eignem Namen betheiligten Parteyen, ihren Erben, oder denjenigen, die in ihre Rechte eingetreten ſind, zukommen zu laſſen; ſo kann er vermöge einer vom Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes ertheilten Erlaubniſs, ohne daſs es nöthig iſt, vorläufig bey dem Vergleichsbüreau zu erſcheinen, auf eine kurze Zeitfriſt vorgeladen, und zur Ablieferung, ſelbſt unter perſönlichem Arreſt, verurtheilt werden. Die Sache wird ſummariſch abgeurtheilt, und der richterliche Ausſpruch ungeachtet der dagegen eingelegten Oppoſition oder Appellation, vollzogen (Art. 839. 840.).

Wer von einem nicht einregiſtrirten, oder gar nicht zu ſeiner Vollkommenheit gediehenen Acte eine Abſchrift zu erhalten wünſcht, überreicht ſeine deſsfallſige Bittſchrift dem Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes, wodurch jedoch der Vollſtreckung der auf die Einregiſtrirung Bezug habenden Geſetze und Verordnungen kein Abbruch geſchiehet. Die Ablieferung, im Fall ſie Statt findet, wird zu Folge einer auf die Bittſchrift geſetzten Ordonnanz vorgenommen, und davon unter der abgelieferten Abſchrift Meldung gethan (Art. 841. 842.).

Im Fall der Notar oder der Verwahrer ſich weigert, ſo wird dieſs dem Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes berichtet (Art. 843.).

Die Partey, welche ſich eine zweyte executoriſche Ausfertigung von der Urſchrift eines Actes, oder eines Duplicats von einer hinterlegten executoriſchen Ausfertigung verabfolgen laſſen will, hat ſich deſsfalls mit einer Bittſchrift an den Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes zu wenden; vermöge der Ordonnanz, die hierauf ertheilt wird, macht die Partey an den Notar eine Auffoderung, um an einem gewiſſen Tage und zu einer beſtimmten Stunde die Ablieferung zu verfügen, zugleich aber auch an die intereſſirten Theile, um dabey gegenwärtig zu ſeyn. Von dieſer Ordonnanz wird ſowohl beym Schluſſe der zweyten executoriſchen Ausfertigung Erwähnung gethan, als auch von der Summe, für deren Betrag die Execution noch Statt findet, falls die Foderung zum Theil ſchon bezahlt, oder übertragen ſeyn ſollte. Wenn hierbey ein Streit unter den Parteyen entſteht, ſo haben ſie ſich an den Präſidenten oder denjenigen, der ſeine Stelle vertritt, zu wenden (Art. 844. 845.).

Derjenige, welcher während des Laufes eines Proceſſes ſich eine Ausfertigung oder einen Auszug eines Actes, wobey er ſelbſt nicht als Theilnehmer aufgetreten war, will abliefern laſſen, muſs das Geſuch um einen richterlichen Befehl deſshalb an den Inhaber des Actes auszuwirken, mittelſt eines ſchriftlichen Antrages, den ein Sachwalter dem andern zuſtellen läſst, anbringen; auf einen bloſsen Act wird es hierauf zur Audienz gebracht, und ſummariſch ohne einiges Verfahren darüber entſchieden. Das deſsfalls erlaſſene Urtheil iſt, der Appellation oder Oppoſition ungeachtet, executoriſch (Art. 846 — 848.).

Der Notar oder der Inhaber fertigt die Verbalprocesse über die Vorlegung oder Collationirung des Actes, und liefert ebenfalls die Ausfertigung oder die Abschrift aus, es sey denn, dafs das Gericht, welches dieses befohlen hat, eines seiner Mitglieder oder jeden andern Richter eines ersten Instanztribunals, oder einen Notar damit beauftragt habe (Art. 844.).

In allen Fällen steht es den Parteyen frey, der Abfassung des Verbalprocesses beyzuwohnen, und demselben jede ihnen dienlich scheinende Bemerkung einverleiben zu lassen (Art. 850.).

Wenn der Verwahrer noch die Kosten und Auslagen für die Urschrift des Actes zu fodern hat, so kann er so lange, als ihm diese Kosten nebst denen der Ausfertigung nicht bezahlt worden, die letztere verweigern.

Den Parteyen steht es übrigens frey, die Ausfertigung oder Abschrift mit dem Original zu vergleichen, welches der Verwahrer ihnen vorlesen mufs; behaupten sie, dafs die Ausfertigung oder Abschrift mit dem Original nicht gleichlautend sey, so wird an einem im Verbalprocesse bemerkten Tage dem Präsidenten des Tribunals darüber Bericht erstattet, welcher sodann die Collationirung vornimmt; zu diesem Ende ist der Verwahrer gehalten, die Urschrift zu ihm hinzubringen.

Der Requirent mufs die Kosten des Verbalprocesses, sowie jene der persönlichen Verfügung des Verwahrers zum Präsidenten, vorschiessen (Art. 851. 852.).

Die Gerichtsſchreiber und Verwahrer öffentlicher Regiſter ſind, auch ohne richterlichen Befehl, gehalten, Ausfertigungen, Abſchriften und Auszüge Allen, die darum nachſuchen, gegen Entrichtung ihrer Gebühren verabfolgen zu laſſen; widrigenfalls haben ſie die dadurch verurſachten Koſten und allen Schaden zu erſetzen (Art. 853.).

Der nämlichen Partey darf keine zweyte, mit der executoriſchen Formel verſehene Ausfertigung eines Urtheiles anders verabfolgt werden, als vermöge einer Ordonnanz des Präſidenten des Gerichts, bey dem es erlaſſen worden, wobey übrigens noch jene Formalitäten zu beobachten ſind, welche für die Ablieferung der zweyten executoriſchen Ausfertigungen der Notarialacte vorgeſchrieben ſind (Art. 854.).

Derjenige, welcher die Berichtigung eines Actes des Civilſtandes verordnen laſſen will, hat ſich deſsfalls mit einer Bittſchrift an den Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes zu wenden. Das Erkenntniſs darüber erfolgt auf eine vorläufige Berichterſtattung, und nachdem das öffentliche Miniſterium ſeine Anträge gemacht hat. Finden die Richter es der Sache angemeſſen, ſo verordnen ſie, die betheiligten Parteyen vorzuladen, und den Familienrath vorläufig zuſammenzuberufen.

Wenn man Urſache hat, die betheiligten Parteyen vorzuladen, ſo muſs das Geſuch vermittelſt eines gewöhnlichen Inſinuationsactes angebracht werden, ohne daſs es jedoch nöthig iſt, die Betheiligten vorher vor das Vergleichsbüreau erſcheinen zu laſſen. Sind die

Parteyen wirlich in einen anhängigen Rechtsstreit verwickelt, so wird das Gesuch durch einen Act eingelegt, den ein Sachwalter dem andern zustellen läſst (Art. 855. 856.).

In dem Acte selbst darf keine Berichtigung, keine Abänderung vorgenommen werden; hingegen müssen die Urtheile, wodurch eine Berichtigung verordnet wird, von dem Beamten des Civilstandes, sobald sie ihm zugestellt worden sind, in die Register eingeschrieben werden. Zur Seite des berichtigten Actes geschiehet davon Erwähnung, und der Act kann in der Folge nicht anders, als mit den verordneten Berichtigungen abgeliefert werden, unter der Strafe, daſs der Beamte der ihn abliefern würde, zum Ersatze alles dadurch verursachten Schadens gehalten seyn soll (Art. 857.).

Ist weiter keiner bey dem Gesuche um Berichtigung als Partey aufgetreten, wie bloſs derjenige, welcher sie nachsuchte, und glaubte dieser, daſs er sich über das Urtheil zu beschweren habe; so kann er sich binnen drey Monaten, vom Tage dieses Urtheils angerechnet, an den Appellationsgerichtshof wenden. Er überreicht deſsfalls dem Präsidenten eine Bittschrift, und auf dieser wird ein Tag angezeigt, an welchem in der Audienz nach Anhörung der Anträge des öffentlichen Ministeriums darüber erkannt werden soll (Art. 858.). —

F) *Von den Verfügungen in Hinsicht der Einsetzung in den Besitz der Güter eines Abwesenden.* Wenn es nothwendig wird, für die Verwaltung aller oder einiger

Güter zu sorgen, die jemand zurückgelassen hat, von dem man vermuthet, daſs er abwesend sey, und der keinen bevollmächtigten Geschäftsträger hat; so muſs das Gericht der ersten Instanz auf Begehren des Betheiligten darüber verfügen. Um diese rechtliche Verfügung auszuwirken, wird dem Präsidenten des Tribunals eine Bittschrift überreicht, der man die Beweisstücke und Urkunden, welche als Belege dienen, beyfügt. Der Präsident ernennt hierauf einen Richter, um an einem bestimmten Tage einen Bericht darüber zu erstatten, und nachdem der kaiserliche Procurator gehört worden, wird das Urtheil gesprochen (Art. 859.).

Es wird hiebey übrigens, nach den Bestimmungen des *Code civil*, auf das Gesuch derjenigen Partey, die sich deſshalb zuerst anmeldet, von Gerichtswegen einem Notar der Auftrag ertheilt, diejenigen, von denen man vermuthet, daſs sie abwesend sind, bey den Inventuren, Rechnungsabnahmen, Theilungen und Liquidationen, woran sie Theil haben, zu vertreten. Das öffentliche Ministerium ist überdieſs insbesondere noch verpflichtet, für das Interesse der muthmaſslich abwesenden Personen zu wachen, und es muſs daher bey allen Klagen, die sie betreffen, gehört werden.

Wenn eine Person an dem Orte ihres Domicils oder gewöhnlichen Aufenthalts nicht mehr erscheint, und seit vier Iahren keine Nachricht von ihr eingegangen ist; so können die Betheiligten sich an das Gericht der ersten Instanz wenden, damit dort eine Abwesenheitserklärung erfolge.

Um die Abwesenheit ausser Zweifel zu setzen, muss das Gericht, nach aufgelegten schriftlichen Beweisen, verordnen, dass, contradictorisch mit dem Regierungscommissair, in dem Bezirk des Domicils, und in jenem des gewöhnlichen Aufenthalts, wenn beide von einander verschieden sind, eine Untersuchung angestellt werde.

Übrigens muss das Gericht, indem es über das Gesuch entscheidet, auf die Beweggründe der Abwesenheit und auf die Ursachen Rücksicht nehmen, die eine Nachricht von der muthmasslich abwesenden Person verhindert haben mögen.

Der Regierungscommissair hat die Vorbescheide sowohl, als die Endurtheile, sobald sie erlassen sind, dem Grossrichterjustizminister einzusenden, welcher sie bekannt machen muss.

Das Urtheil, wodurch jemand für abwesend erklärt wird, darf nicht eher, als ein Jahr nach dem Urtheile, wodurch auf Untersuchung erkannt wurde, ausgespro- werden.

In denjenigen Fällen, wo der Abwesende keine Vollmacht zur Verwaltung seines Vermögens zurückgelassen hat, können diejenigen, die am Tage seines Verschwindens, oder der zuletzt eingegangenen Nachricht seine Präsumtiverben gewesen sind, vermöge des Endurtheils, das ihn für abwesend erklärte, sich in den provisorischen Besitz des Vermögens einsetzen lassen, welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der letzten Nachricht von ihm gehörte; sie sind aber verbunden, für die gute Führung ihrer Administration

Sicherheit zu leiſten. Um zu dieſem Beſitz zu gelangen, findet das nämliche Verfahren Statt, welches eintritt für die Verwaltung der Güter des Abweſenden (Art. 863.).

G) *Von der Autoriſation verheiratheter Frauen.* Will eine Frau ſich autoriſiren laſſen, um ihre Rechte bey Gericht geltend zu machen; ſo läſst ſie deſshalb eine Auffoderung an ihren Mann ergehen. Verweigert dieſer die Autoriſation, ſo überreicht die Frau dem Präſidenten eine Bittſchrift, worauf dieſer eine Ordonnanz erläſst, welche die Erlaubniſs enthält, den Mann auf einen beſtimmten Tag in das Berathſchlagungszimmer vorzuladen, um die Gründe ſeiner Weigerung auseinander zu ſetzen (Art. 861.).

Iſt der Mann vernommen worden, oder erſcheint er nicht, ſo wird nach vorhergegangenem Antrag des öffentlichen Miniſteriums ein Urtheil erlaſſen, welches über das Geſuch der Frau erkennt.

Im Falle der vermutheten Abweſenheit des Mannes, ſowie auch wenn deſſen Abweſenheit wirklich erklärt worden iſt, muſs die Frau, welche ſich autoriſiren laſſen will, um ihre Rechte gerichtlich verfolgen zu können, ſich ebenfalls mit einer Bittſchrift an den Präſidenten des Tribunals wenden; dieſer verordnet ſodann, daſs ſolche dem öffentlichen Miniſterium mitgetheilt werde, und ernennt zugleich einen Richter, um an einem beſtimmten Tage ſeinen Bericht zu erſtatten.

In dieſer eben angegebenen Form läſst ſich gleichfalls die Frau autoriſiren, wenn ihr Mann interdicirt

ist; ihrer Bittschrift muss sie das Interdictionsurtheil beylegen (Art. 862 — 864.). —

H) *Von Güterseparationen.* Keine Klage auf Güterseparation darf ohne vorläufige Autorisation, die der Präsident des Tribunals auf eine ihm zu diesem Ende zu überreichende Bittschrift ertheilen muss, angebracht werden; dem Präsidenten steht es jedoch frey, bevor er die Autorisation ertheilt, diejenigen Bemerkungen zu machen, die ihm schicklich und angemessen zu seyn scheinen (Art. 865.).

Der Actuarius des Tribunals muss ohne Zeitverlust einen Auszug der Klage auf Separation in eine zu diesem Ende im Gerichtsaudienzsaale angebrachte Tabelle einschreiben; dieser Auszug muss enthalten:

1) das Datum der Klage;

2) die Namen, Vornamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eheleute;

3) die Namen und den Wohnort des bestellten Sachwalters, welcher zu diesem Ende gehalten ist, besagten Auszug binnen drey Tagen, von der angehobenen Klage angerechnet, dem Actuarius einzuhändigen.

Ein ähnlicher Auszug muss in die zu diesem Ende in dem Audienzsaale des Handelsgerichtes, in den Cammern der Sachwalter bey dem ersten Instanzgerichte, und in jene der Notarien, jedoch nur in den Örtern, wo es deren giebt, angebrachten Tabellen eingetragen, und dass diess geschehen sey, von den Gerichtsschreibern und den Secretarien der Cammern bescheinigt werden. Auch wird der nämliche Auszug auf Betreiben

der Frau in eine der Zeitungen eingerückt, welche in dem Orte, wo das Tribunal seinen Sitz hat, gedruckt werden, und wenn es deren dort keine giebt, in eine derjenigen, die allenfalls im Departement erscheinen.

Daſs dieſs alles geschehen sey, muſs auf die nämliche Weise bescheinigt werden, wie in Hinsicht des Beschlags auf Immobilien (Vergl. Art. 683.) bestimmt worden ist (Art. 866—868.).

Über die Separationsklage kann nicht eher ein Urtheil erlassen werden, bis ein Monat nach der Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formalitäten, welche unter der Strafe der Nichtigkeit erfüllt werden müssen, verstrichen ist. Diese Nichtigkeit kann der Mann sowohl, als seine Gläubiger geltend machen. Die Ergreifung conservatorischer Maſsregeln hat indeſs auch vor Erlassung des Urtheils Statt (Art. 869.).

Das Geständniſs des Mannes hat selbst dann, wenn keine Gläubiger vorhanden seyn sollten, keine Beweiskraft (Art. 870.).

Die Gläubiger des Mannes können bis zum Endurtheile den Sachwalter der Frau mittelst eines Actes, den ein Sachwalter dem andern zustellen läſst, auffodern, ihnen die Klage auf Separation und die Beweisstücke mitzutheilen, und selbst zur Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame als Intervenienten zur Sache auftreten, ohne vorher deſshalb bey dem Vergleichsbüreau gewesen zu seyn (Art. 871.).

Das Separationsurtheil muſs am Handelsgerichte des Ortes, wenn deren eines da ist, öffentlich während

der Sitzung abgelesen werden. Ein Auszug dieses Urtheiles, enthaltend das Datum, die Bezeichnung des Tribunals, wovon es erlassen worden, die Namen, Vornamen, das Gewerbe und die Wohnung der Eheleute, muss in eine hiezu bestimmte Tabelle eingetragen werden, und ein Jahr hindurch in dem Audienzsaale der ersten Instanz- und Handels-Gerichte, in deren Bezirk der Mann wohnhaft ist, selbst dann, wenn er kein Handelsmann seyn sollte, und falls es kein Handelsgericht dort giebt, in dem Hauptsaale des Gemeindehauses seines Wohnortes ausgestellt bleiben. Ein ähnlicher Auszug wird in die, in der Cammer der Sachwalter und Notarien, wenn deren da vorhanden sind, angebrachte Tabelle eingetragen, und erst von dem Tage an, wo die obigen Formalitäten erfüllt seyn werden, kann die Frau mit der Vollstreckung des Urtheils den Anfang machen, ohne dass es jedoch nothwendig sey, damit zu warten, bis die vorbenannte Zeitfrist eines Jahres verstrichen ist. Alles diess findet übrigens ohne Nachtheil der Verfügungen Statt, welche der *Code civil* im Art. 1445. enthält (Art. 872).

Wenn die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet worden sind, so ist nach Ablauf der angegebenen Zeitfrist keine Opposition gegen das Separationsurtheil von Seiten der Gläubiger des Mannes mehr zulässig (Art. 873.).

Die Verzichtleistung der Frau auf die Gütergemeinschaft wird auf der Gerichtsschreiberey des Tribunals abgegeben, bey welchem die Separationsklage anhängig ist (Art. 874.). —

I) *Von der perſönlichen Trennung ohne Auflöſung der Ehe, und von der Eheſcheidung.* Der Ehegatte, welcher um eine Trennung von Tiſch und Bett nachſuchen will, muſs dem Präſidenten des Tribunals, worunter er wohnhaft iſt, eine Bittſchrift überreichen, die ſummariſch die Thatſachen, ſo zum Grunde liegen, enthalten muſs; ſind Beweisſtücke darüber vorhanden, ſo hat er dieſe der Bittſchrift beyzulegen. Der Präſident erläſst hierauf auf letztere eine Ordonnanz, wodurch er befiehlt, daſs die Parteyen an einem darin beſtimmten Tage vor ihm erſchinen ſollen. Letztere müſſen ſich perſönlich vor ihm einfinden, und dürfen weder Sachwalter noch Rechtsbeyſtände bey ſich haben (Art. 875. 876. 877.).

Der Präſident ſtellt den beiden Ehegatten alles dasjenige vor, was ihm dazu geeignet ſcheint, um eine Widervereinigung unter ihnen zu Stande zu bringen; gelingt ihm das nicht, ſo erläſst er unter die erſte Ordonnanz eine zweyte, wodurch er die Parteyen, weil er ſie nicht hat vereinigen können, mit ihrer Klage zum Gerichte hinverweiſet, und zwar ohne vorläufige Vorladung ans Vergleichsbüreau. In der nämlichen Ordonnanz ertheilt er der Frau die Befugniſs, bey Gericht aufzutreten, und ſich proviſoriſch in dasjenige Haus zu verfügen, worüber die Parteyen einig geworden ſind, oder welches der Präſident von amtswegen beſtimmt, und verordnet dabey, daſs der Frau jene Effecten zugeſtellt werden ſollen, die ihr zum täglichen Gebrauch erfoderlich ſind. Klagen auf proviſoriſchen Unterhalt müſſen zur Audienz gebracht werden (Art. 878.).

Das Gesuch um persönliche Trennung wird ebenso, wie jede andere Civilklage eingeführt, behandelt, und nach Anhörung der Anträge des öffentlichen Ministeriums entschieden. Auf bloſse wechselseitige Einwilligung der Ehegatten kann dasselbe jedoch nicht Statt haben (Art. 879.).

Das Urtheil, wodurch die Separation erkannt wird, muſs auf die nämliche Art, wie das in Hinsicht der Separationsklage der Güter (Vergl. Art. 872.), auszugsweise in die Tabellen eingetragen werden, die in dem Audienzsaale der Tribunäle, sowie in den Cammern der Sachwalter und Notarien angeheftet sind (Art. 880.).

In Hinsicht der Ehescheidung treten die Bestimmungen des *Code civil* ein (Art. 881.).

K) *Von Familiengutachten.* Die Familiengutachten werden von dem *Familienrathe* ertheilt. Dieser besteht, ohne den Friedensrichter, aus sechs Verwandten oder Verschwägerten. Seine Thätigkeit erstreckt sich besonders auf fürmundschaftliche Angelegenheiten und dahin einschlagende Irrungen. Die Verwandten werden übrigens sowohl aus der Gemeinde, wo der Fall, einen Fürmund zu ernennen, sich ereignet hat, als in dem Umkreise von zwey Myriametern genommen, und zwar die eine Hälfte aus der väterlichen, die andere aus der mütterlichen Linie, und in jeder Linie richtet man sich nach der Nähe des Grades. Sind Verwandte und Verschwägerte in gleichem Grade, so werden erstere vorgezogen; unter Verwandten desselben Grades aber der ältere dem jüngeren.

In Hinsicht der vollbürtigen Brüder des Minderjährigen und der Ehegatten seiner vollbürtigen Schwestern findet die Ausnahme von dem vorhin Gesagten Statt, daſs wenn ihrer sechs oder mehrere sind, sie alle Mitglieder des Familienraths sind, und diesen alsdann mit den Wittwen der Ascendenten und mit den etwa gesetzlich entschuldigten Ascendenten, wenn deren etwa vorhanden sind, zu bilden haben. Sind ihrer weniger als sechs, so werden die übrigen Verwandten nur berufen, um den Rath vollzählig zu machen.

Wenn sich an dem Orte selbst, oder in dem Umkreise von zwey Miriametern keine Verwandten oder Verschwägerten von der einen oder der andern Linie in hinlänglicher Anzahl vorfinden; so beruft der Friedensrichter entweder Verwandte oder Verschwägerte, die in einer gröſsern Entfernung wohnen, oder auch Staatsbürger aus derselben Gemeinde, von denen man weiſs, daſs sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen fortwährend in Freundschaftsverbindungen gestanden haben.

Der Friedensrichter kann übrigens auch dann, wenn an dem Orte selbst eine hinlängliche Anzahl von Verwandten oder Verschwägerten vorhanden ist, die Erlaubniſs ertheilen, daſs man andre, gleichviel in welcher Entfernung wohnende, Verwandte oder Verschwägerte vorlade, die entweder in einem nähern, oder doch in demselben Grade sind, als die anwesenden.

Von diesem Familienrath wird nun ein Fürmund ernannt, wenn ein minderjähriges, nicht emancipirtes

Kind weder Vater noch Mutter, weder einen von seinem Vater oder seiner Mutter ernannten Fürmund, noch männliche Ascendenten hat. Ausserdem geschieht durch denselben die Ernennung auch noch, wenn der Fürmund sich entweder in einem Fall der Ausschliessungen befindet, oder rechtmäsig entschuldigt wird.

Die Zusammenberufung des Familienraths geschieht entweder auf Ansuchen und Betreiben der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer Betheiligten, oder auch von amtswegen und auf Betreiben des Friedensrichters des Ortes, wo der Minderjährige sein Domicil hat. Ein jeder ist berechtigt, diesem Friedensrichter den Vorfall anzuzeigen, durch welchen die Nothwendigkeit der Ernennung eines Fürmundes herbeygeführt wird.

Der Friedensrichter bestimmt den Tag, wann der Familienrath zusammenkommen soll, und die Verwandten sind schuldig, entweder in Person zu erscheinen, oder jeder durch einen besondern Specialbevollmächtigten sich vertreten zu lassen. Wer, ohne eine gesetzliche Entschuldigungsursache zu haben, sich nicht einfindet, verfällt in eine Geldstrafe von höchstens funfzig Franken, welche der Friedensrichter zuerkennt.

Die Versammlung wird übrigens beym Friedensrichter gehalten, wenn dieser nicht selbst einen andern Ort bestimmt. Um etwas zu beschliessen, müssen wenigstens drey Viertel der berufenen Mitglieder gegenwärtig seyn. Der Friedensrichter hat den Vorsitz in der Versammlung; seine Stimme wird mitgezählt, und giebt im Fall einer Stimmengleichheit den Ausschlag.

Wenn nun jemand durch den Familienrath, ohne dabey gegenwärtig gewesen zu seyn, ist zum Fürmunde ernannt worden; so wird ihm diese Ernennung von einem von der Familienversammlung bestimmten Mitgliede bekannt gemacht; diese Bekanntmachung geschieht binnen dreyen Tagen, von jenem der Berathschlagung angerechnet. Für jede Entfernung von drey Myriametern zwischen dem Orte, wo die Versammlung gehalten worden, und dem Wohnorte des Fürmundes wird ein Tag zugesetzt (Art. 882.).

In allen Fällen, wo die Mitglieder des Familienrathes in ihren Berathschlagungen nicht einstimmig sind, muss die Meinung eines jeden einzelnen Mitgliedes besonders im Verbalprocesse erwähnt werden.

Dem Fürmund, Nebenfürmund oder Curator, und selbst den Mitgliedern der Versammlung bleibt es unbenommen, sich über die gefasste Berathschlagung beym Tribunal zu beschweren; sie stellen ihre dessfallsige Klage gegen jene Mitglieder an, durch deren Meinung die Berathschlagung gefasst worden, ohne dass es nothwendig ist, dieselben vorher an das Vergleichsbüreau vorzuladen. Die Sache wird übrigens summarisch entschieden (Art. 883. 884.).

In allen Fällen, wo es auf eine Berathschlagung ankommt, die der Bestätigung unterworfen ist, wird eine Ausfertigung der Berathschlagung dem Präsidenten überreicht. Dieser verordnet alsdann mittelst einer unter die Berathschlagung gesetzte Ordonnanz, dass sie dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werden solle, und

ernennt einen Richter, um an einem bestimmten Tage darüber Bericht abzustatten. Der kaiserliche Procurator setzt seine Conclusionen unter diese Ordonnanz, und die Urschrift des Bestätigungsurtheils wird auf das nämliche Heft unter diese Conclusionen niedergeschrieben (Art. 885. 886.).

Wenn der Fürmund, oder ein Anderer, der damit beauftragt worden ist, die gerichtliche Bestätigung nachzusuchen, dieses in der durch die Berathschlagung festgesetzten Zeitfrist, oder im Fall deren keine bestimmt worden, binnen vierzehn Tagen zu thun unterläßt; so kann eines der Mitglieder der Versammlung die gerichtliche Bestätigung gegen den Fürmund, und auf dessen Kosten, ohne daß je Zurückfoderung Statt hat, bey Gericht zu erhalten suchen.

Diejenigen Mitglieder des Familienraths, welche glauben Ursache zu haben, sich der gerichtlichen Bestätigung widersetzen zu müssen, haben dieses demjenigen, der mit der Nachsuchung darum beauftragt ist, mittelst eines außergerichtlichen Actes zu erklären, sind sie nachher nicht vorgeladen worden, so können sie gegen das Urtheil Oppositionen einlegen (Art. 887. 888.).

Wenn die Absetzung eines Fürmundes eintreten soll, so muß sie von dem Familienrathe erkannt werden, welcher auf Ansuchen des Nebenfürmundes, oder von amtswegen von dem Friedensrichter zusammenberufen wird. Letzterer kann diese Zusammenberufung nicht verweigern, wenn sie von einem oder mehreren Verwandten oder Verschwägerten des Minderjährigen,

die ſich mit ihm in dem Grade der Geſchwiſterkinder, oder in nähern Graden befinden, förmlich nachgeſucht wird.

Jeder Beſchluſs des Familienrathes zur Ausſchlieſsung oder Abſetzung des Fürmundes muſs die Beweggründe enthalten. Er darf nicht gefaſst werden, ohne vorher den Fürmund anzuhören oder vorzufodern. Wenn letzterer mit dem Beſchluſſe des Familienrathes einverſtanden iſt, ſo geſchieht hievon Erwähnung, und der neue Fürmund tritt ſogleich ſein Amt an; widerſpricht jener hingegen, ſo muſs der Nebenfürmund bey dem Gerichte der erſten Inſtanz auf Beſtätigung des gefaſsten Beſchluſſes antragen, und dieſes erkennt darüber mit Vorbehalt der Appellation.

Der ausgeſchloſſene oder abgeſetzte Fürmund kann in dieſem Falle auch ſelbſt, um ſich durch einen richterlichen Ausſpruch bey der Fürmundſchaft erhalten zu laſſen, den Nebenfürmund vor Gericht fodern.

Die Verwandten oder Verſchwägerten, auf deren Anſuchen der Familienrath zuſammen berufen worden iſt, können in dem Proceſs, der als eine dringende Sache behandelt und entſchieden werden ſoll, als Intervenienten mit auftreten. —

L) *Von der Interdiction.* Der *Code civil* verordnet, daſs einem Volljährigen, welcher ſich gewöhnlich in einem Zuſtande von Gemüthsſchwäche, Wahnſinn oder Raſerey befindet, die eigne Verwaltung ſeines Vermögens entzogen werden ſolle, wenn er auch zuweilen vernünftige Zwiſchenräume habe. Jeder Verwandte

kann auf Interdiction seines Verwandten antragen; eben so jeder Ehegatte wider den andern, und wenn weder der Anverwandte noch der Ehegatte dieses thun; so muss der kaiserliche Procuratur auf die Interdiction antragen, sowie auch in dem Fall, wenn der Blödsinnige oder Rasende weder verheyrathet ist, noch einen bekannten Blutsfreund hat.

Die Interdictionsklage wird bey dem Gerichte der ersten Instanz angebracht, und in derselben müssen die Thatsachen, woraus man auf Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserey schliesst, in der dem Präsidenten des Tribunals überreichten Bittschrift ausgedrückt, die Beweisstücke derselben beygelegt, und die Zeugen nahmhaft gemacht werden.

Der Präsident verordnet, dass die Bittschrift dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt werde, und ernennt einen Richter, um an einem bestimmten Tage Bericht zu erstatten. Auf diesen Bericht, und auf die von dem kaiserlichen Procurator abgegebenen Conclusionen verordnet das Tribunal, dass der Familienrath über den Zustand desjenigen, auf dessen Interdiction angetragen wird, sein Gutachten abgebe.

Die Bittschrift sowohl, als das Gutachten des Familienraths müssen dem, auf dessen Interdiction angetragen worden, insinuirt werden, ehe zu seinem Verhör geschritten wird. Wenn aus demselben und aus den offengelegten Beweisstücken kein hinlänglicher Grund zur Interdiction hervorgeht, und die Thatsachen sich durch Zeugen erweisen lassen; so verordnet das

Tribunal nach Beſchaffenheit der Umſtände ein Zeugenverhör, welches in der gewöhnlichen Form vorgenommen werden ſoll. Das Tribunal kann, wenn es daſſelbe für gut befindet, dabey auch verfügen, daſs das Zeugenverhör vorgenommen werden ſolle, ohne daſs der Beklagte dabey zugegen iſt; jedoch kann ihm in dieſem Falle ſein Rechtsbeyſtand vertreten (Art. 890 — 893.).

Die Appellation, ſo der Interdicirte einlegt, wird gegen denjenigen gerichtet, der die Interdiction nachgeſucht hat. Appellirt derjenige, der auf die Interdiction angetragen, oder eines der Mitglieder des Familienraths; ſo wird die Appellation gegen denjenigen gerichtet, deſſen Interdiction nachgeſucht worden iſt.

Hat das Gericht einen Beyſtand ernannt, ſo richtet derjenige, dem er angeordnet worden, die Appellation gegen denjenigen, der um dieſe Ernennung erſucht hat (Art. 894.).

Wenn von dem Interdictionsurtheile nicht appellirt, oder dieſes Urtheil in der Appellationsinſtanz iſt beſtätigt worden; ſo wird dem Interdicirten ein Fürmund und ein Nebenfürmund angeordnet, und der proviſoriſche Verwalter, welcher nach dem erſten Verhöre mit dem Interdicirten vom Gericht ernannt worden iſt, um für die Perſon und das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen, ſtellt jetzt ſeine Verrichtungen ein, und legt dem Fürmunde Rechnung ab (Art. 895.).

Das Geſuch um Aufhebung der Interdiction wird

in der nämlichen Form, wie die Klage auf Interdiction, eingeleitet und entſchieden.

Das Urtheil, wodurch jemanden verboten wird, ohne Dazwiſchenkunft eines ihm angeordneten Beyſtandes einen Proceſs zu führen, Vergleiche zu ſchlieſsen, ein Anlehn aufzunehmen, ein Mobiliarcapital zu erheben, darüber zu quittiren, ſeine Güter zu veräuſsern oder mit Hypotheken zu beſchweren, kann, nach Ermeſſen der Umſtände, von dem Gerichte in dem Fall erlaſſen werden, wo letzteres das Geſuch auf Interdiction verworfen hat. Ein ſolches Urtheil muſs auf Betreiben des Klägers ausgelöſt, der Partey ſelbſt inſinuiret, und innerhalb zehn Tagen in die Tabellen eingetragen werden, welche in dem Audienzſaale und in den Schreibſtuben der Notarien des Arrondiſſements angeſchlagen ſind (Art. 897.).

M) *Von der Wohlthat der Güterabtretung.* Wenn ſich Schuldner in dem Falle befinden, auf die im *Code civil*, Art. 1268., bewilligte Güterabtretung Anſpruch zu machen; ſo ſind ſie verpflichtet, ihre Bilanz, ihre Bücher, wenn ſie deren haben, und die auf ihr Activvermögen ſprechenden Urkunden auf der Gerichtsſchreiberey des Tribunals, bey dem das Geſuch angebracht werden ſoll, zu hinterlegen. Der Schuldner hat ſich mit dem deſsfallſigen Geſuche an das Tribunal ſeines Wohnortes zu wenden, und das Geſuch muſs dem öffentlichen Miniſterium mitgetheilt werden; keine Fortſetzung eines gerichtlichen Verfahrens wird dadurch in ihrer Wirkung gehemmt; doch haben die Richter die Befugniſs, nachdem die Betheiligten vor-

her ſind vorgeladen worden, zu verordnen, daſs proviſoriſch mit ſolchem Verfahren eingehalten werden ſolle (Art. 898 — 900.).

Iſt dem Schuldner die Wohlthat der Güterabtretung bewilligt, ſo iſt er verbunden, ſeine Abtretung perſönlich, und nicht durch einen Bevollmächtigten, nachdem er ſeine Gläubiger vorher hat abladen laſſen, in der Audienz des Handelsgerichtes, worunter er wohnhaft iſt, und wenn deren keines da vorhanden iſt, auf dem Gemeindehauſe, an einem Sitzungstage zu wiederholen; in dieſem letztern Falle muſs die Erklärung des Schuldners durch den Verbalproceſs eines Huiſſier, den der Maire unterzeichnen ſoll, beurkundet werden (Art. 901.).

Iſt der Schuldner verhaftet, ſo wird in dem Urtheile, welches ihn zur Wohlthat der Güterabtretung zuläſst, zugleich verordnet, daſs er mit der in ſolchem Falle erfoderlichen und hergebrachten Behutſamkeit aus dem Arreſthauſe herausgenommen werden ſolle, um ſeine Erklärung an die Gläubiger abzugeben (Art. 902.).

Die Namen, Vornamen, das Gewerbe und der Wohnort des Schuldners müſſen in eine öffentliche hierzu beſtimmte Tabelle eingeſchrieben werden, die in dem Audienzſaale des Handelsgerichtes ſeines Wohnortes, oder des erſten Inſtanztribunals, ſo deſſen Stelle vertritt, und in dem Sitzungsſaale des Gemeindehauſes angebracht ſeyn muſs (Art. 903.).

Das Urtheil, welches die Wohlthat der Vermögensabtretung zuläſst, hat in Hinſicht der Gläubiger

die Wirkung einer Vollmacht, um die beweglichen und unbeweglichen Güter des Schuldners verkaufen zu laſſen. Zu dieſem Verkaufe wird nach den Formen geſchritten, welche für die Beneficiarerben vorgeſchrieben ſind (Art. 904.).

Zur Wohlthat der Güterabtretung werden übrigens nicht zugelaſſen: Fremde; jene welche ſich eines Stellionats ſchuldig gemacht haben; betrügeriſche Banquerouteurs; Perſonen, welche wegen Diebſtahl oder Beutelſchneiderey verurtheilt worden ſind; ſolche, welche vermöge ihres Amtes zur Rechnungsablegung verbunden ſind, Fürmünder, Verwalter und Depoſitarien (Art. 905.). —

Endlich verdient noch in Hinſicht des *auſserordentlichen* Proceſſes dasjenige hier eine Erwähnung, was die Gerichtsordnung in Anſehung der *ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe* feſtgeſetzt hat. Es ſteht nämlich überhaupt allen Perſonen frey, die Gerechtſame, über welche ſie ungehindert disponiren können, dem Ausſpruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen. Dagegen darf man Streitigkeiten über Schenkungen und Vermächtniſſe zum Unterhalt, zur Wohnung und Kleidung, ferner Separationen zwiſchen Mann und Frau, Eheſcheidungen, Streitigkeiten über den Stand einer Perſon, ſowie auch alle jene, die nicht entſchieden werden können, ohne vorher dem öffentlichen Miniſterium mitgetheilt worden zu ſeyn, einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche nicht überlaſſen (Art. 1004.).

Der Act, wodurch die ſtreitenden Theile ſich dem

Ausſpruche eines Schiedsrichters unterwerfen, kann entweder mitteſt eines vor den gewählten Schiedsrichtern gefertigten Verbalproceſſes, oder durch einen Notarialact, oder auch unter Privatunterſchrift gemacht werden (Art. 1005.).

Der Compromiſsact muſs unter Strafe der Nichtigkeit die ſtreitigen Gegenſtände bezeichnen, und die Namen der Schiedsrichter enthalten. Derſelbe iſt übrigens gültig, wenn ſchon keine Zeit darin beſtimmt iſt, binnen welcher die Schiedsrichter die Sache entſcheiden ſollen; es darf jedoch in dieſem Fall ihr Auftrag nur drey Monate, vom Tage des Compromiſſes angerechnet, dauern, und während der zum ſchiedsrichterlichen Ausſpruch beſtimmten Zeitfriſt kann der den Schiedsrichtern ertheilte Auftrag nicht anders, als mit einſtimmiger Einwilligung der Parteyen zurückgenommen werden (Art. 1006 — 1008.).

Bey dem Verfahren haben die Parteyen ſowohl, als die Schiedsrichter, die für das Verfahren bey den Tribunälen feſtgeſetzten Zeitfriſten und Formen zu befolgen, es ſey dann, daſs die Parteyen unter ſich ein anderes feſtgeſetzt haben. Letztere können übrigens ſowohl bey als nach dem Compromiſſe auf die Appellation Verzicht leiſten. Wenn eine Sache, worin ſchon appellirt worden, oder ein Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand einem ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe unterworfen wird; ſo iſt das Urtheil der Schiedsrichter definitiv, und es hat keine Appellation davon Statt (Art. 1009. 1010.).

Die Handlungen, welche bey einem Processe erfoderlich sind, um ihn zur Entscheidung vorzubereiten, sowie auch die von den Schiedsrichtern abzufassenden Verbalprocesse, müssen von ihnen sämmtlich vorgenommen und abgefaſst werden, es sey denn, daſs der Compromiſsact ihnen die Macht ertheile, unter sich Einen zu solchen Handlungen zu committiren (Art. 1011.).

Die Macht der Schiedsrichter hört in folgenden Fällen auf:

1) wenn einer von ihnen stirbt, oder das Compromiſs anzunehmen sich weigert, sich dessen nachher begiebt, oder verhindert wird, es sey denn, daſs das Compromiſs die Clausel enthalte, daſs nichtsdestoweniger von den übrigen Schiedsrichtern fortgefahren, oder daſs an die Stelle des abgegangenen ein anderer von den Parteyen, oder den übrig gebliebenen Schiedsrichtern gewählt werden solle;

2) wenn die im Compromiſsacte festgesetzte Zeitfrist, oder jene von drey Monaten, im Fall keine Frist bestimmt worden, verstrichen ist;

3) wenn die Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt sind, und ihnen die Befugniſs nicht bewilligt worden ist, einen dritten Schiedsrichter zu nehmen.

Durch Absterben der Parteyen verliert dagegen das Compromiſs seine Kraft nicht, sobald alle Erben groſsjährig sind; allein die Frist, welche zur Einleitung und Entscheidung des Rechtsstreites bestimmt ist, läuft nicht

während jener Frist, welche zur Errichtung des Inventariums und als Bedenkzeit gestattet ist (Art. 1012. 1013.).

Wenn die Verrichtungen der Schiedsrichter einmal ihren Anfang genommen haben, so können dieselben die Entscheidung nicht mehr von sich ablehnen; auch kann man sie nicht recusiren, es sey denn wegen Ursachen, die erst nach dem Compromisse eingetreten sind (Art. 1014.).

Wenn die eine Partey behauptet, daſs die von der Gegenpartey producirte Urkunde falsch sey, und die Untersuchung dieser Behauptung auch nur als einen bloſsen Incidentpunct verlangt, oder wenn ein Incidentpunct zur Sprache kommt, der einer Criminaluntersuchung unterworfen ist; so müssen die Schiedsrichter die Parteyen anweisen, sich deſsfalls an die Behörde zu wenden. Die zur Erlassung des schiedsrichterlichen Ausspruches bestimmten Fristen fangen in diesem Fall wieder von dem Tage an zu laufen, da der Incidentpunct ist entschieden worden (Art. 1015.).

Jede der Parteyen muſs wenigstens vierzehn Tage vor Ablauf der zum Spruche festgesetzten Frist ihre Vertheidigungsmittel und Beweisstücke eingeben, und die Schiedsrichter sind gehalten, auf dasjenige zu erkennen, was beygebracht worden ist.

Das gefällte Urtheil muſs jeder der Schiedsrichter unterzeichnen; sind mehr als zwey Schiedsrichter, und verweigert die geringere Zahl ihre Unterschrift; so ha-

ben die übrigen hievon Erwähnung zu thun, und das Urtheil hat die nämliche Wirkung, als wenn jeder der Schiedsrichter es unterzeichnet hätte. In keinem Falle kann übrigens Opposition gegen ein schiedsrichterliches Urtheil eingelegt werden (Art. 1016.).

Im Fall die Schiedsrichter in ihren Meinungen getheilt und in dieser Rücksicht bevollmächtigt sind, einen dritten Schiedsrichter zu wählen; so müssen sie dieses in der nämlichen Entscheidung thun, wodurch sie erklären, dass sie in ihren Meinungen getheilt sind. Können sie über die Ernennung dieses Dritten nicht einig werden, so erklären sie dieses im Verbalprocesse, und der Präsident des Tribunals, welcher die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Entscheidung zu verordnen hat, ernennt alsdann diesen Dritten. Derjenige, der die Sache zu beschleunigen wünscht, hat zu diesem Ende dem Präsidenten eine Bittschrift zu überreichen. Sowohl in dem einen, alswie in dem andern Fall müssen die in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichter, jeder vor sich, entweder in dem nämlichen Verbalprocesse, oder in verschiedenen Verbalprocessen, ihre Meinung abfassen, und die Beweggründe beysetzen (Art. 1017.).

Der Dritte muss binnen einem Monate, vom Tage seiner Annahme angerechnet, das Urtheil sprechen, vorausgesetzt dass diese Frist nicht in seinem Ernennungsacte ist verlängert worden. Er kann jedoch gleichwohl das Urtheil nicht eher erlassen, bis er vorher mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern Berathschlagung gepflogen hat, welche zu diesem Ende

aufgefodert werden müſſen, irgendwo zuſammen zu treten. Wenn nicht alle Schiedsrichter zuſammenkommen, ſo ſpricht der erwählte Dritte das Urtheil allein, jedoch muſs er einer der Meinungen der übrigen Schiedsrichter beytreten (Art. 1018.).

Die Schiedsrichter müſſen übrigens überhaupt nach den Vorſchriften der Geſetze entſcheiden, inwiefern nicht im Compromiſs ihnen die Macht eingeräumt worden iſt, als gütliche Vermittler in der Sache zu erkennen. Das Urtheil ſelber muſs durch eine Ordonnanz des Präſidenten des erſten Inſtanzgerichtes, in deſſen Bezirk es erlaſſen worden, executoriſch erklärt werden. Zu dieſem Ende wird die Urſchrift des Urtheils von einem der Schiedsrichter binnen drey Tage auf der Gerichtsſchreiberey des Tribúnals hinterlegt. Im Fall das Erkenntniſs einer Sache, worin ſchon ein Urtheil ergangen iſt, von welchem man aber appellirt hat, Schiedsrichtern überlaſſen worden iſt; ſo muſs die Entſcheidung derſelben auf der Gerichtsſchreiberey des Appellationsgerichtes hinterlegt, und vom Präſidenten dieſes Tribunals die Ordonnanz zur Vollſtreckung derſelben erlaſſen werden. Die Koſten der Hinterlegung und die Einregiſtrirungsgebühren können bloſs von den Parteyen gefodert und eingetrieben werden (Art. 1019. 1020.).

Die ſchiedsrichterlichen Urtheile, und ſelbſt jene, wodurch die Sache nur zur Entſcheidung vorbereitet wird, können nur zu Folge einer Ordonnanz vollſtreckt werden, die der Präſident des Tribunals zu dieſem Ende erläſst, und unter die Unterſchrift des Urtheils, oder

zur Seite desselben setzt, ohne daſs es hiezu einer dem öffentlichen Ministerium zu verfügenden Mittheilung bedarf. Diese Ordonnanz muſs gleichfalls unter der Ausfertigung des Urtheils ausgefertigt werden.

Wenn über die Vollstreckung des Urtheils Streit entsteht, so hat das Tribunal, bey welchem die Ordonnanz ist erlassen worden, darüber zu erkennen. Die schiedsrichterlichen Urtheile können übrigens in keinem Falle einem Dritten entgegengesetzt werden (Art. 1021. 1022.).

Wird von schiedsrichterlichen Urtheilen appellirt, so muſs in denjenigen Fällen, die, falls keine Schiedsrichter gewählt worden wären, zur Erkenntniſs der Friedensrichter in erster oder letzter Instanz gehört hätten, die Appellation vor die Tribunäle erster Instanz, in Fällen hingegen, worüber die Gerichte erster Instanz, mit oder ohne Appellation, zu erkennen befugt gewesen wären, vor die Appellationshöfe gebracht werden (Art. 1023.).

Die Regeln über die provisorische Vollstreckung der Urtheile der Gerichte sind auch auf schiedsrichterliche Urtheile anwendbar (Art. 1024.).

Wenn die Appellation verworfen wird, so verfällt der Appellant in die nämliche Geldstrafe, als wenn von einem Urtheile der ordentlichen Tribunäle wäre appellirt worden (Art. 1025.).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann gegen die schiedsrichterlichen Urtheile binnen den Zeitfristen, nach den nämlichen Formen, und in denselben Fällen nachgesucht werden, die deſshalb früher sind an-

gegeben worden, um dieses Rechtsmittel gegen die von den ordentlichen Gerichten erlassenen Urtheile zu ergreifen. Das defsfallsige Gesuch mufs bey demjenigen Tribunal angebracht werden, welches in der Appellationsinstanz zu erkennen befugt gewesen wäre. Jedoch kann um diese Wiedereinsetzung aus folgenden Gründen nicht nachgesucht werden:

1) weil die gewöhnlichen Formalitäten nicht sind beobachtet worden, insofern die Parteyen nicht ein anderes unter sich beliebt haben;

2) weil die Schiedsrichter über Dinge erkannt haben, die von den Parteyen nicht waren begehrt worden; jedoch bleibt den Parteyen die Nullitätsklage vorbehalten. Es ist nämlich in folgenden Fällen nicht nothwendig, von dem schiedsrichterlichen Urtheile zu appelliren, oder das Mittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen zu ergreifen:

1) wenn das Urtheil erlassen worden, ohne dafs ein Compromifs vorhanden war, oder wenn die Grenzen des Compromisses darin überschritten worden;

2) wenn es auf ein Compromifs gefällt worden, welches nichtig, oder schon erloschen war;

3) wenn es nur von einigen Schiedsrichtern erlassen worden, die nicht befugt waren, in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden;

4) wenn ein Dritter in der Sache gesprochen hat, ohne vorher mit den in ihren Meinungen getheilten Schiedsrichtern in Berathschlagung getreten zu seyn;

5) wenn über Dinge erkannt worden, welche die Parteyen nicht begehrt hatten.

In diesen fünf Fällen haben die Parteyen sich nur, vermittelst einer gegen die Ordonnanz zur Vollstreckung des Urtheils eingelegten Opposition, an das Tribunal, bey welchem dieselbe erlassen worden, zu wenden, und darauf anzutragen, daſs der für ein schiedsrichterliches Urtheil ausgegebene Act für nichtig erklärt werden möge.

Cassationsgesuch hat nur gegen Urtheile Statt, die von den Tribunälen, entweder auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein schiedsrichterliches Urtheil, oder auf die Appellation von einem solchen Urtheil erlassen worden sind.

V.

Vom summarischen Procefs.

(*Beschlufs des Vorhergehenden.*)

III. *Summarischer Procefs.* Der Charakter der summarischen Procedur nach der französischen Gerichtsordnung spricht sich insbesondre durch die *mündliche Verhandlung* aus. Summarische Sachen werden nämlich, sobald die Vorladungsfristen verstrichen sind, auf einen blofsen Act, ohne weiteres Verfahren oder sonstige Formalitäten, in der Audienz entschieden. Finden Incidentanträge und Interventionen Statt, so müssen sie durch eine Bittschrift des Sachwalters angebracht werden, die weiter nichts, als die motivirten Conclusionen enthalten darf (Art. 405. 406.).

Tritt ein Zeugenverhör ein, so muls das Urtheil, welches hierauf erkennt, die Thatumstände enthalten, und zugleich Tag und Stunde bestimmen, wann die Zeugen in der Audienz vernommen werden sollen; eine articulirte Vernehmung ist nicht erfoderlich.

Die Zeugen werden wenigstens einen Tag vor jenem des Verhörs vorgeladen; trägt eine der Parteyen auf Fristverlängerung an, so wird dieser Incidentpunct auf der Stelle entschieden. Im Fall von dem künftigen Definitivurtheile nicht appellirt werden kann, so wird über das Zeugenverhör kein Verbalprocess gefertiget; sondern es geschieht in dem Urtheile nur Erwähnung von den Namen der Zeugen und dem Resultate ihrer Aussagen (Art. 407 — 410.).

Wenn das Urtheil der Appellation unterworfen ist, so wird ein Verbalprocess gefertigt, welcher die von den Zeugen geschehenen Eidesleistungen, ihre Erklärung, ob sie Verwandte, Verschwägerte oder Diener der streitenden Theile seyn, oder zu ihrem Hausgesinde gehören, die Einwendungen, welche etwa wider ihre Person gemacht worden sind, und das Resultat ihrer Aussagen enthält. (Art. 411.) Befinden sich die Zeugen an einem entfernten Orte, oder sind sie verhindert; so bleibt es dem Gerichte unbenommen, den Friedensrichter oder das Gericht des Ortes, wo sie sich aufhalten, zu committiren; in diesem Fall wird das Zeugenverhör schriftlich verfasst, und ein Verbalprocess darüber gefertigt (Art. 412.).

Bey summarischen Zeugenverhören sind, in Beziehung auf die Form der Verfahrens, aus der dessfallsigen Bestimmung des ordentlichen Processes über die Zeugenvernehmung folgende Puncte auch hier zu beobachten:

1) den Zeugen wird derjenige Theil des Urtheils, wodurch sie ernannt worden sind, abschriftlich insinuirt;

2) die Partey erhält das Namenverzeichniſs der Zeugen in Abſchrift;

3) Zeugen welche ausbleiben, verfallen in dieſelbe Geldbuſse und Strafen;

4) es iſt gleichfalls im ſummariſchen Proceſs verboten, die Ehegatten der ſtreitenden Theile, ihre Verwandten und Verſchwägerten in gerader Linie als Zeugen zu vernehmen;

5) in Hinſicht der Einwendungen wider die Perſonen der Zeugen, wenn deren einige von der erſchienenen Partey vorgebracht werden; ferner in Anſehung der Art, hierüber zu entſcheiden; der Fragen, welche den Zeugen vorgelegt werden können, und der ihnen gebührenden Entſchädigung, hat es überall dieſelbe Bewandniſs, wie im ordentlichen Poceſs;

6) das nämliche gilt in Rückſicht der Anzahl der Zeugen, deren Reiſekoſten in Rechnung gebracht werden können, und der Befugniſs, Zeugen abzuhören, die das funfzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben (Art. 413.). —

Zu denjenigen Sachen, welche als ſummariſche angeſehen und behandelt werden ſollen, können wir übrigens zuförderſt das *Verfahren vor den Handelsgerichten* rechnen, da daſſelbe, wenn es gleich nicht ausdrücklich von der Gerichtsordnung dahin gezählt worden iſt, doch einestheils ſeiner ganzen Natur nach augenſcheinlich nicht zu dem ordentlichen Proceſs gerechnet werden kann, und anderntheils doch auch nicht von der Gerichtsordnung in den Titeln vom Verfahren in eini-

gen befondern Fällen mit aufgeführt, mithin dem auſ-ſerordentlichen Proceſſe nicht beygefügt worden iſt.

Was übrigens dieſes rechtliche Verfahren vor den Handelsgerichten betrifft, ſo geſchieht daſſelbe ohne Dazwiſchenkunft eines Sachwalters. Die Klage muſs durch den Inſinuationsact einer Vorladung angebracht, und dem Beklagten zur Erſcheinung eine Friſt von wenigſtens Einem Tage gelaſſen werden (Art. 414—416).

In Seegeſchäfften, wo es Parteyen giebt, die kein Domicil haben, und denjenigen Sachen, wo von Ausrüſtung, von Lebensmitteln, von Schiffsmannſchaft und von Ausbeſſerung ſolcher Schiffe die Rede iſt, die ſeegelfertig ſind, wie auch in andern dringenden Angelegenheiten und Klagen, wobey es auf eine proviſoriſche Verfügung ankommt, kann die Vorladung, ohne vorhergehende Ordonnanz, von einem Tage auf den andern, und von einer Stunde auf die andere geſchehen, und ein Contumacialurtheil auf der Stelle erlaſſen werden (Art. 418.).

Selbſt Vorladungen, welche der vorzuladenden Perſon am Bord des Schiffes zugeſtellt werden, ſind gültig. Dem Kläger ſtehet übrigens frey nach ſeiner Willkür vorzuladen:

1) vor das Gericht, worunter der Beklagte wohnt;

2) vor dasjenige, in deſſen Bezirk das Verſprechen geſchehn und die Waare überliefert worden iſt;

3) vor dasjenige, in deſſen Bezirk die Zahlung geſchehen ſollte.

Die Parteyen ſind ſchuldig, in Perſon oder durch einen Specialbevollmächtigten zu erſcheinen. Finden die Parteyen ſich ein, und erfolgt nicht ſchon in der erſten Audienz ein Definitiverkenntniſs; ſo ſind diejenigen ſtreitenden Theile, welche an dem Orte, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, nicht wohnhaft ſind, ſchuldig, ebenfalls ein Domicil zu wählen. Dieſe Erwählung muſs auf dem Hefte, worauf der Actuarius das Audienzprotocoll führt, bemerkt werden; in Ermangelung einer ſolchen Erwählung kann jede Inſinuation, ſelbſt jene des Definitiverkenntniſſes, auf der Gerichtsſchreiberey des Handelsgerichtes gültig geſchehen (Art. 419 — 422.).

In Handlungsſachen können Fremde, wenn ſie als Kläger auftreten, nicht angehalten werden, für die Koſten und den Schadenserſatz, worin ſie etwa verurtheilt werden möchten, Sicherheit zu leiſten, ſelbſt dann, wenn die Klage an den Orten, wo es kein Handelsgericht giebt, bey einem Civilgerichte angebracht wird (Art. 423.).

Wenn das Gericht deſswegen die competente Behörde nicht iſt, weil der Gegenſtand ſelbſt zur Erkenntniſs der Handelsgerichte nicht gehört; ſo weiſet es die Parteyen ab, wenn gleich keine Einrede gegen ſeine Competenz vorgebracht worden iſt. Die Einrede der Incompetenz, welche in irgend einer andern Urſache ihren Grund hat, kann anders nicht, als vor jeder andern Einrede vorgebracht werden.

In dem nämlichen Urtheile, worin die Einrede

der Incompetenz verworfen wird, kann zugleich über die Hauptſache erkannt werden, jedoch ſo, daſs es durch zwey beſondere Verfügungen, die eine über die Competenz und die andere über die Hauptſache, geſchehe; die Verfügungen in Hinſicht der Competenz ſind allemal der Appellation unterworfen (Art. 423 — 425.).

Die Wittwen und Erben derjenigen, welche vor dem Handelsgerichte belangt werden konnten, werden dort auf Wiedervornehmung der Inſtanz oder durch eine neue Klage vorgeladen, mit dem Vorbehalt gleichwohl, daſs, wenn ſie die bey ihnen vorausgeſetzte Qualität beſtreiten, ſie an die ordentlichen Gerichte verwieſen werden ſollen, damit dort dieſer vorläufige Punct entſchieden, und demnächſt über die Hauptſache vor dem Handelsgerichte erkannt werde (Art. 426.).

Wird eine vorgelegte Urkunde nicht anerkannt, abgeleugnet oder als falſch angegriffen, und der Producent beharrt dabey, daſs er ſich ihrer bedienen wolle; ſo verweiſet das Gericht dieſen Incidentpunct an die Behörde, die hierüber zu erkennen hat, und das Erkenntniſs über die Hauptſache bleibt einſtweilen ausgeſtellt. Bezieht ſich gleichwohl dieſe Urkunde nur auf einen der verſchiedenen Gegenſtände der Klage, ſo kann zur Entſcheidung der übrigen Gegenſtände fortgeſchritten werden (Art. 427.).

Das Gericht darf in allen Fällen, ſelbſt von amtswegen, verfügen, daſs die Parteyen in der Audienz oder im Berathſchlagungszimmer in Perſon vorgenommen werden ſollen; tritt ein rechtmäſsiges Hinderniſs

ein, ſo kann es einen der Richter, oder ſelbſt einen Friedensrichter committiren, um ſie zu vernehmen, welcher alsdann über die Erklärung einen Verbalproceſs abfaſst (Art. 428.).

Wenn es für dienlich gehalten wird, die Parteyen an Schiedsrichter zu verweiſen, um Rechnungen, Urkunden, und Regiſter zu unterſuchen; ſo ernennt man einen oder drey Schiedsrichter, um die Parteyen zu vernehmen, und wo möglich zu vergleichen, im entgegengeſetzten Fall aber ihr Gutachten zu erſtatten. Tritt dagegen der Fall ein, daſs man Arbeiten oder Waaren zu beſichtigen oder zu ſchätzen hat; ſo ernennt man einen oder drey Sachverſtändige. Das Gericht beruft von amtswegen dieſe Schiedsrichter oder Sachverſtändige, inſofern nicht die ſtreitenden Theile in der Audienz ſich hierüber vereinigt haben. Recuſationen in Betreff der Schiedsrichter können nur in den nächſten drey Tagen nach ihrer Ernennung vorgebracht werden (Art. 429. 430.).

Das Gutachten der Schiedsrichter oder Sachverſtändigen wird bey der Gerichtsſchreiberey des Handelsgerichtes hinterlegt (Art. 431.)

Bey der Erkennung auf Zeugenbeweis treten die vorhin angegebenen Formalitäten bey ſummariſchen Zeugenverhören gleichfalls ein (Art. 432.).

Im Fall der Kläger oder der Beklagte nicht erſcheinen, wird gegen den Ausbleibenden ein Contumacialurtheil erkannt, welches durch einen von dem Gerich-

te besonders hierzu ernannten Huissier insinuirt wird. Die Insinuation muss, bey Strafe der Nichtigkeit, die Erwählung eines Domicils in der Gemeinde, wo sie geschieht, insofern der Kläger nicht eben daselbst wohnhaft ist, enthalten. Das Urtheil kann einen Tag nach der Insinuation und bis zur Opposition vollstreckt werden. Letztere ist nach acht Tagen, von jenem der Insinuation angerechnet, nicht mehr zuläſſig; sie muss übrigens die Gründe des Opponenten nebst einer Vorladung unter Bestimmung der gesetzlichen Frist enthalten, und an dem gewählten Wohnorte insinuirt werden (Art. 433 — 437.).

Die Handelsgerichte können befehlen, dass ihre Urtheile, der Appellation ungehindert, und ohne vorläufige Sicherheitsleistung, provisorisch vollstreckt werden sollen, insofern die Klage auf einer nicht bestrittenen Urkunde, oder auf einer vorhergehenden Verurtheilung, wovon nicht appellirt ist, beruhet; in den übrigen Fällen hat die provisorische Vollstreckung nicht anders Statt, als gegen Sicherheitsleistung oder Beweis, dass der Kläger hinlängliche Zahlungsmittel habe.

Die Sicherheitsleistung wird durch einen Act angeboten, der an dem Wohnorte des Appellanten, insofern er da wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, sonst aber an dem von ihm gewählten Wohnorte insinuirt wird. Der Appellant wird dabey aufgefodert, an einem bestimmten Tag und Stunde auf der Gerichtsschreiberey sich einzufinden, um dort von den Urkunden, wodurch der Bürge seine Angesessenheit beweist, insofern verordnet worden, dass er sie beybringen sollte, die

die Einsicht zu nehmen, ohne sie übrigens von der Stelle zu bringen; er wird ferner aufgefodert, bey der Audienz zu erscheinen, um zu sehen, daſs über die Zulässigkeit der Bürgschaft, wenn sie etwa bestritten wird, erkannt werde (Art. 439. 440.).

Erscheint der Appellant nicht, oder macht er keine Einwendungen wider die angebotene Bürgschaft; so giebt der Bürge auf der Gerichtsschreiberey seine Erklärung ab, daſs er sich in dieser Eigenschaft darstelle; macht er aber Einwendungen, so wird an dem in der Auffoderung bestimmten Tage hierüber erkannt: in allen Fällen ist das Urtheil ohne weitere Rücksicht auf eingelegte Opposition oder Appellation, executorisch (Art. 441.).

Die Handelsgerichte haben übrigens über die Vollstreckung ihrer Urtheile nicht zu erkennen (Art. 441.). —

Auſserdem sieht die Gerichtsordnung noch folgende Sachen als solche an, welche summarisch behandelt werden sollen;

1) Die Appellationen von den Friedensrichtern;

2) die bloſs persönlichen Klagen, auf welche Summe sich immer ihr Gegenstand belaufen mag, wenn nur ihr Grund auf einer nicht bestrittenen Urkunde beruht;

3) die Klagen, zu deren Begründung man keine Urkunden vorgebracht hat, insofern sie den Betrag von tausend Franken nicht übersteigen;

4) Anträge auf proviſoriſche Leiſtungen, oder welche ſonſt keinen Aufſchub erleiden;

5) Klagen auf Zahlung der Miethe, des Pachtes und rückſtändiger Renten (Art. 404.).

Ferner wird, wie ſchon früher erwähnt iſt, nach Art. 521. die Frage, ob ein Bürge angenommen werden ſolle, ſummariſch, und ohne verhergegangene Bittſchrift oder andre ſchriftliche Verhandlungen entſchieden.

Eben ſo iſt es gleichfalls ſchon beyläufig beym *auſserordentlichen Proceſs* angezeigt worden, daſs, wenn einer der Miterben ſich weigert, in die Theilung einzuwilligen, oder wenn ſie über die Art, wie dabey zu verfahren iſt, in Streit gerathen, das Gericht die Sache ſummariſch entſcheide; ſowie auch in dem Fall, wenn Mitglieder des Familienraths ſich über die in letzterem gefaſsten Berathſchlagungen beſchweren. — —

Dieſs ſind die Grundſätze, welche die Gerichtsordnung in Hinſicht des *ordentlichen*, *auſserordentlichen* und *ſummariſchen* Proceſſes hegt. Das Geſetz ſtellt auſserdem aber noch folgende *allgemeine Verfügungen* auf, welche bey allen dreyen Proceſsarten ihre Anwendung finden können.

1) Jede Strafe, ſie mag in der Nichtigkeit des Actes, in einer Geldbuſse, oder im Verluſte eines Rechtes beſtehen, womit die Gerichtsordnung die Nichtbefolgung gewiſſer Vorſchriften belegt, wird hierdurch ohne weiteres verwirkt.

2) Kein von einem Huiſſier über ſeine Amtsverrich-

tungen verfertigter, ſowie auch kein beym gerichtlichen Verfahren vorkommender Act kann für nichtig erklärt werden, wenn das Geſetz nicht ausdrücklich die Nichtigkeit verfügt hat, und wenn deſſenungeachtet der Beamte, der für die Parteyen, welche ihn darum erſuchen, aber auch dafür bezahlen müſſen, ſeine Amtsverrichtungen ausüben muſs, entweder etwas unterlaſſen hat, was er zu thun ſchuldig war, oder auch irgend einer Vorſchrift zuwider gehandelt hat; ſo kann er in den Fällen, wo das Geſetz hierauf die Nichtigkeit des Actes nicht gelegt hat, zu einer Geldbuſse verurtheilt werden, die nicht geringer als fünf, und nicht höher als hundert Franken ſeyn darf.

3) Gerichtliche Verhandlungen und Acte, welche nichtig ſind, oder gemacht worden, um Zeit zu gewinnen, oder um zu täuſchen, ſowie auch Acte, die zu einer Verurtheilung in eine Geldbuſse Veranlaſſung gegeben haben, bleiben den Beamten, welche ſie machen zur Laſt, und dieſe können, nach Beſchaffenheit der Umſtände, überdieſs noch zum Erſatz des der Partey zugefügten Schadens verurtheilt, und ſogar von ihren Amtsverrichtungen eine Zeitlang ſuspendirt werden.

4) Die Gemeinden und öffentlichen Anſtalten müſſen ſich, um eine Klage bey Gericht anzuſtellen, nach den Vorſchriften der Verwaltungsgeſetze richten.

5) In der allgemeinen Zeitfriſt, die für die Vorladungen, Auffoderungen und ſonſtige Acte, die jemanden in Perſon oder an ſeinem Wohnorte bekannt gemacht werden, feſtgeſetzt iſt, wird nie, weder der

Tag, an dem die Infinuation gefchehen, noch jener, an dem die Frift abläuft, mitgerechnet; für jede Entfernung von drey Myriametern mufs jene Frift noch mit einem Tage, und im Fall Hin- und Herreife, oder Hin- und Zurückfenden Statt hat, mit zweyen Tagen vermehrt werden.

6) Die Auffodernngen, um bey den Verrichtungen der Sachverftändigen gegenwärtig zu feyn, fowie auch die Vorladungen, welche zu Folge eines Urtheils gefchehen, das die Verbindung mehrerer einzeln angebrachter Klagen verordnet, müffen blofs den Ort, Tag und die Stunde der erften Zufammenkunft, oder der erften Gerichtsfitzung anzeigen; fie brauchen nicht wiederholt zu werden, wenn fchon die Zufammenkunft oder die Audienz an einem andern Tage fortgefetzt wird.

7) Soll ein Eid abgelegt, eine Bürgfchaft angenommen, zu einem Zeugenverhöre, zur Vernehmung der Parteyen über die Thatumftände und Artikel, zur Ernennung von Sachverftändigen gefchritten, und überhaupt irgend etwas vermöge eines Urtheils verrichtet werden, und find die Parteyen oder ftreitigen Gegenftände zu entfernt: fo fteht es den Richtern frey, ein benachbartes Tribunal, oder einen Richter, oder felbft einen Friedensrichter, jenachdem die Umftände es erfodern, zu committiren; fie können fogar ein Tribunal autorifiren, entweder eines feiner Mitglieder, oder einen Friedensrichter zu ernennen, um die befohlnen Verrichtungen vorzunehmen.

8) Die Tribunäle können nach der Wichtigkeit

der Umſtände, in den Sachen, die bey ihnen anhängig ſind, ſogar von amtswegen etwas nachdrücklich anbefehlen, Schriften unterdrücken, dieſelben für verläumderiſch erklären, und den Druck und die Anheftung ihrer Urtheile verordnen.

9) Vom erſten October bis zum einunddreyſsigſten März darf vor ſechs Uhr Morgens, und nach ſechs Uhr Abends, und vom erſten April bis zum dreyſsigſten September darf vor vier Uhr Morgens, und nach neun Uhr Abends keine Inſinuation, ſowie auch keine Execution vorgenommen werden. Das nämliche darf auch nicht an geſetzlichen Feyertagen geſchehen, es ſey denn, daſs der Richter in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftete, es erlaubt habe.

10) Die Sachwalter, welche in Sachen, worin Endurtheile erlaſſen worden, aufgetreten ſind, müſſen, wenn über die Vollſtreckung dieſer Urtheile Streit entſteht, ihre Partey ebenfalls hiebey vertreten, und zwar ohne hiezu neue Vollmachten erhalten zu haben, vorausgeſetzt, daſs dieſe Vollſtreckung binnen dem Jahre, in welchem die Urtheile geſprochen wurden, Statt habe.

11) Alle Inſinuationsacte, die öffentlichen Perſonen, welche ſie anzunehmen beſtellt ſind, gemacht werden, müſſen von denſelben auf dem Original unentgeldlich viſirt werden. Verweigern ſie dieſes, ſo muſs der kaiſerliche Procurator beym erſten Inſtanztribunal ihres Wohnortes ſein Viſa aufs Original ſetzen; auf den Antrag des öffentlichen Miniſteriums können diejenigen, welche ſich geweigert haben, in eine Geld-

ſtrafe verurtheilt werden, die nicht unter fünf Franken ſeyn darf.

12) Alle Acte und Verbalproceſſe, die zu den Amtsverrichtungen des Richters gehören, müſſen am Orte, wo das Tribunal ſeinen Sitz hat, abgefaſst werden; der Richter muſs dabey ſtets den Gerichtsſchreiber bey ſich haben, welcher die Urſchriften aufzubewahren, und die Ausfertigungen abzuliefern hat; in dringenden Fällen kann gleichwohl der Richter auch in ſeiner Wohnung auf die Bittſchriften, die ihm überreicht werden, die rechtliche Weiſung ertheilen; alles dieſes jedoch unbeſchadet der Vollziehung der Verfügungen, welche in Hinſicht des ſummariſchen Verfahrens in dringenden Sachen feſtgeſetzt worden ſind (Art. 1029 — 1040.).

VI.

Was bestimmt die Gerichtsordnung in Hinsicht der Sachwalter und Notarien, und welchen Antheil hat sie insbesondere ersteren in Ansehung der Rechtspflege eingeräumt?

Aus der Darstellung der Grundsätze des ordentlichen und ausserordentlichen Processes wird sich schon hinlänglich ergeben haben, dass die Sachwalter nach der neuen französischen Gerichtsordnung einen nicht so unbedeutenden Antheil an der Rechtspflege haben, als man wohl hin und wieder in Deutschland glaubte ihnen zuschreiben zu müssen, wo man in dem falschen Wahne stand, dass die neue Legislation Frankreichs die Advocaten fast ganz aus ihrem Wirkungskreise gesetzt, und es den streitenden Theilen selber überlassen habe, ohne Zuziehung jener ihre Rechtshändel vor Gericht durchzuführen. Es ist nämlich vielmehr nach dem französischen Rechte Hauptregel, dass die Par-

teyen in ihren Rechtshändeln sich der Hülfe der Sachwalter bedienen müssen, und die Gesetze enthalten nur wenig Ausnahmen von dieser allgemeinen Verordnung. Dahin gehört die bey dem Verfahren vor den *Handelsgerichten* schon bemerkte Vorschrift, dass dasselbe ohne Dazwischenkunft eines Sachwalters Statt finden solle. Indessen, da es der Art. 421. den Parteyen erlaubt, wenn sie nicht in Person erscheinen wollen, einen *Specialbevollmächtigten* vor Gericht zu schicken, und da das Gesetz es durchaus nicht verbietet, sich hierzu der Sachwalter zu bedienen; so kann es sich auch bey Handelssachen treffen, dass letztere zugezogen werden, und zwar um so eher, da der nicht erscheinende Theil seine Vollmacht eher einem Rechtsgelehrten, als einer andern Person ertheilen werde.

Eine anderweitige Ausnahme ist, dass ein abzulegender *Eid* von der Partey *in Person* und in der Audienz geleistet werden muss. Kann letzteres wegen einer rechtmässigen und gehörig erwiesenen Verhinderung nicht Statt finden, so wird der Eid vor einem Richter, den das Gericht desshalb beauftragt, und der sich im Beysein des Actuars zu der Partey verfügt, geschworen. Geht auch diess wegen zu weiter Entfernung des schwörenden Theils nicht an, so verfügt das Gericht, dass die Person den Eid vor dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes leisten soll.

Ferner dürfen keine Sachwalter zugezogen werden bey der *mündlichen Vernehmung der streitenden Theile über Thatumstände und Artikel.* In dieser Hinsicht muss nämlich, wie gleichfalls schon früher bemerkt ist, die

Partey auf die in dem Gesuche enthaltenen Thatsachen, und selbst auf diejenigen, worüber der Richter sie amtshalber befragen mag, in Person antworten, ohne den Beystand eines Sachwalters.

Endlich bedarf es nicht der Dazwischenkunft eines Sachwalters, wenn eine Partey *wegen nicht erfolgter Zurückgabe mitgetheilter Documente* über ihren Sachwalter Beschwerde führt. Das Gesetz verordnet nämlich, daſs wenn die Sachwalter in den bestimmten Zeitfristen die Documente nicht zurückbringen, alsdann auf das Zeugniſs des Actuars und auf einen bloſsen Act, der die Auffoderung zum mündlichen Verfahren enthält, ein Urtheil erlassen werde, das sie zu dieser Herausgabe der Actenstücke, zur Vergütung der Kosten des Urtheils, ohne sie je wieder fodern zu können, und in einen Schadensersatz von zehn Franken wenigstens für jeden Tag des Verzugs persönlich und ohne alle Appellation verurtheilt.

Wenn die Sachwalter in acht Tagen nach erfolgter Insinuation dieses Urtheils die Actenstücke nicht zurückgeben, so bleibt es dem Gerichte unbenommen, auf eine gröſsere Summe für Schadensersatz zu erkennen, den Sachwalter selbst bey persönlichem Arreste hierin zu verurtheilen, und ihm für eine Zeit, die es den Umständen angemessen erachten wird, die Ausübungen seiner Amtsverrichtungen zu untersagen.

Diese eben erwähnten Verurtheilungen können auf Anstehen der streitenden Theile Statt haben, ohne daſs es hiezu der Dazwischenkunft eines neuen Sachwalters be-

dürfe, und auf eine bloſse ſchriftliche Vorſtellung, welche ſie entweder dem Präſidenten, oder dem mit dem Vortrag beauftragten Richter, oder dem kaiſerlichen Procurator einhändigen (Art. 107.). —

Wo nun übrigens der wirkliche Antheil der Sachwalter an der Rechtspflege eintritt, da gehen die Verhandlungen und Mittheilungen in der Regel von Sachwalter zu Sachwalter, nachdem der Beklagte vorher ſeinen Sachwalter beſtellt hat. Dieſs muſs binnen der Vorladungsfriſt geſchehen, und zwar durch einen Act, den ein Sachwalter dem andern inſinuiren läſst. Weder der Beklagte noch der Kläger kann ſeinem Sachwalter die Vollmacht zurücknehmen, ohne einen andern zu beſtellen; bis zu deſſen Ernennung wird, der geſchehenen Zurücknahme ungehindert, das Verfahren wider den vorigen Sachwalter gültig fortgeſetzt, und die wider ihn angebrachten Urtheile ſind ebenfalls gültig. Wenn die Klage mit Verkürzung der gewöhnlichen Zeitfriſt angebracht wird, ſo kann der Beklagte am Erſcheinungstage ſeinen Sachwalter in der Audienz vorſtellen laſſen, dem alsdann über ſeine Ernennung Act ertheilt wird. Das Urtheil, worin dieſs geſchieht, wird nicht ausgelöſet; der Sachwalter iſt jedoch verbunden, noch an demſelben Tage ſeine Ernennung durch einen neuen Act inſinuiren zu laſſen; in Ermangelung deſſen wird das Urtheil auf ſeine Koſten ausgelöſet (Art. 75. 76.).

Wenn der Sachwalter während der Audienz Unruhe veranlaſst, und nach vorhergegangener Warnung des Huiſſier nicht auf der Stelle zur Ordnung zurückkehrt; ſo wird ihm befohlen, ſich zu entfernen. Widerſetzt er

ſich, ſo wird er ergriffen, und ſogleich auf vier und zwanzig Stunden ins Arreſthaus geſetzt, wo er auf Vorzeigung des Befehls des Präſidenten, deſſen in dem Verbalproceſſe der Audienz Erwähnung geſchieht, aufgenommen wird. Auſser dieſer Strafe kann er noch von ſeiner Amtsverrichtung ſuſpendirt werden; doch darf die Suſpenſion fürs erſte Mahl nicht über drey Monate dauern. Das deſsfallſige Urtheil kann proviſoriſch vollſtreckt werden (Art. 89. 90.). —

Anderweitige Strafverfügungen gegen Sachwalter können eintreten, wenn ſie ſich in Hinſicht der Mittheilung der Beweisſtücke Nachläſſigkeit oder Verſäumniſs zu Schulden kommen laſſen. Die Parteyen können nämlich, nach den Beſtimmungen der Gerichtsordnung, gegenſeitig um Mittheilung der Beweisſtücke, welche gegen ſie gebraucht worden ſind, in drey Tagen, von ihrer Inſinuation oder Offenlegung angerechnet, durch einen bloſsen Act nachſuchen.

Die Mittheilung geſchieht hierauf unter den Sachwaltern entweder gegen Empfangsſchein, oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsſchreiberey; die Beweiſsſtücke dürfen gleichwohl nicht von der Stelle weggenommen werden, es ſey denn, daſs ſie in einer bloſsen Ausfertigung eines anderswo aufbewahrten Originals beſtehen, oder die Partey darin einwillige.

Auf welche Zeitfriſt die Mittheilung Statt finden ſolle, wird entweder in dem Empfangsſcheine des Sachwalters, oder in dem Urtheile beſtimmt, daſs ſie verordnet; iſt ſie nicht beſtimmt worden, ſo währt ſie drey Tage.

Wenn nach Ablauf der Zeitfrist der Sachwalter die Beweisstücke nicht zurückgebracht hat, so ergeht auf ein blosses schriftliches Gesuch, und selbst auf eine blosse Denkschrift der Partey eine richterliche Verfügung des Inhalts, dass er zur Wiederherbeyschaffung auf der Stelle und bey persönlichem Arreste angehalten werden solle; er wird selbst verurtheilt, von dem Tage, da ihm der Befehl insinuirt worden ist, angerechnet, ausser den Kosten des vorbesagten Gesuchs und des Befehls, der andern Partey für jeden Tag der Verzögerung drey Franken zu zahlen, die er von seinem Constituenten nicht zurückfodern kann.

Im Falle einer Opposition wird dieser Nebenpunct summarisch entschieden; wenn der Sachwalter hierbey unterliegt, so wird er persönlich in die bey diesem Incidentpuncte aufgelaufenen Kosten, und selbst zu jedem andern Schadensersatze, und nach Beschaffenheit der Umstände, in angemessene Strafen verurtheilt (Art. 188 — 192.).

In Rücksicht ihrer Gebühren hat das Gesetz den Sachwaltern die Begünstigung ertheilt, dass die Kosten von der Hauptsache getrennt und ihnen für ihre Rechnung zuerkannt werden, wenn sie zur Zeit, da das Urtheil erlassen werden soll, durch einen Eid bekräftigen, dass sie den grössten Theil des Vorschusses bestritten haben. Auf diese Trennung der Kosten kann jedoch nicht anders, als in dem Urtheile erkannt werden, welches einen der streitenden Theile in die Kosten fällig erklärt. In diesem Fall wird auf dem Namen des Sachwalters die Liquidation betrieben und der Exe-

cutionsbefehle verabfolgt, vorbehaltlich der Klage wider seine Partey.

Dagegen können die Sachwalter, wenn sie das Interesse ihrer Verwaltung aufs Spiel gesetzt haben, in ihrem eignen Namen und ohne Regreſs in die Kosten, und jenachdem sich die Sache verhält, selbst zum Schadensersatze verurtheilt werden, vorbehaltlich der Suspensionsstrafe, im Fall die Wichtigkeit der Umstände dieſs noch erheischen sollte (Art. 133. 132.). —

Was die *Notarien* betrifft, so werden sie von der Gerichtsordnung einestheils bey der Lehre von der Abnehmung der Siegel in Betrachtung gezogen, in welcher Hinsicht, wie schon beyläufig früher erwähnt ist, dieselben, im Fall die Parteyen, welche berechtigt sind der Entsiegelung beyzuwohnen, nicht gegenwärtig sind, anstatt der letztern zugezogen und vom Präsidenten von amtswegen ernannt werden.

Ferner müssen die Notarien, wenn sich bey der Inventur Schwierigkeiten erheben, oder wenn Anträge wegen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, oder der Nachlassenschaft, oder anderer Gegenstände wegen gemacht werden, und die übrigen Parteyen denselben nicht beypflichten, es den Parteyen überlassen, sich an den Präsidenten des ersten Instanztribunals mittelst eines mündlichen Vortrags zu wenden; auch können die Notarien selbst, wenn sie in dem Canton, wo das Tribunal seinen Sitz hat, wohnen, darüber an den Präsidenten berichten, in welchem Falle letzterer seine Ordonnanz auf die Urschrift des Verbalprocesses setzt.

Endlich ſind dem Notar auch noch von der Gerichtsordnung gewiſſe Verrichtungen bey Theilungsgeſchäfften übertragen worden. Der Richter verweiſet nämlich hier die Parteyen an einen Notar, worüber ſie, falls ſie dieſes können und wollen, einig geworden ſind, oder welcher widrigenfalls vom Tribunal amtshalber ernannt wird, um vor dieſem zur Rechnungsablage, zur Beſtimmung deſsjenigen, was zu conferiren iſt, zur Bildung der Maſſen, zur Feſtſetzung deſsjenigen, was dem einen oder dem andern vorweg zukommt, zur Verfertigung der Loſe, und zur Beſtimmung deſſen, was jedem zur Ergänzung ſeines Antheils ausgeliefert werden muſs, zu ſchreiten, wie ſchon früher erwähnt worden iſt (Vergl. S. 190. ſq.).

In Hinſicht der Geſchäffte des Notars bey der Theilung der Maſſe iſt hier noch dasjenige anzuführen, was deſshalb der *Code civil* als Richtſchnur für denſelben feſtſetzt. Ehe die Theilung vorgeht, muſs nämlich jeder Miterbe an die Maſſe die Geſchenke, welche er erhalten hat, und die Summen, welche er ſchuldig iſt, zurückgeben. Geſchieht die Collation nicht in Natur, ſo nehmen die Miterben, welche zu dieſer Foderung berechtigt ſind, einen gleichen Theil aus der Erbſchaftsmaſſe vorweg. Dieſs Vorwegnehmen geſchieht, ſoviel möglich, an Gegenſtänden, die mit den in Natur nicht zurückgegebenen Sachen von derſelben Beſchaffenheit und Güte ſind.

Nach dieſem Abzuge werden aus der noch übrigen Maſſe ſo viel gleiche Loſe gemacht, als theilnehmen-

de Erben und Stämme vorhanden ſind. Der Notarius hat bey Verfertigung und Feſtſtellung der Loſe, ſoviel nur immer möglich iſt darauf zu ſehen, daſs dabey die Zerſtückelung der Grundſtücke und die Vertheilung der Benutzung einer Sache vermieden werde; es iſt in dieſer Hinſicht am zweckmäſsigſten, wenn man in jedes Los wo möglich eine gleiche Quantität von beweglichen und unbeweglichen Gütern, Gerechtſamen und Foderungen von derſelben Natur und gleichem Werthe aufnimmt.

Die Ungleichheit der Loſe in Natur wird durch Herausgabe in Renten oder in Geld gehoben, und hierauf werden die Loſe gezogen, nachdem jedoch vorher jeder Theilnehmer mit ſeinen Einwendungen gegen die Art ihrer Verfertigung zugelaſſen worden iſt. —

VII.

Welche Verfügungen finden sich in der Gerichtsordnung, um theils den Gang der Rechtspflege zu beschleunigen, theils die Führung des Processes minder kostspielig zu machen?

Aus der ganzen bisherigen Darstellung des französischen Processes, sowohl des ordentlichen als des ausserordentlichen, geht deutlich hervor, dass sich auch hier der französische Charakter überall ausspreche. Von dem Schneckengange unseres gemeinen Processes findet man nirgends eine Spur, alles zweckt im Gegentheil dahin ab, das gerichtliche Verfahren zu beschleunigen, und jede streitige Sache sobald, wie nur immer möglich, zu schlichten. Processe, die bey uns Jahre lang dauern, währen nach dem französischen Rechtsgange oft kaum so viele Wochen, wie sich aus der angeführten Darstellung des Zuges der Instanzen einem Jeden hinreichend ergeben wird. Wir verweisen demnach in dieser Hinsicht überhaupt auf das Vorhergehende, und machen

hier nur noch mit wenigen Worten auf einige Verfügungen der Gerichtsordnung aufmerkſam, welche es insbeſondre beurkunden, daſs *möglichſte Schnelligkeit* das Loſungswort bey den Verhandlungen zur Schlichtung der Rechtsſtreitigkeiten unter den Bürgern ſey.

I. Eine nicht geringe Urſache, wodurch die Beſchleunigung der Proceſſe aufgehalten wird, ſind die *Friſten*. Schon die bey uns gewöhnlichen Friſten, welche den Parteyen von amtswegen ertheilt werden, ſind in der Regel zu lang; und doch bleibt man überdieſs ſelten bey ihnen ſtehen. In wie wenigen Fällen begnügen ſich zum Beyſpiel unſere Sachwalter bey Einlaſſung auf eine Klage mit der zuerkannten ſächſiſchen Friſt? Wie häufig wird nicht, wenn dieſe Zeit verſtrichen iſt, ein Geſuch um Friſtverlängerung eingereicht, und dieſes herrliche Mittel, um den lieben Schneckengang bey unſerm gerichtlichen Verfahren ja nicht abkommen zu laſſen, öfters mehrmals wiederholt. Jahre können ſo beynahe dahingehen, ehe der Kläger einen Schritt weiter gekommen, und die Einlaſſung des Beklagten auf die Klage bewirkt iſt. Der franzöſiſche Proceſs weiſs von dem allen faſt nichts; hier ſucht man vielmehr ſoviel als nur möglich, wenn gleich Friſten überhaupt ſeyn müſſen, doch dahin zu ſtreben, daſs der Gang des Proceſſes wenig durch dieſelben aufgehalten werde. Daher iſt es Hauptregel, die Friſten ſo kurz als möglich zu ſtellen. Der franzöſiſche Proceſs kennt nämlich:

1) Friſten von *einer Stunde*, oder *einigen Stunden*. Der Friedensrichter kann nämlich, nach Art. 6., in dringenden Fällen eine ſchriftliche Erlaubniſs ertheilen, die

Friſten zu verkürzen, und er kann ſelbſt verſtatten, daſs an dem Tage der Inſinuation der Klage auch die Vorladung auf eine beſtimmte Stunde dieſes Tages geſchehe.

Eben ſo kann, wie ſchon bey dem Verfahren in dringenden Fällen bemerkt iſt, alsdann, wenn der Vorfall keinen Aufſchub leidet, der Präſident oder ſein Stellvertreter verordnen, den Gegner auf eine beſtimmte Stunde, wenn auch an einem Feſttage, vorzuladen, um in der Audienz oder in der Wohnung des Präſidenten oder des committirten Richters zu erſcheinen. Die Vorladung findet in einem ſolchen dringenden Falle jedoch nur zu Folge einer Ordonnanz des Richters Statt, welcher deſshalb einen Huiſſier ernennt; und es kann keine Oppoſition gegen dieſe Friſt eingelegt werden.

Endlich kann noch bey Handelsſachen in ſolchen Fällen, welche Beſchleunigung erheiſchen, der Präſident gleichfalls die Erlaubniſs ertheilen, den Beklagten von Tag zu Tag und von Stunde zu Stunde zu citiren, und die Mobilien mit Arreſt zu belegen.

2) Friſten von *einem Tage.* Sie kommen in der Regel vor bey den Vorladungen vor die Friedensrichter. Der vorgeladene Theil muſs nämlich zwiſchen dem Tage der Citation und demjenigen, welcher zur Erſcheinung beſtimmt iſt, wenigſtens einen Tag frey haben, wenn ſein Wohnort nicht über drey Myriameter entfernt iſt. Liegt der Wohnort in einer gröſsern Entfernung, ſo wird für jede drey Myriameter ein Tag zugeſetzt.

Hat man diese Fristen nicht beobachtet, und der Beklagte erscheint nicht; so besiehlt der Richter, dass er aufs neue vorgeladen werden soll, und die Kosten der ersten Vorladung bleiben dem Kläger zur Last (Art. 5.).

Bey Handelssachen ist es gleichfalls Regel, dass dem Beklagten eine Frist von wenigstens Einem Tag verstattet werde.

3) Fristen von *drey Tagen.* Sie finden Statt bey den von den Untergerichten erlassenen Vorladungen zum Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung (Art. 51.).

Ferner können in Hinsicht der Mittheilung der Beweisstücke die Parteyen um die Communicirung derjenigen, welche gegen sie gebraucht worden sind, innerhalb dreyer Tage, von ihrer Insinuation oder Vorlegung angerechnet, nachsuchen. Das nämliche tritt in Ansehung der Hinterlegung von Handschriften ein, wo der Beklagte gleichfalls in den nächsten drey Tagen nach ihrer Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberey von ihnen Einsicht nehmen kann. Eben so kann der Kläger zur Anerkennung und Untersuchung einer Privatschrift den Gegner unter Bestimmung einer Frist von dreyen Tagen vorladen lassen.

Ferner muss in Rücksicht des Zeugenverhörs, um bey demselben gegenwärtig zu seyn, die Partey wenigstens drey Tage vor der Zeugenvernehmung vorgeladen werden.

Eine gleiche Frist ist endlich für die Einbringung

der Recuſationsgründe gegen die Perſon der Zeugen und Sachverſtändigen vorgeſchrieben.

4) Friſt von *fünf Tagen.* Wer wider einen Ausſpruch, welcher die eingebrachte Recuſation eines Richters verworfen hat, appelliren will, muſs dieſs innerhalb fünf Tage, von dem Ausſpruche des Urtheils angerechnet, durch einen Act auf der Gerichtsſchreiberey thun.

5) Friſt von *acht Tagen.* Sie iſt für diejenigen, welche in Frankreich wohnen, als der *gewöhnliche* Termin zu Vorladungen, oder als Ordnungsfriſt angenommen, und wird für diejenigen, welche jenſeits des Vorgebirgs der guten Hoffnung wohnen, bis zu einem Jahre, und welche auſser Europa dieſſeits deſſelben ſich aufhalten, bis zu ſechs Monaten, für diejenigen aber welche in Corſica, England, und in den an Frankreich grenzenden Staaten wohnen, bis zu zwey Monaten, und welche in andern europäiſchen Staaten wohnhaft ſind, bis zu vier Monaten verlängert.

6) Friſt von *vierzehn Tagen.* Innerhalb dieſer Zeit, von der Inſinuation des Urtheils angerechnet, muſs nämlich der Kläger eine Vorſtellung inſinuiren, worin die Gründe ſeiner Klage enthalten ſind, und der er das Verzeichniſs der Belege beyfügt. Eine gleiche Friſt iſt dem Beklagten zur Antretung des Gegenbeweiſes verſtattet.

7) Friſt von *drey Monaten.* Sie tritt bey dem Reſtitutionsgeſuch ein, wo, wie ſchon früher bemerkt iſt,

dieselbe wider Minderjährige nur von dem Tage an läuft, da ihnen das Urtheil nach erlangter Volljährigkeit in Person oder an ihrem Wohnorte mitgetheilt worden ist; bey Großjährigen aber geht sie von dem Tage an, da das bestrittene Urtheil dem Imploranten in Person oder an seinem Wohnorte insinuirt worden ist.

Dieselbe Frist findet bey der Einwendung der Appellation Statt, und sie läuft bey Contumacialurtheilen von dem Tage an, da keine Opposition mehr zuläßig ist; bey Urtheilen aber, die nach Anhörung beider streitenden Theile ergangen sind, von dem Tage an, da die Insinuation dem Appellanten in Person oder an seinem Wohnorte geschehen ist. —

Wenn die Parteyen um *Verlängerung der Fristen* anhalten, so wird um das Gesuch bey summarischen Sachen auf der Stelle eine richterliche Entscheidung gefaßt; in allen übrigen Fällen hingegen wird das Fristgesuch in dem Verbalproceß des committirten Richters angebracht, und auf einen Vortrag, den er deßhalb in der Audienz, an dem im Verbalproceß deßhalb festgesetzten Tage erstattet, bewilligt, ohne voraufgegangene Ladung oder Auffoderung, im Fall die Parteyen und ihre Sachwalter gegenwärtig gewesen sind. Übrigens darf nur *eine* Fristverlängerung gestattet werden, bey Strafe der Nichtigkeit. —

II. Um die lange Dauer der Processe zu verhüten, hat die Gerichtsordnung ferner in manchen Fällen ausdrücklich festgesetzt, wie lange das gerichtliche Verfahren überhaupt, oder ein einzelner Theil desselben

dauern ſoll. Das Geſetz verordnet namentlich deſshalb, daſs jede Inſtanz, wenn gleich noch kein Sachwalter darin beſtellt iſt, ſoll erloſchen ſeyn, wenn der Proceſs ſeit drey Jahren nicht mehr iſt betrieben worden.

In allen Fällen, wo entweder das Geſuch um Wiedervornehmung der Inſtanz, oder um Beſtellung eines neuen Sachwalters eintritt, wird dieſe Friſt um ſechs Monate weiter verlängert.

Die Peremption tritt wider den Staat, wider öffentliche Anſtalten, und überhaupt wider alle Perſonen, ſelbſt wider die Minderjährigen ein, vorbehaltlich ihres Recurſes wider die Verwalter und Fürmünder. Dieſelbe findet jedoch nicht gleich von ſelbſt, und vermöge des Geſetzes Statt; ſie verliert ihre Wirkung und hört auf, wenn einer oder der andre der ſtreitenden Theile vor der Klage auf Peremption gültige, auf den Proceſs ſich beziehende, Handlungen vorgenommen hat.

Auf Erklärung, daſs die Inſtanz erloſchen ſey, trägt man durch ein ſchriftliches Geſuch an, das ein Sachwalter dem andern inſinuiren läſst, wenn anders nicht ſeit dem Augenblicke, da die Peremption eingetreten war, der Sachwalter verſtorben iſt, oder interdicirt oder ſuspendirt worden.

Die Peremption hebt die Klage ſelbſt nicht auf, ſondern es erlöſcht durch ſie nur das bisherige Verfahren, ohne daſs man in irgend einem Falle einen Act des erloſchenen Proceſſes dem andern Theile entgegenſetzen oder ſich hierauf beziehen könne.

Im Falle der Peremption wird der Hauptkläger in

alle Kosten des erloschenen Processes verurtheilt (Art. 397 — 401.).

In Ansehung der vor den Friedensrichtern anhängigen Sachen bestimmt die Gerichtsordnung, dass in den Fällen, wo ein interlocutorisches Urtheil ist erlassen worden, die Sache längstens in vier Monaten, von dem Tage dieses Urtheils angerechnet, definitiv entschieden seyn solle. Nach Ablauf dieser Frist ist die Instanz ohne weiteres, und Kraft des Gesetzes erloschen. Ist letzteres durch Verschulden des Richters geschehen, so hat er den Schaden zu ersetzen (Art. 15.).

In Hinsicht des Zeugenverhöres verordnet das Gesetz, dess dasselbe bey Strafe der Nichtigkeit, insofern das Urtheil, worin hierauf erkannt worden, nicht eine längere Frist bestimmt hat, in Zeit von acht Tagen, von Abhörung der ersten Zeugen anzurechnen, gegenseitig geendigt werden soll, insofern nicht einer der streitenden Theile während der Frist um Verlängerung bittet.

III. Um den Gang des Processes zu beschleunigen, hat die Gerichtsordnung für die ungehorsame Partey *Strafen* festgesetzt. Wenn daher beym Termin der Güte eine der Parteyen nicht erscheint, so wird sie in eine Geldstrafe von zehn Franken verurtheilt, und ihr alles Gehör versagt, bis sie die Quittung hierüber beygebracht hat (Art. 56.).

Die Zeugen, welche nicht erscheinen, und deshalb keine gültigen Entschuldigungsgründe vorbringen können, werden durch Ordonnanzen des committirten Richters in eine Geldbuse von wenigstens zehn Fran-

ken zum Vortheil der Partey, und außerdem in eine Geldstrafe von höchstens hundert Franken verurtheilt, und auf ihre Kosten zu einem anderweitigen Termin wiederum vorgeladen. Bleiben sie jetzt abermals aus, so tritt bey persönlichem Arrest eine Strafe von hundert Franken ein, und es kann selber vom Richter ein Vorführungsbefehl wider sie verordnet werden (Art. 263- 264.).

Der Kunst- oder Sachverständige, welcher einmal zur Schätzung der Sache den Eid abgelegt hat, und jetzt sein Geschäfft nicht vollzieht, wird in Schadensersatz, und alle dadurch fruchtlos entstandenen Kosten verurtheilt (Art. 316.).

Der Rechnungsführer, welcher beym Ablauf der ihm bestimmten Zeit seine Rechnung nicht abgelegt hat, kann durch Beschlagnehmung und Verkauf seiner Güter bis auf eine gewisse Summe, welche das Gericht nach Gutbefinden zu bestimmen hat, dazu angehalten, und, nach Beschaffenheit der Sache, selbst durch persönlichen Arrest zur Ablegung gezwungen werden (Art. 534.).

Außerdem läßt die Gerichtsordnung den persönlichen Arrest noch in folgenden Fällen als Zwangsmittel in Civilsachen Statt finden:

1) für Schadensersatz in Civilsachen, wenn er über dreyhundert Franken beträgt, und für Rechnungsrückstände wegen geführter Fürmundschaft, Curatel, Verwaltung des einer Gemeinde, Corporation oder öffentlichen Anstalt zugehörigen Vermögens, oder wegen jeder andern von Gerichtswegen aufgetragenen Verwal-

tung, ſowie für jeden Erſatz, wozu der Rechnungsführer zufolge dieſer Rechnungen verbunden iſt. Den Richtern bleibt es übrigens in dieſen Fällen unbenommen, zu verfügen, daſs während einer von ihnen zu beſtimmenden Zeit mit Vollſtreckung des perſönlichen Arreſtes eingehalten werden ſoll, nach deren Ablauf er jedoch ohne Dazwiſchenkunft eines neuen Urtheils vollzogen wird. Dieſe Friſt kann anders nicht, als in dem Urtheile, welches die Hauptſache entſcheidet, und die Beweggründe des Aufſchubes enthalten muſs, verſtattet werden (Art. 126. 127.).

2) Wenn der Sachwalter die ihm mitgetheilten Beweisſtücke in der beſtimmten Zeit nicht wieder zurückgebracht hat (Art. 191.).

3) Wenn bey Abläugnung einer Urkunde hinterher erwieſen wird, daſs der Abläugnende ſie wirklich geſchrieben oder unterzeichnet habe (Art. 213.).

4) Wenn die Sachverſtändigen ſich weigern, ihr Gutachten zur Gerichtsſchreiberey abzugeben (Art. 320.).

5) Wegen einer Foderung, die einer Liquidation bedarf, und nachdem letztere in Geld geſchehen iſt (Art. 552.).

6) Wenn der in Rückſicht ſeiner Immobilien mit Arreſt belegte Holz fällt, oder ſonſt etwas an der Sache verſchlimmert; ſo tritt Schadenserſatz ein, wozu er unter perſönlichem Arreſt angehalten werden kann (Art. 690.).

7) Wenn derjenige, welcher ein Viertel mehr ge-

boten hat, als der Steigerer, seinem Übergebot keine Krafft giebt, oder die Bedingungen des ihm endlich geschehenen Zuschlags nicht erfüllt; so kann er bey persönlichem Arreste angehalten werden, die Differenz zwischen seinem Preise und jenem der vorhergehenden Versteigerung zu zahlen (Art. 712.).

8) Wenn auf jemandes Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung ist vorgenommen worden, so haftet dieser unter persönlichem Arrest für den Unterschied zwischen dem von ihm gebotenen Preise, und demjenigen, wofür die Sache bey der neuen Versteigerung ist angebracht worden (Art. 744.).

9) Wenn der Notar oder ein anderer Verwahrer die Ausfertigung oder Abschrift eines Actes verweigert (Art. 839.).

IV. In Ansehung der *Interlocute*, als der vorzüglichsten Quelle zur Verhinderung der Beschleunigung der Processe, hat die französische Gerichtsordnung zwar nicht, wie wir schon früher gesehen haben, gänzliche Abschaffung derselben, aber doch weise Einschränkung und zweckmäsige Vorschriften zur Beschleunigung der Erkenntnisse verfügt. Das Gesetz bestimmt daher, dass im Fall, da die Hauptsache zur Entscheidung reif ist, auch über alles andere in einem und demselben Urtheile definitiv erkannt werden könne (Art. 288.).

Ferner: jedes Erkenntniss, das einen der streitenden Theile zum Schadensersatze verurtheilt, muss den Betrag davon ausdrücken, oder die Verfügung enthalten, dass ein Verzeichniss darüber gefertigt werden soll. Wenn solche Erkenntnisse jemanden zur Zurückerstat-

tung der genossenen Früchte verurtheilen, so müssen sie die Verfügung enthalten, dass die Früchte fürs letzte Jahr in Natur, und für die vorhergehenden Jahre nach den Marktzetteln des zunächst gelegenen Marktplatzes, mit Hinsicht auf die gewöhnlichen Jahreszeiten und gemein üblichen Preise des Jahres, sonst aber, wenn es keine Marktzettel giebt, nach Bestimmung der Sachverständigen zu erstatten sind. Ist die Zurückerstattung in Natur für das letzte Jahr unmöglich, so geschieht sie auf eben die Weise, wie für die vorhergehenden Jahre (Art. 128. 129.).

Ferner: wenn auf eine provisorische Verfügung angetragen worden ist, und der Process sich in der Lage befindet, dass über das Provisorium und die Hauptsache zugleich erkannt werden kann; so ist der Richter verpflichtet, in einem und demselben Urtheile über das Ganze zu erkennen (Art. 134.). Ausgenommen ist hiervon jedoch die Verordnung, dass vor den Friedensrichtern possessorische und petitorische Klagen nie cumulirt werden dürfen (Art. 25.).

Endlich: wenn von einem Interlocute appellirt worden ist, und das vorige Urtheil reformirt wird, die Sache sich aber in der Lage befindet, dass eine Definitiventscheidung eintreten kann; so bleibt es den Appellationsgerichten unbenommen, zu gleicher Zeit in einem und demselben Urtheile den Endspruch in der Hauptsache zu erlassen.

Eben dasselbe findet in den Fällen Statt, wo die Appellationsgerichte, wegen Mangel der vorgeschrie-

benen Form, oder wegen jeder andern Ursache Definitiverkenntnisse reformiren würden (Art. 473.).

V. In Rücksicht der *Incidentpuncte* endlich, durch welche bekanntlich der Gang des Processes so unendlich aufgehalten werden kann, hegt die Gerichtsordnung folgende Vorschriften:

Alle Nebenanträge geschehen durch einen blossen Act, welcher die Gründe und die Conclusionen enthält, mit dem Anerbieten, die Beweisstücke gegen Empfangsschein oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberey mitzutheilen.

Wer bey diesem Incidentpunct die Stelle des Beklagten vertritt, antwortet hierauf durch einen blossen Act.

Alle Nebenanträge müssen zu gleicher Zeit gemacht werden; die Kosten derjenigen, die man späterhin vorbringen würde, und welche auf Gründen beruhen, die zur Zeit der ersten schon vorhanden gewesen, können nicht zurückgefodert werden.

Die Nebenanträge werden nach Beschaffenheit der Umstände vorläufig durch ein Urtheil erledigt, und in Sachen, worin ein schriftliches Verfahren verordnet worden, wird der Incidentpunct zur Audienz gebracht, damit hierüber das Nöthige verfügt werde (Art. 337. 338.).

Gleiche Grundsätze finden in Rücksicht der Intervention Statt. Sie wird durch ein schriftliches Gesuch eingeführt, welches die Gründe und den Antrag des

Intervenienten enthält, und nebst den Beweisstücken abschriftlich mitgetheilt wird.

Die Intervention kann gleichfalls die Entscheidung der Hauptsache, insofern sie hinlänglich vorbereitet ist, nicht aufhalten.

In Sachen, worin ein schriftliches Verfahren verordnet worden ist, wird, wenn einer der streitenden Theile sich der Intervention widersetzt, dieser Incidentpunct zur Audienz gebracht (Art. 339. 340. 341.).

In Ansehung des Verfahrens, wenn wegen der *Aechtheit der Urkunden* Streit entsteht, enthält die Gerichtsordnung folgende ausführliche Verordnungen.

Wer behauptet, dass eine im Laufe des Processes insinuirte, mitgetheilte oder offengelegte Urkunde falsch oder verfälscht sey, kann, jenachdem sich die Umstände verhalten, vermittelst der gewöhnlichen Inscription, zum Beweise, dass sie falsch sey, zugelassen werden, selbst dann, wenn diese Urkunde in einem Verfahren wider denjenigen, der nun bey diesem Incidentpuncte als Kläger oder als Beklagter auftritt, in einer andern Absicht, als um hauptsächlich oder beyläufig über das Falsum zu erkennen, untersucht worden, und solchemnach ein Urtheil erfolgt seyn sollte, das auf die Ächtheit dieser Urkunde sich gründet (Art. 214.).

Wer vermittelst der gewöhnlichen Inscription den Beweis zu führen gedenkt, dass eine Urkunde falsch sey, hat vorläufig durch einen von seinem Sachwalter dem andern insinuirten Act den andern Theil aufzufodern, um zu erklären, ob er sich der Urkunde bedie-

nen will oder nicht, mit der weitern Äuſserung, daſs er, im Fall der Producent ſich ihrer bedienen wollte, entſchloſſen ſey, auf dem geſetzlichen Wege der Inſcription ſie als falſch anzugreifen (Art. 215.).

Der aufgefoderte Theil iſt ſchuldig, in einer Friſt von acht Tagen zu erklären, ob er der Urkunde, die man für falſch ausgegeben hat, ſich bedienen wolle, oder nicht. Er unterzeichnet dieſe Erklärung entweder ſelbſt, oder durch ſeinen Gewalthaber, der mit einer Specialvollmacht in authentiſcher Form verſehen iſt, und läſst die Erklärung nebſt einer Abſchrift der Vollmacht, inſofern dieſe nöthig war, in derſelben Friſt durch einen Act ſeines Sachwalters inſinuiren (Art. 216.).

Giebt derjenige, welcher bey dieſer Auffoderung die Stelle des Beklagten vertritt, dieſe Erklärung nicht ab, oder erklärt er, daſs er ſich der Urkunde nicht bedienen wolle; ſo kann der Kläger die Sache durch einen bloſsen Act zur Audienz bringen, um dort erkennen zu laſſen, daſs die Urkunde, die man für falſch ausgegeben hat, ſoviel den Beklagten betrifft, verworfen werden ſolle, unbeſchadet der Befugniſs des Klägers, hieraus ſolche Folgerungen und Schlüſſe zu ziehen, die er für dienlich erachtet, oder ſolche Anſprüche auf Schadenserſatz, die er für gut findet, zu machen (Art. 217.).

Äuſsert der Beklagte, daſs er ſich der Urkunde bedienen wolle, ſo hat der Kläger durch einen auf der Gerichtsſchreiberey ausgeſtellten Act, den er oder ſein

mit einer Specialvollmacht in authentischer Form versehener, Gewalthaber unterzeichnet, zu erklären, daſs er entschlossen sey, in dem gewöhnlichen Wege der Inscription die Falschheit der Urkunde zu behaupten; er bringt die Sache durch einen bloſsen Act wiederum zur Audienz, um zu bewirken, daſs dort die Inscription zugelassen und ein Commissair ernannt werde, vor welchem darüber weiter verfahren werden soll (Art. 218.).

Drey Tage nach erfolgter Insinuation des Urtheils, welches die Inscription zuläſst, und den Commissair ernennt, hat der Beklagte die für falsch ausgegebene Urkunde auf die Gerichtsschreiberey zu bringen und den Act über die dort erfolgte Hinterlegung in den nächstfolgenden drey Tagen insinuiren zu lassen (Art. 219.). Unterläſst der Beklagte dieses, so kann der Kläger die Sache zur Audienz bringen, um nach den im Art. 217. enthaltenen Bestimmungen über die Verwerfung der Urkunde erkennen zu lassen, wenn er nicht etwa lieber sein Gesuch dahin richten will, daſs ihm erlaubt werden möge, die Urkunde auf seine Kosten zur Gerichtsschreiberey bringen zu lassen. Diese Kosten müssen ihm demnach vor allem, und ehe er sich weiter einzulassen braucht, ersetzt werden, zu welchem Ende ihm ein Executionsbefehl ausgeliefert wird (Art. 220.).

Existirt von der als falsch angegriffenen Urkunde ein an einem andern Orte aufbewahrtes Original, so wird nach Beschaffenheit der Umstände von dem committirten Richter, auf Verlangen des Klägers, befohlen,

dafs der Beklagte fchuldig feyn folle, in einer ihm vorzubeftimmenden Frift das befagte Original auf die Gerichtsfchreiberey bringen zu laffen, und dafs deffen Bewahrer, infofern es öffentliche Beamten find, durch perfönlichen Arreft, fonft aber durch Befchlag auf ihr Vermögen, durch Geldbufse, und felbft, nach Befchaffenheit der Umftände, durch perfönlichen Arreft, dazu angehalten werden (Art. 221.).

Es bleibt dem Ermeffen des Gerichtes überlaffen, auf den Vortrag des committirten Richters die Verfügung zu treffen, dafs das Verfahren über das Falfum fortgefetzt werden foll, ohne die Beybringung des Originals erft abzuwarten, wie hinwiederum, was Rechtens feyn mag, zu erkennen, wenn entweder das befagte Original nicht beygebracht werden könnte, oder hinlänglich erwiefen feyn follte, dafs es entwendet worden, oder verloren gegangen fey (Art. 222.).

Die Frift zur Beybringung des Originals läuft von dem Tage an, da die Ordonnanz oder das Urtheil an dem Wohnorte derjenigen, die es in ihrem Befitze haben, infinuirt worden ift (Art. 223.).

Die Frift, die etwa dem Beklagten felbft zur Beybringung des Originals beftimmt worden ift, läuft von dem Tage an, da die Ordonnanz oder das Urtheil feinem Sachwalter infinuirt ward, und wenn der Beklagte nicht die erfoderlichen Vorkehrungen getroffen hat, um in diefer Frift das Original beyzubringen, bleibt es dem Kläger unbenommen, die Sachen nach den Beftimmungen des Art. 217. zur Audienz zu bringen.

Die dem Beklagten auferlegten Vorkehrungen bestehen darin, daſs er dem Bewahrer der Urkunde in der Zeitfriſt, die ihm deſshalb vorbeſtimmt ſeyn wird, die ihm geſchehene Inſinuation der Ordonnanz oder des Urtheils, worin die Beybringung des beſagten Originals befohlen wird, abſchriftlich zuſtellen läſst, ohne daſs es von ſeiner Seite erfoderlich ſey, eine Expedition der beſagten Ordonnanz oder des erwähnten Urtheils auszulöſen (Art. 224.).

Iſt die der Falſchheit beſchuldigte Urkunde zur Gerichtsſchreiberey abgeliefert, ſo wird dem Sachwalter des Klägers deſshalb ein Act inſinuirt, mit der Auffoderung, daſs er ſich bey dem Verbalproceſs einfinden möge, und drey Tage nachher wird über den Zuſtand, worin ſich die Urkunde befindet, ein Verbalproceſs gefertiget.

Hat der Kläger die Hinterlegung der Urkunde veranſtaltet, ſo wird dieſer Verbalproceſs in den nächſten drey Tagen nach geſchehener Hinterlegung ausgefertigt, nachdem der Beklagte vorher aufgefodert worden iſt, ſich dabey einzufinden (Art. 225.).

Wenn verordnet worden iſt, daſs die Originale beygebracht werden ſollen; ſo wird der Verbalproceſs in obenbeſtimmten Friſten zu gleicher Zeit über den Zuſtand, worin ſich die Originale ſowohl, als die für falſch ausgegebenen beglaubten Abſchriften befinden, gefertiget; dem Gerichte ſteht es gleichwohl frey, nach Beſchaffenheit der Umſtände die Verfügung zu treffen, daſs vorläufig über den Zuſtand, worin ſich die beglaub-

ten Abſchriften befinden, ein Verbalproceſs gefertigt werden ſolle, ohne die Beybringung der Originale abzuwarten, über deren Zuſtand in dieſem Falle ein beſonderer Verbalproceſs abgefaſst werden ſoll (Art. 226.).

In dem Verbalproceſs muſs jede geſchehene Auskratzung, jedes auſser der Linie geſchriebene Wort, jede in den Zwiſchenraum eingeſchriebene Linie und jeder andere gleichartige Umſtand bemerkt und beſchrieben werden; er wird von dem committirten Richter in Gegenwart des kaiſerlichen Procurators, des Klägers und des Beklagten, oder ihrer mit Specialvollmacht in authentiſcher Form verſehener Gewalthaber gefertiget; die beſagten Urkunden und Originale werden von dem committirten Richter, dem kaiſerlichen Procurator, dem Kläger und dem Beklagten, inſofern ſie können oder wollen, paraphirt, im entgegengeſetzten Falle geſchieht davon Erwähnung. Bleibt einer von beiden Theilen aus, ſo wird ungehorſamshalber verfahren, und zur Fertigung des Verbalproceſſes voran geſchritten (Art. 227.).

Derjenige, welcher bey dieſem Incidentpuncte die Stelle des Klägers vertritt, oder deſſen Sachwalter, kann zu jeder Zeit, das Verfahren ſey wenig oder weit vorgerückt, von den der Falſchheit beſchuldigten Urkunden bey dem Gerichtsſchreiber die Einſicht nehmen, ohne gleichwohl ſie hinwegzubringen, und ohne daſs hiebey einiger Aufſchub Statt haben darf (Art. 228.).

In den nächſten acht Tagen nach der Fertigung des gedachten Verbalproceſſes muſs der Kläger dem Beklag-

ten die Gründe seiner Behauptung insinuiren lassen, welche die Thatsachen, die Umstände und Beweise enthalten, worauf er die Falschheit oder die Verfälschung der Urkunde zu begründen gedenkt; in dessen Ermangelung kann der Beklagte die Sache zur Audienz bringen, um, wenn es ihre Natur gestattet, dort die Verfügung auszuwirken, daſs der Kläger des Beweises daſs ein Falsum vorhanden sey, verlustig seyn solle (Art. 229.).

Der Beklagte ist schuldig, in den nächsten acht Tagen nach erfolgter Insinuation der Gründe, woraus sein Gegner die Falschheit der Urkunde folgern will, darauf schriftlich zu antworten; in dessen Ermangelung steht es dem Kläger frey, die Sache zur Audienz zu bringen, um über die Verwerfung der Urkunde nach den, Art. 217. angegebenen, Vorschriften erkennen zu lassen (Art. 230.).

Drey Tage nach dieser Antwort kann ein jeder der streitenden Theile, der den Proceſs betreiben will, die Sache in der Audienz fortsetzen, und die Gründe, die zum Beweise des Falsums dienen sollen, werden ganz oder zum Theil zugelassen oder verworfen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird zugleich erkannt, daſs diese Gründe, oder etliche davon, entweder zu dem Incidentpuncte über das Falsum, in so fern einige dieser Gründe zugelassen worden sind, oder zu dem Verfahren in der Hauptsache als Actenstücke gelegt und damit verbunden bleiben sollen; alles nach Beschaffenheit dieser Gründe, und sowie es die Verschiedenheit der Fälle erfodert (Art. 231.).

Das Urtheil enthält die Verfügung, dafs die Gründe, welche zugelassen worden sind, durch Urkunden sowohl, als durch Zeugen, vorbehaltlich des Gegenbeweises des Beklagten, vor dem committirten Richter bewiesen, und die Urkunden, die man als falsch angegriffen hat, von drey Schreibverständigen, welche in demselben Urtheile von amtswegen zu ernennen sind, untersucht werden sollen (Art. 232.).

Die zum Beweise des Falsums angeführten Gründe, welche das Gericht für erheblich und zuläſſig erklärt, müssen in dem verfügenden Theile des Erkenntnisses, welches den Beweis davon zuläſst, ausdrücklich bemerkt, und sonst keine weitern Gründe bewiesen werden. Die Schreibverständigen können gleichwohl über die als falsch angegriffenen Urkunden jede, in ihre Kunst einschlagende, Bemerkung machen, die sie für dienlich erachten. Den Richtern bleibt es hierbey vorbehalten, dieselben gehörig zu würdigen, und nach Verschiedenheit der Umstände darauf mehr oder weniger Rücksicht zu nehmen (Art. 233.).

Wird zur Vernehmung der Zeugen geschritten, so wird die für das Zeugenverhör vorgeschriebene Form des Verfahrens beobachtet; die angeblich falschen Urkunden werden den Zeugen vorgelegt, und von ihnen, wenn sie es können oder wollen, paraphirt; im entgegengesetzten Falle geschieht davon Erwähnung.

Die zur Vergleichung dienenden, sowie die übrigen Urkunden, die man den Schreibverständigen vorzulegen hat, können auch den Zeugen, wenn es der com-

mittirte Richter für angemessen erachtet, ganz oder zum Theile vorgelegt werden; in diesem Falle werden sie von ihnen paraphirt (Art. 234.).

Wenn die Zeugen bey ihrer Aussage einige Urkunden vorzeigen, so bleiben diese beym Zeugenverhöre als Beylagen, nachdem sie vorher von dem committirten Richter sowohl, als von den Zeugen, insofern diese es können oder wollen, paraphirt worden sind; im entgegengesetzten Falle geschieht hiervon Erwähnung, und wenn die ebengedachten Urkunden entweder die Falschheit oder die Ächtheit und Wahrheit der bestrittenen Urkunden beweisen; so werden sie den übrigen Zeugen, welche hiervon Kenntniss haben mögen, vorgelegt, und von ihnen paraphirt (Art. 235.).

Der Beweis durch Kunstverständige wird in folgender Form geführt:

1) Die Urkunden, welche zur Vergleichung der Handschriften dienen sollen, werden durch Übereinkunft unter den streitenden Theilen bestimmt, oder vom Richter angezeigt, wie deshalb in Hinsicht der Untersuchung über die Ächtheit oder Unächtheit der Handschriften (Vergl. Art. 200.) bemerkt ist.

2) Das Urtheil, wodurch der Beweis, dass ein Falsum vorhanden sey, zugelassen wurde, die angeblich falschen Urkunden, der über den Zustand, worin sie sich befanden, gefertigte Verbalprocess, das Urtheil, welches die zum Beweise des Falsums vorgebrachten Gründe zuläst, und auf ein Gutachten der Kunstver-

ſtändigen erkennt, die zur Vergleichung dienenden Urkunden, wenn deren beygebracht worden ſind, der Verbalproceſs, der über die Production dieſer Urkunden gefertiget, und das Urtheil, wodurch ſie angenommen worden, werden den Schreibverſtändigen mitgetheilt. Dieſe erwähnen in ihrem Gutachten die ihnen geſchehene Überlieferung aller vorbeſagten Actenſtücke, und der von ihnen geſchehenen Unterſuchung, ohne jedoch hierüber einen Verbalproceſs fertigen zu dürfen; ſie paraphiren die angeblich falſchen Urkunden. Wenn die Zeugen ihrer Ausſage einige Urkunden beygefügt haben, ſo ſteht es dem ſtreitendem Theile frey, zu verlangen, und dem committirten Richter, zu befehlen, daſs ſie den Schreibverſtändigen vorgelegt werden ſollen.

3) Übrigens müſſen bey beſagtem Gutachten die Regeln beobachtet werden, welche in Anſehung der Unterſuchung über die Ächtheit oder Unächtheit der Handſchriften vorgeſchrieben ſind (Art. 236.).

Wenn wider den Richter oder die Sachverſtändigen Recuſation eingelegt wird, ſo treten die deſshalb früher angegebenen Vorſchriften ein. — Iſt das Verfahren geendigt, ſo wird auf einen bloſsen Act die Sache zur Entſcheidung befördert (Art. 237. 238.).

Ergeben ſich aus dem Proceſſe Merkmale eines Falſums oder einer Verfälſchung, und die Urheber oder Mitſchuldigen ſind noch am Leben, und die Klage auf Beſtrafung des Verbrechens iſt nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches noch nicht durch Verjährung erloſchen; ſo erkennt der Präſident wider diejenigen, worauf der Verdacht fällt, einen Vorführungsbefehl,

und versieht in dieser Hinsicht die Stelle eines gerichtlichen Policeybeamten. Alles weitere Erkenntnifs über die Civilsache bleibt bis zum Urtheile über das Falsum ausgesetzt (Art. 239. 240.).

Hat das Gericht in seinem Erkenntnisse über die Inscription eines begangenen Falsums verfügt, dafs die als falsch erklärten Urkunden zerrissen, oder ganz oder zum Theile durchstrichen, abgeändert, oder in ihrem Zustande vor der Verfälschung wieder hergestellt werden sollen; so bleibt die Vollstreckung des Urtheils in diesem Stücke solange ausgesetzt, als der Verurtheilte noch in der gesetzlichen Frist ist, durch Appellation, durch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder durch Cassationsgesuch es anzugreifen, oder nicht förmlich und auf eine gültige Weise sich dem Urtheile unterworfen hat (Art. 241.).

In dem Urtheile, welches über das Falsum entscheidet, wird zugleich über die Wiederauslieferung der Urkunden an die Parteyen oder Zeugen, die sie herbeygeschafft oder producirt haben, das Erfoderliche verfügt, welches selbst in Hinsicht der angeblich falschen Urkunden Statt hat, wenn sie nicht als solche erkannt werden. In Ansehung der Urkunden, welche aus einem öffentlichen Aufbewahrungsorte genommen sind, wird die Verfügung getroffen, dafs sie den Bewahrern zurückgegeben, oder durch die Gerichtsschreiber auf die von dem Gerichte vorgeschriebene Weise zurückgeschickt werden sollen; alles ohne dafs man noch ein zweytes Urtheil über die Wiederauslieferung der Urkunden besonders erlasse, welche gleichwohl

nicht eher, als nach Ablauf der im vorigen Artikel bestimmten Frist, geschehen darf (Art. 242.).

Während dieser Frist bleibt auch die Wiederauslieferung der Urkunden, die zur Vergleichung oder sonst wozu gebraucht worden sind, ausgestellt, insofern nicht von dem Gerichte auf Ansuchen der Bewahrer dieser Urkunden oder der Parteyen verordnet wird, diese Auslieferung nachzusuchen (Art. 243.).

Den Gerichtschreibern wird auferlegt, sich in demjenigen, was sie betrifft, genau nach den vorhergehenden Artikeln zu richten, widrigenfalls wird die Strafe der Suspension nebst einer Geldbuſse, die nicht unter hundert Franken seyn darf, wider sie verhängt, der den Parteyen hieraus erwachsene Schaden ihnen zur Last gestellt, und selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, auſserordentlich wider sie verfahren (Art. 244.).

Während die gedachten Urkunden auf der Gerichtsschreiberey sind, dürfen die Gerichtschreiber keine Copie oder Expedition von jenen, die als verfälscht angegriffen sind, abliefern, es geschähe dann zu Folge eines Urtheils. Was die Acte betrifft, wovon man die Originale oder Urschriften zur Gerichtsschreiberey niedergelegt hat, und namentlich Register, worauf sich auch andere, der Verfälschung nicht beschuldigte Acte befinden; so können die Gerichtsschreiber den Parteyen, die ein Recht haben, es zu verlangen, Expeditionen davon ausliefern, ohne daſs sie gleichwohl höhere Gebühren dafür fodern dürfen, als den Bewahrern der gedachten Originale oder Urschriften zukom-

men würden, und ſoll dieſer Artikel unter den vorher-angegebenen Strafen vollzogen werden.

Wenn diejenigen, bey welchen die Urſchriften der gedachten Beweisſtücke hinterlegt waren, in Gemäſs-heit des Art. 203. Expeditionen davon gefertiget haben, um die Stelle der Urſchriften zu vertreten; ſo können dieſe Acte von Niemanden, als von den beſagten Ver-wahrern ausgefertigt werden (Art. 245.).

Wer eine Urkunde als falſch angegriffen hat, und dabey unterliegt, zahlt eine Geldbuſse, die nicht unter dreyhundert Franken ſeyn darf, und wird auſserdem zur Schadloshaltung, welche den Umſtänden angemeſ-ſen ſeyn muſs, verurtheilt (Art. 246.).

Iſt das Geſuch des Beweiſes, daſs die Urkunde falſch ſey, auf der Gerichtsſchreiberey geſchehen und zugelaſſen worden; ſo verfällt der Kläger jedesmal in die Geldſtrafe, gleichviel ob er ſpäterhin ſich ſeines Ge-ſuches freywillig begeben, oder den Kürzern gezogen hat, oder auch, es ſey nun aus Abgang erheblicher Gründe, oder hinlänglicher Beweismittel, oder weil etwa der Kläger die Sache nicht gehörig betrieben, oder die angegebenen Formalitäten nicht beobachtet hat, al-les weitere Verfahren unter den Parteyen aufgehoben worden iſt; und dieſes findet Statt, in welchen Aus-drücken auch immer der Ausſpruch abgefaſst ſeyn mö-ge, und ſelbſt dann, wenn in dem Urtheile von der Geldbuſse keine Erwähnung geſchehen wäre, und ſo ebenfalls, obgleich der Kläger ſich anerbieten würde, die Klage über das Falſum in dem auſserordentlichen Wege anzubringen (Art. 247.).

Der Kläger verfällt nicht in die Geldstrafe, wenn die Urkunde, oder eine von mehreren, als falsch angegriffenen Urkunden, ganz oder zum Theil für falsch erklärt, oder von den Acten oder dem Processe verworfen, oder wenn das Gesuch, um sie als falsch anzugreifen, nicht zugelassen worden ist, und das zwar, welcher Ausdrücke auch immer die Richter sich bedient haben mögen, um das besagte Gesuch zu verwerfen oder darauf keine Rücksicht zu nehmen (Art. 248.).

Kein Vergleich über das Incidentverfahren, welches ein Falsum zum Gegenstande hat, kann vollstreckt werden, er sey dann gerichtlich bestätiget, nachdem er vorher dem öffentlichen Ministerium, welches in dieser Hinsicht jede ihm angemessen scheinende Requisition machen kann, mitgetheilt worden ist (Art. 249.).

Wer eine Urkunde als falsch angegriffen hat, kann immer sein Gesuch in der Form einer Hauptklage bey der Criminalbehörde anbringen; in diesem Falle bleibt die Entscheidung der Hauptsache einstweilen ausgestellt, wenn nicht etwa die Richter dafür halten, daſs der Procefs, ohne Rücksicht auf die als falsch angegriffene Urkunde, entschieden werden kann (Art. 250.).

In einem Verfahren, daſs ein Falsum zum Gegenstande hat, kann weder ein Beyurtheil, daſs zur Leitung des Processes gehört, noch ein Definitivurtheil erlassen werden, ohne vorher das öffentliche Ministerium in seinen Conclusionen zu hören (Art. 251.). —

Um ferner durch die *Einwendungen gegen die Zeugen* den Gang des Processes nicht aufzuhalten, bestimmt die Gerichtsordnung, daſs über dergleichen Einreden

summarisch abgeurtheilt, und wenn die Hauptsache zur Entscheidung reif sey, über alles in einem und demselben Urtheile erkannt werden soll. Ein gleiches findet über *bestrittene Recusationen wider Kunst- und Sachverständige* Statt (Art. 287. 311.). Eben so wird endlich in Ansehung der Perhorrescenz eines Richters, wenn die eine Partey behauptet, dass die Handlung dringend sey, und Gefahr auf dem Verzuge hafte, dieser Incidentpunct sofort in der Audienz entschieden, und ein anderer Richter beauftragt (Art. 387.). — —

Das übrigens die französische Legislation gleichfalls dahin strebe, *die Führung des Processes so wenig als möglich kostspielig zu machen*, erhellt gleichfalls aus mehreren in der Gerichtsordnung aufgestellten Verfügungen.

So ist schon früher erinnert, dass bey der schriftlichen Verhandlung jeder Partey nur Ein Satz verstattet werde, welcher nicht über sechs Blätter stark seyn darf. Das nämliche findet bey Rechnungsablegungen Statt, wo, wenn der Eingang der Rechnung, die Erwähnung des Actes oder des Urtheils, wodurch der Rechnungssteller ernannt ist, und des Urtheils, wodurch die Ablegung der Rechnung befohlen ward, mehr als sechs Blätter beträgt, der Überschuss nicht in Rechnung gebracht werden darf (Art. 531.).

In Rücksicht der Zeugenvernehmung werden der Partey nur die Kosten vergütet, welche für die Vernehmung von *fünf* Zeugen über denselben Thatumstand aufgelaufen sind (Art. 281.).

Endlich bestimmt noch der Art. 465, dass kein schriftlicher Aufsatz, worin man nur Gründe oder Ein-

wendungen widerholt, welche ſchon früher, es ſey in der erſten, oder in der Appellationsinſtanz, angebracht waren, in Rechnung gebracht werden könne. Enthält derſelbe Aufſatz zugleich *neue* Gründe oder Einwendungen, nebſt einer Widerholung der alten; ſo läſst man ihn nur ſoweit in Rechnung gelten, als er neue Gründe oder Einwendungen in ſich begreift.

VIII.

Welche Verordnungen enthält die Gerichtsordnung in Anſehung der Verhütung der Proceſſe?

Die Verfügungen, welche die franzöſiſche Legislation getroffen hat, um den rechtlichen Streitigkeiten unter Bürgern vorzubeugen, betreffen ſolche Vorſchriften, welche dahin zwecken, theils die Streitſucht der Parteyen in Schranken zu halten, theils den Ausbruch eines Proceſſes durch gewiſſe Vorkehrungen zu verhüten.

Was den erſten Punct betrifft, ſo gehört in dieſer Hinſicht unter andern die Verordnung hierher, daſs bey Vorladungen zum Termin der Güte die Parteyen in der Regel in Perſon erſcheinen müſſen. Noch zweckmäſsiger würde es geweſen ſeyn, wenn die Legislation noch einen Schritt weiter gegangen, und verlangt hätte, daſs die anweſenden Parteyen *ſtets* in Perſon bey dem

Vergleichstermin ſich einfinden müſsten, die abweſende Partey aber anſtatt ihrer keinen *Sachwalter* zum Bevollmächtigten ernennen dürfte. Wer es weiſs, wie häufig die Sachwalter es ſelber ſind, welche die Vergleiche hindern, und dadurch den ganzen Zweck des Termins vernichten, dem kann eine ſolche Verfügung nicht anders als willkommen ſeyn. Statt deſſen überläſst es jedoch die Gerichtsordnung im allgemeinen den Parteyen, im Verhinderungsfalle überhaupt einen Andern als Bevollmächtigten zu ſtellen.

Ein andres Mittel, wodurch die Legislation die Streitſucht der Parteyen zu zügeln ſucht, beſteht in den Strafen wider ungegründete Geſuche und den Miſsbrauch der Rechtsmittel. Wir führen in dieſer Hinſicht an:

1) Wer eine Urkunde als falſch angreift, und dabey unterliegt, wird wenigſtens mit dreyhundert Franken beſtraft.

2) Bey unſtatthaften Einwendungen gegen Zeugen können letztere auf Schadenserſatz und Genugthuung dringen.

3) Das nämliche findet in Anſehung der Recuſation der Kunſt- und Sachverſtändigen Statt.

4) Wenn die Klage auf Miſsbilligung eines Actes verworfen wird, ſo kann der Kläger verurtheilt werden, ſeinen Bevollmächtigten, deſſen Handlungen er miſsbilligt hat, und den übrigen Parteyen, Schadenserſatz und Genugthuung zu leiſten.

5) Wer mit ſeinem Geſuche um Verweiſung an ein

anderes Gericht den Kürzern zieht, wird in eine Geldbuſse von wenigſtens funfzig Franken verurtheilt. In Hinſicht dieſer Verweiſung der Sache beſtimmt nämlich die Gerichtsordnung in einem eignen Titel, daſs, wenn einer der ſtreitenden Theile zwey Verwandte oder Verſchwägerte, bis zum Grade der Geſchwiſterenkel einſchlieſslich, unter den Richtern eines erſten Inſtanzgerichtes, oder drey Verwandte oder Verſchwägerte in demſelben Grade bey einem Appellationsgerichtshofe, oder wenn einer nur einen Verwandten in dem beſagten Grade unter den Richtern des erſten Inſtanzgerichtes, oder nur zwey Verwandte bey dem Appellationsgerichtshofe hat, aber zugleich ſelber Mitglied dieſes Gerichtes oder Gerichtshofes iſt: ſo kann der andre Theil die Verweiſung an ein andres Gericht verlangen. Dieſelbe muſs vor dem Anfange des mündlichen Verfahrens nachgeſucht werden, und, wenn ein Referent in der Sache ernannt iſt, ehe das Verfahren geendigt iſt, oder die Friſten abgelaufen ſind, widrigenfalls wird er hiermit weiter nicht gehört. Der Antrag geſchieht durch einen auf der Gerichtsſchreiberey gefertigten Act, welcher die Gründe enthalten, und von der Partey oder ihrem mit einer Specialvollmacht in authentiſcher Form verſehenen Gewalthaber unterzeichnet ſeyn muſs.

Die Ausfertigung dieſes Actes wird mit den Beweisſtücken überreicht, worauf ein Urtheil ergeht, welches folgende Stücke befiehlt: 1) Mittheilung an die Richter, in deren Rückſicht die Verweiſung an ein anderes Gericht nachgeſucht worden iſt, damit ſie in einer beſtimmten Friſt unter die Expedition des Urtheils

ihre Erklärung abgeben. 2) Mittheilung an das öffentliche Ministerium. 3) Die Erstattung eines Vortrags an einem bestimmten Tage durch einen der Richter, welcher in dem besagten Urtheile ernannt wird.

Die Ausfertigung des Actes, worin auf Verweisung an ein anderes Gericht angetragen wird, die ihm angefügten Beweisstücke, und das erwähnte Urtheil werden den übrigen Parteyen insinuirt.

Werden die Gründe, worauf das Gesuch um Verweisung an ein anderes Gericht beruht, bey einem ersten Instanzgerichte entweder eingestanden oder erwiesen; so verweiset man die Sache an eines der übrigen Gerichte, die unter demselben Appellationsgerichtshofe stehen; ist diess bey einem Appellationsgerichtshofe geschehen, so verweiset man sie an einen der drey zunächst gelegenen Appellationsgerichtshöfe.

Ist auf Verweisung der Sache an ein anderes Gericht erkannt worden, und es hat entweder keine Appellation dawider Statt, oder der Appellant hat den Kürzern gezogen; so wird die Streitsache bey dem Gerichte, das hierüber erkennen soll, auf eine blosse Vorladung angebracht, und der Process in seiner bisherigen Lage dort fortgesetzt.

In allen Fällen hat übrigens die Appellation von einem Urtheile, welches die Sache an ein anderes Gericht verweiset, Suspensiveffect (Art. 368 — 376.).

6) Wenn die Recusation eines Richters verworfen wird, so kann die Partey in eine Geldstrafe, die nicht unter hundert Franken seyn darf, verurtheilt werden.

Der recusirte Richter kann außerdem noch Schadensersatz fodern, doch darf er in diesem Fall nicht Richter in der Sache bleiben.

7) Der Appellant, welcher von dem Urtheile eines Friedensrichters appellirt, wird in fünf Franken, und welcher von dem Urtheile eines ersten Instanz- oder Handels-Gerichtes appellirt hat, in zehn Franken Strafe verurtheilt.

8) Bey ungegründeten Oppositionen dritter Personen wider ein Urtheil kann eine Geldstrafe von wenigstens funfzig Franken nebst Schadensersatz für den andern Theil eintreten.

9) Wenn die Restitutio in integrum abgeschlagen wird, so verfällt der Kläger in die Strafe des Verlustes der deßfalls niedergelegten Gelder.

10) Wenn endlich die Syndicatsklage verworfen wird, so tritt für den verlierenden Theil eine Geldbuße von dreyhundert Franken, nebst Leistung des Schadensersatzes ein. —

Ein anderes Mittel, um die Streitsucht unter den Parteyen zu hemmen, sucht die Gerichtsordnung in ihren Vorschriften wegen der Kostencompensation. Wir machen in dieser Hinsicht auf folgendes aufmerksam:

1) Die Kosten können ganz oder zum Theil compensirt werden unter Ehegatten, Ascendenten, Descendenten, Geschwistern oder Verschwägerten in demselben Grade.

2 Kostencompensation kann ferner eintreten,

wenn beide Theile gegenſeitig über einige Gegenſtände unterliegen.

3) Sachwalter und Huiſſiers, welche die Schranken ihres Amtes übertreten, Fürmünder, Curatoren, Beneficiarerben und andre Verwalter, welche das Intreſſe ihrer Verwaltung aufs Spiel geſetzt haben, können in ihrem eignen Namen und ohne Regreſs in die Koſten verurtheilt, und zum Schadenserſatz überdieſs noch angehalten werden.

4) Wenn der Kläger die als Schadenserſatz angebotene Summe ausgeſchlagen hat, dieſelbe aber nachher für hinreichend befunden wird; ſo findet für ihn Verurtheilung in die Koſten, von dem Tage des geſchehenen Anerbietens angerechnet, Statt. —

Um dagegen den Ausbruch eines Proceſſes zu verhüten, beſtehen die deſsfallſigen Vorkehrungen der Gerichtsordnung darin, daſs dieſelbe *gütliche Auseinanderſetzungen* und *Schiedsrichter* für die Parteyen zuläſst.

Was die erſteren betrifft, ſo verordnet das Geſetz deſshalb, daſs keine Hauptklage, wodurch unter Parteyen, welche die geſetzliche Fähigkeit haben, ſich zu vergleichen, und über Sachen, welche den Gegenſtand eines Vergleichs ausmachen können, eine Inſtanz eingeleitet wird, bey den Gerichten der erſten Inſtanz angenommen werden dürfe, wenn nicht der Beklagte zuvor zum Verſuch einer gütlichen Auseinanderſetzung vor den Friedensrichter vorgeladen worden, oder die Parteyen daſelbſt freywillig erſchienen ſind (Art. 48.).

Von dieſer Nothwendigkeit des vorläufigen Verſuchs einer gütlichen Auseinanderſetzung ſind befreyt:

1) Die Klagen, woran der Staat, die Domainen, Gemeinden, öffentliche Anstalten, Minderjährige, Interdicirte und Curatoren vacanter Erbschaften betheiligt sind;

2) Klagen, die keinen Aufschub leiden;

3) Klagen auf Intervention oder auf Gewährleistung;

4) Klagen in Handelssachen;

5) Klagen auf Entlassung aus persönlichem Arreste, auf Aufhebung eines Arrestes, oder einer Opposition, auf Zahlung einer Miethe, eines Pachtes, oder verfallener Renten oder Pensionen, Klagen der Sachwalter auf Zahlung der Kosten;

6) Klagen, welche wider mehr als zwey Parteyen gerichtet sind, selbst wenn sie einerley Interesse haben sollten;

7) Klagen auf Untersuchung einer Handschrift, auf Missbilligung dessen, was ein Anderer in unserem Namen gethan hat, auf Bestimmung eines unter mehreren Richtern, auf Verweisung an ein anderes Gericht, Klagen, wodurch ein Richter wegen seines Verfahrens zur Verantwortung gezogen wird, Klagen wider einen Dritten, wobey ein Arrest angelegt worden, und überhaupt Klagen über Arreste, über Realanerbietungen einer Zahlung, über Herausgabe der Urkunden, über ihre Mittheilung, über Aufhebung der Gütergemeinschaft, über Fürmundschaften und Curatelen, und endlich alle in den Gesetzen ausgenommene Sachen (Art. 49.).

Der Beklagte wird zum Verſuch einer gütlichen Auseinanderſetzung vorgeladen:

1) in perſönlichen und dinglichen Sachen vor den Friedensrichter ſeines Wohnortes; ſind zwey Beklagte, vor den Richter des einen von ihnen, nach der Wahl des Klägers;

2) in Societätsſachen, wenn von keiner Handlungsgeſellſchaft die Rede iſt, ſolange die Societät fortwährt, vor den Richter des Ortes, wo ſie beſteht;

3) in Succeſſionsſachen, bey Klagen unter den Erben bis zur Theilung einſchlieſslich; bey Klagen, welche die Gläubiger eines Verſtorbenen vor der Theilung anſtellen; bey Klagen, welche ſich auf die Vollſtreckung einer Verordnung auf den Todesfall beziehen, bis zum Endurtheile, vor den Friedensrichter des Ortes, wo die Succeſſion eröffnet worden (Art. 50.)

Die Vorladung muſs wenigſtens eine Friſt von drey Tagen enthalten, und durch einen Huiſſier des Friedensgerichtes, worunter der Beklagte wohnt, geſchehen, und den Gegenſtand der gütlichen Auseinanderſetzung ſummariſch ausdrücken (Art. 51. 52.).

Bey der Erſcheinung der Parteyen bleibt es dem Kläger unbenommen, ſeine Klage zu erläutern, und ſelbſt ſeine Foderung zu erhöhen; der Beklagte kann ſolche Anträge machen, die er für dienlich erachtet. Der Verbalproceſs, welcher hierüber gefertigt wird,

enthält die Bedingungen des Vergleichs, wenn einer Statt hat; im entgegengesetzten Falle, wird darin summarisch erwähnt, daſs die Parteyen sich nicht haben vereinigen können.

Die Verabredungen der Parteyen, welche in den Verbalproceſs aufgenommen worden sind, haben die Kraft einer Verbindlichkeit unter Privatunterschrift (Art. 54.).

Wenn ein Theil dem andern den Eid zuschiebt, so nimmt der Friedensrichter ihn ab, oder erwähnt die geschehene Weigerung ihn zu leisten (Art. 55.).

Die Vorladung zum Versuche der gütlichen Auseinandersetzung unterbricht die Verjährung und macht, daſs der Zinsenlauf seinen Anfang nimmt; dieſs alles jedoch in der Voraussetzung, daſs die Klage in Monatsfrist, von dem Tage der Nichterscheinung oder der nicht erfolgten gütlichen Übereinkunft angerechnet, eingeführt werde (Art. 57.).

Wenn eine von den Parteyen nicht erscheint, so wird dieses auf dem Register der Schreiberey des Friedensgerichtes und auf dem Original oder Abschrift der Vorladung bemerkt, ohne daſs es nöthig sey, einen Verbalproceſs zu fertigen.

Was die *Schiedsrichter* anbelangt, so haben wir die Verordnung in Hinsicht des Verfahrens vor denselben schon früher (Vergl. S. 231. sq.) kennen gelernt.

Ob übrigens durch die Schiedsrichter, so wie der französische Procefs sie darstellt, die Legislation dasjenige erreichen möchte, was dadurch bezweckt werden soll, ist eine Frage, die wir uns nicht zu bejahen getrauen. Die Gerichtsordnung hat nach unserer Überzeugung, nicht strenge genug auf den Unterschied Rücksicht genommen, welcher zwischen dem *bloſsen Schiedsrichter*, und dem *eigentlichen Richter* Statt finden muſs; das schiedsrichterliche Amt erscheint nach dem französischen Procefs mehr als ein wirklich richterliches. Wenn der Schiedsrichter, der Natur der Sache nach, nicht sowohl nach den Regeln des strengen Rechts, als vielmehr der Billigkeit urtheilen, wenn er nicht, wie der eigentliche Richter, seinen Urtheilsspruch einzig auf die Verhandlungen unter den Parteyen, sondern auf seine Privatüberzeugung von der Sache gründen muſs: so weicht das französische Recht hievon in den mehrsten Stücken ab, und setzt im Gegentheil fest, daſs die Schiedsrichter, insofern ihnen nicht im Compromiſs die Macht eingeräumt worden ist, als gütliche Vermittler in der Sache aufzutreten, *nach den Vorschriften der Gesetze entscheiden*, und bey dem Verfahren die für dasselbe bey den Tribunälen festgesetzten *Zeitfristen* und *Formen* befolgen sollen.

Da überdieſs von schiedsrichterlichen Urtheilen, insofern der Gegenstand derselben kein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder keine Sache betrifft, worin schon appellirt worden, die Appellation zu ergreifen den Parteyen ohne weitere Einschränkung erlaubt ist; so kann es hierdurch häufig kommen, daſs dadurch der Procefs nichts weniger, als in seiner

Geburt erstickt, im Gegentheil vielmehr der Gang des Processes vervielfältigt werde, indem diejenige Partey, welche aus dem schiedsrichterlichen Urtheile den wenigsten Vortheil geschöpft hat, jetzt leicht das Mittel der Appellation ergreifen wird, in der Hoffnung, dadurch ein günstigeres Erkenntniss zu bewirken.

IX.

Von den einzelnen Gerichten, und insbesondre von den Friedensgerichten.

Die einzelnen Behörden zur Verwaltung der Rechtspflege sind nach dem französischen Rechte folgende:

1) Der *Familienrath*. Die Verordnungen, welche das Gesetz in Betreff desselben aufgestellt hat, sind schon früher angegeben worden.

2) Der *hohe kaiserliche Gerichtshof*, welcher seine Existenz dem bekannten organischen Senatusconsult zu verdanken hat. Mitglieder desselben sind die kaiserlichen Prinzen, die hohen Reichsbeamten, der Grossrichter, Justizminister, die sechs Präsidenten der Abtheilungen des Staatsraths, sechzig Senatoren, vierzehn Staatsräthe, und zwanzig Mitglieder des Cassationsgerichtes. Der jedesmalige Erzcanzler des Reichs ist Präsident desselben. Die Schlichtung der Streitigkeiten

über das Mein und Dein der Bürger liegt zwar ausser der Sphäre dieses Gerichtshofes, jedoch werden vor ihm die von den Mitgliedern des Appellationsgerichtshofes oder des Cassationsgerichtes begangenen Amtsverbrechen untersucht und beurtheilt.

3) Der *Cassationsgerichtshof*. Er bestehet nach dem Gesetze vom 27 Ventose Jahr VIII. aus achtundvierzig Richtern, welche *drey* Senate, jeder von sechzehn Mitgliedern, bilden. Der *erste* Senat erläſst Definitiverkenntnisse über die Einreden des incompetenten Gerichtsstandes, und erkennt ausserdem über die Zuläſsigkeit des Cassationsgesuches. Die Functionen des *zweyten* Senates bestehen in den Definitiventscheidungen über das Cassationsgesuch, welches vom ersten Senat für zuläſsig ist erklärt worden. Der *dritte* Senat endlich entscheidet über die Anwendung von Cassationsgesuchen in Policey- und Criminalfällen, ohne daſs vorher in Rücksicht der Zuläſsigkeit des Gesuches von den beiden andern Senaten erkannt wird. Wider die in letzter Instanz gefällten Urtheile und Bescheide der Friedensrichter sind keine Cassationsgesuche zuläſsig, ausgenommen wegen Incompetenz oder Miſsbrauchs der Gewalt; eben so wenig finden Cassationsgesuche Statt gegen Erkenntniſs der Militärgerichte zur See und zu Lande, es müſste denn die Incompetenz oder der Miſsbrauch der Gewalt von einem Bürger vorgeschützt werden, welcher keine militärische Person ist.

Übrigens verordnen die Gesetze in Ansehung der Bestimmung, vor welches Gericht eine Sache gebracht werden soll, daſs wenn eine Sache unter zweyen oder

mehreren Friedensrichtern eingeführt worden ist, und diese Gerichte nicht unter demselben Appellationsgerichtshofe stehen, alsdann das Gesuch um Bestimmung des Richters bey dem Cassationsgerichtshofe angebracht werde.

Wenn ferner eine Streitsache bey zweyen oder mehreren Gerichten der ersten Instanz, die unter demselben Appellationsgerichtshofe stehen, eingeführt worden ist; so wird bey eben diesem Gerichtshofe das Gesuch um Bestimmung des eigentlichen Richters angebracht; dagegen wird es bey dem Cassationsgerichtshofe vorgebracht, wenn diese Gerichte nicht alle unter demselben Appellationsgerichtshofe stehen, oder wenn zwischen einem oder mehreren Gerichtshöfen Streit über die Gerichtsbarkeit in einer Sache vorhanden ist (Art. 363.).

Im Fall mehrere in letzter Instanz unter denselben Parteyen und auf dieselben Klag- und Vertheidigungs gründe bey verschiedenen Gerichten ergangene Urtheile mit einander im Widerspruche stehen; so ist der Recurs an das Cassationsgericht offen, und die Instanz wird nach den für den Cassationsgerichtshof besonders erlassenen Gesetzen eingeleitet und entschieden (Art. 504.).

4) Die *Appellationsgerichte*. Ihre Anzahl im ganzen Reiche ist nach dem Gesetz vom 27 Ventose Jahr VIII auf neun und zwanzig festgesetzt. Die Zahl der Mitglieder geht von zwölf bis ein und dreisig. Die von zwanzig bis dreyßig zerfallen in zwey Senate; die von ein und dreisig, welche zu *Brüssel* und *Rennes*

befindlich ſind, bilden drey Senate. Das Verfahren vor denſelben haben wir übrigens ſchon bey dem Gange des ordentlichen Proceſſes kennen gelernt.

5) Die *Untergerichte.* Sie ſind mit drey bis zehn Richtern, und zwey bis fünf Suppleanten beſetzt, und bey jedem Gericht iſt ein Regierungscommiſſair angeordnet.

6) Die *Friedensgerichte.* Die *Vorladung* vor die Friedensrichter muſs das Datum des Tages, Monats und Jahres, die Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, die Namen, Wohnung und Matrikel des Huiſſier, und die Namen und den Wohnort des Beklagten enthalten. Sie muſs den Gegenſtand der Klage, und die Gründe, worauf ſie beruht, ſummariſch ausdrücken, und den Friedensrichter anzeigen, der über die Klage erkennen ſoll, ſowie den Tag und die Stunde der Erſcheinung.

In bloſs perſönlichen oder Mobiliar-Sachen wird der Beklagte vor den Richter ſeines Wohnortes vorgeladen; und wenn er keinen eigentlichen Wohnort hat, vor den Richter des Ortes, wo er ſich aufhält.

Vor den Richter des Ortes, wo der ſtreitige Gegenſtand liegt, wird er dagegen vorgeladen, wenn die Rede iſt:

1) von Beſchädigung an Feldern, Früchten und der Erndte;

2) von Grenzverrückungen, widerrechtlichen in den letzten zwölf Monaten geſchehenen Anmaſsungen an liegenden Gründen, Bäumen, Hecken, Gräben und andern Einzäumungen, von Störungen des bisherigen

Waſſerlaufs, die gleichfalls im letzten Jahre geſchehen ſind, und von jeder andern poſſeſſoriſchen Klage;

3) von Ausbeſſerungen, welche einem Miethsmanne zur Laſt liegen;

4) von Entſchädigungen, welche ein Pächter oder Miethsmann für entbehrten Genuſs fodert, wenn nur das Recht ſelbſt nicht beſtritten wird; und von Verſchlimmerungen, welche der Eigenthümer angiebt;

5) über die Zahlung des Arbeitslohnes von Taglöhnern, des Lohns von Dienſtbothen, und den Vollzug der gegenſeitigen Verbindlichkeiten zwiſchen Herrn und Dienſtboten oder Arbeitsleuten;

6) über Klagen wegen Verbalinjurien, Zänkereyen und Thätlichkeiten, wegen welcher die Parteyen nicht den peinlichen Weg eingeſchlagen haben;

7) über die Streitfragen in Betreff von Erfindungsbrevets;

8) in erſter Inſtanz über alle Wegnahmen von verbotenen, oder, wegen Übertretungen der Zollgeſetze, von den Zollbeamten in Beſchlag genommenen Waaren, die Fälle jedoch ausgenommen, worin das Geſetz gegen die Übertretung eine Gefängniſsſtrafe verhängt hat, die nur von einem Züchtigungsgericht ausgeſprochen werden kann;

9) endlich über Streitfragen, welche über den Tarif der Municipaloctrois entſtehen können.

Die Inſinuation der Vorladung geſchieht durch den Huſſier des Friedensgerichtes, in deſſen Bezirk der

Beklagte wohnt, und im Verhinderungsfall durch einen Huiſſier, den der Richter hierzu beſtellt. Eine Abſchrift davon wird dem Beklagten zurückgelaſſen. Wenn an deſſen Wohnort Niemand anzutreffen iſt, ſo wird die Abſchrift dem Maire oder Adjuncten der Gemeinde zugeſtellt, der das Original unentgeldlich mit ſeinem Viſa verſieht.

Was die Audienz des Friedensrichters betrifft, ſo muſs derſelbe wöchentlich wenigſtens zwey Audienztage feſtſtellen; doch kann er auch alle Tage, ohne Ausnahme, über Streitſachen entſcheiden.

Die Parteyen ſtellen an dem beſtimmten Tage ſich in Perſon oder durch ihre Bevollmächtigten ein, ohne daſs es ihnen erlaubt iſt, irgend ein Vertheidigungsmittel ſich einander inſinuiren zu laſſen. Sie ſind ſchuldig, mit Mäſsigung vor dem Richter ſich auszudrücken, und in allem die Ehrerbietung zu beobachten, die den Gerichten gebührt. Vergehen ſie ſich dawider, ſo führt ſie der Richter vors erſte durch eine Erinnerung zu ihrer Pflicht zurück, und wenn ſie dieſen Fehler aufs neue begehen, ſo kann er ſie zu einer Geldſtrafe von zehn Franken verurtheilen.

Im Fall einer Beleidigung oder groſsen Unehrerbietigkeit gegen den Richter wird von dieſem hierüber ein Verbalproceſs gefertigt. Er kann alsdann auf Einſperrung von höchſtens drey Tagen erkennen.

Die Parteyen oder ihre Bevollmächtigten werden contradictoriſch gehört. Die Sache wird auf der Stelle oder in der nächſtfolgenden Audienz entſchieden;

der Richter läſst ſich, wenn er es für nöthig erachtet, die Actenſtücke zuſtellen.

Erklärt einer der ſtreitenden Theile, daſs er eine Urkunde als falſch angreifen wolle, läugnet er die Handſchrift, oder erklärt er, daſs er ſie nicht anerkenne; ſo giebt ihm der Richter hierüber einige Beſcheinigung, paraphirt die Urkunde, und verweiſet die Sache an diejenigen Richter, welche darüber zu erkennen haben.

Das Concept eines jeden Urtheils muſs von dem Gerichtsſchreiber in das Audienzprotocoll eingetragen, und von dem Richter der die Audienz gehalten hat, und dem Gerichtsſchreiber unterzeichnet werden.

Was in Rückſicht der Zeugenvernehmung, der Ortsbeſichtigungen und Schätzungen, und der nicht entſcheidenden Erkenntniſſe und ihrer Vollſtreckung vorgeſchrieben worden iſt, haben wir ſchon früher kennen gelernt. Wir bemerken hier nur noch folgendes:

Ein jedes Friedensgericht beſteht aus einem Friedensrichter und einem Gerichtsſchreiber. Der Kaiſer ernennt beide, und zwar den erſten aus den von der Cantonverſammlung in Vorſchlag gebrachten Candidaten. Der Huiſſier wird vom Friedensrichter ſelber gewählt.

Das Amt des Friedensrichters iſt auf zehn Jahre beſtimmt, und ſeine Verrichtungen ſind unvereinbarlich mit jeder andern Verwaltungs- und Gerichtsſtelle, ſo wie mit denen als Notar.

Vor dem dreiſsigſten Jahre kann Niemand Friedensrichter werden. Wird derſelbe übrigens durch

Krankheit, Abwesenheit, und dergl. verhindert, seine Amtsverrichtungen vorzunehmen; so wird er durch einen seiner beiden Suppleanten ersetzt. Im übrigen versieht er ohne deren Zuziehung seine Geschäffte.

In jedem Ruralcanton des Reichs besteht ein Friedensgericht; in den Städten, deren Bevölkerung über zehntausend Seelen beträgt, sind mehrere Friedensgerichte, nach Verhältniss der Bevölkerung.

Was die *Recusation* der Friedensrichter anbelangt, so kann man sich dieselben in folgenden Fällen verbitten:

1) Wenn sie persönliches Intresse bey dem Rechtsstreite haben;

2) Wenn sie mit einem der streitenden Theile bis zum Grade der Geschwisterkinder einschliesslich verwandt oder verschwägert sind;

3) Wenn in dem nächsten Jahre vor der Recusation unter ihnen und einem der streitenden Theile, oder dessen Ehegatten, oder dessen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie ein Criminalprocess Statt hatte;

4) Wenn unter ihnen und einem der streitenden Theile oder dessen Ehegatten ein Civilprocess besteht;

5) endlich, wenn sie ein schriftliches Gutachten in der Sache gegeben haben.

Die Partey, welche sich einen Friedensrichter verbitten will, ist schuldig, ihre Recusation und die Gründe,

worauf ſie beruhet, in einem Acte vorzutragen, den ſie durch den erſten hierzu aufgefoderten Huiſſier dem Actuar des Friedensgerichtes inſinuiren läſst. Dieſer ſetzt unter das Original ſein Viſa. Der Inſinuationsact wird auf dem Original und der Abſchrift von der Partey oder ihrem Specialbevollmächtigten unterzeichnet. Die Abſchrift wird auf der Gerichtsſcreiberey niedergelegt, und dem Richter gleich darauf durch den Gerichtsſchreiber mitgetheilt.

Der Richter iſt verbunden, in einem Zeitraum von zweyen Tagen unter dieſen Act ſeine ſchriftliche Erklärung zu ſetzen, wodurch er entweder die Recuſation annimmt, oder ſich weigert, ſich der Entſcheidung der Sache zu enthalten, und auf die Urſachen der Recuſation antwortet.

In drey Tagen nach dieſer Antwort, worin er auf die Entſcheidung der Sache Verzicht zu thun ſich weigert, oder auch wenn er gar nicht antwortet, wird dem kayſerlichen Procurator bey dem Gerichte der erſten Inſtanz, in deſſen Bezirk das Friedensgericht liegt, eine Ausfertigung des Recuſationsactes und der Erklärung des Richters, wenn eine erfolgt iſt, auf Erſuchen des betreibenden Theiles eingeſandt. Dort wird in acht Tagen auf Anhörung des kaiſerlichen Procurators, ohne daſs es nöthig ſey, die ſtreitenden Theile vorzuladen, über die Recuſation in letzter Inſtanz geurtheilt (Art. 44—47.).

X.

Von der freywilligen Gerichtsbarkeit.

Wir machen in Rückſicht der freywilligen Gerichtsbarkeit zuförderſt auf dasjenige aufmerkſam, was die Gerichtsordnung deſshalb in Hinſicht der *Maire* und *Natarien* beſtimmt. Letztere haben, wie wir ſchon früher geſehn haben, bey *Erbtheilungen* einen bedeutenden Einfluſs. Sie verfertigen nämlich die Inventarien, ſie treffen die Vorbereitungen zu dem Erbtheilungsgeſchäfft, fertigen über die etwanigen Schwierigkeiten dabey einen beſondern Verbalproceſs, und ſuchen die Streitigkeiten darüber zu beſeitigen; ſie ſind endlich die Curatoren der abweſenden Erben bey Erbtheilungen.

Übrigens bilden die Notare in dem Arrondiſſement eines jeden Gerichtshofes ein für gewöhnlich aus ſieben bis neun Mitgliedern beſtehendes Collegium, welches einen Präſidenten, einen Syndicus, einen Rapporteur, einen Secretair und einen Caſſirer hat, und nicht

nur die innere Policey in ihrer Gemeinheit ausübt, sondern auch alle Streitigkeiten dritter Personen mit den Notaren über deren Amtsverrichtungen und Honorar in der Güte beyzulegen sucht.

In Ansehung des *Maire* bestimmt die Gerichtsordnung, daſs demselben, im Fall weder der Vorzuladende, noch seine Verwandte oder Diener an dessen Wohnort anzutreffen sind, die Originale der Insinuationsacte mitgetheilt werden, und er dieselben mit seinem Visa versehen müsse.

Ferner verordnet das Gesetz, daſs die Gemeinden in der Person oder an dem Wohnorte des Maire vorgeladen werden sollen.

Wenn bey Pfändungen die verschlossenen Thüren geöffnet werden sollen, und weder der Friedensrichter, noch der Policeycommissair am Orte gegenwärtig ist; so vertritt der Maire ihre Stelle.

Endlich kann auch noch der Maire nach einem Sterbefalle die Anlegung der Siegel bey dem Friedensrichter betreiben. —

Insbesondere müssen wir übrigens hier noch in Rücksicht der freywilligen Gerichtsbarkeit die *Beamten des Civilstandes für die Acten des letztern* erwähnen. Der *Code civil* enthält deſshalb im zweyten Titel des ersten Buchs zuförderst folgende allgemeine Verfügungen.

Die Acten des Civilstandes müssen das Jahr, den Tag und die Stunde, wann sie aufgenommen werden, die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Alter, das

Gewerbe und den Wohnort aller derjenigen ausdrücken, die darin genannt werden (Art. 34.).

Die Beamten des Civilſtandes dürfen in die von ihnen aufgenommenen Acten weder durch Anmerkungen, noch auf irgend eine andere Art des Ausdrucks, etwas einrücken, als was von den Comparenten erklärt werden muſs (Art. 35.).

In den Fällen, wo die Betheiligten nicht verbunden ſind, in Perſon zu erſcheinen, können ſie ſich durch einen mit einer Specialvollmacht verſehenen Bevollmächtigten vertreten laſſen.

Als Zeugen bey den Acten des Civilſtandes dürfen nur Mannsperſonen, die wenigſtens ein und zwanzig Jahre alt ſind, vorgeführt werden, gleichviel ob ſie Verwandte ſind, oder nicht. Sie werden von den Betheiligten ſelbſt gewählt (Art. 36. 37.).

Der Beamte muſs den erſcheinenden Theilen und den Zeugen die Acte vorleſen, und es wird in derſelben die Erfüllung dieſer Formalität bemerkt. Die Beamten, die erſcheinenden Theile und die Zeugen unterſchreiben die Acte; im entgegengeſetzten Fall wird die Urſache der Verhinderung der Unterſchrift angeführt. In jeder Gemeinde muſs die Acte in ein oder mehrere Regiſter, die doppelt geführt werden, eingetragen werden. Der Präſident des Gerichts der erſten Inſtanz, oder deſſen Stellvertreter, verſieht die Regiſter in ununterbrochener fortlaufender Reihe auf jedem Blatte mit Ziffern, beglaubigt ſie mit dem Handzuge, und bemerkt noch beſonders, welches das erſte und letzte Blatt ſey. Die Acten werden in die Regiſter hinterein-

ander, ohne einen freyen Zwischenraum zu lassen, eingetragen. Ausstreichungen und sonst wo hingeschriebene Zusätze müssen, sowie der Hauptinhalt des Actes, genehmigt und unterzeichnet werden. Im Schreiben darf man sich keiner Abkürzungen bedienen, noch irgend ein Datum mit Ziffern ausdrücken.

Am Ende eines jeden Jahres müssen die Register von dem Beamten des Civilstandes förmlich abgeschlossen, und den Monat darauf eines der Exemplare in die Archive der Gemeinde, das andre in die Gerichtsschreiberey des Tribunals der ersten Instanz niedergelegt werden. Mit dem Duplicat der Register, das bey der genannten Gerichtsschreiberey hinterlegt werden muss, werden auch die Vollmachten und andre Urkunden, die den Acten des Civilstandes beygefügt werden müssen, nachdem sie vorher mit dem Handzuge des Producenten und jenem des Beamten des Civilstandes versehen sind, auf der Gerichtsschreiberey hinterlegt (Art. 38 — 44.).

Jedermann ist berechtigt, von denjenigen, bey welchen die Register des Civilstandes hinterlegt sind, Auszüge aus diesen Registern sich machen zu lassen. Diese Auszüge, welche als gleichlautend mit den Registern ausgeliefert, und von dem Präsidenten des Gerichtes der ersten Instanz, oder von seinem Stellvertreter, beglaubigt sind, haben so lange volle Beweiskraft bis sie durch förmliche Inscription als falsch angegriffen werden.

Sind keine Register vorhanden gewesen, oder sind

ſie verloren gegangen; ſo wird der Beweis durch Urkunden ſowohl, als durch Zeugen, zugelaſſen, und in dieſen Fällen können die Heyrathen, Geburten und Sterbefälle eben ſo gut durch Regiſter und Papiere, die von den verſtorbenen Eltern herrühren, als durch Zeugen bewieſen werden (Art. 45. 46.).

Jeder Act des Civilſtandes, er mag Franzoſen oder Ausländer betreffen, der in einem fremden Lande gefertigt worden, ſoll volle Beweiskraft haben, wenn er nach der im beſagten Lande hergebrachten Form abgefaſst iſt.

Alle im Auslande gefertigten Acte des Civilſtandes der Franzoſen ſind gültig, wenn ſie von den diplomatiſchen Agenten, oder von den Commiſſairen der Handelsangelegenheiten der Republik den franzöſiſchen Geſetzen gemäſs aufgenommen worden ſind (Art. 47. 48.).

So oft es nöthig iſt, am Rande eines ſchon eingetragenen Actes einen andern, der ſich auf den Civilſtand bezieht, zu erwähnen, muſs dieſes, auf Anſuchen der Betheiligten, durch den Beamten des Civilſtandes auf den laufenden, oder auf den im Archive der Gemeinde aufbewahrten Regiſtern, und durch den Gerichtsſchreiber bey dem Tribunal der erſten Inſtanz auf den bey der Gerichtsſchreiberey hinterlegten Regiſtern geſchehen. Zu dem Ende hat der Beamte des Civilſtandes in den drey nächſten Tagen dem Regierungscommiſſair bey dem beſagten Gerichte hiervon zu benachrichtigen, und dieſer hat dafür Sorge zu tragen, daſs die Erwähnung in beiden Regiſtern gleichlautend geſchehe (Art. 49.).

Jede Übertretung der vorherigen Artikel, welche von den hierin benannten Beamten geschieht, wird bey dem Gerichte der ersten Instanz zur Klage gebracht, und mit einer Geldbuſse von höchstens hundert Franken bestraft.

Der Bewahrer der Register ist für alle darin vorkommenden Verfälschungen, soviel den Schadensersatz betrifft, verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt seines ihm etwa noch zustehenden Regresses gegen die Urheber solcher Verfälschungen.

Jede Veränderung, jedes Falsum in den Acten des Civilstandes, jede Einschreibung dieser Acte, wenn sie auf ein fliegendes Blatt, und anders als in den dazu bestimmten Registern geschehen ist, giebt den Betheiligten ein Recht auf Schadensersatz, mit Vorbehalt der im peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen.

Der Regierungscommissair bey dem Gerichte der ersten Instanz ist verbunden, den Zustand der Register zur Zeit, als sie bey der Gerichtsschreiberey hinterlegt werden, zu untersuchen. Über diese Untersuchung muſs er einen summarischen Verbalproceſs aufsetzen, jede Übertretung des Gesetzes und jedes Verbrechen, daſs von den Beamten des Civilstandes begangen seyn mag, anzeigen, und auf Verurtheilung in die Geldbuſsen wider sie antragen.

In allen Fällen, wo ein Gericht der ersten Instanz über Acte urtheilt, die auf den Civilstand Bezug haben, können die Betheiligten wider den Ausspruch die üblichen Rechtsmittel ergreifen (Art. 51 — 54.)

Diefs find die *allgemeinen* Verfügungen; was nun die einzelnen Acte des Civilftandes betrifft, fo gehören dahin 1) die *Geburtsacte;* 2) die *Heyrathsacte;* 3) die *Sterbeacte.*

A. Von den *Geburtsacten.* Jede Geburt mufs in den erften drey Tagen nach der Niederkunft dem Beamten des Civilftandes des Ortes angezeigt, und das Kind ihm gewiefen werden.

Die Geburt des Kindes mufs von dem Vater, oder in deffen Ermangelung, von den Doctoren der Medicin oder Chirurgie, den Hebammen, Gefundheitsbeamten oder von andern Perfonen, die bey der Geburt zugegen gewefen find, und wenn die Mutter aufser ihrem Wohnorte niedergekommen ift, von der Perfon, bey welcher fie geboren hat, angezeigt werden. Der Geburtsact wird fogleich in Gegenwart zweyer Zeugen ausgefertigt, und er mufs den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt, das Gefchlecht des Kindes, und die Vornamen, die man ihm gegeben hat, die Vornamen, Gefchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, fo wie der Zeugen enthalten (Art. 55 — 57.).

Jeder der ein neugebornes Kind findet, ift verbunden, es dem Beamten des Civilftandes mit den Kleidungen und andern, bey dem Kinde vorgefundenen Effecten zu überliefern, und alle Umftände der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden hat, anzugeben. Es wird hierüber ein umftändlicher Verbalprocefs gefertigt,

der überdieſs noch das muthmaſsliche Alter des Kindes, ſein Geſchlecht, die Namen, die man ihm gegeben, und die Civilautorität, welcher man es überliefern wird, enthalten muſs. Der Verbalproceſs wird in die Regiſter eingetragen (Art. 58.).

Wird ein Kind während einer Seereiſe geboren, ſo muſs in den erſten vier und zwanzig Stunden im Beyſeyn des Vaters, wenn er gegenwärtig iſt, und zweyer Zeugen, die man aus den Seeofficieren, oder in deren Ermangelung aus den Schiffsleuten zu nehmen hat, der Geburtsact gefertigt werden. Dieſen Act ſetzen auf Seeſchiffen, die dem Staate zugehören, der Verwaltungsbeamte des Seeweſens, und auf den Schiffen, die einem Kaper oder Handelsmann zuſtändig ſind, der Schiffscapitain, der Rheder, oder der Schiffspatron auf. Der Geburtsact muſs in die Rolle der Schiffsmannſchaft als Fortſetzung eingetragen werden.

In dem erſten Hafen, wo das Schiff, wenn nur nicht der Abtakelung halber, einlaufen wird, müſſen die Verwaltungsbeamten des Seeweſens, der Schiffscapitain, der Schiffsherr oder Patron, zwey authentiſche Ausfertigungen der Geburtsacte, die ſie verfaſst haben, niederlegen, und zwar in einem franzöſiſchen Hafen auf dem Büreau der Seeinſcription, in einem fremden Hafen aber in die Hände des Commiſſairs der Handelsangelegenheiten.

Eine von dieſen Ausfertigungen bleibt auf dem Büreau oder in der Commiſſariatscanzley; die andre wird an den Miniſter des Seeweſens eingeſchickt, der eine

von ihm beglaubigte Abſchrift dieſer Acte dem Beamten des Civilſtandes an dem Wohnorte des Vaters des Kindes, oder wenn dieſer unbekannt iſt, an jenem der Mutter zuſtellen läſst. Dieſe Abſchrift wird in die Regiſter ſogleich eingetragen.

Sobald das Schiff in den Hafen eingelaufen iſt, wo es abgetakelt wird, muſs die Rolle der Schiffsmannſchaft auf dem Büreau der Seeinſcription hinterlegt werden. Der Vorſteher des Büreaus hat eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung des Geburtsactes dem Beamten des Civilſtandes am Wohnorte des Vaters oder der Mutter des Kindes zuzuſenden, welche ſogleich in die Regiſter eingerückt wird (Art. 59 — 61.).

B) Von den *Heyrathsſachen.* Vor Schlieſsung der Ehe muſs der Beamte des Civilſtandes zwey Aufgebote in einem Zwiſchenraum von acht Tagen, und an einem Sonntage vor der Thüre des Gemeindehauſes machen. In dieſem Aufgebote, ſowie in dem Acte, der hierüber gefertigt wird, müſſen die Vornamen, die Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der künftigen Ehegatten, der Umſtand, ob ſie volljährig oder minderjährig ſeyn, und die Vornamen, Geſchlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte ihrer Eltern benannt ſeyn. Auſserdem muſs dieſer Act die Tage, Orte und Stunden enthalten, wo die Aufgebote geſchehen ſind, und er wird in ein eignes Regiſter eingeſchrieben.

Von einem Aufgebote zum andern, und während der ganzen Zwiſchenzeit von acht Tagen, bleibt ein Auszug des Verkündigungsactes an der Thüre des Ge-

meindehauses angeschlagen. Vor dem dritten Tage nach dem zweyten Aufgebote, den Tag dieses Aufgebotes nicht mit eingerechnet, darf die Ehe nicht geschlossen werden. Ist dagegen die Ehe nicht in Jahresfrist, nach Ablauf der für die Aufgebote bestimmten Zeit, eingegangen worden; so kann sie nur nach zwey neuen Aufgeboten vollzogen werden (Art. 63 — 65.).

Die Einsprüche, die wider eine Heyrath eingelegt werden, müssen auf dem Original und der Abschrift von den Opponenten und ihren Bevollmächtigten, die mit einer Specialvollmacht in authentischer Form versehen sind, unterzeichnet werden, und nebst einer Abschrift den Betheiligten entweder in Person oder an ihrem Wohnorte, und dem Beamten des Civilstandes, der sein Visa auf das Original zu setzen hat, insinuirt werden.

Der Beamte des Civilstandes muss ohne Zeitverlust die Opposition auf dem Verkündigungsregister in einer summarischen Anzeige bemerken. Am Rande, wo diese Oppositionen eingetragen sind, muss er ebenfalls die Urtheile oder die Acte, wodurch sie aufgehoben worden, wenn ihm eine Ausfertigung davon zugestellt wurde, erwähnen. Im Fall einer solchen Opposition darf er, ehe ihm die Aufhebung derselben eingehändigt ist, nicht zum Heirathsacte schreiten, bey Strafe von dreyhundert Franken nebst Schadensersatz (Art. 66 — 68.).

Sind keine Oppositionen eingelegt worden, so wird dieses gleichfalls in dem Heyrathsacte erwähnt, und wenn die Aufgebote der Ehe in mehreren Gemein-

den geschehen sind, so müssen die Betheiligten von dem Beamten des Civilstandes einer jeden Gemeinde ein Zeugniss beybringen, wodurch sie erweisen, dass keine Opposition eingelegt worden ist (Art. 69.).

Der Beamte muss sich den Geburtsschein von jedem der künftigen Ehegatten vorzeigen lassen. Der Ehegatte, dem es etwa unmöglich seyn möchte, sich ihn zu verschaffen, kann ihn dadurch ersetzen, dass er einen Notorietätsact von dem Friedensrichter seines Geburts- oder Wohnortes beybringt. Dieser Act muss eine von sieben Zeugen, gleichviel ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechts, verwandt oder nicht verwandt sind, geschehene Erklärung über die Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort des künftigen Ehegatten und seiner Eltern, wenn sie bekannt sind, sodann den Ort und soviel möglich den Zeitpunct seiner Geburt und die Ursachen enthalten, die es verhindern, den Act selbst darüber beyzubringen. Die Zeugen und der Friedensrichter unterzeichnen diesen Act, und er wird hierauf dem Gerichte der ersten Instanz des Ortes, wo die Heyrath geschehen soll, vorgelegt. Das Gericht ertheilt oder versagt hierauf nach Anhörung des Regierungscommissairs seine Bestätigung, jenachdem es die Aussagen der Zeugen und die Gründe, wegen welcher man den Geburtsort nicht beybringen kann, zureichend findet oder nicht (Art. 70 — 72.).

Der authentische Act, welcher die Einwilligung der Eltern, oder Grosseltern, oder bey Abgang derselben die Einwilligung der Familie enthält, muss die Vornamen, die Geschlechtsnamen, das Gewerbe und

den Wohnort des künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die zu dem Acte mitwirken, sowie den Grad ihrer Verwandtschaft ausdrücken (Art. 73.).

Die Ehe muss in einer Gemeinde geschlossen werden, wo einer von beiden Ehegatten sein Domicil hat. In Beziehung auf die Heyrath findet letzteres Statt, wenn man sechs Monate hintereinander in einer Gemeinde gewohnt hat (Art. 74.).

An dem Tage, den nach Verlauf der Verkündigungsfristen die Parteyen dazu bestimmt haben, muss der Beamte des Civilstandes ihnen auf dem Gemeindehause, in Beyseyn von vier Zeugen, wozu Verwandte und Nichtverwandte gewählt werden können, die obenangeführte Acte, die sich auf ihren Stand und auf die Formalitäten der Heyrath bezieht, sodann die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehe, nach Tit. 6. des *Code civil*, vorlesen, und sich von jedem Theile einzeln und nacheinander die Erklärung geben lassen, dass sie sich zum Manne und zur Frau nehmen wollen. Hierauf erklärt er im Namen des Gesetzes, dass sie durch das Band der Ehe verbunden sind, und setzt auf der Stelle hierüber einen Act auf.

Dieser Heyrathsact muss enthalten:

1) die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe, das Alter, die Geburtsorte und die Wohnorte der Ehegatten;

2) ob sie volljährig oder minderjährig seyn;

3) die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Ältern;

4) die Einwilligung der Eltern, Großeltern und jene der Familie, in dem Fall, wo sie erfoderlich ist;

5) die Acte über das ehrerbietige Nachsuchen des elterliches Raths, wenn deren gemacht worden;

6) die in den verschiedenen Wohnorten geschehenen Aufgebote;

7) die Oppositionen, wenn deren gemacht worden, ihre Aufhebung, oder die Bemerkung, daſs keine Opposition geschehen;

8) die Erklärung der Contrahenten, daſs sie sich einander zu Ehegatten nehmen wollen, und der von dem öffentlichen Beamten geschehene Ausspruch ihrer ehelichen Verbindung;

9) die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Alter, Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen, und ihre Erklärung, ob sie mit den Parteyen verwandt oder verschwägert seyn, und von welcher Seite her, und von welchem Grade (Art. 75. 76.). —

C. Von den *Sterbeacten.* Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniſs des Beamten des Civilstandes geschehen. Er ertheilt sie auf nicht gestempeltem Papier, und unentgeldlich; jedoch nicht eher, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich seines wirklichen Hinscheidens zu versichern, und vier und zwanzig Stunden nach dem Absterben. Ausgenommen hiervon bleiben die in den Policeyverordnungen besonders bestimmten Fälle (Art. 77.).

Der Sterbeact wird von dem Beamten des Civil-

ftandes auf die Erklärung zweyer Zeugen gefertiget; diefe Zeugen müffen, wo möglich, die zwey nächften Verwandten oder Nachbarn feyn, oder, wenn jemand aufser feinem Wohnorte geftorben ift, die Perfon, bey welcher er geftorben, und ein Verwandter oder ein anderer.

Der Sterbeact mufs die Vornahmen, den Gefchlehtsnamen, das Alter, Gewerbe und den Wohnort des Verftorbenen enthalten, ferner die Vornamen und den Gefchlechtsnamen des andern Ehegatten, im Fall einer Verheyrathung, oder des Wittwenftandes; endlich die Vornamen, Gefchlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und die Wohnorte derjenigen, welche diefe Erklärungen als Zeugen abgegeben haben, und find fie Verwandte des Verftorbenen, zugleich den Grad ihrer Verwandtfchaft. Eben diefer Act mufs ferner, infoweit man davon Nachricht haben kann, die Vornamen, Gefchlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern des Verftorbenen, nebft feinem Geburtsorte enthalten (Art. 78. 79.).

Die Sterbefälle in den Militär- und bürgerlichen Spitälern, oder andern öffentlichen Häufern, müffen von den Directoren oder Hausherrn in den nächften vier und zwanzig Stunden dem Beamten des Civilftandes angezeigt werden. Diefer mufs, um von dem Abfterben Gewifsheit zu erhalten, fich an den Ort verfügen, und einen Act über die ihm gemachten Anzeigen und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen verfertigen. Überdiefs müffen in folchen Spitälern und Häufern eigne Regifter geführt werden, um diefe Er-

klärungen und eingezogenen Nachrichten darin einzutragen. Der Beamte des Civilſtandes muſs den Sterbeact dem Beamten, der an dem letzten Wohnorte des Verſtorbenen dieſelbe Stelle verſieht, einſenden, und dieſer ihn gleichfalls in ſeine Regiſter aufnehmen (Art. 80.).

Wenn ſich Zeichen oder Spuren eines gewaltſamen Todes, oder andere Umſtände, welche deſshalb einen Verdacht erwecken, äuſsern; ſo darf die Beerdigung nicht eher geſchehen, bis ein Polizeybeamter mit Zuziehung eines Arztes über den Zuſtand des Leichnams, und über die Umſtände, welche hierauf Bezug haben, ſowie über die Erkundigungen, die er über die Vornahmen, den Geſchlechtsnamen, das Alter, Gewerbe, den Geburts- und Wohnort des Verſtorbenen einziehen konnte, einen Verbalproceſs gefertiget hat.

Der Policeybeamte muſs hierauf dem Beamten des Civilſtandes an dem Orte, wo die Perſon geſtorben iſt, ſogleich alle Nachrichten einſenden, die in ſeinem Verbalproceſſe enthalten ſind, und nach demſelben iſt der Sterbeact zu verfaſſen. Eine Ausfertigung davon hat der Beamte des Civilſtandes demjenigen zu ſenden, der am Wohnorte des Verſtorbenen dieſe Stelle verſieht, inſofern der Wohnort bekannt iſt. Dieſe Ausfertigung wird gleichfalls in die Regiſter eingetragen (Art. 81. 82.).

Wenn einer zum Tode verurtheilt worden iſt, ſo müſſen die Criminalgerichtsſchreiber in den erſten vier und zwanzig Stunden nach der Hinrichtung dem Beam-

ten des Civilstandes des Ortes, wo dieselbe geschehen, alle im Art. 79. ausgedrückten Nachrichten einsenden, nach welchen alsdann der Sterbeact verfasst wird (Art. 83.).

Stirbt jemand in einem Gefängnisse, Zwangs- oder Einsperrungshause; so haben die Aufseher oder Gefangenwärter dem Beamten des Civilstandes auf der Stelle hievon Nachricht zu geben. Dieser muss sich jetzt dahin verfügen, und den Sterbeact verfertigen (Art. 84.).

Wenn sich der Sterbefall auf einer Seereise ereignet, so muss davon in den nächsten vier und zwanzig Stunden in Gegenwart zweyer Zeugen, die man aus den Schiffsofficieren, oder aus der Schiffsmannschaft zu nehmen hat, ein Act gefertigt werden. Diesen Act hat auf Staatsschiffen der Verwaltungsbeamte des Seewesens, und auf Privatschiffen der Schiffscapitain, der Rheder oder Schiffspatron abzufassen. Beym Einlaufen des Schiffs in einen Hafen kommen alsdann die Art. 60. angegebenen Verfügungen zur Anwendung (Art. 86. 87.).

Wenn diese drey genannten Acte des Civilstandes ausser dem Gebiete der Republik gefertigt werden, und bey der Armee angestellte Personen betreffen; so werden sie zwar in der Regel nach den vorhin angegebenen Formen abgefasst; doch finden deshalb folgende Ausnamen Statt.

Der Quartiermeister bey einem jeden Corps, das aus einem oder mehreren Bataillonen oder Schwadronen besteht, und der commandirende Hauptmann, bey den

andern Corps verrichten die Functionen des Beamten des Civilſtandes.

Für die Acten des Civilſtandes wird ein eignes Regiſter bey jedem Truppencorps geführt, daſs ſich auf die Individuen dieſes Corps bezieht, und ein anderes bey dem Generalſtab der Armee, oder eines Corps der Armee für die Civilacten, welche die Officiers ohne Truppen, und die Employés betreffen. Dieſe Regiſter werden auf eben dieſe Weiſe, wie die andern Regiſter des Corps und eines jeden Stabes aufbewahrt, und bey dem Rückzuge des Corps oder der Armeen auf das Gebiet der Republik in die Kriegsarchive hinterlegt. Der Officier, welcher bey jedem Corps das Commando führt, und beym Generalſtabe der Chef deſſelben, numeriren fortlaufend die Regiſter und verſehen ſie mit ihrem Schriftzuge (Art. 88 — 91.).

Die Geburtsanzeigen müſſen bey der Armee in den erſten zehn Tagen nach der Niederkunft geſchehen. Der Officier, welchem die Führung des Regiſters über den Civilſtand aufgetragen iſt, muſs in den erſten zehn Tagen nach der Eintragung des Geburtsactes in das beſagte Regiſter einen Auszug davon dem Beamten des Civilſtandes deſsjenigen Ortes zuſenden, wo der Vater des Kindes, oder die Mutter deſſelben, wenn der Vater unbekannt iſt, zuletzt wohnte (Art. 92. 93.).

Die Aufgebote bey der Heyreth der bey der Armee angeſtellten Perſonen müſſen an dem Orte ihres letzten Wohnſitzes geſchehen, und überdieſs, ſoviel die Individuen betrifft, die zu einem Corps gehören,

bey der Tagesordre des Corps fünf und zwanzig Tage vor Schliefsung der Ehe bekannt gemacht werden.

Nachdem der Heyrathsact in das Regifter eingetragen ift, mufs der Officier, der das Regifter zu führen hat, eine Ausfertigung davon dem Beamten des Civilftandes an dem letzten Wohnorte der Ehegatten zufenden (Art. 94. 95.).

Die Sterbeacte müffen bey jedem Corps von dem Quartiermeifter, auf die Anzeige dreyer Zeugen, gefertiget, und der Auszug daraus in den nächften zehn Tagen dem Beamten des Civilftandes an dem letzten Wohnorte des Verftorbenen eingefandt werden.

Ift jemand in einem Feldlazareth oder in einem ftehenden Kriegshospitale geftorben, fo mufs der Sterbeact von dem Director der gedachten Spitäler gefertigt, und dem Quartiermeifter des Corps, oder dem Mufterungsinfpector bey der Armee oder dem Corps der Armee, wozu der Verftorbene gehörte, eingefandt werden. Diefen Officieren liegt es ob, eine Ausfertigung des Sterbeactes an den Beamten des Civilftandes am letzten Wohnorte des Verftorbenen gelangen zu laffen (Art. 94 — 97.).

Wenn dem am Wohnorte der Parteyen angeftellten Beamten des Civilftandes von der Armee die Ausfertigung eines Actes zugefandt wird, der den Civilftand betrifft; fo mufs er ihn fogleich in die Regifter eintragen (Art. 98.). —

Im Fall auf *Berichtigung eines Actes des Civilftandes* angetragen wird, fo hat die competente Gerichts-

behörde, nachdem der Regierungscommissair in seinem Antrage vernommen worden, mit Vorbehalt der Appellation hierüber zu erkennen. Jenachdem sich die Sache verhält, müssen die Betheiligten hierzu aufgefodert werden. Denjenigen von letzteren, die weder auf diese Berichtigung angetragen hatten, noch dazu vorgefodert waren, kann zu keiner Zeit das hierüber ergangene Urtheil entgegengesetzt werden.

Die Urtheile, wodurch auf Berichtigung eines solchen Actes erkannt worden ist, müssen von den Beamten des Civilstandes, sobald er sie erhalten hat, in die Register eingetragen werden, und am Rande des hierdurch verbesserten Actes muss ihrer Erwähnung geschehen (Art. 99 — 101.).

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

S.

I. *Welches ist das Princip, worauf das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach der französischen Gerichtsordnung gegründet ist?* 1.

II. *Welche Verfügungen hat die französische Gerichtsordnung getroffen, um der Willkühr des Richters Schranken zu setzen, und einen Missbrauch seiner Gewalt zu verhüten?* 13.

III. *In wie viel Theile zerfällt der französische Process überhaupt?* 26.

IV. *Vom ausserordentlichen Process. (Fortsetzung der vorhergehenden Erörterung.)* 169.

V. *Vom summarischen Process. (Beschluss.)* 240.

VI. *Was bestimmte die Gerichtsordnung in Hinsicht der Sachwalter und Notarien, und welchen An-*

S.

theil hat sie insbesondre ersteren in Ansehung der Rechtspflege eingeräumt? 245.

VII. Welche Verfügungen finden sich in der Gerichtsordnung, um theils den Gang der Rechtspflege zu beschleunigen, theils die Führung des Processes minder kostspielig zu machen? 263.

VIII. Welche Verordnungen enthält die Gerichtsordnung in Ansehung der Verhütung der Processe? 292.

IX. Von den einzelnen Gerichten, und insbesondre von den Friedensgerichten. 303.

X. Von der freywilligen Gerichtsbarkeit. 312.

Wei

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Salchow, Johann Christian Daniel,

Erörterungen über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem neuen französischen Rechte

Leipzig 1808

J.gall. 94 c

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549908-2